

Zeitschrift

des

Westpreußischen Geschichtsvereins.

Heft 66.

Erscheint in zwanglosen Heften.

Danzig.



Zeitschrift
des
Westpreußischen Geschichtsvereins.

Heft 66.

Erscheint in zwanglosen Heften.

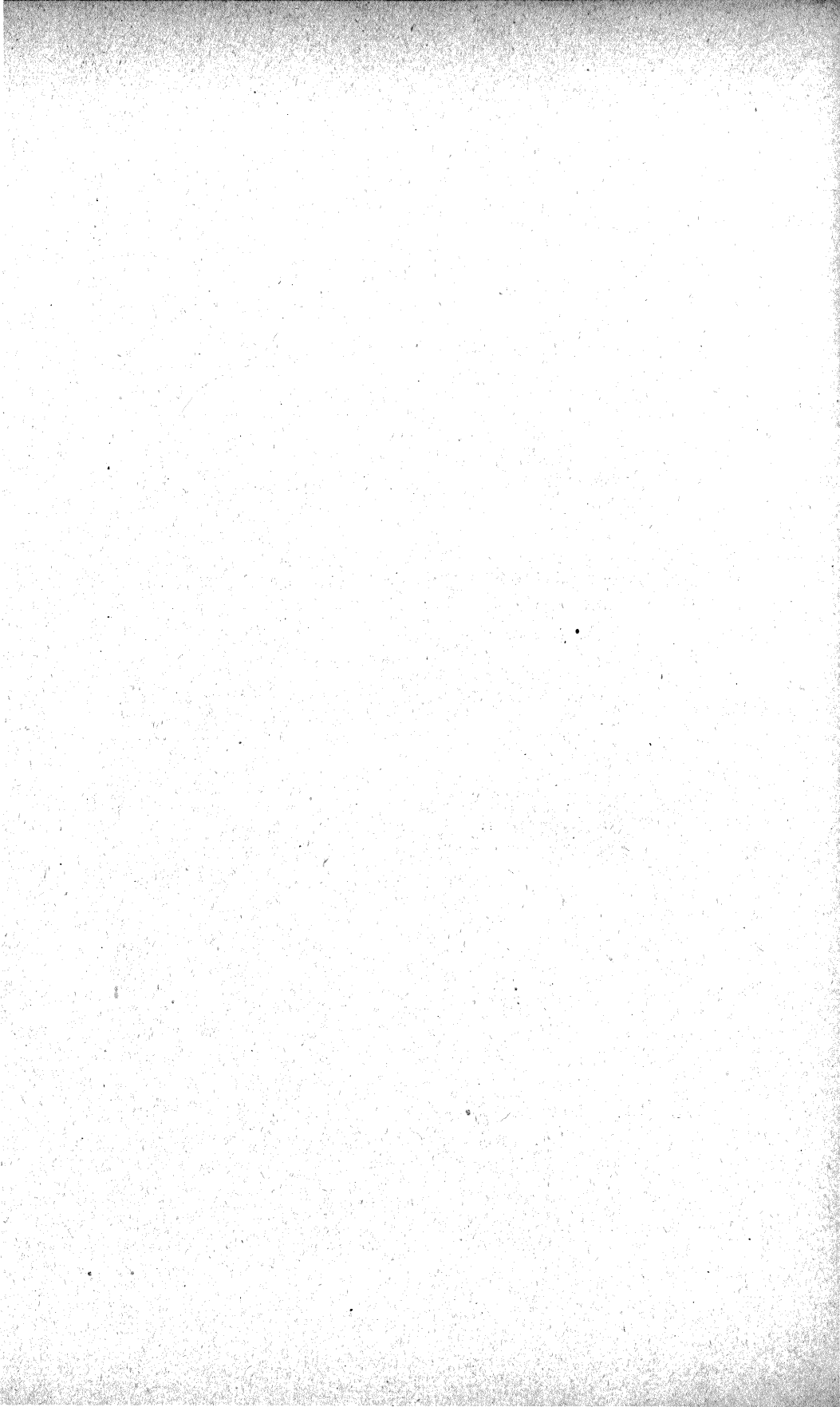
Danzig.
Kommissionsverlag Danziger Verlags-Gesellschaft m. b. H.
1926.

Schriftleitung:
Bibliotheksdirektor Dr. F. Schwarz in Danzig, Stadtbibliothek.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Friedrich Lorenz, Die Bevölkerung der Kaschubei zur Ordenszeit	7
Das Sulminer Gebiet	11
Das Puziger Gebiet	21
Die Vogtei Lauenburg	31
Das Mirchauer Gebiet	40
Das Büfower Gebiet	47
Die Komturei Schlochau	51
Das Land Saborn	61
2. Erich Keyser, Olivaer Studien	69
I. Die Gründung des Klosters Oliva	71
II. Die Fälschungen des Klosters Oliva	74
III. Eine Urkunde des Papstes Honorius III. für Oliva vom 15. Dezember 1226	
IV. Die Klosterwiesen auf der Nehrung	79
V. Barsiza und Olsiza	82
3. Siegfried Rühle, Die Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig	87
Einleitung	89
I. Begründung der Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig	92
II. Entwicklung der Gold- und Silberdrahtindustrie bis zur Neuordnung von 1714	97
III. Entwicklung der Gold- und Silberdrahtindustrie bis zur „neurevidierten Ordnung“ von 1736	107
IV. Der Aufstieg der Gold- und Silberdrahtindustrie und ihre erste Blüte bis zur Herausgabe der Verordnung von 1766	117
V. Die zweite Blüte der Gold- und Silberdrahtindustrie, ihr Verfall bis zum Verlust von Danzigs Selbständigkeit (1793) und ihr Ende	133
Schlußwort	141
Anlagen I—X	149
4. Richard Alewyn, Opiz in Thorn. (1635/1636)	169

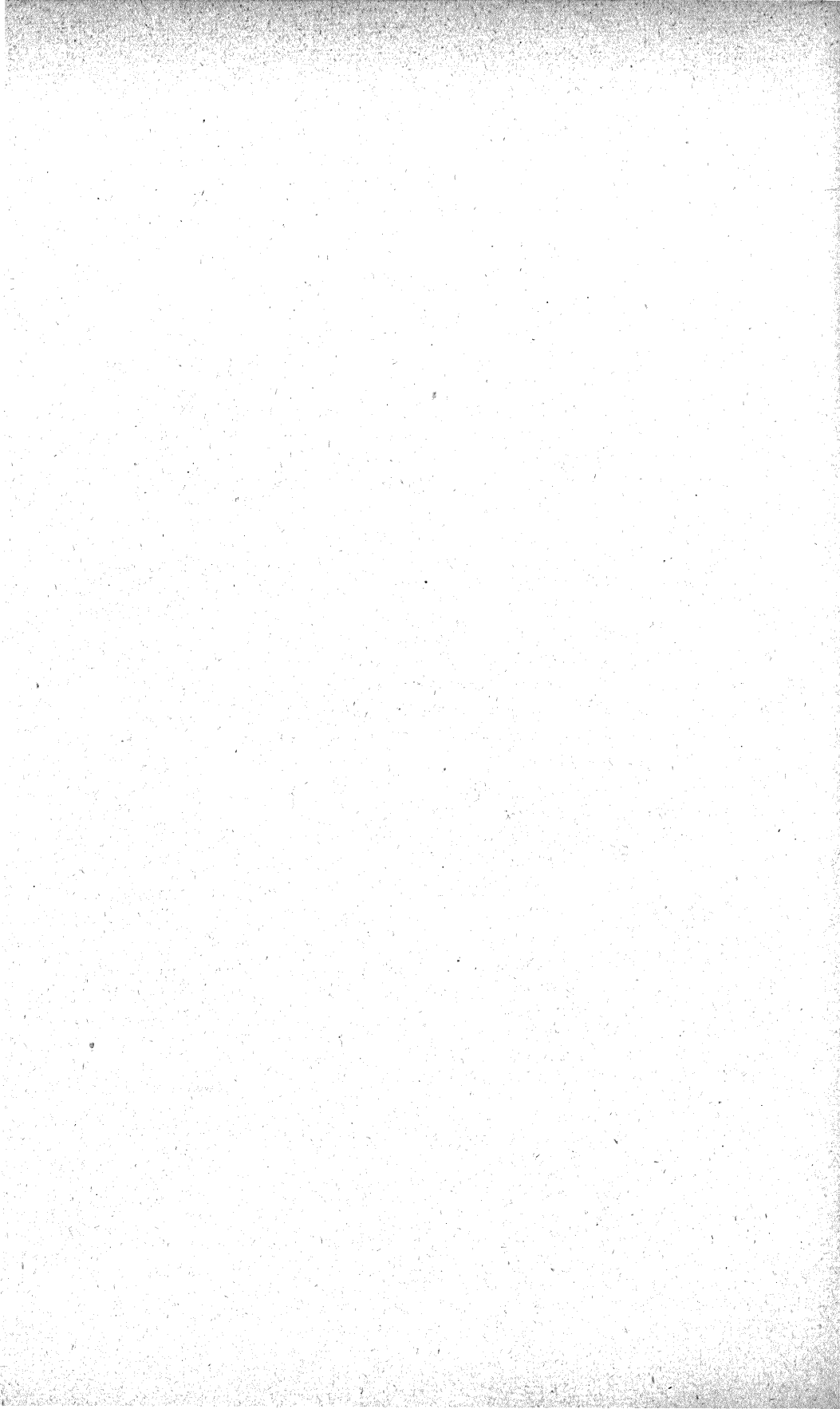




Die Bevölkerung der Kaschubei zur Ordenszeit.

Von

Dr. Friedrich Lorenz.



Die Bevölkerung der Kaschubei zur Ordenszeit.

Die deutsche Kolonisation während der Herrschaft des Deutschen Ordens ihrem vollen Umfange nach festzustellen, ist für den Augenblick noch, wenn nicht überhaupt, unmöglich. Aus der Belehnung mit deutschem Recht kann keineswegs der Schluß gezogen werden, daß die belehnte Person, mag es ein Ritter oder ein Schulze gewesen sein, deutscher Herkunft war, und selbst wo dies sicher nachzuweisen ist, gilt der Nachweis nur für die Person des Belehnnten, aber nicht für die ganze Ortschaft, denn der Orden machte weder dem Ritter noch dem Schulzen irgendwelche Vorschriften, woher er seine Leute und seine Ansiedler nehmen sollte. Man kann allerdings wohl andererseits nicht daran zweifeln, daß der Orden, gestützt auf die Erfahrungen, die er in Preußen gemacht hatte, der Ansicht war, daß ein deutscher Lehnsmann nach Möglichkeit Deutsche heranziehen und daß ein nichtdeutscher Lehnsträger, wenn er durch die Bewidmung mit deutschem Recht in das deutsche Kulturleben eingefügt würde, mit der Zeit auch die deutsche Nationalität annehmen werde. Das sind aber Umstände, die wir bei dem Versuch, den Umfang der deutschen Kolonisation festzustellen, nicht berücksichtigen können, hierbei können wir uns nur auf Tatsachen stützen und die ergeben, daß die bloße Erteilung des deutschen Rechts keinen Anhalt für die Annahme einer deutschen Bevölkerung gibt.

Etwas sicherer ist schon der Schluß, daß Lehnsträger, die ihr Gut zu polnischem oder pommerschem Rechte besaßen, slavischer Nationalität waren und daß Dörfer zu polnischem Recht eine slavische Bauernschaft hatten. Aber ganz sicher ist auch dieser Schluß nicht. So kaufte 1334 Konrad von Schwerin — sicher kein Landeseingeborener, wahrscheinlich ein Mecklenburger, dort allerdings vielleicht slavischer Abstammung, was hier jedoch nicht in Betracht kommt — einen Teil von Saworny und dieser wird ihm verliehen „tali iure quo utebantur antecessores sui“ (Hirsch¹⁾, 51, Fußn. 2), d. h. zu polnischem Rechte. Weiter erwarben die Weiher auf Gans, eine wohl aus Franken stammende Familie

¹⁾ Ich gebrauche in den Zitateu folgende Abkürzungen:

Cramer II = Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bülow. Zweiter Teil. Urkundenbuch. Königsberg 1858.

D&B. = Danziger Komtureibuch (St. A. D. 301, 81, 1).

DW. = Die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek. Herausgegeben von A. Bertling (ZWB. 11).

Hirsch = Hirsch, Geschichte des Karthäuser Kreises bis zum Aufhören der Ordensherrschaft (ZWB. 6).

Hirsch, Pom. Stud. I = Hirsch, Pommerellische Studien I. Das Kloster Zuckau im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert. Königsberg 1853.

KW. = Die Wachstafeln der Großen Königlichen Bibliothek in Kopenhagen. Herausgegeben von G. v. Buchwald (ZWB. 4).

Panske, Schlochau = Panske, Handfesten der Komturei Schlochau. Danzig 1921.

Panske, Tuchel = Urkunden der Komturei Tuchel. Danzig 1911.

(Schulz, Lauenburg, 72), 1398 Zdrewen (KW. 118), 1437 liefert das Gut aber noch „wyn, ku, prowod, kossen von 3 hoken“ (Cramer II, 192), hatte also polnisches Recht. Das sind deutliche Beweise dafür, daß auch deutsche Ritter unter Umständen ein Gut zu polnischem Rechte besitzen konnten. Weiter findet sich in den Güterverzeichnissen des DKB. öfters die Bemerkung: „er hat polnisches Recht, seine Leute haben kulmisches Recht“. Leider ist uns in keinem dieser Fälle einer der zu kulmischem Rechte sitzenden Untertanen der zu polnischem Rechte Belehnten näher bekannt, es ist darum nicht festzustellen, ob dies nicht vielleicht Deutsche waren. Endlich ist die Ansicht, daß die Bewohnerschaft der Dörfer zu polnischem Rechte rein slavisch war, kaum in vollem Umfange haltbar. DW. 100 werden als Bewohner von Stenitz Gieseman und Wichold genannt: man kann nur Deutsche in ihnen sehen. So gibt das polnische Recht durchaus nicht die volle Sicherheit, daß die unter ihm Lebenden alle Slaven waren.

Den Beweis dafür, daß es unter deutschem Recht lebende Slaven und unter polnischem Recht lebende Deutsche gab, liefern die Namen der betreffenden Personen. Im Allgemeinen wird man nämlich die Personen mit deutschem Namen als Deutsche, die mit slavischem Namen als Slaven anzusehen haben. Ganz sicher ist aber auch dies Kriterium nicht, denn es ist nachweisbar, sowohl daß Slaven deutsche wie daß Deutsche slavische Namen trugen, wobei noch alle die Personen als unbestimmbar ausscheiden müssen, die einen der viel gebräuchlichen Namen eines christlichen Heiligen tragen. Slaven mit deutschem Namen sind recht häufig, so heißt einer der Lehnsträger von Krampkewitz (im Lauenburger Gebiet) 1362 Siegfried, während seine Brüder die slavischen Namen Matczey und Vinczke tragen und auch später bei den Besitzern des Gutes nur slavische Namen vorkommen: die Familie war also slavisch und auch jener Siegfried ein Slave. Ebenso müssen wir den Albrecht von Löbsch, dessen Söhne 1376 Polchowken (heute Buchenrode, Kr. Puzig) besaßen, als Slaven ansehen, denn einer der Söhne hieß Stanislaus. Umgekehrt trägt 1385 der Sohn des Nikolaus Kurtsjan, des Besitzers von Bergelau im Kreise Schlochau, den Namen Stybor und in der Familie Grelle, die Labuhn im Kreise Lauenburg besaß, war dieser Name im 15. Jahrhundert bereits zum häufig gebrauchten Familiennamen geworden. Wenn auch Deutsche mit slavischen Namen sich nur vereinzelt nachweisen lassen — das Umgekehrte, Slaven mit deutschen Namen, ist häufiger —, so ist doch immerhin damit zu rechnen und auch die Namen sind kein unumstößlich sicheres Kriterium für die Nationalität.

Etwas mehr Sicherheit erhalten wir, wenn die in Frage stehende Person außer dem Taufnamen noch einen zweiten Namen, sei es ein Beinamen, sei es schon ein Familienname, trägt. Wenn 1400 einer der Einwohner von Groß-

Schulz, Lauenburg = Schulz, Geschichte des Kreises Lauenburg in Pommern. Lauenburg i. P. 1912.

Schulz, Neustadt = Schulz, Geschichte der Kreise Neustadt und Puzig.

Simson IV = Simson, Geschichte der Stadt Danzig. Vierter Band. Danzig 1913.

St. A. D. = Staatsarchiv Danzig.

ZWZ. = Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins.

Bölkau Tomas goly genannt wird, so werden wir diesen als Slaven anzusehen haben, denn goly kann nur das heutige polnische goly „kahl“ sein. Den 1353 genannten Jacob wise, den Lokator von Prüßenwalde, werden wir dagegen wohl als Deutschen anzusehen haben, denn die Annahme, daß seitens des Ordens ein slavischer Beiname mądry „weise“ übersetzt sei, wäre doch recht unwahrscheinlich; wenn man hiermit rechnen sollte, müßten zunächst sichere Fälle derartiger Übersetzungen nachgewiesen werden, mir ist aber keiner bekannt. Nun deutet Panske, Schlochau 55, Fußn., an, daß der 1352 mit Borzyskowo belehnte Johannes Schade eigentlich ein Johannes szady („mit zerzausten oder grauen Haaren“) sei, dessen auslautendes —y im Deutschen durch —e wiedergegeben sei ebenso wie in dem Familiennamen Grube aus gruby „dick“. An sich ist dies natürlich möglich und ich zweifle auch nicht, daß der Name Grube so zu erklären ist, ebenso zweifellos ist mir aber, daß die Familie Grube, soweit sie sich in slavischer (zum Teil jetzt auch in deutscher) Sprache Gruba nennt, nicht immer ihre slavische Nationalität festgehalten hat, sondern eine gewisse Zeit hindurch sich zur deutschen bekannte. Es wäre nämlich ganz unverständlich, wie sich in slavischem Munde ein adjektivisches gruby in das substantivische Gruba umgewandelt haben sollte, während bei der Mittelstufe eines deutschen Grube die Entwicklung klar ist, da deutsche Namen auf —e noch heute im Kaschubischen als solche auf —a erscheinen, z. B. Krause, Kruse: Kruza, Kluge: Kluva. Wenn nun die Nachkommen jenes Johannes Schade heute den Namen Szada (Szada Borzyskowski) führen, so darf man hiermit nicht unmittelbar an ein szady anknüpfen, sondern muß ein deutsches Schade als Mittelstufe einschieben: es ergibt sich also, auch wenn Schade aus szady entstanden ist, eine deutsche Vergangenheit der Familie. Beinamen dieser Art geben also, wenn sie auch die nationale Herkunft ihres Trägers nicht sicher erkennen lassen, einen ziemlich festen Anhalt dafür, welche Nationalität der Träger als die seinige ansah.

Solche Beinamen sind aber noch recht selten, weit häufiger sind die, die von seinem Besitz oder seinem Wohnsitz oder Geburtsorte hergeleitet sind. Adjektivische Bildung auf —ski deutet hier ohne weiteres an, daß ihr Träger ein Slave war: von dem um 1363 genannten Slupinski (abgeleitet von Slupno im Sulminer Gebiet) würden wir dies wissen, auch wenn uns sein Name Uneslaw nicht bekannt wäre. Solche Bildungen sind aber selten, meistens wird, der Sprache der Urkunden entsprechend, „von“ oder „de“ mit dem Ortsnamen gebraucht. Da muß nun in Betracht gezogen werden, was wir sonst über den Ort wissen. Wenn z. B. 1374 Grabau (Kr. Schlochau) an Steffan von Gohendorff verliehen wird, so müssen wir in diesem einen Mann slavischen Stammes erkennen, da Gohendorff im Besitz einer slavischen Familie war. Im Allgemeinen wird man dabei annehmen können, daß Lehnsträger, soweit sie den Beinamen nach einem innerhalb Pommerns gelegenen Orte tragen (wenn dieser nicht nachweislich an Deutsche verliehen war), Slaven waren, daß sie aber, wenn der Ort hier nicht nachweisbar ist, als Deutsche anzusehen sind. Dabei darf aber nicht rein schematisch verfahren werden. So wird 1354 das Gut Lesno („Lensten“) im Kreise Könitz an Dietrich von Lensten

verliehen. Wenn wir von diesem Dietrich weiter nichts wüßten, so würden wir ihn als den alten Besitzer des Ortes ansehen und trotz seines deutschen Namens wohl für einen Slawen erklären. Nun erhielt aber 1356 ein Konrad von Leyßten das benachbarte Orlik und 1354—1356 war Komtur von Tuchel Albrecht von Leyßten. Da ist es doch sicher, daß diese drei Leyßten Verwandte waren und daß der Komtur seinen Brüdern oder Vettern die Güter verschaffte. Dietrich von Leyßten war demnach ein Deutscher und nicht der Lehnsträger wurde nach dem Orte benannt, sondern der Ort nach dem Lehnsträger¹⁾. Das kann natürlich noch in anderen Fällen geschehen sein, die nur nicht so leicht zu erkennen sind. Auch muß immer berücksichtigt werden, daß wir durch die Ortsnamen höchstens das feststellen können, daß ein Lehnsträger slavischen Herkommens war, aber nicht, daß er sich noch zur slavischen Nationalität bekannte. Bei den Herren von Russoschin ist das slavische Herkommen sicher, aber durch ihre ganze Haltung zeigen sie, daß sie vollständig zu Deutschen geworden waren, und daselbe kann auch bei anderen Familien geschehen sein.

Die größte Schwierigkeit aber liegt an dem allzu geringen Material. In den Urkunden werden fast nur die Namen der Gutbesitzer und Schulzen, die das Lehn erhielten, genannt, von denen, die nach ihnen kamen, hören wir nichts. Etwas besser sind wir nur über die Bevölkerung der Komturei Danzig durch die Danziger und Kopenhagener Wachstafeln unterrichtet, von denen die ersteren Gerichtsprotokolle aus den Jahren 1368—1416, die letzteren aus den Jahren 1373—1419 enthalten. Die meisten Namen sind solche von Besitzern adliger Güter, die ihren Gerichtsstand vor dem Landgericht hatten, da der Orden sich aber das Landstrafengericht vorbehalten hatte, werden auch Namen von Bauern genannt, die als Täter oder Helfer in einer derartigen Sache vor Gericht erscheinen mußten, abgesehen von denen, die als Kläger auftraten. Leider sind aber auch hier bei weitem nicht alle Ortschaften vertreten und vieles ist wegen augenscheinlich falscher Lesungen zweifelhaft.

Ein Hilfsmittel, dessen Benutzung wohl die größten Erfolge bringen würde, konnte leider nur in sehr geringem Umfange herangezogen werden: die Untersuchung, ob sich nicht aus der späteren Entwicklung Schlüsse auf die Vergangenheit ziehen lassen. Hier käme einmal die Geschichte der einzelnen Ortschaften in Betracht (die sich aber nicht auf die Darstellung der äußeren Umrisse der Entwicklung in großen Zügen beschränken dürfte, sondern jede Einzelheit, besonders die Namen der in dem Orte vorkommenden Personen

¹⁾ Der Name Leyßten — Lešno ist auch sonst noch geeignet, Vorsicht zu lehren. Alle urslavischen Vokale erscheinen im Kaschubischen in doppelter Gestalt, was sich daraus erklärt, daß sie einst durch Kürzung und Längung in Kürzen und Längen zerfallen sind und daß sich Kürzen und Längen dann verschieden entwickelt haben. Die Quantitätspaltung muß schon in vorgeschichtlicher Zeit geschehen sein. Nun weiß der heutige kasch. Ortsname Lésno die Länge auf, das abgeleitete Adjektiv lesceńskji jedoch die Kürze. Da aber der Ortsname erst im 14. Jahrhundert entstanden ist, kann hier nicht die Quantitätspaltung die Ursache sein, sondern der Wechsel von Länge und Kürze ist erst sekundär durch Analogie entstanden: es ist dies eine Mahnung, nicht so ohne Weiteres, wie es heute gern geschieht, die kaschubischen Quantitätsverschiedenheiten aus urslavischen Verhältnissen erklären zu wollen.

sammeln und nach Möglichkeit ihre Lebensumstände feststellen müßte) und dann die noch jetzt in den Ortschaften zu beobachtenden Verhältnisse, bei deren Erforschung besonders auf die Flurnamen und die geschichtlichen Erinnerungen, auch wenn sie sagenhafte Züge aufweisen, Gewicht zu legen wäre. Dazu aber fehlen noch fast alle Vorarbeiten und so mußte ich mich hier auf gelegentliche Anwendung dieses Hilfsmittels beschränken. Überhaupt möchte ich bemerken, daß die folgenden Ausführungen nur als Versuch angesehen werden können, eine abschließende Behandlung wird so bald nicht — ich möchte sagen: niemals — möglich sein.

Das Sulminer Gebiet.

Das Sulminer Gebiet oder Waldamt umfaßte die Gegend um Danzig. Seine Grenzortschaften gegen die benachbarten Gebiete waren Hochredlau, Wittomin, Kielau, Cießau, Kollekau, Schönwalde, Klossau, Seefeld, Kossowo, Kobissau, Borkau, Glintsch, Krissau, Sommerkau, Buschkau, Dommachau, Czerniau, Kl. Klechkau, Russoschin, Zipplau, Rossau, Müggenhahl, Mutterstrenß, Krampiß, Groß-Plehnendorf, Bohnsack, Wordel, doch waren große Teile des so umschriebenen Gebiets in geistlichem Besitz und unterstanden somit nur mittelbar der Ordensherrschaft. Innerhalb des Gebiets lagen folgende Ortschaften:

1. Güter zu polnischem Recht:

Smangorschin. Eine Handfeste ist nicht bekannt, das Gut hat vor 1400 die polnischen Abgaben zu leisten (DKB. 189). Genannt wird der Besitzer Peter Pekunt DW. 9

Koprzyśno, Bargasin (beide nicht mehr nachweisbar), Wertheim (Dobrsewino). Sie sind als polnische Güter nur aus dem Verzeichnis derselben (DKB. 189) bekannt, Besitzer werden nicht genannt.

Czerniau (Czirsenow). Das Gut wird um 1400 im Verzeichnis der polnischen Güter genannt (DKB. 189), in derselben Zeit war hier aber ein Schulze: 1401 Heyne, der schulcz von zarzenow (DW. 52), DW. 132: scultetus von czirzenow und des schulcz son von czirsenow hans grundemann.

Vitolene (Borgfeld). Als polnisches Gut ist es nur aus dem Verzeichnis dieser Güter bekannt (DKB. 190). Ein Viertel des Guts hatte Jeske von einem Jürgen gekauft und verkaufte es weiter an den Landrichter Clauco von Innechow (DW. 14. 18).

Artschau. Es ist ebenfalls nur aus dem Verzeichnis polnischer Güter als solches bekannt (DKB. 190). Als Besitzer werden genannt 1398 Miraw Dingke (DW. 56) und DW. 134 Bernhart.

Prangschin (Prandischow). Auch dies ist nur aus dem Verzeichnis polnischer Güter als solches bekannt (DKB. 190). 1398 waren hier die Besitzer Jan, Jacob, Michal, Paske, Jeske (DW. 31), DW. 138 wird ein Pael genannt.

Mallentin. Iser und Johannes von Malkau verkauften das Gut an Domach und Thomas, denen es 1339 zu pommerischem Ritterrecht verliehen wurde (DKB. 41 f.). Um 1400 war es in Groß- und Klein-Mallentin geteilt (DKB. 254). Ein Teil von Groß-Mallentin fiel nach dem Tode des Besitzers Iwan von Bolkau dem Orden anheim und wurde dem Petrusch Woywode verliehen 1412 (DW. 53). Die Besitzer waren 1401—1413 Hans bzw. Jan (DW. 52, 37, 38) und Lorencz (DW. 19).

Irkagin (nicht nachweisbar). Borrowitz (Julienthal). Wiglin. Die Güter sind nur aus dem Verzeichnis der polnischen Güter als solche bekannt (DKB. 190), Besitzer werden nicht genannt.

Borkau. Es gehörte nach dem Verzeichnis von 1400 zu den polnischen Gütern (DKB. 190), nach Hirsch 51, Fußn. 1, soll es 1351 zu kulmischem Recht verliehen sein (das ebenda 38, Fußn. 5, genannte Borkow ist das im Lauenburgischen Gebiet). Als Besitzer werden genannt 1385 Matthys (DW. 6), ferner Czeppan (DW. 30), Ulrich, Steffan, Gneomir, Micusch Dargal (DW. 55), Myraw, Dargal, Gneomir (DW. 59) und 1454 Hans (Hirsch 104).

Unter-Buschkau (Klein Beszchow). Als polnisches Gut ist es im Verzeichnis derselben genannt (DKB. 190). 1413 waren die Besitzer Mikal und Jeske (DW. 38).

Klein-Glinsch. Es wird im Verzeichnis der polnischen Güter genannt (DKB. 190). Besitzer waren 1357 Marcus (Hirsch 74), 1375 Gertke (DW. 5), 1403 Jeske, Jocusch und Martin (DW. 72) und DW. 38 Gneske.

Ostroschken. Groß-Kelpin. Die Güter werden nur im Verzeichnis der polnischen Güter genannt (DKB. 190), Besitzer sind nicht bekannt.

Klein Mischau. Es ist nur nach dem Verzeichnis der polnischen Güter als solches bekannt (DKB. 190), Besitzer werden nicht genannt.

Rambau. Es ist im Verzeichnis der polnischen Güter genannt (DKB. 190). Ein Besitzer war Andreas (DW. 31).

Ellernitz (Elnyich). Es ist ein polnisches Gut nach dem Verzeichnis derselben (DKB. 190). Ein Besitzer war Maltys (DW. 131).

Lissa. Die Hälfte des Guts wurde 1352 an Bogdan und Jacob zu polnischem Recht verliehen (DKB. 27). Als Besitzer werden genannt Wiedeke (Witche), Jan, Jacob und Bartke 1398 (DW. 56), Witiche 1412 (DW. 53), Hans 1413 (DW. 38), Bartusch ca. 1428/29 (DKB. 194, 289).

Warschenko. Als polnisches Gut wird es im Verzeichnis dieser Güter genannt (DKB. 190). 1392 und 1398 war es im Besitz von Miraw und Nitsche von Fidlin (DW. 175, 163), DW. 173 wird ein Jan genannt.

Wartsch zur Hälfte. Es wird im Verzeichnis der polnischen Güter als solches genannt (DKB. 190). 1350 verkauften es seine Besitzer, Michael von Wartsch, Jeske und der Landrichter Nicolaus, an Lekaute von Schwintsch (DKB. 43 f.).

Pempau (und mit ihm verbunden das nicht mehr nachweisbare Krzisce). Es sind nach DKB. 206 polnische Güter. Als Besitzer von Pempau werden genannt Niclos 1403 (DW. 72), Dietrich 1412— ca. 1429 (DW. 53, 55, 48, DKB. 194, 289), Jacolu und Mncow (DW. 7).

Ezau. Als polnisches Gut wird es DKB. 206 genannt. Besitzer waren 1392—1399 Prsibke (DW. 175, 147, 163, 159), 1403 Petir (DW. 153).

Strellin (untergegangen). Nach DKB. 207 hatte der Besitzer polnisches, seine Leute kulmisches Recht. Besitzer waren 1397 die Brüder Hans und Niclas (DW. 118), 1398 Czteppan (DW. 31).

Rostmannsdorf (Retmanowiß). 1367 erhielt der Besitzer Jeschke die Erlaubnis, das ihm zu polnischem Recht verliehene Gut zu deutschem Recht auszugeben (DKB. 114).

Schwintsch und Straschin. Die beiden Güter wurden 1321 dem Stanislaus Seladowiß zu polnischem Recht verliehen (DKB. 25). Als Besitzer von Schwintsch werden später genannt: 1342 Lekaute, der 1350 Warfch kaufte (DKB. 43), und Woyfch (Simson IV, 34), Niclas (DW. 35, 132), Woiczch (DW. 81), 1438 Nicolaus (Simson IV, 102). Besitzer von Straschin waren Friedrich 1398—1411 (DW. 31, 42) und Nicolaus 1454 (Hirsch 107).

Dommachau. Es erhielt 1374 seine Handfeste (Hirsch 55, Fußn. 1). Als Besitzer werden genannt Gotke 1398 (DW. 56) und Jocub (DW. 30).

Lappin. Es war ein polnisches Gut (Hirsch 56) und als solches der Puscina unterworfen. Als sein Besitzer Alexis, ohne Söhne zu hinterlassen, starb, wurde es 1389 zur Hälfte seiner Witwe, die sich mit einem Niclas Hase wieder verheiratet hat, und zur Hälfte seinen Töchtern überlassen (DKB. 33 f.). 1428 wurde Nicolaus von Lappin wegen Widersetzlichkeit gegen die Entscheidungen des Danziger Komturs des Gutes beraubt und dies dem St.-Elisabeth-Hospital in Danzig geschenkt (Hirsch 59). Um 1428 werden noch die Landschöppen Magnus und Steffan von Lappin genannt (DKB. 194, 289).

Fidlin. Das Gut wurde 1311 dem Bannerträger Myrosław lastenfrei verliehen (DKB. 38 f.). 1437 wurde das bisherige polnische Recht in kulmisches umgewandelt und 1441 das Gut dem St.-Elisabeth-Hospital in Danzig geschenkt (Hirsch 66). Als Besitzer von Fidlin werden genannt 1392—1398 Myrow und sein Bruder Nitsche (DW. 175, 130, 163), 1407 Steffan (DW. 142), 1415 Mathis und Simon (DW. 144), 1416 Simon und Nitsze (DW. 148), ferner Jan (DW. 143).

Rutke. Eine Handfeste ist nicht bekannt, das Gut wird DKB. 207 genannt, Besitzer war damals Heyncze. Ein anderer Besitzer war Peter (DW. 46), gestorben vor 1413 (DW. 38).

Prsegarno (nicht nachweisbar). Es wird nur DKB. 206 genannt, Besitzer sind nicht bekannt.

Wahrscheinlich hatten noch polnisches Recht:

Klein-Bölkau. Es wird nur im Verzeichnis der Dienste genannt (DKB. 254). Besitzer waren 1396 Orzivan, Niclas und Woiczch (Hirsch 91, Fußn. 1).

Goschin. Es wird nur im Verzeichnis der Dienste genannt (DKB. 254).

Wenn auch manche der Besitzer deutsche Namen tragen, so wird man doch keinen als Deutschen ansehen können, denn immer erscheinen neben ihnen solche mit rein slavischen Namen. Der einzige Nichtslave ist vielleicht Lekaute von Schwintsch, dessen Name preußisch ist (vgl. Trautmann, Die altpreußischen Personennamen, S. 51: Lenkawte, und S. 142), doch ist dieser Name vielleicht

infolge einer preußischen Heirat in die Familie gekommen. Die Bevölkerung dieser Güter war aber sicher nicht rein slavisch, wie die Namen des Schulzen von Czerniau, Heyne, und des dortigen Schulzensohnes, Hans Grundemann, zeigen. Leider ist es nicht möglich festzustellen, wie stark hier die Deutschen vertreten waren.

2. Güter zu deutschem Recht:

Ruffoschin und Klein-Volmkau. 1365 wurden diese Güter Peter und Albrecht von Ruffoschin zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 17, 115 f.). Die Familie von Ruffoschin stammte ab von Woylaw, der 1296—1315 erwähnt wird (Hirsch 85 f.). Sie hat sich augenscheinlich schnell germanisiert, denn slavische Namen kommen in ihr nicht mehr vor: Des Woylaw Söhne heißen Peter und Bartholomäus, des Bartholomäus Söhne Albrecht, Seifried und Stephan, ein Nachkomme von ihnen Gabriel (1413—1434), dessen Töchter Gritte und Barbara. Peters Sohn hieß Johannes (Hirsch 86f.). 1397 wird noch ein Friedrich genannt (DW. 40). Von Volmkau gehörte den Herrn von Ruffoschin nur die Hälfte, man wird deshalb annehmen können, daß der DW. 139 hier genannte Marczin, dessen Name die slavische Form hat, der Familie der Besitzer der anderen Hälfte angehörte.

Wojanow. Das Gut wurde 1369 Marquart, Claus und Dietrich zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 114). 1398 war hier ein Besitzer Clankow (DW. 56). 1429 erhielt der Danziger Bürgermeister Gert v. d. Beke das Gut (Hirsch 60).

Chudomin (nicht nachweisbar). Das Gut wurde 1339 an Jakob de Rechow zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 29 f.) 1401 war hier ein Schulze Lorenz (DW. 52).

Krukowiß oder Neu-Regin. Das Gut wurde 1338 an Hermann zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 42 f.). Um 1400 stellte es mit Regin zusammen einen Dienst (DKB. 254), war also mit ihm verbunden. In Regin war 1398—1411 ein Besitzer Marquard (DW. 56, 133), 1411 auch ein Hans (DW. 133).

Jodofowiß (nicht nachweisbar). Es wurde 1352 dem Hannus Dytleben zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 105).

Jenkau (Innichow). Es wurde 1374 dem Clawke Dyclipe zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 34 f.). Der Belehnnte ist wohl identisch mit dem Landrichter Clauco von Innichow 1392—1398 (DW. 175, 163), 1412 (DW. 42).

Krissau. Es wurde 1349 dem Heynrich Scholcze zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 30 f., 109). 1454 besaß es Nicolaus (Hirsch 107).

Schönfeld. Das Gut wurde 1357 dem Rutchter von Ubeck zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 105 f.).

Czapielken. Es wurde 1323 an Wyhthalmus de Senicz zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 40 f.). Andere Besitzer waren Nitze 1397—1398 (DW. 40, 48), Matthis 1398 (DW. 48), der Landschöppe Michel ca. 1428/29 (DKB. 194, 288), Stephan 1448 (Hirsch 66).

Sommerkau (Samberg). Es wurde 1375 zu kulmischem Recht verliehen, 1439 erhielt es Hans von Czegenberg (Hirsch 60).

Klein-Kleschkau. Das Gut erhielten 1367 Hannus und Nitsch von Elnysch (Ellernitz) zu kulmischem Recht (DKB. 115).

Trzibislawitz (nicht nachweisbar). Es wurde 1358 an Woyzzech Piser zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 34).

Lockar. Das Gut erhielt 1338 Stiborius de Plemiechow zu kulmischem Recht (DKB. 25 f.).

Groß-Leesen. Es wurde 1338 dem Gotko zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 26).

Klein-Leesen. Das Gut wurde 1382 dem Peter von Lewyn zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 32). In Groß- oder Klein-Leesen saß 1412 der Landrichter Parvilo (DW. 53), ob auch das 1416 als Wohnort eines Sielke genannte Lisin (DW. 115) auf Leesen zu beziehen ist, ist fraglich.

Malkau. Das Gut wurde 1339 einem gewissen Jo. (Johannes?) zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 28 f.). 1380 wurde ein Teil des Guts als Bauernhof zu kulmischem Recht ausgegeben (Hirsch 99, Fußn.). 1397 war Malkau im Besitz des Herrn von Grau (Hirsch 52, Fußn. 4). 1427 kaufte Gabriel von Ruffoschin die Hälfte des Guts (Hirsch 87, Fußn. 2). Dann ging es nach und nach in den Besitz des Klosters Karthaus über (Hirsch 95), 1450 zunächst die Hälfte (Hirsch 99, Fußn.).

Gr. Mischau. Es wurde 1339 mit Malkau zusammen an Jo. zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 28 f.). 1400—1414 saß hier Nicolas Solowicz (DW. 21, 24).

Klein Kasz und Koliebken. Die Güter wurden 1383 dem Peter von der Kasze zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 106). Peter von der Kasze wird schon 1342 (Simson IV 34) und 1358 genannt (DKB. 304), 1397 saß dort ein Niczke (DW. 145), DW. 171 wird ein Jacob genannt, 1438 ein Johannes (Simson IV, 102).

Bankau. Das Gut wurde 1347 an Peter Jcane und Hinczke Britage zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 32 f.) 1438 war Besitzer Johannes (Simson IV, 102).

Mutterstrenz. Das Gut war zu kulmischem Recht verliehen, die Handfeste wurde 1384 dem Dymar Reber erneuert (DKB. 51, 67), 1429 saß dort Heinrich Hattenick (Hirsch 95).

Wittomin. Es wurde 1359 dem Ritter Ambrosius zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 113).

Klossau. Das Gut hatte ursprünglich polnisches Recht. 1436 fiel es durch Puscina an den Orden und wurde an den Kämmerer des Danziger Komturs Hans von Salendorf verliehen (Hirsch 57).

Oßeck oder Neu-Kemnade. Das Gut wurde 1343 an Martin Ejan und seine Brüder Nicolaus, Peter und Paul zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 13). 1351 gaben die drei jüngeren Brüder es an deutsche Bauern aus (Hirsch 63, Fußn. 3).

Slupno (jetzt mit Malkau vereinigt). Es erhielt 1380 kulmisches Recht (Hirsch 60). Hierher wird der um 1363 genannte Uneslaw Slupinsky (DKB.

252) zu sehen sein. 1397 war es im Besitz des Herrn von Grau (Hirsch 52, Fußn. 4), 1450 kam es an das Kloster Karthaus (Hirsch 99, Fußn.).

Dampß (nicht festzustellen). Es wurde 1372 an Przipke von Schwintsch zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 44).

Zigankenberg. Das Gut wird im DKB. nicht genannt, es war 1343 ein Gut zu kulmischem Recht (Hirsch 62, Fußn. 1).

Unter den Besitzern der Güter zu deutschem Recht waren die von Wojanow, Chudomin, Krukowiß-Kezin, Jodotowiß, Krissau, Schönfeld, Czapielken, Bankau, Mutterstrenß, Ossek unzweifelhaft deutscher Abstammung. Durch die Verleihungen des 15. Jahrhunderts (Sommerkau, Klossau) wurde das deutsche Element dieser Gegend noch verstärkt. Es war hier also ein starker deutscher Gutsbesitzerstand vorhanden, der sich durch Anschluß aus den Reihen der Eingeborenen, wie der Herren von Ruffoschin, noch vergrößerte.

3. Bauerndörfer zu polnischem Recht.

Als solche nennt das DKB. um 1400 Kossowo, Cesschau, Wojahn, Otkomin (es ist dies das im Kreise Danziger Höhe gelegene, das im Kreise Karthaus war 1316 in den Besitz des Klosters Zuckau übergegangen, Hirsch 69) und Wordel (DKB. 189), ferner Bohnjack und Gorka, in der Gegend des heutigen Neufähr (DKB. 204). Nicht genannt ist hier Krakau, das 1424 seine Handfeste als polnisches Dorf erhielt, Starost war Hans Proß (DKB. 9). Über diese Dörfer berichtet das DKB. außer den Lasten nichts näheres, nur von Wordel sagt es: „Cleyne wurle domenic dat 1 Mark Martini von drey huben zcur wurle gelegen ken der heiden, die von des meisters geheisen gelost wurden.“ Die drei Hufen sehen nach einem Besitz zu kulmischem Recht aus, die Nationalität des Dominic ist natürlich nicht festzustellen.

Namen von Bewohnern sind nur für 1403 aus Kossowo überliefert: Wiczke, Czecil, Nisße, Lanczke (DW. 113), dies können Bauern sein, denn es handelt sich um einen Überfall auf der Landstraße und Bürgerschaftsstellung für den Täter. Die Namen machen einen durchaus slavischen Eindruck.

4. Bauerndörfer zu deutschem (kulmischem) Recht:

Nestempohl. Es erhielt seine Handfeste unter dem Namen Lichtenfeld (der sich nicht lange hielt, schon um 1400 war er durch das alte Nestampow ersetzt) 1338, Lokatoren waren Johann und Nicolaus (DKB. 57). 1457 schenkte König Kasimir das Dorf dem Danziger Bürgermeister Reinold Niederhoff (Hirsch 112).

Ohra. Es erhielt seine Handfeste 1338, Lokatoren waren die Brüder Johannes, Heinrich und Nicolaus (DKB. 58 f.).

Sulmin. Die Handfeste wurde 1340 ausgestellt, Lokator war Andreas (DKB. 58). 1439 wurde das Dorf dem Danziger Ratsherrn Berthold Buramer verliehen (Hirsch 60).

Rheinfeld. Die Handfeste wurde 1349 ausgestellt, Lokator war Johannes (DKB. 62 f.). 1457 schenkte König Kasimir das Dorf dem Bürgermeister Reinold Niederhoff (Hirsch 112). In dieser Zeit wird hier des Krügers Sohn, Nickel Senger, genannt (Hirsch 114).

Löblau. Die Handfeste wurde 1349 ausgestellt, Lokator war Heinrich (DKB. 63 f.). 1398 werden als Bewohner genannt Hans Croder und ein anderer Hans (DW. 49), DW. 16 ein Pe(ter).

Kielau (Heinrichsdorf). Die Handfeste wurde 1351 ausgestellt, Lokator war Hannis Clukow (DKB. 60 f.).

Redlau. Es erhielt seine Handfeste 1365, Lokator war Peter (DKB. 60).

Praust. Die Handfeste wurde 1367 erteilt, Lokator war Jakob (DKB. 45).

Guteherberge. Die Handfeste wurde 1367 erteilt, Lokator war Nikolaus von Czapelken (DKB. 48 f.). Um 1400 war es ein Gärtnerdorf (DKB. 205).

Kowall. Die Handfeste wurde 1378 erteilt, Lokator war Hartwich (DKB. 47 f.).

Müggenhahl (Heinrichsdorf). Die Handfeste wurde 1379 erteilt, Lokator war Kuneke von Juskow (DKB. 49 f.).

Müggau. Die Handfeste wurde 1379 erteilt, Lokator war Claus Clukow (DKB. 50 f.).

Wonneberg. Die Handfeste wurde 1379 erteilt, Lokator war Conradus Münzemeister (DKB. 51).

Schönwiese. Die Handfeste wurde 1379 erteilt, Lokator war Johann (DKB. 56).

Wartsch. Die Handfeste wurde 1380 erteilt, Lokator war Hermann Trankot (DKB. 55 f.). 1425 erhielt Hans Krieg die dortige Mühle zu kulmischem Recht (DKB. 282).

Bangschin. Die Handfeste wurde 1381 erteilt, Lokatoren waren Goczke und Mikosch (DKB. 61 f.). Vorher war Bangschin ein Gut gewesen, das 1315 Peter von Neuenburg dem Otto von Ehnig verliehen hatte (Hirsch 86, Fußn. 2).

Schönfließ. Die Handfeste wurde 1399 erteilt, Lokator war Jakob Steynort (DKB. 55).

Saalau. Die Handfeste wurde 1398 erteilt, ein Lokator wird nicht genannt (DKB. 64 f.). 1401 wurde das Schulzenamt dem Steffen und Gottschalk zugesprochen (DW. 50). 1457 schenkte König Kasimir das Dorf dem Bürgermeister Reinold Niederhoff (Hirsch 112).

Mankosin. Das Dorf erhielt seine erste Handfeste 1360/63 (Hirsch 42), 1401 erhielt es eine neue, Schulze war Andreas (DKB. 65 f.). Im Hussitenkriege wurde es wüßt und 1437 dem St.-Elisabeth-Hospital in Danzig als Hilfe zu dem Hofe Lappin verliehen (DKB. 11, 121).

Ober-Buschkau („Adams Beszchow“). Der Ort war noch 1397 ein Gut und gehörte den Brüdern Jeske und Albrecht (DW. 118). Von ihnen kaufte ihn der Orden und verwandelte ihn noch vor 1404 in ein kulmisches Bauerndorf (DKB. 213).

Seefeld. Die Handfeste ist nicht bekannt. Genannt wird 1392 ein Peter (DW. 44), 1403 der scultetus de Seefeld (DW. 153).

Smolsin. Die Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden 1415 Peter, Bogusch und Bernhard (DW. 48).

Weitere Bauerndörfer zu deutschem Recht, deren Handfesten nicht erhalten sind, waren Petershagen (Gärtnerdorf), Langfuhr (Gärtnerdorf), Schönwalde,

Cieffau, Polnershütte (nicht nachweisbar), Zipplau (Gärtnerdorf), Bartlin (Gärtnerdorf), Rostau, Gischkau, Nenkau, Hogendorff (nicht nachweisbar), Kölln, Quisfirshütte (nicht nachweisbar), Bucholcz (nicht nachweisbar), Kollek-kau, Kobissau (DAB. 202 ff.). Namen von Personen sind aus diesen Dörfern nicht bekannt, nur die Schulzen werden einigemal erwähnt (der schulze von schonwald DW. 171).

Von den Lokatoren fragen nur die von Bangschin slavische Namen und müssen demnach als Slaven angesehen werden. Wenn nun auch unter den übrigen der eine oder der andere trotz seines deutschen Namens ein Slave war, wird man doch die Mehrzahl als Deutsche ansehen müssen. Wie das Verhältnis der beiden Nationalitäten unter den Bauern war, ist leider nicht zu erkennen, daß aber sowohl Slaven wie Deutsche unter ihnen waren, zeigen die aus Smolfin überlieferten Namen.

5. Der geistliche Besitz.

a) Dem Bischof von Kujawien gehörten innerhalb des Sulminer Gebiets Gorka (der Bischofsberg bei Danzig), Groß Kasz, Quaschin und Warschnau. Über die Bewohner dieser Ortschaften liegen keine Nachrichten vor.

b) Das Kloster Oliva hatte einen wohlhabenderen Besitz rings um das Kloster, der sich von der Meeresküste bis Tuchom im Karthäuser Kreise erstreckte. Es ist bei dem deutschen Charakter des Klosters wohl anzunehmen, daß Oliva seine Ortschaften vielfach mit Deutschen besetzt hat, aber nachzuweisen ist es nicht, denn es sind äußerst spärliche Nachrichten erhalten. Es sind folgende:

Gluckau. DW. 147 wird ein Einwohner Wittchen genannt.

Banin. Es blieb ein Dorf zu polnischem Recht (Hirsch 67).

Groß Tuchom. Der Ort wurde 1325 als Bauerndorf zu deutschem Recht ausgegeben, Lokator war Marcus von Wyplin (Hirsch 67).

Klein Tuchom (Nywadow). Es wurde 1381 als Dorf zu deutschem Recht ausgegeben, Lokator war Nicolaus Pyzer (Hirsch 67).

Smolin (untergegangen, es lag in der Gegend von Tuchom). Der Ort war seit 1283 im Besitz Olivas, wurde 1316 dem Ritter Martin für einen Teil von Suckschin überlassen und kam, nachdem er nach dessen Tode an den Orden gefallen war, 1333 durch Tausch für Schwornigatz wieder an Oliva. Es war ein Dorf zu kulmischem Recht, 1356 wurde die Mühle dem Müller Lorenz verliehen (Hirsch 68).

c) An den Besitz Olivas schloß sich im Westen der des Klosters Zuckau an, der Ramkau, Zuckau mit seinen Vorwerken, Groß-Blintsch, Zittno, Seeresen und Mehau umfaßte. Die meisten von diesen behielten das polnische Recht, nur Ramkau und Zuckau mit Golubino wurden als Dörfer zu deutschem Recht ausgegeben, ersteres 1317, letzteres 1325. Der Lokator war in beiden Fällen Johann Belaw oder Balicz (Hirsch 70, Fußn. 3). Von Zuckau sind auch einige Bewohner namentlich bekannt: 1385 der Schulze Paul (daß Benedict springe yn das gudt ein Zuckauer Einwohner war, wie Hirsch, Pom. Stud. I, 39, annimmt, ist nach der ebd. 49 abgedruckten Zeugenliste nicht wahrscheinlich) und 1407 ein Jocop (DW. 142).

d) Dem Kloster Kartthaus gehörten innerhalb des Gebietes die Ortschaften Quadendorf und Groß-Bölkau, seit 1450 auch Malkau und Slupno.

Quadendorf war 1339 als Dorf mit kulmischem Recht ausgegeben. Daneben gab es dort ein Gut von 6½ Hufen, 1426 wurden Dorf und Gut an Heinrich Hattenick von Mutterstrenß zu kulmischem Ritterrecht verliehen. 1446 kaufte dann das Kloster den Besitz (Hirsch 95).

Groß Bölkau war ein Rittergut und wurde, nachdem es dem Orden angestorben war, 1395 dem Kloster verliehen (Hirsch 99, Fußn.). Das Kloster führte bald die deutsche Dorfverfassung ein, schon 1399 wurden „Schulzen, Rathleute, Schöppen und ein gehegt Ding“ genannt. Von Einwohnern sind namentlich bekannt 1389 Steffan (D.W. 56), 1400 Tomas goly, Nitsche Kopsicz, Bartusch Lobeskowicz, Divan (D.W. 41), um 1400 der Schulze Hancke Prusse (D.K.B. 206). Die Mühle war 1389 an Niclas Ultrichs verliehen, 1390 erhielt sie der Müller Hans, 1434 Nicolaus Reymer (Hirsch 101).

Über Malkau und Slupno s. o.

e) Dem 1396 gegründeten Kloster von St. Birgitten in Danzig gehörte später Prangenaus; ob dies schon während der Ordensherrschaft erworben wurde, ist nicht bekannt, wie überhaupt Nachrichten über die Besitzverhältnisse in diesem Ort fehlen. D.W. 139 wird ein dort wohnender Peter genannt, ob auch der Hinr. scholt und der Ditterich Schreter nach Prangenaus zu setzen sind, ist fraglich.

f) Das St.-Elisabeth-Hospital in Danzig erwarb 1429 Lappin, 1437 Mankosin und 1441 Fidin, die vom Hofe Lappin aus bewirtschaftet wurden (Hirsch 66 f.). Über die Bewohner ist aus dieser Zeit nichts bekannt.

g) Dem Heiligen-Geist-Hospital in Danzig wurde 1333 Schüddelkau verliehen (Simson IV, 32). Über die Bewohner ist nichts bekannt.

Das Sulminer Gebiet zerfiel, wie aus der Karte leicht ersichtlich ist, in zwei durch die Besitzungen des Bischofs von Kujawien und der Klöster Oliva und Zuckau getrennte Teile, die nur durch die schmale Brücke über Klossau mit einander in Verbindung standen. Im nördlichen Teil lagen nur wenig Güter: Wertheim, Vizlin, Klein-Kaß, Koliebken und Wittomin, von denen die drei letzten deutschen, die anderen polnisches Recht hatten, einen deutschen Besitzer hatte höchstens Wittomin, was aber auch noch fraglich ist. Alle übrigen Güter lagen im südlichen Teil, auch die jetzt nicht mehr nachweisbaren sind nach ihrer Einordnung in die Register wohl fast alle hier zu suchen. Daß der Orden hier mit der Erteilung des deutschen Rechts oder mit der Verleihung an Deutsche irgend ein sich an die geographische Lage anschließendes System befolgte, ist nicht zu erkennen, denn die Güter beider Rechte liegen hier in buntem Gemenge und ebenso ist es mit den Besitzern deutscher und slavischer Herkunft. Wenn der Orden bei der Verleihung des deutschen Rechts und der Belehnung von Deutschen die Lage des Guts überhaupt berücksichtigte, so kann er nur die Absicht verfolgt haben, das Land mit einem Netz deutschrechtlicher Güter und deutscher Besitzer zu überziehen, damit diese auf ihre slavischen Nachbarn im Sinne des Anschlusses an die deutsche Kultur und dann auch die deutsche Nationalität einwirken sollten.

Bei der Gründung von Bauerndörfern zu deutschem Recht wurde dagegen sichtlich die Lage berücksichtigt. So entstanden in der Nähe der deutschen Stadt Danzig die deutschen Dörfer Langfuhr, Petershagen, Ohra, Wonneberg, Müggau, Menkau, weiterhin die sich an die deutsche Niederung anschließenden Rostau, Praust, Gischkau, Zipplau, Bangschin, die Gruppe Löblau, Sulmin, Nestempohl, Mankosin, Rheinfeld, im Westen die Gruppe Seefeld, Smolfin, Kobissau, im nördlichen Teil die Gruppen Kölln und Kollekchau, Schönwalde und das untergegangene Bucholcz, auch die nicht mehr nachweisbaren Polnershütte und Quisirshütte werden hier gelegen haben, die Verbindung zwischen diesen beiden Gruppen wird damals schon wie heute durch Steinkrug hergestellt sein, daß man wohl in dem kreczem Kamyn (DKB. 202) = Kamień, wie Steinkrug noch heute heißt, zu erkennen haben wird. Eine weitere Gruppe bildeten hier Kielau und Ciesau, während sich Redlau an das drei Jahre vor ihm von seinem Gutsherrn als Dorf ausgesetzte Gdingen angeschlossen. Isoliert waren nur Kowall und Ober-Buschkau, die von Rittergütern eingeschlossen waren. Dagegen stehen von den Dörfern zu polnischem Recht nur die auf der Nehrung in räumlichem Zusammenhang: Wordel, Gorka, Bohnsack, Krakau und anschließend das Danziger Hakelwerk mit seinen Polen und Preußen, es waren augenscheinlich Fischerdörfer. Die übrigen Dörfer zu polnischem Recht lagen isoliert, Kossowo außerdem an der äußersten Grenze an dem damals wohl noch wüsten Gebiet der späteren Zalsener Güter.

Die direkten Nachrichten über die Bewohner der Dörfer reichen nicht aus, um die Nationalität derselben festzustellen, nur in Smolfin konnten oben Deutsche und Slaven neben einander festgestellt werden. Heute sind die im Kreise Danziger Höhe liegenden Ordensdörfer rein deutsch, die übrigen — abgesehen von Nestempohl und Rheinfeld, die aber auch keine Bauerndörfer geblieben sind — kaschubisch. Die Ordensdörfer des Kreises Danziger Höhe wird man schon für die Ordenszeit als überwiegend deutsch anzusehen haben, denn von einer späteren deutschen Besiedlung derselben ist nichts bekannt. Daß das Deutschtum in ihnen sich erhalten hat, geschah unter dem Schutze Danzigs, der dem Wirken der Gegenreformation in ihnen wehrte. Gerade die Gegenreformation ist es dann aber, die uns verhindert, die nationalen Verhältnisse in den geistlichen Besitzungen zu erkennen. Die Olivaer und Zuckauer Ortschaften sind heute überwiegend kaschubisch: ob die Bevölkerung aber ursprünglich kaschubisch oder erst kaschubisiert ist, muß dahingestellt bleiben, beachtenswert ist jedenfalls, daß die hier gesprochenen kaschubischen Dialekte gerade nicht den Eindruck eines hohen Alters machen. Das ist mit Prangenu anders: hier sind noch die Reste eines altertümlichen Dialektes erhalten und das spricht für die Erhaltung der ursprünglich slavischen Bevölkerung. Reste desselben Dialektes finden sich in dem benachbarten Klein-Bölkau, dies war zwar in der Ordenszeit kein Bauerndorf, vielleicht ist es aber nicht ohne Bedeutung, daß das benachbarte Groß-Bölkau ein Karthäuser Klosterdorf war und daß die 1400 dort genannten Einwohner unverkennbar slavische Namen tragen. Die westliche und nördliche Gruppe der Bauerndörfer haben heute eine rein kaschubische Bewohnerschaft, beachtenswert aber ist, daß Schönwalde und sein Nach-

barort Glashütte (nach Hirsch 29 soll dies zum Sulminer Gebiet gehört haben, ich weiß aber nicht, worauf Hirsch seine Angabe gründet) heute noch, allerdings in abgegriffener Form, nur die deutschen Namen (Szëmôłd und Glôzëca oder Glôzëc) tragen und daß auch der Name Seefeld dem alten Przedkowo niemals ganz gewichen ist. Auch hier wird man so eine deutsche Bevölkerung von gewisser Stärke anzuerkennen haben. In Redlau ist die alte Bauernbevölkerung verschwunden, das Dorf wurde zum Gut, das alte Redlau, später Nieder-Redlau genannt (es schloß sich unmittelbar an das heutige Dorf Klein-Kas an), ging zum größten Teil ein und das Schwergewicht wurde nach dem im 16. Jahrhundert errichteten Hofe Hochredlau verlegt. Über Kielau und Cießau s. unten bei der Behandlung des Puziger Gebiets.

Das Puziger Gebiet.

Das Puziger Gebiet umfaßte außer dem heutigen Kreise Puzig, von dem aber ein großer Teil, da er geistlichen Besitzern gehörte, nur mittelbar der Ordensherrschaft unterstand, noch einen großen Teil des heutigen Neustädter Kreises. Seine Grenze bildete hier zunächst die alte pommerisch-westpreussische Provinzialgrenze, jedoch mit der Abweichung, daß Fredrichsrode zum Lauenburger Gebiet gehörte, weiter die Südgrenze der Gemarkungen Seelau, Gohra, Gossentin, Robbakau, Damerkau, Pretoschin, Bieschkowiz, Lensitz (?), Sargorsch, wo sie auf die Puzig-Neustädter Kreisgrenze trifft, und endlich umschloß sie noch Gdingen. In diesem Gebiet lagen folgende Ortschaften:

1. Städte:

Puzig. Es erhielt seine Handfeste 1348 (DKB. 179). Ein Lokator wird nicht genannt; eine Zusammenstellung der im ältesten Ratsdenkbuch in den Jahren ca. 1390—ca. 1470 vorkommenden Bürger bei Schulz, Neustadt 108 ff. Die überwiegende Mehrzahl der Namen ist unzweifelhaft deutsch.

Hela. Die Handfeste wurde 1378 erteilt (DKB. 241). Vogt war damals Hermann Ruter, sonst scheinen leider keine Einwohner aus der älteren Zeit bekannt zu sein (vgl. Schulz, Neustadt 571).

Da Hela später immer eine rein deutsche Bewohnerchaft hatte, wird man beide Städte als deutsch anzusehen haben.

2. Güter zu polnischem Recht:

Kolkau. Um 1400 waren hier die Besitzer Mażki und Petrasch (DKB. 112). Ersterer wird auch KW. 117 im Jahre 1401 als Mażk genannt und KW. 106 als Matfk. 1433 saß hier der Floder Matkhis (DKB. 301), der vielleicht noch mit dem Mażki identisch war.

Oppalin. 1425 war das Gut im Besitz des Floders Mateke (DKB. 281), wohl dieselbe Persönlichkeit wie der Floder Matkhis auf Kolkau. Ihm wurde gestattet, sein Gut als Bauerndorf zu kulmischem Recht auszugeben und zu besetzen, doch sollte es ein Gut zu polnischem Recht bleiben.

Lubochin. Um 1360 war das Gut im Besitz eines Jeske (DKB. 252). DW. 12 wird ein Bartke Scholze von Luboczin genannt, dies ist aber wohl Lipschin im Kreise Berent, wie sicher Lubaschn DW. 10, wo ein Wyczke genannt wird, denn die Inschriften haben die Überschrift „Districtus dirjowiensis“.

Glinke. Das Gut wird nur im Verzeichnis der polnischen Güter von ca. 1400 genannt (DKB. 122), Namen von Besitzern sind nicht erhalten. Ob es in Krockowschem Besitz war, wie 1292 (P.U. 435), ist nicht ersichtlich. Erst 1453 ist es im Besitz des Jörgen von der Wickerow, dem damals auch Krockow gehörte.

Krockow, Gofchin, Wissoka und Gelfin. Die Güter waren alter Krockower Besitz, Wissoka und Gelfin seit 1288 (P.U. 393), Gofchin seit 1292 (P.U. 435). 1380—1399 war der Besitzer Oneomir (KW. 152, 168, 116), ca. 1425 Mestwin (DKB. 284). Letzterem wurde gestattet, seine drei Güter Krockow, Gofchin und Wissoka in zwei Güter, Krockow und Gofchin, zu polnischem Recht umzulegen; Wissoka verschwindet seitdem, 1453 besaß Jörgen von Wickerow Krockow, Gofchin, Glinke und Teile von Menkewiß zu polnischem Recht (DKB. 196). Unter ihm werden die Schulzen Sczegan und Michel von Gofchin und Gelfin genannt (Staatsarchiv Danzig 403, 201).

Menkewiß. Das Gut wird 1292 (P.U. 435) als alter Krockowscher Besitz bezeichnet. 1453 besaß aber Jörgen von der Wickerow nur Teile davon (DKB. 196), so daß noch andere Besitzer anzunehmen sind. Ein solcher war 1404 Domian (KW. 107), ob auch der Jacob Myrkouicz oder Merkowiß (KW. 39, 126) hierhergehört, ist fraglich.

Lankwiz und Parschütz. Die Ortschaften werden nur im Verzeichnis der polnischen Güter von ca. 1400 genannt (DKB. 122), Besitzer sind nicht bekannt.

Sulitz. Als Besitzer werden genannt 1398 Bartke und Jocab (KW. 153). Ob der 1401 genannte Hans von Suczitz (KW. 117) hierher gehört, ist nicht sicher.

Warsau. Als Besitzer werden genannt Kirstan KW. 126 und Bartke KW. 127.

Liffau. Als Besitzer wird Bartke KW. 145 genannt.

Buchenrode (Polchowken). Das Gut wurde 1376 an Stanislaus und Niclas, die Söhne Albrechts von Löbsch, gegen den dritten Teil von Brusdau zu polnischem Recht verliehen (DKB. 243). 1404 werden hier die Besitzer Petir und Philipp genannt (KW. 107), und 1407 Bartke Bakouiß und Michal Kostrofa (KW. 129). Ob auch die KW. 111 genannten Clement und Dominik hierher gehören, ist nicht sicher, denn es können Bauern aus Polchau sein, da sie wegen Wegelagerei klagen.

Alanin. Als Besitzer werden genannt 1388 Przedma (KW. 153), 1407 Jocab (KW. 125), ferner Mycusch und Nemyschow (KW. 126) und Steffen (KW. 134). 1403/1404 heißt der Müller hier Peter Gar (KW. 123).

Reddischau. Als Besitzer werden genannt 1400 Jeske (DW. 89, KW. 145), Hertwig Hartwig (KW. 154, 165, DW. 151) und Myc(usch) (KW. 47).

Parschkau. Liffnau. Die Güter sind nur im Verzeichnis der polnischen Güter von ca. 1400 genannt (DKB. 122).

✓ Vendargau (untergegangen, in der Nähe von Puzig). 1417 wurde das Gut mit andern von Nize von Ruzau an das Kloster Karthaus abgetreten (Hirsch 94).

Nanitz und Schmechau. Die Güter wurden 1343 nebst Sochanino den Brüdern Matthias und Nassude verliehen, Nanitz und Schmechau zu polnischem, Sochanino zu kulmischem Recht (DKB. 243). Als Besitzer von Schmechau treten auf 1406 Johannes Zucouitz und Paske (KW. 161), ferner Petir (KW. 106) und Pawel (KW. 146). Ob der 1401 genannte Jancke von der Namke (KW. 117) Besitzer von Nanitz war, ist nicht sicher.

Pentkowiß. Als Besitzer werden genannt 1392—1399 Petir (KW. 81, 116, DW. 51), 1399 Pauel (KW. 116) und 1406 Wigke (KW. 161).

Gowin. 1420 besaß Symon von Prusschon fünf Sechstel von Gowin zu polnischem Recht (DKB. 246). Vorher werden als Besitzer genannt 1406 die Brüder Wraglass und Staneslass . . . chouitz (KW. 161).

Robbakau. 1390 war der Gutsanteil des verstorbenen Stephan an den Orden als Puscina anheimgefallen und wurde dem Hinrich Wojan, Waldknecht des Puziger Fischmeisters, verliehen (KW. 160). Andere Besitzer, die erwähnt werden, sind Swian und Hinrik Kaußi (KW. 166).

Ustarbau. Als Besitzer werden genannt 1412 Michel (KW. 100) und ferner Eynt (KW. 37).

Damerkow (Ostian Damprow). Es wird nur im Verzeichnis der polnischen Güter von ca. 1400 genannt (DKB. 122).

Seelau. Als Besitzer werden 1400 Maßke und Jerk (KW. 60) genannt.

Oslanin. Das Gut fehlt im Verzeichnis der polnischen Güter von 1400, da es von den Naturallieferungen befreit war. Diese Befreiung geschah, als es 1364 dem Symon von Osteschow verliehen wurde (DKB. 37). 1397—1399 wird als Besitzer der Landrichter Nitze genannt (DW. 145, 163, 159, KW. 116). 1417 wurde es von dem Besitzer, dem Stolnik Nize von Ruzau und seinen Söhnen, deren zweiter den Namen Thyme führte, an das Kloster Karthaus abgetreten (Hirsch 94).

Unsicher ist die Rechtsstellung folgender Güter, wenn auch das polnische Recht wahrscheinlich ist:

Ruzau. Hierher gehören wahrscheinlich die 1380 genannten Nizke et Ticzę fratres de Siczazcow (KW. 152). 1417 war Besitzer Nize (Hirsch 94).

Schlatau (um 1400 schon in Groß- und Klein-Schlatau geteilt, DKB. 261). 1421 war Besitzer Stibor (Schulz, Neustadt 652).

Suppoczin (Soppieschin?). Als Besitzer werden genannt 1399 Pantke (KW. 116) und 1407 Nicolaus Knabor und Woiczec Warip (KW. 129).

Bohlschau. Als Besitzer wird KW. 163 Jeske genannt.

Goffentin. Besitzer war 1406 Marßian (KW. 156).

Hohensez (Puczhirynn). 1348 war Maczey Besitzer (Simson IV, 41).

Bei der überwiegenden Menge der Besitzer verraten die Namen ihre slawische Nationalität. Zweifeln kann man bei dem Besitzer der Krockower Güter von 1453 Jörgen von der Wickerow, den mit dem alten Stamme der Krockow und den späteren Besitzern der Güter zusammenzubringen Schwierig-

keiten macht (s. Schulz, Neustadt 589). Daß die Besitzer von Rußau und Oslanin der Puziger Familie Schonegghe angehört haben, wie Schulz, Neustadt 639, annimmt, ist sehr unwahrscheinlich, denn ein Mitglied dieser doch sicher deutschen Familie würde sich kaum des schon längst verklungenen alt-pommerschen Titels „stolnik“ (Truchseß) bedient haben.

3. Güter zu deutschem Recht:

Slawoschin. Es wurde 1376 an Michel Kunostowicz zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 35 f.). Mit ihm zweifellos identisch ist der Michal von Slawoschin 1380 (KW. 168) und der Nicola Kuczeuicz von Slawoschin KW. 138. 1432 wurde dann das Gut von dem Besitzer Kunze an das Kloster Jarnowitz verkauft (DKB. 295).

Krockow (in der Nähe von Puzig, untergegangen). Das Gut wurde 1339 zusammen mit Malkau und Mischau an einen Jo. (Johannes?) zu kulmischem Rechte verliehen (DKB. 28 f.). Nach diesem Krockow sind wohl der 1401 genannte Nasze Krskow (KW. 65) — falls hiermit nicht Kerschkow im Lauenburgischen Gebiet gemeint ist — und der Jocup Schumuth von Crokaw 1413 (KW. 78) zu setzen. 1417 gehörte Krockow dann zu den Gütern, die Niße von Rußau an das Kloster Karthaus abtrat (Hirsch 94).

Sochanino (untergegangen). Das Gut erhielten 1343 die Brüder Matthias und Nassude zu kulmischem Recht (DKB. 243).

Gowin. Es gehörte zu den Gütern, deren Besitz zu kulmischem Recht 1365 Peter und Albrecht von Ruffoschin bestätigt wurde (DKB. 17, 115 f.). Das Gut umfaßte nur ein Sechstel von Gowin, fünf Sechstel behielten polnisches Recht (s. o.).

Gdingen. Auch dies Gut besaßen 1365 Peter und Albrecht von Ruffoschin zu kulmischem Recht (DKB. 17, 115 f.). 1362 gab Peter von Ruffoschin das Gut als Bauerndorf zu deutschem Recht aus, Schulzen waren Matthias und dessen Schwestersohn Peter (Hirsch 99). 1380 schenkte es dann Johann von Ruffoschin dem neugegründeten Kloster Karthaus (Hirsch 88).

Warschkau. Das Gut erhielten 1404 Claus von Oste und Heinrich Breslau zu kulmischem Recht (Schulz, Neustadt 528). Früher werden hier genannt die Brüder Lanusch und Gregor 1398 (KW. 115) und Petrucz DW. 156. Zu ihrer Zeit hatte das Gut vielleicht noch polnisches Recht oder war sogar ein polnisches Dorf, denn um 1400 wird es unter den polnischen Dörfern mit einem nach Haken berechneten Zins genannt (DKB. 135). Lanusch und Gregor könnten Bauern gewesen sein (der erstere der Starost?), die Einzeichnung über Petrucz nennt nur den Namen.

Bieschkowitz. Daß es ein Gut zu deutschem Recht war, ist daraus zu schließen, daß es um 1400 einen Hufenzins von einem Scheffel Hafer und ein Pfund Wachs und einen kölnischen Denar (die bekannte Anerkennungsgebühr) zu entrichten hatte (DKB. 136). Besitzer des Guts sind nicht bekannt.

Unter den Besitzern waren die Lehnsträger von Warschkau und wohl auch der Jocup Schumuth von Krockow (ob auch schon der 1339 belehnte Jo.?) Deutsche, Matthias und Nassude Preußen, die übrigen Slaven.

4. Bauerndörfer zu polnischem Recht:

Bresin. Das Dorf erhielt seine Handfeste 1395, Starost war Mirchen (DKB. 225 f.).

Lupadel. Die Handfeste wurde um 1412 erteilt, Starost war Mykus Machowicz (DKB. 244).

Ostrau. Auch dies erhielt seine Handfeste um 1412, Starost war Micola Pellighus (DKB. 245). Pellighus ist sicher die Umformung irgend eines slavischen Namens, vielleicht steckt dieser auch in dem Woyce von Pellust 1398 (KW. 115).

Polchau. Der Ort wird um 1400 unter den polnischen Bauerndörfern genannt (DKB. 135), eine Handfeste ist nicht vorhanden. Vielleicht sind als hier wohnhafte Bauern die wegen Wegelagerei klagenden Element und Dominic (KW. 111) anzusehen.

Sagorsch. Auch dies wird nur durch die Erwähnung im Zinsregister als polnisches Bauerndorf erwiesen (DKB. 136). 1407 wird hier eine Hedwig genannt (KW. 129). 1413 erhielt Jakob Selencze ein Privileg über die dortige Schneidemühle (DKB. 233).

Pretoschin. Der Ort ist ebenfalls nur durch die Nennung im Zinsregister als polnisches Dorf bekannt (DKB. 136). Ein Bewohner desselben war 1407 Dalka (KW. 129), ferner vielleicht Jocub von Przwoczin DW. 147.

Im Zinsregister werden weiter noch als polnische Dörfer genannt Lantsch (= Lensitz?), Warschkau, Gohra und Wispau (DKB. 135 f.), weiteres ist über sie nicht bekannt.

Nach den Namen können alle vorkommenden Bewohner dieser Dörfer Slaven sein.

5. Bauerndörfer zu kulmischem Recht:

Schwarzau. Das Dorf erhielt seine Handfeste 1340, Lokator war Konrad (DKB. 222 f.). Von Bewohnern werden genannt 1426 die Kirchenvorsteher Nikolaus Gerolt und Peter Milleweyn und 1455/59 die Bauern Matthias Woycech und Bernt (Schulz, Neustadt 646).

Löbisch. Die Handfeste wurde ebenfalls 1340 ausgestellt, Lokator war Ditmar (DKB. 229 ff.).

Granslow (Rheda). Es erhielt seine Handfeste 1358, Lokator war Hans Straschin (DKB. 240). 1430 war hier Schulze Michel Stolppmann, Hans Tyle Besitzer des Krugs und der Mühle (DKB. 305).

Chlapau. Das Dorf, zuerst Rixhöft (Resehaupt) genannt, erhielt eine Handfeste 1359, Lokatoren waren Hans Clukow und Matthias Cunike (DKB. 223).

Miruschin. Die Handfeste wurde 1364 erteilt, Lokator war Maß Brüne (Schulz, Neustadt 611).

Ezechoschin. Es erhielt seine Handfeste 1370, Lokator war Barnisla (DKB. 231 f.).

Strellin. Die Handfeste wurde 1373 ausgestellt, Lokator war Bertold (DKB. 224).

Großendorf. Es erhielt seine Handfeste 1376, Lokator war Heinze Grobesprochen (DKB. 226 f.). 1426 war hier der Kirchenvorsteher Matthias Zulke (Schulz, Neustadt 646).

Prüssau. Es erhielt ebenfalls 1376 seine Handfeste, Lokator war Marczin (DKB. 234). 1414 wird ein Bewohner Adam genannt (KW. 17). 1447 erhielt Maske Maysky es als Gut zu kulmischem Recht (DKB. 183).

Polzin. Die Handfeste wurde 1378 ausgestellt, Lokator war Konrad Wyse (Schulz, Neustadt 632). Von Bewohnern werden genannt 1395 Hanneke Vlothow und Wlf (ebd.), ca. 1399 Kale Johannis Sohn und Wlf (ebd.). 1421/28 Mattis Gulke, Claus Merten, Gnewemyr (ebd.), ca. 1428 Ertmer Schoubeke (ebd.), 1445 Markus (ebd. 633), 1455—59 Hofis Mundt, Matthias Hulke, Hans Brun, Claus Munt, der Schulze Hinrich, Tideman Basepol, Busch (ebd.).

Rieben. Die Handfeste wurde 1382 ausgestellt, Lokator war Pantke Marczenowiß (DKB. 238). Hierher gehört vielleicht der 1403/04 genannte Abraham (KW. 123).

Celbau. Die Handfeste wurde 1394 ausgestellt, Lokator war Jakob Brant (DKB. 236).

Brusdau. Der erste Lokator war Wandirsei gewesen, die Handfeste wurde 1394 erneuert, Schulze war damals Rote Hincze (DKB. 237). 1376 hatte der Orden ein Drittel von Brusdau von seinen Besitzern Stanislaus und Niclas, den Söhnen Albrechts von Löbsch, gegen die Hälfte von Polchowken (Buchenrode) erworben (DKB. 293).

Rekendorf (Buschin). Die Handfeste wurde 1390 ausgestellt, das Schulzenamt erhielt Peter Witke (St.A.D. 403, 230). Der Belehnte war ein Nachkomme der früheren Besitzer des Orts, 1284 war er von Herzog Nestwin an Bozey, den Sohn des Witko, verkauft (P.U. 339), 1334 war er im Besitz des Bozey gewesen (St.A.D. 403, 14 a) und 1342 in dem des Witko, des Sohnes des Bozey (Schulz, Lauenburg 369, Fußn.).

Gnesdau. Die Handfeste wurde 1395 ausgestellt, Lokator war Hannos (DKB. 227 f.). 1424 wird hier der Kirchenvorsteher Claus Desloff genannt (Schulz, Neustadt 646).

Rekau. Das Dorf war im Besitz des Stibor von Crostekow und wurde vor 1400 von diesem zuerst dem Swyan von Radolle und dem Peter von Radolle (DKB. 233), dann dem Pael Swyanowiß zur Lokation als Bauerndorf zu kulmischem Recht übergeben (DKB. 239). Im Zinsregister von ca. 1400 wird es bereits unter den deutschen Bauerndörfern genannt (DKB. 111).

Sellistrau. Der Ort war 1360 im Besitz des Czibor Czibrowiß und der Adelheid, der Witwe des Ritters Jeroslaw (Schulz, Neustadt 652). 1400 erhielt er seine Handfeste als deutsches Bauerndorf, Lokator war Tyle Cundigi (ebd.). Als Bewohner werden genannt 1414 Merten Daleweyn (ebd.) und 1425 Thomas Frankensteyn, der Inhaber des Schulzenamts (ebd.).

Gnewau. Der Ort wird um 1400 unter den deutschen Bauerndörfern genannt (DKB. 111, 258), aber auch unter der Rubrik „Polnische Dörfer, Lehn-

recht“ (DKB. 112), so daß man wohl eine Teilung annehmen muß. Wohin der DW. 147 genannte Wycow von Gnewo zu setzen ist, ist nicht zu bestimmen.

Pußkerdorf. Eine besondere Handfeste ist für das Dorf nicht ausgestellt, die Handfeste der Stadt Pußig vom Jahre 1348 (DKB. 179) gilt auch für dasselbe.

Heißerneck. Für das Dorf gilt auch die Handfeste der Stadt Hela vom Jahre 1378 (DKB. 241).

Kniewen. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Das Dorf wird nur unter den deutschen Dörfern genannt (DKB. 108, 258).

Karwen. Es war ein Gärtnerdorf und wird unter den deutschen Dörfern genannt (DKB. 108). Eine Handfeste ist nicht bekannt.

Von den namentlich bekanntesten Lokatoren waren die von Czechojin, Rekau, Prüssau und Rieben, sowie der erste Lokator von Brusdau unzweifelhaft Slaven, der Lokator von Reckendorf stammte ebenfalls aus einer slavischen Familie, war aber wohl schon germanisiert. Die übrigen Lokatoren waren wahrscheinlich alle Deutsche, auch unter den Bauern trägt die Mehrzahl unzweifelhaft deutsche Namen, man wird daher hier eine starke deutsche Bauernbevölkerung anzunehmen haben.

6. Der geistliche Besitz:

a) Dem Bischof von Kujawien gehörten Cetttau und Schmollin. Über die Ortschaften ist nichts bekannt, nur weist die Erwähnung eines Schultis von Smollyn 1421 (Schulz, Neustadt 694) darauf hin, daß dieser Ort eine deutsche Dorfverfassung hatte.

b) Das Kloster Oliva besaß im Pußiger Gebiet zwei große Güterkomplexe, deren Mittelpunkte — später — Starsin und Brück waren. Zu der Starsiner Gruppe gehörten Groß und Klein Starsin, Werblin, Mechau, Darslub und Dommatau, zu der Brücker Brück, Mechlinken, Pierwojschin, Kossakau, Eichenberg, Kasimir und Rahmel. Nur über wenige Ortschaften liegen nähere Nachrichten vor:

Starsin. Genannt werden die Einwohner Hermann Jcepler 1404 (KW. 123) und Martin Schrober 1413 (KW. 79).

Werblin. Genannt wird der Einwohner Jakob Rosteke (Schulz, Neustadt 669).

Mechau. 1410 gab es hier ein Dorfgericht (Schulz, Neustadt 605). Genannt wird hier Nikolaus, der Sohn Diderichs (ebd.).

Darslub. 1398 wird hier Tideman Kruse genannt (Schulz, Neustadt 556).

Kossakau. Hierher wird der 1399 genannte Symon schulte von Cosssekow (KW. 116) zu setzen sein.

Rahmel. 1399 werden die Kinder des Claus Endnngen to Romele genannt (Schulz, Neustadt 497).

c) Dem Kloster Jarnowiß gehörten die Ortschaften Jarnowiß, Lübkau, Odargau, Wierschujin, Sobieniß, Karlekau, Kartoschin, Schweschin, 1375 kaufte es dazu Nadolle und 1432 Slawoschin. Nach Schulz waren Lübkau, Karlekau, Kartoschin, Sobieniß, Nadolle und Slawoschin reine Bauerndörfer, in den

übrigen war ein Kloostervorwerk und daneben Bauern. Nähere Nachrichten liegen nur über wenige Ortschaften vor:

Odargau. Hier wird ein Bartke genannt (DW. 101).

Lübkau. 1414 wurde der Krug an Peter Starstiß verliehen (St. A. D. 403, 202, Nr. 8).

Wierschußin. Das Dorf wurde 1363 ausgefetzt zu kulmischem Rechte, Schulze war Andreas (St. A. D. 403, 202, Nr. 6).

Schweßin. 1403 werden die Einwohner Hans und Hinrik genannt (KW. 123). Die Mühle Rogosnißa wurde 1406 an Jan Netansch und Stanke Sapalle (nach dem heute der Ort Sopala — Sapalla heißt) verliehen (St. A. D. 403, 202, Nr. 4).

Nadolle. Der Ort wurde 1375 von Michel, Steffans Sohn, von Knostowiß (Kunostowicz) gekauft (St. A. D. 403, 201, 70). Trotzdem wird Nadolle um 1400 unter den deutschen Zinsdörfern des Ordens genannt (DKB. 108, 258), gleichzeitig aber heißt es: „Nadol dat ½ mrc pro iure polonico“ (DKB. 136). Aus Nadolle stammten die Lokatoren von Rekau Swyan und Peter (DKB. 233), 1407 wird hier ein Nikolaus genannt (KW. 121).

Slawoschin. Zarnowiß kaufte den Ort 1432 von Kuntze (DKB. 295, St. A. D. 403, 201, 70 ff.).

d) Dem Kloster Zuckau gehörten die Ortschaften Dghöst, Oblusch und Pogorsch. Dghöst wurde 1346 als Dorf zu kulmischem Rechte ausgegeben (Hirsch 71), sonst ist nichts über die Orte bekannt.

e) Das Kloster Karthaus erhielt zu seiner Ausstattung von Johann von Ruffoschin die Ortschaft Ödingen, die seit 1312 ein Bauerndorf zu kulmischem Recht war (Hirsch 99, Fußn.). 1390 schenkte ihm Henning Lankow den daran angrenzenden Hof Grabau (Hirsch 93 f.), wofür er bis zu seinem Lebensende als Präbendar im Kloster lebte. 1417 erhielt Karthaus die Öslaniner Güter (Öslanin, Blanssekow, Wandirgow und Crocow), die bisher Güter zu polnischem Rechte gewesen waren. In Blanssekow war 1439 ein Schulze (Schulz, Neustadt 542), es hatte also wohl eine Dorfverfassung bekommen. Der Krug in Öslanin wurde 1425 an Peter Wiczke zu kulmischem Rechte verliehen (Hirsch 101).

Der adlige Besitz des Gebiets war so gut wie ganz in slavischer Hand, die wenigen deutschen Besitzer kommen nicht in Betracht. Die Dorfgründungen zerfallen in drei Gruppen: die Dörfer der Schwarzauer und Puziger Kämpfe, die Dörfer am Westrande des Gebiets: Reckendorf, Prüssau, Rieben und Kniemen, und die Dörfer am Rande der Dghöster Kämpfe: Ezechosin, Rheda und Gnewau, an die sich weiter Cießau und Kielau im Sulminer Gebiet anschlossen. Die Dörfer am Westrande hatten slavische Lokatoren (vielleicht mit Ausnahme von Kniemen, dessen Lokator nicht bekannt ist), in ihnen werden wir demnach auch einen größeren Prozentsatz slavischer Bevölkerung anzunehmen haben. Über diese Dörfer ist aber nichts Näheres zu ermitteln.

Anderß liegt die Sache mit den Dörfern der Schwarzauer und Puziger Kämpfe. Hier fällt zunächst auf, daß der Orden fast alle Ortschaften der

Schwarzauer Kämpfe (ausgenommen sind nur Hohensee, Lissnau und das bischöfliche Cettinau) und 6 Ortschaften der Puziger Kämpfe als Dörfer ausgab, von denen nur die ganz im Norden liegenden Fischerdörfer Lupadel und Ostrau und die ganz im Süden liegenden Polchau und Bresin das polnische Recht bekamen, so daß hier um die Stadt Puzig ein großer Komplex von Dörfern zu deutschem Recht entstand. Die Lokatoren dieser Dörfer waren mit Ausnahme des ersten Lokators von Brusdau alles Deutsche und auch die Bauern gehörten, nach den Namen zu urteilen, überwiegend der deutschen Nationalität an. Deutsche Namen kommen auch noch nach der Ordenszeit hier vor: in Schwarzau war 1583 ein Kirchenvorsteher Johannes Josth, in Löbisch 1582 ein Schulze Andreas Trendell und 1583 die Kirchenvorsteher Georg Modlow und Bernhard Veta, in Strellin 1582 der Schulze Georg Ingenhagen und 1583 die Kirchenvorsteher Georg Czienchowa, der augenscheinlich mit dem Schulzen von 1582 identisch ist¹⁾, Benedikt Brandt und Bernhard Katko, in Miruschin 1541 der Schulze Parchem und die Bauern Görge und Dynge's Volk. Schon diese Namen lassen eine größtenteils deutsche Bevölkerung vermuten, geradezu schreibt aber der Dekan Damb in Schwarzau im Puziger Dekanatsbuch S. 97 (Schulz, Neustadt 230), im Jahre 1770, daß ehemals alle Dörfer der Umgegend nur Deutsch gesprochen und deutsche Priester verlangt hätten, daß aber im Laufe der Zeit das Deutschtum durch das Polentum verdrängt sei. Und weiter heißt es in den Visitationsakten des Bischofs Rozrazewski vom Jahre 1599 *Fontes I/III, 475*): „tempore haereticorum parochorum (von Puzig) haec duae villae Germanorum incolarum (d. h. der Stadt Puzig und des Dorfes Polzin) Germanis et haereticis parochis fideliter soluerunt, caeterarum vero villarum incolae, qui fere sunt Poloni aut Cassubae et catholici, haereticis parochis et Germanis dimidiam partem (des Zehents) detraherunt.“ Die letzte Nachricht ist sehr wichtig, denn sie gibt den Schlüssel zur Aufklärung der Bevölkerungsverhältnisse der ganzen in Rede stehenden Gegend. Hierzu müssen aber einige Worte über die heute dort zu beobachtenden Dialektverhältnisse vorangeschickt werden.

Die kaschubischen Dialekte des Kreises Puzig zerfallen in zwei Gruppen, die bylakischen und die nichtbylakischen Dialekte. Beide unterscheiden sich dadurch von einander, daß in den bylakischen Dialekten das alte *ł* als ein von dem sonstigen *l* nicht verschiedenes *l* gesprochen wird, während in den nichtbylakischen Dialekten die beiden *l*-Laute streng auseinandergehalten werden, indem das *l* dieselbe Aussprache hat wie das deutsche *l*, das *ł* dagegen als konsonantisches *u*, d. h. wie das englische *w*, gesprochen wird. So spricht man sowohl in den bylakischen wie in den nichtbylakischen Dialekten *las* „Wald“, *lecec* „fliegen“, *lës* „Fuchs“, *lód* „Eis“, *lud* „Volk“, *klucz* „Schlüssel“, *król* „König“, dagegen haben die Wörter *ława* „Bank“, *łiszcz* „blitz“, *młin* „Mühle“, *łovjic* „fischen“, *śluzba* „Dienst“, *mało* „wenig“, *pół* „halb“ in den bylakischen Dialekten die Aussprache *lava*, *liszcze*, *mlin*, *lovjic*, *sluzba*,

1) Es ist dies der heutige Familienname Cejnowa, kasch. *Cénôwa*. Das Czienchowa, gesprochen wohl *Cénhówa*, ist schon die kaschubifizierte Form, neben der um 1600 aber noch die deutsche gebräuchlich war.

malo, pól, in den nichtbylakischen aber wawa, wiszcze, mwin, wovjic, swuzba mawo, pów.

Zu den bylakischen Dialekten gehören nun die der Schwarzauer Kämpfe und auf der Puziger Kämpfe die von Puzig und Polzin. Dies sind aber die beiden Ortschaften der Pfarrei Puzig, die 1599 eine deutsche Bevölkerung hatten, während die übrigen, deren Sprache heute nichtbylakisch ist, von Kaschuben bewohnt waren. Diese genaue Übereinstimmung kann kein Zufall sein, sie legt die Vermutung nahe, daß das Bylakische ein Kaschubisch in ursprünglich deutschem Munde sei. Bylakisch sind weiter die Ortschaften der Halbinsel Hela mit Ausnahme des deutsch gebliebenen Hela selbst: von diesen gab es in der Ordenszeit nur Heisterneft, für das zwar eine deutsche Bevölkerung nicht zu erweisen, aber wegen seines engen Zusammenhangs mit Hela, dessen Handfeste auch für Heisterneft galt, sehr wahrscheinlich ist. Weiter sind bylakisch die Kirchspiele Staršin und Mechau, deren größter Teil das Territorium der Olivaer Kurie Staršin bildete. Die leider nur in geringer Anzahl bekannten Personennamen dieser Dörfer — außer den obengenannten kommen noch in Betracht 1481 Hans Köler und ein Florian in Darslub und 1583 die Kirchenvorsteher Andreas Tob, Paulus Kunka und ein Simon in Mechau — weisen auf eine starke deutsche Bevölkerung hin. Für Darslub wird diese außerdem noch dadurch erwiesen, daß viele von den Flurnamen (die mir für die übrigen Dörfer leider unbekannt sind) deutschen Ursprung haben von denen Darpszteda „Dorffstätte“, Melóf „Mühlhof“ und Melfelt „Mühlensfeld“ aus sehr alter Zeit stammen müssen, denn sie beziehen sich auf das Dorf Struga, das nur im 13. und im Anfange des 14. Jahrhunderts genannt wird, und die Mühle am Bach Valevka, die wahrscheinlich ebenfalls schon im Laufe des 14. Jahrhunderts einging. Bemerkenswert ist, daß die genannten Flurnamen nicht als bloße unverstandene Namen weiter geschleppt werden, sondern daß die Erinnerung an das Dorf und die Mühle noch jetzt lebendig ist. Endlich ist bylakisch die Orhöfster Kämpfe mit Einschluß von Gdingen und (bis vor kurzem) Rahmel. Der größte Teil dieses Gebiets war Olivaer Besiß, Orhöft, Oblusch und Pogorsch gehörten dem Kloster Zuckau und Gdingen dem Kloster Karthaus. Namen von Bewohnern dieser Ortschaften sind leider zu wenig bekannt, um irgendwie haltbare Schlüsse daraus ziehen zu können, es widerspricht aber nichts, wenn man auch hier eine deutsche Bewohnerschaft annimmt, nachzuweisen ist sie allerdings nicht.

Sonst werden im Kreise Puzig und ebenso im benachbarten Neustädter Kreise nichtbylakische Dialekte gesprochen, nur die Grasschaft Krockow hat sich im Laufe der Zeit, jedoch erst spät, germanisiert. Nichtbylakisch ist vor allem das Zarnowitzer Kirchspiel, der frühere Besiß des dortigen Klosters. Daß hier keine starke deutsche Bevölkerung angesiedelt wurde, zeigen die aus diesen Dörfern überlieferten Namen. Nichtbylakisch ist weiter der größte Teil der Puziger Kämpfe, deutsche Bauern in größerer Zahl kann man hier aber höchstens für Brusdau, Celban und Sellisfrau annehmen, und wenn es diese hier gegeben hat, waren sie 1599 schon kaschubisiert. Endlich sind nichtbylakisch Czechoşin, Rheda, Gnewau, Kielau und Cießau. Von diesen hatte Czechoşin

einen slavischen Lokator, aber sicher auch einige slavische Bauern, vielleicht sogar überwiegend. Die Lokatoren von Rheda und Kielau scheinen Deutsche gewesen zu sein, ob die Bauern aber überwiegend Deutsche waren, wissen wir nicht. Die Verhältnisse in Gnewau und Cieffau sind uns sogar ganz unbekannt. Für die Orhöfster Kämpfe und die sich an sie anschließenden Dörfer ist demnach der Beweis, daß auch hier die Verteilung der bylakischen und der nichtbylakischen Dialekte mit der einstmaligen Verteilung von deutscher und slavischer Bewohnerschaft sich deckt, nicht zu führen. Es bleibt hier nur die aus der Analogie zu folgernde Wahrscheinlichkeit, aber keine Gewißheit.

Die Vogtei Lauenburg.

Die Vogtei Lauenburg deckt sich genau mit dem späteren pommerischen Kreise Lauenburg, nur im Verzeichnis der Dienste (DKB. 255) wird als zu ihr gehörig auch Trsebelin aufgeführt. Hiermit kann nur das heutige Fredrichsrode (Strzebielinko, d. h. Klein Strebielin) gemeint sein, denn das heutige Dorf Strebielin wird ebenfalls (DKB. 254) genannt als Dienstgut im Mirchauer Gebiet. Dort ist also wohl im Laufe der Zeit eine Verschiebung der Grenze eingetreten.

In der Vogtei Lauenburg lagen folgende Ortschaften:

1. Städte:

Lauenburg. Es erhielt seine Handfeste 1341, Lokator war Rutcher von Emmerich (Cramer II, 145 ff.). 1357 war Bürgermeister Hinrich Schattنگk (ebd. 263).

Leba. Die Handfeste als Weichbild stammt aus dem Jahre 1357, das Schulttheißamt erhielt Hinrich Flemng (Cramer II, 262 f.). Später kam Leba unter die Oberherrschaft der Familie Weiher: 1373 erhielt Dietrich Weiher den Vorsitz im Rate und das Gericht (ebd. 270) und 1389 Nikolaus Weiher die Erbvogtei (ebd. 273). 14.. wird hier Jeske, Sohn des Clemens, genannt (KW. 92).

Die Bewohner der beiden Städte waren überwiegend Deutsche.

2. Güter zu polnischem Recht:

Krampkewiß. Das Gut wurde 1362 dem Sifrid, Domenic, Matczey und Vinczke zu polnischem Ritterrecht verliehen (DKB. 147, Cramer II, 232). Von andern Besitzern sind bekannt Micusch 1400—1406 (KW. 99, 108, 83), seine Brüder Woiczach und Paul 1400 (ebd. 99), Namsich 1402 (ebd. 73), Dopke 1406 (ebd. 83) und Wanerjuicz (ebd. 48).

Lissow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1404 saß hier ein Dargumir Bartusch (KW. 65).

Mallschüß. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1354—1356 war Besitzer der Landrichter Maczei (Cramer II, 214, 215).

Schwartow und Schwartowke. 1364 erhielt Peter Liffow ein Drittel von Schwartow und 13 Hufen in Culpin zu polnischem Ritterrecht (DKB. 148 f.,

Cramer II 233 f.). Unter den Zeugen wird ein anderer Besitzer, Przedma, genannt. Ein anderer Przedma erscheint 1386—1392 (KW. 51, 52, 81, 97) mit seinem Bruder Woizsch (ebd. 57), ferner ein Prsipke 1386—1404 (ebd. 57, 38, 107), zuletzt als Floder. Auch 1382 war Jorsedoman von Swartow Floder (Cramer II, 219).

Lübtow. Eine Handfeste ist nicht bekannt, ebenso keiner der Besitzer.

Bychow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Im Zinsregister von 1437 ist dazu bemerkt: „her hot polnischs recht, seine lewte haben Colmisches recht“ (Cramer II, 291). 1377 wird ein Besitzer Reczke genannt (KW. 85) und KW. 82 ein Andus.

Rybienke. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer sind wohl anzusehen der 1398 genannte Jacob (KW. 115) und der KW. 11 genannte Joriypke, während der Abraham KW. 123 auch aus Rieben sein kann.

Schluschow. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. In den KW. werden hier genannt Adam, Bogusch und Koftke (86, 87) und Dobraw und Matis (94).

Wunneschin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1401 war Besitzer Wosjei (DW. 80).

Enzow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1437 gehörte ein Viertel des Guts dem Petrasch (Cramer II 292).

Bergensin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1404—1409 wird dort ein Andreas genannt (KW. 9, 50), 1404 ein Boghskaw (KW. 9), ferner ein Priznikur (KW. 10) und ein Mattes (KW. 164).

Vitröse. Eine Handfeste ist nicht bekannt, ebenso keiner der Besitzer.

Koppenow. Auch hier sind weder Handfeste noch Besitzer bekannt.

Kanyno (untergegangen). 1335/41 war Besitzer ein Woiczsch (Cramer II, 227).

Puggerischow (zur Hälfte). Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1335/41 war hier Besitzer Sulislaus (Cramer II, 227), später Jeskow (KW. 51) und Woiczsch (KW. 53).

Nesnachow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1401 war hier ein Trjeske Besitzer (KW. 55), ferner wird KW. 43 ein Juzke genannt.

Sassin. Eine Handfeste ist nicht bekannt, auch keiner der Besitzer.

Idrewen. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1398 verkaufte der bisherige Besitzer Kunast das Gut an Wegger von der Gans und seine Ehefrau (KW. 118).

Schönehr. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1401 werden als Besitzer genannt Jeske, Ruppe und Peter (KW. 42), der letztere kaufte 1416 das Gut (wohl nur einen Anteil) von Jendschin, dem Kammerer des Komturs von Elbing (DW. 76). 1442 erwarb das Gut Nikolaus Weiher (Schulz, Lauenburg 434).

Paršno (untergegangen). Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1404 war Besitzer Jakob (KW. 9), außerdem wird genannt Maßke oder Mattes (KW. 29, 164).

Rosgars. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Besitzer war 1392 Mikusch (KW. 81).

Viezig. Eine Handfeste ist nicht bekannt, ebenso keiner der Besitzer.

Komfow. Auch hier sind weder Handfeste noch Besitzer bekannt.

Carbske. Eine Handfeste ist nicht bekannt. KW. 95 wird ein Besitzer Wojzech genannt.

Strellentin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1406 verzichtete Borisla, Vandzemirs Sohn, auf seine Ansprüche an das Gut zu Gunsten des Ordens (DKB. 144).

Udl. Freest. Eine Handfeste ist nicht bekannt. KW. 136 werden die Besitzer Donete und Wizleff genannt.

Paraschin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1416/17 war hier Besitzer ein Peter (KW. 75), DW. 122 werden Maczei, Jeske, Staske und Pael genannt.

Schimmerwiß. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Ein Besitzer war wahrscheinlich der 1402 genannte Namsich Emiracowicz (KW. 73).

Jesow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. In den KW. werden genannt 1401—1404 Przipke (55, 65), ferner Andreas (5) und Bartke (10, 16). Auch Wojzech von Jeskow 1377 (KW. 85) gehört wohl hierher.

Prebendow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer werden genannt 1392—1401 Jordan (KW. 81, 55), 1392 Peter Kayn (KW. 81), ferner Staske, Rostke und dessen Bruder Przuzke (KW. 82), Jakob (KW. 62) und Jan (KW. 164).

Groß und Klein Lüblow. Handfesten sind nicht bekannt. Als Besitzer von Groß Lüblow werden genannt 1398 Daneke und Maczke (KW. 90) und 1406 Matthes (KW. 161).

Perlin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer werden genannt 1398 Staske und Mahen (KW. 153), letzterer auch als Magke (KW. 37), 1414 Dariß (KW. 42) und Pawel (KW. 94).

Schwichow. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. 1414 war das Gut im Besitz eines Markus (KW. 18), KW. 31 werden Bogoschow und sein Sohn Lantus genannt.

Gartkewiß. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer treten auf 1401 Staske (KW. 55), 1409 Bronike (KW. 50), ferner Jakob (KW. 11), Wojzech (KW. 29), Bertram und Matthey (KW. 59) und Peter Jo . . . usch (KW. 98).

Tauenzin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1497 waren Besitzer die Brüder Micusch und Steffan (DW. 118).

Boschpol. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer werden genannt Staske 1404—1409 (KW. 9, 50), Goske Guske 1409—1416 (KW. 50, 82, 68, DW. 94), Konisch Koneßch 1409 (KW. 50, DW. 122), Reddizlaff und Elias 1409 (KW. 50), Sulicke und Thomas 1416 (KW. 68), ferner Wojzech (KW. 144) und Hotschitz (KW. 166).

Gnewinke. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Ob der KW. 147 genannte Pochdes (?) hierher zu setzen ist oder nach Gnewin, ist unsicher. Ebenso ist nicht zu entscheiden, ob das 1353 an Steffan von Blansekow zu Erbrecht verliehene Gnewin (DKB. 36 f.) dies oder Gnewinke war.

Soldhow (untergegangen). Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden als Besitzer 1414 Boskwap (KW. 17) und 1419 Unges und Adam (KW. 4).

Slaikow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden als Besitzer Adam 1392—1416 (KW. 81, 68), Peter und Michel 1392 (KW. 81), Paul 1392—1409 (KW. 81, 55, 65, 50), sein Bruder Jakob 1401 (KW. 55), Anchal 1401 (KW. 55). Ob der KW. 29 genannte Philipp hierher gehört oder nach Schlaischow, worauf KW. 31 hindeutet, ist nicht zu entscheiden.

Zelasen. Halb Zelasen und halb Miromino (im Lande Saulin, unbekannt) waren unter dem Hochmeister Karl von Trier von Olbrecht, dem Hauptmann zu Danzig, an Paul und Jerosla für ihr Gut Sydow (untergegangen) verkauft. Die verbrannte Handfeste wird 1378 dem Woyan, Cosma und Gneomir erneuert (DKB. 152 f., Cramer II, 234). 1401 wird ein Besitzer Michal genannt (KW. 55).

Lowiß. Eine Handfeste ist nicht bekannt, ebenso keiner der Besitzer.

Felstow. Auch hier sind weder Handfeste noch Besitzer bekannt.

Merfinke. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1392 waren die Besitzer Jerogness und Mykusch (KW. 81). DW. 165 wird Swancky genannt.

Klein Borkow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Ob der 1415 genannte Nissche (KW. 25) hierher gehört oder nach Groß Borkow, ist nicht zu entscheiden.

Sterbenin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1414 war hier ein Besitzer Jan (KW. 42), KW. 88 wird ein Peter genannt.

Nawiß. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1392 waren hier Besitzer Michel und Pawel (KW. 81), 1401 Jancke (KW. 117).

Kerschkow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer werden genannt Rostike oder Ruzke (KW. 82, 97) und Nizsche (KW. 161 b).

Chmelenz. Eine Handfeste ist nicht bekannt. 1409 war Besitzer Maßke (KW. 50), DW. 94 wird ein Boysze genannt.

Dzechlin. Das Gut wurde 1363 dem Stanislaus, Peter, Woizcech und Jacob zu polnischem Recht verliehen (DKB. 147). 1400 waren die Besitzer Mertusch, Micusch und Petrusch (KW. 99).

Groß Massow. Das Gut wurde 1360 an Michel und Peter zu polnischem Recht verliehen (DKB. 176).

Klein Massow. Es wurde 1334 von Domislaus und Sulislaus, den Söhnen des Jeronymus, an Jescho de Cleischow verkauft (DKB. 153). Ob der 1413 genannte Stujtke (KW. 64) hierher gehört oder nach Groß Massow, ist nicht zu entscheiden. Dafür, daß das Gut polnisches Recht hatte, spricht, daß es 1402 den Bischofsdezem nach Haken entrichtete (Schulz, Lauenburg 394). Doch war es damals vielleicht ein Bauerndorf zu polnischem Recht (s. u.).

Choßlow. 1335/1341 war es im Besitz des Bendzemirus (Cramer II, 227). 1406 entsagte Borisla, der Sohn Wandzemirs, zu Gunsten des Ordens auf seine Ansprüche auf halb Choßlow und halb Parusewiß (DKB. 144). Das Gut hatte eine uns unbekannte Handfeste, wie ihre Erwähnung KW. 8 zeigt. Damals besaß Choßlow ein Barke und Parusewiß ein Pawel. Daß das Gut polnisches Recht hatte, geht aus der Zahlung des Bischofsdezems 1402 nach Haken hervor (Schulz, Lauenburg 347).

Fredrichsrode. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Da sein Name mit dem von Strebielin gleichlautend war, ist nicht festzustellen, ob der 1400 genannte Jan Mars (KW. 60), die 1416 genannten Szeslaw und Woyzech (KW. 68) und der KW. 152 genannte Paul Bucke hierher gehören oder nach Strebielin. Die 1407 genannten Jocab und Czesfomar (DW. 93) gehören sicher nach letzterem.

Rüssow. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. 1401 werden als Besitzer die Brüder Hans und Niclos genannt (KW. 117).

Bebbrow. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Im Zinsregister von ca. 1400 (DKB. 131) heißt es: „er sal polensch recht haben und syne lute han kolmisches recht“.

Jaszkow. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Das Gut zahlte den Bischofsdezem nach Haken (Schulz, Lauenburg 368), hatte also polnisches Recht. 1401 war hier ein Besitzer Woizech (KW. 42).

Chinow. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Das polnische Recht geht aus der Zahlung des Bischofsdezems nach Haken hervor (Schulz, Lauenburg 343), Als Besitzer sind vielleicht anzusehen Sarpusch von Chyn... 1383 (KW. 2), Przedma von Chyn 1399 (KW. 116) und Jan von Chymorn (KW. 11).

Die Besitzer tragen fast alle unverkennbar slavische Namen und sind demnach als Slaven anzusehen. Deutsche Besitzer bei polnischem Recht hatten nur Zdrewen und Schönehr nach ihrem Ankauf durch die Weiher.

3. Güter zu deutschem Recht:

Rekkewiß. Das Gut wurde 1335/1341 an Jan Pirich zu deutschem Recht — iure theutonicali — verliehen (DKB. 150, Cramer II, 266 ff.).

Gans. Es wurde 1357 an Niclas oder Nickel von der Gans zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 154, Cramer II, 228). Der Belehnnte gehörte wahrscheinlich bereits der Familie Weiher an, die 1373, wo es dem Dieterich Weiger bestätigt wurde (Cramer II, 270), im Besitz des Gutes war.

Roschütz. Es wurde 1348 an Barthus de Rossicz zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 155, Cramer II, 228). KW. 38 wird ein Besitzer Vincent genannt.

Groß Borkow. Das Gut wurde 1348 mit Roschütz an Barthus de Rossicz verliehen (DKB. 155, Cramer II, 228).

Stresow. Es wurde 1348 an Jeschko, Swinczen Sohn, zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 158, Cramer II, 229). KW. 62 werden als Besitzer Dibgamir und Prsipke genannt.

Chottschow. Es kam 1348 zugleich mit Stresow an Jeschko, Swinczen Sohn (DKB. 158, Cramer II, 229). Hier wird 1377 ein Sulke genannt (KW. 85), 1401 ein Dargomir (KW. 55), und ein Wedige (KW. 117), 1414 ein Hans (KW. 13) und KW. 83 ein Kazmir.

Jannewiß. Das Gut wurde 1354 zusammen mit Kamlau (Kr. Neustadt) an Wirkoslaus und Jeske von Jannewiß zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 156, Cramer II, 229). 1398 kauften Jeske und Bernhart von Jannewiß

und ihre Mutter Stanislawe den Anteil des Nicolaus von Swnich und seiner Ehefrau in Groß und Klein Jannewiß (KW. 72).

Klein Damerkow. Es wurde 1357 an Henning Lankow zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 146, Cramer II, 229). 1401—1404 wird hier ein Jan genannt (KW. 55, 65), weiter ein Vizlaff (KW. 10) und ein Nicola (KW. 161 b).

Groß Damerkow, nach einem Vorbesitzer Kunen Damerow, um 1400 Semehowiß Damerow genannt. Es wurde 1358 an Borusla zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 145, Cramer II, 229 f.). Später werden hier genannt Wigke 1409 (KW. 50), Jezzik 1415 (KW. 41), Lonike 1419 (KW. 4) und Loufzke (KW. 37).

Wuffow. Das Gut wurde 1360 an Nicusch Zcerdke, den früheren Besitzer von Gowidlino, im Austausch gegen dies zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 155, Cramer II, 230). KW. 91 werden als Besitzer Jesko und Peter genannt.

Goddentow. Es wurde 1361 an Hannus von Ditleve zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 145 f., Cramer II, 232). DW. 168 wird ein Woszczech de Godeto genannt.

Reddestow. Es wurde 1361 zum Eintausch gegen Katschow an Peter von Katschow und seinen Bruderjohn Semyauca oder Semyauca zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 157, Cramer II, 232). 1399 wird hier ein Domislaus genannt (DW. 70), 1392—1401 ein Bartke (KW. 81, 42, 55) und 1404 ein Ratke oder Rutke (KW. 65, 161 b).

Zewiß. Das Gut wurde 1362 an die Brüder Walthher und Claus und die Söhne ihres Bruders Hannus Gunther und Walthher zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 153 f., Cramer II, 232). Die Belehnten gehörten der Familie Grelle an (Schulz, Lauenburg 456).

Puggerschow, die Hälfte. Das Gut wurde 1363 an Woiczsch Pizze zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 156, Cramer II, 233).

Wobensin. Es wurde 1375 zusammen mit Pusdrowo (Kr. Karthaus) an Jeske Prach oder Pinth zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 149, Cramer II, 231).

Lantow. Das Gut wurde 1378 zum Tausch für Struge an Nicolaus und Johann Konostowitz und Peter Konostowiß zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 187). 1383 wird hier ein Merken (?) genannt (KW. 168), 1406 ein Sulemir scultes von Lantow (KW. 156).

Wittenberg. Das Gut erhielt 1424 Michel Kolatke zu kulmischem Recht (DKB. 286). Im Zinsregister von ca. 1400 erscheint es als nach Haken ausgefächtes Bauerndorf zu deutschem Recht (DKB. 137).

Unsicher ist die Rechtsstellung bei folgenden Gütern:

Bonswisch. Es fehlt in den Zinsregistern, da es aber 1402 den Bischofsdezern nach Hufen entrichtete (Schulz, Lauenburg 325), wird es deutsches Recht gehabt haben. Nachrichten über Besitzer sind nicht bekannt.

Labuhn. Das Gut fehlt in den Zinsregistern und ebenso im Verzeichnis des Bischofsdezerns, da es nicht im Bistum Kujawien lag. Das Gut war der

Besitz der Familie Grelle, 1399 saß dort Stibor (DW. 70), ebenso noch 1410 (Kujot Roczn. Tow. Nauk. Tor. 10, 211 f.), 1412 dessen Bruder Walter (Kujot ebd., KW. 104) und Stybur Grelle von der Lebone vertrat 1440 den lauenburgischen Adel bei der Gründung des preußischen Bundes (Cramer II, 49).

Gnewin. In den Zinsregistern fehlt das Gut, dessen älteste Geschichte zudem dunkel ist (Schulz, Lauenburg 362 f.).

Mersin. Eine deutliche Angabe der Rechtsstellung fehlt, das im DW. 130 unter den polnischen Gütern genannte Mersin ist nach Ausweis des Zinsregisters von 1437 (Cramer II, 293) Mersinke. DW. 94 wird ein Hincze von Mirssin genannt, der vielleicht hierher gehört.

Oßeck. In den Zinsregistern fehlt das Gut. Als Besitzer erscheinen Seßke (KW. 18) und Rupke (KW. 82).

Scharschow. Nach dem Zinsregister von 1437 zahlt das Gut zusammen mit Gans einen Zins (Cramer II, 291), auch nach dem Verzeichnis der Dienste von ca. 1400 (DW. 255) stellte es mit Gans zusammen einen Dienst. Es war also wohl nur eine Pertinenz des Hauptguts. 1514 wird es auch als Weibersches Gut bestätigt (Cramer II, 276).

Schlaischow. Über das Gut ist nichts näheres bekannt. Ein Besitzer war vielleicht der KW. 31 genannte Filip von Clausechow.

Zinzelitz. Auch hierüber ist nichts näheres bekannt. Ob der 1377 genannte Rupke vor Dorlicze (KW. 85) hierher gehört, wie Schulz, Lauenburg 350 f., meint, ist unsicher.

Poppow. Der Ort wird in der Ordenszeit nicht erwähnt, vielleicht ist er aber in dem Pfassendorf (pop „Pfaffe“) zu erkennen, wo 1399 ein Gerusch saß (DW. 70).

Von den Besitzern der Güter zu deutschem Recht sind nur die von Gans, Klein Damerkow, Goddentow, Jewiß und Labuhn als Deutsche anzusehen, die übrigen waren Slaven.

4. Bauerndörfer zu polnischem Recht:

Als solche werden im Zinsbuch von 1437 (Cramer II, 295) genannt: Königl. Freist, Luggewiese, Saulinke, Katschow, Schweflin (Swislin nadol, d. i. Unter-Schweflin) und Ulingen. Um 1400 gab es außerdem noch ein Swislin nagor, d. i. Ober-Schweflin (DW. 132). Auch Klein Massow scheint damals ein polnisches Bauerndorf gewesen zu sein (ebd.), 1437 werden die beiden letzteren überhaupt nicht genannt.

Eine Handfeste ist von keinem der Dörfer bekannt, von Bewohnern nur einige KW. 6 genannte von Saulinke: Jan, Jerograff, Pawel, Walgot, Jeske. Wie die Namen zeigen, waren alle Slaven und ebenso dürfen wir auch für die übrigen Dörfer eine rein slavische Bewohnerschaft annehmen.

5. Bauerndörfer zu deutschem (kulischem) Recht:

Garzigar. Es erhielt seine Handfeste 1348, Lokatoren waren Arnold und Vicke (DW. 160 f., Cramer II, 210 f.).

Neuendorf. Die Handfeste wurde 1349 erteilt, Lokator war Hildebrand (DW. 159, Cramer II, 211 f.).

Belgard. Die Handfeste wurde 1354 erteilt, Lokator war Martin (DKB. 169, Cramer II, 212 f.).

Lang. Es erhielt seine Handfeste 1355, Lokator war Richard Roschkin (DKB. 172, Cramer II, 214). Um 1400 war hier ein Schulze Willam (DKB. 131). Ferner werden genannt die Bewohner Andris und Kersten (KW. 58). Beide können Bauern gewesen sein, da der eine wegen Totschlag auf freier Landstraße, der andere wegen Beihilfe dabei belangt wird.

Pusitz. Die erste Handfeste wurde 1356 erteilt, Lokatoren waren Dobrosch und Kirstann (DKB. 162 f., Cramer II, 214). Die Feldmark war ursprünglich in Hufen eingeteilt, noch um 1400 wird Pusitz als Hufendorf genannt (DKB. 137), 1437 gehörte es aber zu den kulmischen Hakendörfern (Cramer II, 294). Die Handfeste für die Umwandlung fehlt.

Roslasin. Es erhielt unter dem Namen Rosenberg seine erste Handfeste 1356, Lokatoren waren Richard und Sulke (DKB. 163 f., Cramer II, 214). Um 1400 führte es bereits den Namen Roslasin (DKB. 137). 1438 wurde ihm dann eine neue Handfeste gegeben, durch die die bisherige Hufeneinteilung aufgehoben und eine Hakeneinteilung eingeführt wurde (DKB. 191, Cramer II, 221).

Zackenzin. Die Handfeste wurde 1362 erteilt, Lokator war Witke (DKB. 167) oder Vicke (Cramer II, 215 f.).

Kamelow. Es war ein Gärtnerdorf, das seine Handfeste 1369 erhielt, Lokator war Peter Wegener (DKB. 161, Cramer II, 216).

Obliwiz. Die Handfeste wurde 1374 erteilt, Lokator war Vicke (DKB. 166 f., Cramer II, 216).

Wilkow. Es erhielt seine Handfeste 1376, Lokator war Dietrich Hakefleisch (DKB. 164) oder Lufkefleisch (Cramer II, 217). Schon 1335/1341 wird ein Jacobus de Willekow genannt (Cramer II, 227), wohl der frühere Besitzer. Identisch mit ihm ist vielleicht der Jacob von Willekow 1377 (KW. 85), der sicher kein Bauer war.

Olewiz (untergegangen). Es erhielt seine Handfeste 1376, Lokatoren waren Dominic und Symon von Meruschin (DKB. 170, Cramer II, 217 f.). Die Feldmark war nach Hufen bemessen, doch sollte sie nach Haken befehrt werden. In dem um 1400 angelegten Registern des Danziger Komtureibuchs wird das Dorf nicht mehr genannt. Nach Schulz, Lauenburg 70, 88, ist es 1396 vom Meer fortgerissen.

Labehn. Die Handfeste wurde 1379 erteilt, Lokator war Hermann Volczer (DKB. 173 f., Cramer II, 218 f.).

Krampe. Es erhielt seine Handfeste 1382, Lokator war Hincze Volczer (DKB. 165 f., Cramer II, 219).

Reckow. Es erhielt seine Handfeste 1393, Lokator war Hermann Volczer (DKB. 171, Cramer II, 219 f.).

Kurow. Die Handfeste wurde 1397 erteilt, Lokator war Steffan Leslawicz (DKB. 174 f., Cramer II, 220). Das Dorf wurde nach Haken befehrt. KW. 8 werden als Bewohner von Kurow Wozjek und Jacub genannt; da sie als Bürger auftreten, ist nicht anzunehmen, daß es Bauern waren; bei dem DW. 129 genannten Andreas ist es möglich.

Bresin. Eine Handfeste ist nicht erhalten, das Dorf wird aber in den Zinsregistern von 1400 und 1437 unter den deutschen Dörfern als nach Hufen ausgelegt aufgeführt (KW. 137, Cramer II, 295). Als Bewohner von Bresin werden Johannes (KW. 44) und Wyzcke Bronurouicz (KW. 39) genannt. Beide können Bauern gewesen sein (ersterer wird wegen Beihilfe zum Straßenraub verklagt, letzterer klagt wegen eines an ihm verübten Straßenraubes).

Von den Lokatoren sind die von Glewitz und Kurow und wenigstens je einer von denen von Pusitz und Koslasin slawischer Herkunft, die übrigen können Deutsche gewesen sein, sicher waren es die von Neuendorf, Kamelow, Wilkow, Labehn, Krampe und Reckow. Von den Namen der vielleicht als Bauern anzusprechenden Bewohner der Ortschaften machen die der Leute aus Lanz einen durchaus deutschen Eindruck, der Wyzcke Bronurouicz aus Bresin war aber sicher ein Slave. Auf slawische Bewohner deutet weiter die Haken-einteilung in Pusitz, Koslasin, Glewitz und Kurow hin, ob daneben noch Deutsche in diesen Dörfern wohnten, ist nicht auszumachen. Für die übrigen Dörfer wird eine überwiegend deutsche Bewohnerschaft anzunehmen sein, wenn auch vielleicht die slawische Beimischung, wie in Bresin nicht ganz fehlte.

6. Der geistliche Besitz:

a) Im Besitz des Bischofs von Kujawien waren die Ortschaften Charbrow, Labenz und Osfecken. Über ihre Bewohnerschaft läßt sich nach dem bisher bekannten Material nur wenig feststellen: Charbrow war 1402 ein Dorf von 29 Hufen (Schulz, Lauenburg 340), Labenz ein Dorf zu polnischem Recht von 5 Haken (ebd. 383) und Osfecken ein Dorf von 12½ Hufen und 4 Morgen mit 12 Gärtnern, wozu noch ein an Bauern ausgegebenes Vorwerk von 4 Hufen kam (ebd. 407). Hieraus kann man nur schließen, daß Labenz eine slawische Bauernschaft hatte.

b) Dem Kloster Zuckau gehörte Landeschow. In der Zeit von 1295 bis 1532 sind keine Nachrichten über diesen Ort bekannt. Ob der 1411 genannte Steffen von Lantohow (KW. 49) hierher gehört, ist fraglich, aber nicht unmöglich, er wäre dann als Lehnsträger des Klosters anzusehen (er klagt über eine Beschädigung seines Wehrs), doch ist hinsichtlich seiner Nationalität nichts festzustellen.

c) Dem Hospital zum heiligen Geist gehörte die Ortschaft Saulin. Sie war ihm 1344 vom Orden überwiesen (Schulz, Lauenburg 427), 1378 nahm der Orden sie zurück gegen einen auf die Fleischbänke der Altstadt Danzig verschriebenen Zins (Cramer II, 236). Im nächsten Jahre, 1479, setzte er dann Saulin als Bauerndorf zu kulmischem Recht aus, beließ ihm aber die Hakenwirtschaft, Lokator war Woyzcech Bechs (Cramer II, 234 f.). Es sind demnach slawische Bewohner anzunehmen. 1384 aber kam Saulin wieder in den Besitz des Hospitals.

Bei der Ritterschaft des Lauenburger Gebiets war augenscheinlich das Interesse, das deutsche Recht zu erwerben, nur gering, denn die überwiegende Menge der Güter behielt das polnische Recht. Auch dem Orden kann nicht viel daran gelegen haben, hier unter der Ritterschaft das Deutschtum zu stärken,

denn sonst würde er wohl Gelegenheit gefunden haben, mehr als die oben genannten 5 (oder, wenn man die späteren Erwerbungen der Weiber hinzurechnet, 7) Güter in deutschen Besitz zu bringen. Das Deutschtum gedachte er hier durch Städte und Bauerdörfer einzuführen, die ganze ziemlich geschlossen mit Dörfern besetzte Gegend zwischen Lauenburg, Lanz, Bresin, Labehn, Belgard wird überwiegend deutsch gewesen sein. Sonst war überwiegend deutsch nur die kleine Seestadt Leba und vielleicht Jackenzin, in den übrigen Dörfern wohnten überwiegend oder ausschließlich Slaven.

Das Mirchauer Gebiet.

Das Pflgeramt Mirchau der Ordenszeit entsprach im Ganzen der Kastellanei Chmielno der Herzogszeit. Es hieß auch in der ersten Zeit der Ordensherrschaft „Land Chmellen“, nachdem aber infolge der Übertragung des Besitzes Chmielno's auf das Kloster Zuckau, die zwar schon 1316 beschlossen, aber erst 1360 ausgeführt wurde (Hirsch 29, 69), der Sitz der Ordensverwaltung zunächst nach Niechutschin und 1381 nach Mirchau verlegt war, wurde es Mirchauer Gebiet genannt. Über die Ausdehnung desselben sagt Hirsch 29 f.: „Seine Westgrenze fiel auch damals genau mit derjenigen, welche jetzt Westpreußen von Pommern trennt, zusammen, seine Ostgrenze bildeten von Norden nach Süden die Gemarkungen der ihm zugehörigen Dorfschaften¹⁾ Strebilin, Mellwin, Grünberg, Smašin, Lebno, Lewinno, Bendargau, wo sie in den jetzigen Karthäuser Kreis eintrat, und an der Ostgrenze von Glusino, Stanischewo, Sianowo, Kossitzkau vorbei bei Gartsch, Lapalitz und Prockau hinabreichte, von da durch umfangreiche geistliche Enklaven unterbrochen von Orzebienitz nach Brodnicz und Lindenhof hinzog und an der Südgrenze des letzten Dorfes auf der östlichen Seite des großen Radaunensees abschloß, während die Grenze auf dem westlichen Ufer jenes Sees über Lonschin, Borruschin, Zurromin sich bis zu einem der beiden Orte Stenditz noch fortsetzte und darauf über Niesiolowitz, Ostrowitt, Groß Sdunowitz, Schülzen, Nakel die Südgrenze abschloß und bei Olinow an die pommerische Grenze herankam.“ Die Grenzföhrung bedarf an zwei Punkten, im Norden und Süden, einer Berichtigung. Im Norden ist noch Kamlaw im Kreise Neustadt einzuschließen, das 1354 Camelow im Lande Chmellen genannt wird (DAB. 156); daß es unter den Gütern des Mirchauer Gebiets nicht genannt wird, kommt daher, daß es dem Besitzer von Jannewitz im Lauenburger Gebiet gehörte, der für seine beiden Güter nur einen Dienst zu leisten und einen in der Handfeste als Pauschale festgesetzten Zins zu zahlen hatte. Im Süden erstreckte sich das Mirchauer Gebiet noch über den westlichen Teil des Kreises Berent, wo damals nur die Ortschaften Tuschkau und Trzebuhn vorhanden gewesen zu sein scheinen (DAB. 216 f.). Die Ausdehnung des Gebiets in dieser Gegend ist genau zu erkennen aus den Nachrichten über die Starosteie Parchau vom Jahre 1772. Zu ihr gehörten im heutigen Berenter Kreise (nach Schuch, ZWV. 15, 117 ff.) die Dörfer Trze-

¹⁾ Ich gebe die Namen der Ortschaften in den heute gebräuchlichen Formen.

buhn, Tuschkau und Squirawen und die Neusaffereien Diwan, Jabluschek, Kruschewen, Schlusa, Slonnen, Trawiß und Turschonken sowie die Mühle Pehlken. Das Areal dieser Ortschaften wird demnach noch zum Mirchauer Gebiet zu rechnen sein.

Im Mirchauer Gebiet lagen folgende Ortschaften:

1. Güter zu polnischem Recht:

Zeschin. Es wurde 1358 an Peter, Swesla, Swankosla, die Frau Petrika, Paul und Mucusch zu polnischem Ritterrecht verkauft (DKB. 304). 1408—1412 war Besitzer ein Obislaw oder Ubislaw (DW. 29, 112), DW. 113 wird ein Skaske genannt.

Tuchlin. Es wurde 1358 zum Austausch für den vierten Teil von Linde an Johann Werniko zu pommerischem Ritterrecht verliehen (DKB. 140). 1409 war dort Besitzer ein Woicedh (DW. 73, 74), auch ein Kretschmer Redislaw wird 1409 genannt (DW. 74). 1407 war dort ein Jeske (DW. 105), weiter werden genannt Bartuschisz und Mattis (DW. 128), Mansur (DW. 117), Pawel (DW. 171).

Orzech (nicht bekannt). Es wurde 1353 mit Blanschin und Gnewin an Steffan von Blanssekow zu Erbrecht verliehen (DKB. 36 f.).

Kositzkau. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Um 1400 hatte der Besitzer Caspar die Puscina abgelöst (DKB. 210). Als Besitzer werden genannt 1396 Wytke oder Wedige (DW. 129, 130), 1401 Pauer (DW. 160) und 1408 Philip (DW. 29).

Lewinno. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Um 1400 war hier ein Besitzer Weyen (DKB. 210), von einem andern heißt es: „er hat polnisch recht, jyne lute haben colmisch recht“ (ebd.). 1393 wird ein Besitzer Ewars genannt (DW. 32), um 1459 ein Seyfriedt (Hirsch 113).

Wahlendorf. 1368 verkaufte Cesia, die Witwe des Petrasch, mit Zustimmung ihres ältestens Sohnes Engelbert das Gut an Nepuczal, Grognisse, Michael, Peter, Martin und Nicolaus (DKB. 141). Der Michael ist wohl identisch mit dem DW. 76 genannten Michel.

Lebno. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Um 1360 saß hier ein Dowopil, der Sohn des Uneslaw Slupinsky — wohl der Besitzer von Slupno im Waldamt — (DKB. 252, Cramer II, 231). 1389 wurden im Landding Teile des Gutes an Byncke und Trows gegeben (DW. 174). 1414 werden dort genannt Micusch, Woiczsch, Souffke und Jeske (DW. 110), ferner Jeske und sein Bruder Jocop (DW. 76).

Pobloß. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer erscheinen Jeske 1407—1408 (DW. 93, 29, 106), Woiczsch 1408 (DW. 29, 171), Wypsch 1409 (DW. 73), Nitscheloch (DW. 55), Mertzen (DW. 81), Hinrich (DW. 171), Woitsch Dobrogust (KB. 16).

Grünberg (Czanstkow). Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt wird der Besitzer Bromke (DW. 94). Der 1458/59 genannte Barthus (Hirsch 114) gehört aber wohl nach Czanstkowo, Kr. Karthaus.

Mellwin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden die Besitzer Jan und Steffan 1407 (DW. 93) und Maßke (DW. 114).

Borschestowo. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden die Besitzer 1347 Panklaj (Hirsch 69), Woiczeh und Micusch 1402 (DW. 164) und Hans (DW. 88).

Strebielin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Im Anfang des 15. Jahrhunderts war ein Viertel des Guts dem Orden anheimgefallen, er verließ es an den Ordensdiener Mertyn Prusse, der es 1409 an Jacob von Strebielin verkaufte (DW. 116). Sonst werden von Besitzern genannt Paul, der Sohn des Buck, 1380 (KW. 152), Jteffomir und Jan Mars 1400 (KW. 60), Jocab und Czeftomar 1407 (DW. 93), Tzeslaw und Woyczeh 1416 (KW. 68), Schessemer und Bartke (KW. 19), Hartus, sein Bruder Mascen und Pawel (KW. 20), doch gehört vielleicht der eine oder der andere nach dem im Lauenburgischen Gebiet gelegenen Strebielinko (jetzt Fredrichsrode).

Hedille (Tampicz). Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt wird der Besitzer Jenik 1399 (DW. 70).

Kantrschin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt wird der Besitzer Sulislaw ca. 1380 (DKW. 252).

Werder (Sakersow, d. i. Zakrzewo). Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden die Besitzer Swyntfer und Michlerstz (DW. 78), auch Steffan von Lakesow 1404 (KW. 65) wird hierher gehören.

Wyschegin. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden die Besitzer Barke 1413 (DW. 95), Woyta (DW. 168) und Michal Lantsche (DW. 171).

Bendargau. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden die Besitzer Loufke 1400 (DW. 21), Pawel 1400 (DW. 89) und Woiczeh 1414 (DW. 90, 110).

Grzebienitz. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt wird der Besitzer Nicolas (DW. 111).

Brodnicz. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt werden die Besitzer Jan (DW. 111) und Woiszech (DW. 113).

Lindenhof (Przewos). Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt werden die Besitzer Jacob (DW. 113, 147), Mazze, sein Bruder Dopske und Pawel Kochonawicz (DW. 166).

Pallubitz (auch Klein Sallakowo). Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt werden die Besitzer Bochuwal und sein Brudersohn Woiczeh 1399 (DW. 70), Dirzesnow und Steffan (DW. 92) und Michal (KW. 16).

Edunowitz. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt werden die Besitzer Maczke und Kusek (Kuchcz) 1408 (DW. 28, 86, 157) und Paul (DW. 65).

Oppursikow (untergegangen). Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt werden die Besitzer Jencke (DW. 97) und Witke (DW. 102).

Podjaz. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt werden die Besitzer Gregur 1409 (DW. 73), Hans Czappe (DW. 105) und Jan (DW. 161).

Zuromin. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt werden die Besitzer Micus (DW. 65) und Woiczeh (DW. 75).

Mischischewiß. Eine Handfeste ist nicht vorhanden. Genannt wird der Besitzer Nitze (DW. 103).

Chosniß. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Als Besitzer wird genannt Wynseke Swiderkowich (DW. 78), vielleicht auch Niclos Kynast (DW. 41).

Von den übrigen Gütern zu polnischem Recht: Styskowiß, Lantsche, Martin Damprow (alle drei nicht nachzuweisen), Patschewo, Bontsch, Lonfschin, Boruschin, Grabowo, Buchenfelde (Kistowo), Riesolowiß, sind weder Handfeste noch Besitzer bekannt.

Die Besitzer der genannten Güter tragen meistens unverkennbar slawische Namen und auch die wenigen, die deutsche Namen haben, wird man als Slaven ansehen müssen. Zweifeln kann man nur bei Paul, dem Sohn des Buck (Paulus filius Bucken) von Strebielin und bei Hans Czapp von Podjaß, doch können sich darunter auch echt slawische Namen verbergen. Ein Nicht-slave war sicher der Mertyn Prusse, dem ein Teil von Strebielin verliehen wurde: er gehörte wohl zu den im Dienste des Ordens stehenden Preußen.

2. Güter zu deutschem Recht:

Kamlau. Es wurde 1354 zusammen mit Jannewiß im Lauenburger Gebiet dem Wirkoslaus und Jeske von Janowiß zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 156).

Ostrowitt (Swyneblok). Es wurde 1356 den Brüdern Letaute, Gnyomit und Steffan zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 113 f.).

Wenstorry. Das Gut wurde 1360 an Petruch von Sumow zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 141). Später werden als Besitzer genannt Symon, Woyzzech, Maczke und Redemyr 1409 (DW. 96), Mertin (DW. 157), Mcyrkaw und Petir Stypir (DW. 173), von sonstigen Bewohnern die Bauern Warhus und Vattke (DW. 173).

Sullenschin. Es wurde 1365 an Peter und Albrecht von Ruffoschin zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 17, 115 f.).

Pusdrowo. Das Gut wurde 1375 zusammen mit Wobensin dem Jeske Prach (DKB. 149), oder Pinth (Cramer II, 234) verliehen. Später werden als Besitzer genannt Gregor 1407 (DW. 91, 92, 172), Borffka und Boguchwall (DW. 158).

Sierakowiß. Es wurde 1382 dem Peter von Lewin zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 140), ca. 1419 wurde es dann in ein Dorf zu polnischem Recht umgewandelt (Hirsch 59, 38). Als Bewohner (Besitzer?) werden genannt Mylun 1401 (DW. 80), Procholla (DW. 64), Jacob Vandergowissen und Jan von Krangen (DW. 172).

Occaliß. Das Gut war früher im Besitz Bertrams, 1417 wurde es an Caspar von Bogdansdorff zu magdeburgischem Recht verliehen (DKB. 142 f.).

Unter den Lehnsträgern sind nur die von Occaliß Deutsche, alle anderen gehören dem einheimischen Adel an. Einer der Lehnsträger von Ostrowitt, Letaute, führt einen preussischen Namen (vgl. Letaute bei Trautmann, Die alt-preussischen Personennamen 52), war aber doch wohl ein Slave.

3. Bauerndörfer zu polnischem Recht:

Lapaliß. Das Dorf war zu 6 Haken besetzt, 1400 erbot sich der Starost, es zu 8 Haken zu polnischem Recht zu besetzen (DKB. 142).

Gowidlino. Es war im Besitz des Nicusch Zcerdke (DKB. 252), von dem der Orden es 1360 zum Tausch gegen Wuffow im Lauenburger Gebiet erwarb (DKB. 155, Cramer II, 230). 1424 erhielt Gowidlino seine Handfeste als Dorf zu polnischem Recht, Starost war Jan (DKB. 278). Von sonstigen Bewohnern wird genannt der Starost Dresno 1409 (DW. 74), vielleicht gehören hierher auch Mancus Marsenn und Jacob Sargowicz 1416 (DW. 115).

Klein Kaminißa. Es erhielt seine Handfeste als polnisches Dorf 1424, Starost war Peter Grotkaw (DKB. 279, wo der Name versehenflich „Damencz“ geschrieben ist.). Ob der DW. 84. genannte Nedomir hierher oder nach Groß Kaminißa gehört, ist nicht ersichtlich.

Gartsch. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Ein Bewohner war vielleicht Peter von Gassch (DW. 134).

Miechutschin. Eine Handfeste ist nicht bekannt, es wird unter den polnischen Dörfern DKB. 211 genannt. Als Bewohner werden genannt der Müller Jan Peka 1402 (DW. 169) und Wenzel (DW. 99).

Miloschewo. Eine Handfeste ist nicht bekannt, es wird als polnisches Dorf DKB. 216 genannt. 1399 war hier ein Starost Peter (DW. 70, 120, 122), ein anderer Peter wird 1416 genannt (KW. 75).

Mirchau. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Genannt werden 1400 Lancze (DW. 84), 1401 der Starost Martin (DW. 160), 1407 der tabernator Ezelke (DW. 93), 1409 Paull Godischcz und der Kretschmer Seiß (DW. 74), ferner Maßke und seine Frau Dirske (DW. 23), Paul Josibowich (DW. 61), Petir Schroter (DW. 147). 1426 wurde der Krug dem Kretschmer Jan zu kulmischem Recht verliehen (DKB. 287).

Lifniewo. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Ein Bewohner des Dorfs ist wohl der 1416 genannte Sielke von Lifin (DW. 115), vielleicht auch die mit ihm auftretenden Mancus Marsenn und Jacob Sargowicz.

Rakel. Eine Handfeste ist nicht bekannt, es wird als polnisches Dorf DKB. 217 genannt. Als Bewohner erscheinen 1414 Prispke, sein Sohn Wandir und sein Bruder Segness, vielleicht auch Ludike und dessen Sohn Warsnicz (DW. 107).

Schülzen. Eine Handfeste ist nicht bekannt, es wird als polnisches Dorf DKB. 217 genannt. Hier wohnte 1414 Macske (DW. 107).

Schakau. Eine Handfeste ist nicht bekannt, es wird als polnisches Dorf DKB. 216 genannt. Als Bewohner erscheinen 1385 Petir Weiske (DW. 6), 1403 Michal (DW. 155, 109) und 1409 der Starost Pael (DW. 73).

Smasin. Eine Handfeste ist nicht bekannt, es wird als polnisches Dorf DKB. 217 angeführt. Genannt werden die Bewohner Jacob 1407 (DW. 93, 94), Beirs Sohn (DW. 106) und Wandirsei (DW. 122).

Stendsiß (heißt Adlig Stendsiß). Eine Handfeste ist nicht bekannt, es wird als polnisches Dorf DKB. 216 genannt. Von den als Bewohner von Stendsiß genannten Personen gehörten sicher hierher der Starost Michal 1409 (DW.

73), und Woiczec, Sohn des Starosten (DW. 103), bei den übrigen kommt auch das im Berenter Bezirk liegende Gut zu polnischem Recht (jetzt Königlich Stendstz) in Betracht: Bartke Godischowicz und Pael Godischowicz (DW. 155), Redolwicz 1409 (DW. 96), Swanczke, Clement, Petr Swendir und Pael Godischowicz (DW. 64), Wilke (DW. 114), Giesemann und Wichold (DW. 100).

Linde. Es soll nach Hirsch 38, Fußn. 3, seine Handsfeste 1373 erhalten haben, Starost war Bornisla. Da aber der Komtur von Dirschau der Aussteller ist, wird dies Lyne wohl eher Liniewo im Kreise Berent sein. Eine unzweifelhaft auf Linde zu beziehende Nachricht ist nicht bekannt, es wird nur DW. 217 als polnisches Dorf genannt.

Von den übrigen polnischen Dörfern: Luschkau (DW. 216), Trzebuhn (DW. 217), Prockau, Groß Kaminiża (DW. 211) sind weder Handsfesten noch Bewohner bekannt. Von Glusino heißt es DW. 217: „Gluszin habet 30 mansos, super hos debet locare 13 hoken“. Genau ebenso heißt es DW. 210 von Staniszewo: „Stabischau villa habet 30 mansos, super hos debet locare 13 uncas“. Letzteres hatte kulmisches Recht, vielleicht ist dasselbe auch von Glusino anzunehmen; daß es polnisches Recht hatte, wird, so weit ich sehe, nirgends ausdrücklich gesagt, auch ist weder von einem Starosten noch einem Schulzen die Rede.

Polnische Dörfer waren wohl auch, obgleich sie im DW. nicht genannt werden, Klutschau und Strepesch. Ersteres, ursprünglich ein Besitz des Klosters Oliva, wurde 1381 vom Orden erworben (Schulz, Neustadt 458), sonst ist von ihm nicht die Rede (1399 wurde seine Grenze gegen Dffek berichtigt, DW. 159). Von Strepesch sind nur einige Bewohner bekannt: Woylaw (DW. 77), Nitze (DW. 122), DW. 121 werden dortige Pechbrenner erwähnt.

Die namentlich bekannten Bewohner der polnischen Dörfer waren fast alle unzweifelhaft Slaven. Deutsche scheinen gewesen zu sein Peter Schroter in Mirchau und Giesemann und Wichold in Stendstz. Für Peter Schroter kommt aber in Betracht, daß in Mirchau außer dem polnischen Dorf auch ein Ordenshof vorhanden war und hierher ist der Genannte vielleicht zu setzen. Wie die beiden Stendstzer zu beurteilen sind, muß dahingestellt bleiben.

4. Bauerndörfer zu deutschem (kulmischem) Recht:

Es waren dies nach Hirsch 42 Sallakowo, Sianowo, Staniszewo, Golzau, Jamen, Parchau und vielleicht Zukowken.

Staniszewo erhielt nach Hirsch seine Handsfeste 1375, es hatte zuerst magdeburgisches Recht, das 1452 in kulmisches umgewandelt wurde. Die Feldmark war, wie in den polnischen Dörfern, in Haken eingeteilt. Im DW. ist die Handsfeste nicht enthalten. 1406 wurde das Schulzenamt für 13 Mark verkauft (DW. 154).

Sallakowo erhielt eine Handsfeste 1424, es wurde zu 13 Haken besetzt, Lokator war Mattis Plachte (DW. 279). Andre Bewohner sind nicht bekannt.

Sianowo, in der Ordenszeit Offenau genannt, hat nach Hirsch seine Handsfeste als kulmisches Hakendorf 1424 erhalten. Im DW. ist sie nicht ver-

zeichnet, wohl aber eine solche über den Krug in Ottenau, der 1424 mit einem Haken dem Wozach zu kulmischem Recht verliehen wurde (D.R.V. 278). Von Bewohnern werden genannt 1401 Swantke und Woiczek (D.W. 80).

Parchau. Eine Handfeste ist nicht erhalten. Als Bewohner werden genannt Michal (D.W. 68) und Redosch und Redoschicz (D.W. 126). Mit Parchau war nach Hirsch vielleicht Zukowken verbunden.

Jamen und Gollzau kaufte der Orden 1381 vom Kloster Oliva an (Hirsch 67). Näheres ist über die Dörfer nicht bekannt.

Die drei Hakendörfer hatten wohl eine rein slavische Bevölkerung und auch in den übrigen Dörfern ist, den überlieferten Namen nach zu schließen, eine größere Anzahl von Deutschen nicht anzunehmen.

5. Der geistliche Besitz:

a) Dem Kloster Zuckau gehörten Lusin, Zemblau, Chmielno, auf dessen Pfarmland 1351 Röskaun angelegt wurde, Chmielonken (Plawanow), Saworry und Remboschewo. Über diese Ortschaften liegen folgende Nachrichten vor:

Lusin. 1332 hatte das Kloster die Absicht, den Ort als Dorf zu kulmischem Recht auszugeben (Hirsch 70). Eine Urkunde über die Ausführung dieser Absicht ist nicht bekannt, doch wird D.W. 151 der scholte von Lusin genannt.

Zemblau. Der Ort wurde 1333 als Dorf zu Magdeburger Bauernrecht und nochmals 1348 zu kulmischem Rechte ausgegeben (Hirsch 71). Von Einwohnern werden genannt Michel 1414 (D.W. 110) und D.W. 77 Petruch und der schuult von Sambelno.

Röskaun. Die Handfeste als Dorf zu kulmischem Rechte wurde 1351 ausgestellt, Lokator war Eberhard (Hirsch, Pom. Stud. I, 68 f.). D.W. 169 wird ein Einwohner Prsipke genannt.

Chmielonken (Plawanow). Es wurde 1332 als Dorf zu Magdeburger Bauernrecht ausgegeben, Lokator war Conrad von Schwerin (Hirsch 71).

Saworry. Der Ort war in mehrere Anteile geteilt. 1334 kaufte Conrad von Schwerin ein Drittel von dem Ritter Jan mit Genehmigung des Danziger Komturs zu polnischem Ritterrecht (Hirsch, Pom. Stud. I, 35). Einen Teil des Guts besaßen weiter die Hofleute von Sikorschin (Hirsch 52, Fußn. 4). 1385 kaufte dann Zuckau den ganzen Ort.

b) Das Kloster Karthaus hatte seine Besitzungen an der Grenze des Mirchauer und des Sulminer Gebiets, später erwarb es solche in der Vogtei Dirschau. Die ersteren waren Karthaus und Kelpin, die letzteren Czapel, Ostriß und Gollubien. Über die Ortschaften ist folgendes bekannt.

Karthaus. Außer dem Kloster befand sich hier 1418 ein Gartendorf (Hirsch 102).

Kelpin. 1357 wurde der Ort an Friedrich und Wisssegand von Ruthin zu kulmischem Ritterrechte verliehen, zu dem Friedrich 1364 auch den Krug erhielt (Hirsch 99, Fußn.). Johann von Ruffoschin kaufte das Gut dann zur Ausstattung des Klosters an, 1415 war es ein Dorf zu kulmischem Rechte (Hirsch 99, Fußn., 100, Fußn. 2).

Czapel. 1365 erhielt Claus Steinwegk den Ort als Gut zu kulmischem Recht, es hatte aber nur slavische Untertanen (Hirsch 99, Fußn.). Das Kloster erhielt das Gut gleich bei seiner Begründung von Johann von Ruffoschin, der es hierzu angekauft hatte, es führte eine deutsche Dorfverfassung ein, 1402 war hier der Schulze Bartke (Hirsch 100, Fußn. 2).

Ostrix war ein Gut zu polnischem Recht, 1422 wurde es vom Kloster gekauft (Hirsch 99, Fußn.). 1425 wurden den Bauern die kulmischen Berechtigungen unter Beibehaltung der Hakenwirtschaft erteilt (Hirsch 100 f.).

Gollubien war 1393 im Besitz mehrerer Panen, daneben gab es dort Bauern und eine zu kulmischem Rechte verliehene Mühle. Die Hälfte des Guts kam dann in den Besitz des Ordensdieners Hans Meynsner (Hirsch 99, Fußn.) 1432 wurde der Ort vom Kloster angekauft und erhielt 1433 die kulmischen Berechtigungen unter Beibehaltung der Hakenwirtschaft (Hirsch 100 f.).

Im Mirchauer Gebiet war eine deutsche Kolonisation so gut wie gar nicht vorhanden. Einen deutschen Besitzer hatte nur Decalix und zeitweilig Saworry, doch saß letzterer zu polnischem Recht. Von den Bauerndörfern hatten höchstens Parchau mit Zukowken, Jamen und Golzau eine deutsche Bauernschaft, die aber auch mit Slaven vermischt war. Ob in den zu deutschem Recht ausgegebenen Besitzungen des Klosters Zuckau Deutsche in nennenswerter Zahl wohnten, ist nicht zu bestimmen, zum mindesten waren sie stark mit Slaven vermischt. Von den Besitzungen des Klosters Karthaus kommen als deutsche Kolonien, wenn man von dem rein deutschen Kloster abieht, höchstens das Gartendorf Karthaus und Kelpin in Betracht, daß sie wirklich deutsch waren, ist jedoch nicht nachzuweisen. Aus der Ordenszeit stammende Spuren des Deutschtums sind im ganzen Gebiet nicht vorhanden.

Zusatz. Von einer eingehenden Behandlung des benachbarten zur Vogtei Dirschau gehörigen Berenter Bezirks muß ich hier leider absehen. Die Besiedlung mit Deutschen war hier entschieden größer als im Mirchauer Gebiet, stand aber wohl gegen die im Sulminer Gebiet zurück. Ohne Zweifel hat auch die Stadt Berent einen gewissen Einfluß ausgeübt, die, wenn wir auch von ihr aus der Ordenszeit selbst nichts wissen, wegen ihres unter der polnischen Herrschaft noch lange festgehaltenen deutschen Charakters als deutsch angesehen werden muß. Das Deutschtum der Ordenszeit hat sich in diesem Gebiet aber nicht erhalten, daß die hier liegende Hüftengegend deutsch wurde, ist erst durch die um 1600 einsetzende neue Kolonisationsperiode bewirkt.

Das Bütower Gebiet.

Das Bütower Gebiet deckt sich mit dem heutigen Kreise Bütow, nur waren zu ihm die beiden Ortschaften Krampe und Labuhn im heutigen Kreise Stolp hinzugeschlagen, die der Orden von Jesko von Schlawe 1329 als Pfand und 1347 zu vollem Eigentum erworben hatte. Das Gebiet bestand aus dem Lande Bütow, das der Orden 1329 von Heinrich, Henning und Lippold Beer

kaufte, und dem Lande Tuchen, das 1385 die Herzöge Wartislaw und Boguslaw verpfändeten. In ihm lagen folgende Ortschaften:

1. Die Stadt Bütow. Sie erhielt ihre Handfesten (es sind zwei, die gleichzeitig ausgestellt wurden) 1346, die Lokatoren waren Hannus Beschorn und große Johann (Cramer II, 158 ff., 161 f.). Von weiteren Bütower Bürgern werden genannt: 1354 Schade, unser Bürger (Cramer II, 192), 1355 unsere Bürger Andreas Voigt, Eberhard Wuffow, Johannes Stade (ebd. 194), 1423 Bartke Duprese, Bürgermeister (ebd. 198), 1431 Jürcke Zurra, Bürgermeister (ebd. 198), 1435 Bartel Dumrase, Bürgermeister, und Erdmann Barold, sein Kumpen (ebd. 199), 1446 Heinrich Crummensee, Wirt zu Bütow (ebd. 202), ferner wird DW. 85 ein Johann erwähnt. Die Bürgerschaft wird, wie die der übrigen Städte, als deutsch anzusehen sein.

2. Güter zu polnischem Recht:

Blankenser (nicht nachweisbar). Das Gut wurde 1443 dem Wiske von Pomeiske zu polnischem Recht verliehen (Cramer II, 185 f.). Im Verzeichnis der Zinse und Dienste von 1437 fehlt es. Der Belehnte ist wohl kein Mitglied der ritterlichen Familie von Pomeiske, vielleicht stammt er aus dem Dorfe dieses Namens.

Polnisches Recht hatte vielleicht noch Klein Klonschen, das ebenfalls im Verzeichnis von 1437 fehlt. 1428 besaß es Hannos Qwestoschitz, der es gegen ein Gut in Czarndamerau verkaufte (Cramer II, 186 f.).

3. Güter zu deutschem Recht.

Groß und Klein Gostkow. Handfesten sind nicht bekannt. 1423 besaß eines der beiden ein Bartke (Cramer II, 197). Ein anderer Bartke von Gostkow wurde 1412 mit der Befehung von Stüdniß zu polnischem Recht beauftragt (DW. 245 f.).

Jassen. 1335 war das Gut im Besitz des Raseslaus (Cramer II, 21), c. 1360 in dem des Nicusch Swarsewiß (ebd. 230, DW. 252). Dieser, in der Urkunde Nickel genannt, und sein Mitbesitzer Bartusch erwarben 1365 das kulmische Recht (Cramer II, 182 f.). 1393 war der Besitzer Prsibor (DW. 32).

Klein Stüdniß. Eine Handfeste und andere Nachrichten sind nicht bekannt.

Pomeiske. Das Gut wurde 1360 dem Olbrecht von der Waffelau zu kulmischem Recht verliehen und die Handfeste 1424 dem Landrichter Pauwel Lustyter von Pomeiske bestätigt (Cramer II, 183 f.). 1393 besaß das Gut der Landrichter Nißa (ebd. 196), 1423 der Landrichter Paul (ebd. 197), 1431 der Landrichter Hans (ebd. 198), der noch 1435 (ebd. 199) und 1437 (ebd. 302, 304), aber ohne Titel, genannt wird.

Ppppyn. Jellensch. Karweßeken (nicht nachweisbar). Handfesten und andere Nachrichten sind nicht bekannt.

Czarndamerow. Das Gut wurde 1346 dem Rudiger — nach dem Bestätigungsbrief des polnischen Königs Michael von 1670 Rudiger Vorbek (Cramer II, 177) — zu magdeburgischem Recht verliehen, einen Teil des Guts erhielt dann 1428 Hannos Qwestoschitz im Austausch gegen Klein Klonschen ebenfalls zu magdeburgischem Recht (ebd. 186 f.).

Poltschen. Gersdorf. Rekow. Handfesten und andere Nachrichten sind nicht bekannt. Gersdorf scheint vor 1350 ein Bauerndorf zu deutschem Recht gewesen zu sein (Cramer II, 180).

Zemmen. Das zum Lande Tuchon gehörige Gut verlieh 1345 der Ritter Kasimir von Tuchon an Wislaus zu Erbrecht (Cramer II, 173). Eine Handfeste für die Bewidmung mit deutschem Recht ist nicht bekannt.

Modrow. Das Gut wurde ebenfalls 1345 von Ritter Kasimir von Tuchon an Heinrich Rosen verliehen (Cramer II, 174 f.). Über die Verleihung des deutschen Rechts ist nichts bekannt.

Tschebiatkow. Es ist dies wohl das Gut, von dem es 1437 im Zinsregister heißt: „Item czwusichen Broesin (Abl. Briesen) vnd der Lanckow (Lönken, Kr. Schlochau) leit eny dinst, das gehoret zu Butow von 30 huben, das hot Ludike der lantrichter im Slochowschen gebiete. Do ist keyn dinst noch reddelicheit geschen sind dem strythe“ (Cramer II, 303). 1425/28 wurden zwei Drittel von Tschebiatkow von ihrem Besitzer Ritsche gegen 4 Hufen im Bütower Bürgerfelde verkauft (ebd. 163).

4. Dörfer zu polnischem Recht:

Panen Stüdniß (Ablig Stüdniß). 1395 wurde ein Viertel des Guts an Ugeßt Harman als Dienstgut frei von den polnischen Lasten verliehen (Cramer II, 171 f.). 1412 erhielt der Ort seine Handfeste als Dorf zu polnischem Recht, Lokator war Bartke von Gostkow (DKB. 245 f.).

Oslawdamerow. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Daß das Dorf polnisches Recht hatte, ergibt sich außer aus der Hakeneinteilung daraus, daß 1437 dort ein Starost genannt wird (Cramer II, 302).

Klonischen. Eine Handfeste ist nicht bekannt. Für das polnische Recht spricht die Hakeneinteilung (Cramer II, 302).

5. Dörfer zu deutschem Recht:

Damsdorf. Es erhielt seine Handfeste 1393, Lokator war Hermann (Cramer II, 195 f.).

Borntuchen. 1350 wurden dem früheren Schulzen von Gersdorf Georg (Georius), der auf sein Schulzenamt verzichtet hatte, 4 freie Hufen zu Lehnrecht verliehen (Cramer II, 180 f.). 1355 scheint Borntuchen schon ein Dorf gewesen zu sein, denn nach der Handfeste von Wuffeken sollen die dortigen Bauern ebenso zinsen wie die von Borntuchen (ebd. 194). Eine Handfeste des Dorfs ist erst aus dem Jahre 1445 erhalten, sie ist ausgestellt für Simon Rudenick (ebd. 200 f.).

Strussow. Die Handfeste des Dorfs ist nicht bekannt. 1435 wurde das Schulzenamt dem Henning Wolder verliehen (Cramer II, 198 f.).

Morgenstern. Eine Handfeste des Dorfs ist nicht bekannt. 1423 wurde dem Wolder die Mühle zu kulmischem Recht verliehen (Cramer II, 197).

Kathkow. Der Ort wurde 1375, noch unter pommerscher Herrschaft, von seinem Besitzer Gregor Lys an den Unterkämmerer Bronissius von Kolziglow verkauft (Cramer II, 23 f.). Über seine Aussetzung als deutsches Dorf ist nichts bekannt.

Pomeiske. Das Dorf wurde 1381 vom Orden dem Kloster Oliva abgekauft (Cramer II, 25). Über seine Aussetzung als deutsches Dorf ist nichts bekannt.

Mangwiß. Eine Handfeste des Dorfs ist nicht bekannt. 1431 wurde das Schulzenamt dem Helke Ponat verliehen (Cramer II, 198).

Damerkow. Die Handfeste des Dorfs, das schon 1437 genannt wird, ist 1446 ausgestellt. Lokator war Niclas Cassube (Cramer II, 202).

Groß Tuchen (Gotsmerstuchin). Der Ort war der Hauptort des Landes Tuchen, das 1329—1335 dem Ritter Chocimir, dann dem Ritter Kasimir gehörte. Das Dorf erhielt seine Handfeste 1400, Lokator war Staneke (Cramer II, 196).

Klein Tuchen. Eine Handfeste ist nicht erhalten, der Ort scheint aber schon vor 1400 als deutsches Dorf ausgegeben zu sein, denn nach der Handfeste von Groß Tuchen soll der Schulze dienen wie der von Klein Tuchen (Cramer II, 196).

Krampe und Labuhn. Die Orte wurden 1313 von Peter von Neuenburg an Gottfried von Bülow und Gerhard Ketelhut zu Erbrecht verkauft (Cramer II, 16 f.). Über die Aussetzung als deutsche Dörfer ist nichts bekannt.

Medderfin. 1354 wurde die Mühle an Nizalke und Tomas verliehen (Cramer II, 192). 1355 erhielt das Dorf seine Handfeste, Lokator war Woyrach (ebd. 193 f.).

Wuffeken. Die Handfeste wurde 1355 ausgestellt, Lokator war Wenikow (Cramer II, 194 f.).

Bernsdorf. Zerrin. Gramenz. Tangen. Dampen. Stüdnitz der Herren (Königl. Stüdnitz). Kroßnow. Hygendorf. Handfesten und andere Nachrichten über diese Dörfer sind nicht bekannt, sie werden nur im Zinsregister mit Hufeneinteilung genannt.

Gröbenzin, Wosterwitz (nicht nachweisbar), Mokkern (nicht nachweisbar), Galnensow (Gallenow, Kreis Stolp?) werden im Zinsregister nur mit Honiglieferungen genannt (Cramer II, 305), sonst ist nichts über sie bekannt.

Für die Feststellung der Nationalität der Bewohner des Gebiets geben die Nachrichten wenig Anhaltspunkte. Von den Gutsbesitzern waren die von Pomeiske, Modrow und Czarndamerow Deutsche, die von Blankenser, Klein Klonschen, Jassen und Zemmen Slaven. Von den Dorfbewohnern kann man nach dem Namen nur die aus Damsdorf und Strussow genannten mit ziemlicher Sicherheit als Deutsche bezeichnen, alle andern können oder müssen Slaven gewesen sein. Die Zahl der namentlich genannten Personen ist aber äußerst gering, so daß solche Feststellungen eigentlich nichts besagen. Wichtiger ist, daß 1437 fast alle Ortschaften deutsches Recht hatten. Dies zeigt, daß der Orden, wenn er das Land auch nicht für die deutsche Nationalität gewonnen hatte (der südöstliche Teil ist noch heute fast rein kaschubisch, im nordöstlichen waren noch bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts Reste des Kaschubentums erhalten), doch der deutschen Kultur weitgehend Eingang verschafft hatte.

Die Komturei Schlochau.

Zur Komturei Schlochau gehörten außer dem heutigen Kreise Schlochau der rechts von der Brahe liegende Teil des Kreises Konitz mit Ausnahme der Ortschaften Lichnau, Granau, Osterwik, Schlagentin, Frankenhagen und Deutsch-Cekzin, die der Komturei Tuchel angehörten, und die jetzt in Pommern liegenden Heinrichsdorf im Kreise Rummelsburg und Bischofthum im Kreise Vublitz. In der Komturei werden folgende Ortschaften genannt:

1. Städte:

Konitz. Die Zeit seiner Gründung ist unbekannt, 1340 wird es zum ersten Mal Stadt (civitas) genannt (Panske, Schlochau 21), 1360 wurde ihm seine Handfeste erneuert (ebd. 87 f.). Von Einwohnern werden genannt 1323 und 1326 der Vogt Reynhard, die Bürger Friško und Johannes Sago (ebd. 28), 1357 der Bürger Matheus von Wormditt (ebd. 76), 1366 der magister Ludeko pistor proconsul (ebd. 101), 1380 die Bürger Hellwich Kulmner und Claus Resemanz, auch Hanke Kulmener, der ein freies Kornrad in der Buschmühle erhielt, wird ein Bürger gewesen sein (ebd. 139), 1384 der Bürger Merfin Dittlitz (ebd. 151), 1420 die Bürgermeister und Ratmannen korke Lewes, Nicolaus Swendkitten, Nicklas Sychze, Funke, Heyne Tribus, Damentz Rychenaw, Jekel Szappe, sowie die Bürger Peter Dirmann und Nitzze Reyneke (ebd. 179), 1436 die Bürgermeister und Ratmannen Heinrich Swentener, Albrecht Wenchard, Niclos Marlow, Junge Donre, Herman Leppyn, Hans Harmeth, Jacob Dzinbrucke, Lorenz Szappe (ebd. 185), 1449 der Bürger Henricz Swentener (Panske, Tuchel 159), 1450 der Bürgermeister Hinricus Swentener und der Bürger Hans Harremethe (Panske, Schlochau 198).

Schlochau. Es erhielt seine Handfeste 1348, in ihr wurden für den Schreiber Nikolaus 4 Freihufen bestimmt (Panske, Schlochau 37 f.). Von Bewohnern werden genannt 1350 der Vogt Nikolaus und die Bürger Hermann Blume, Hennig Blume, Lyle Beckir und Refelt (ebd. 45).

Friedland. Es erhielt seine Handfeste 1354, Schultheiß war Lodewig von Anclm (Panske, Schlochau 66 f.). 1346 wird es schon als Feldmark (campus Fredeland) genannt, damals erhielt in ihr Tylo 4 Hufen zu magdeburgischem Recht (ebd. 32). 1361 erhielt Conrad, der Sohn des Ludeko, die Mühle (ebd. 91), 1446 Pauwel Wolff die Vogtei (ebd. 196 f.).

Baldenburg. Die Handfeste wurde 1395 erneuert (Panske, Schlochau 157 f.), Einwohner werden nicht genannt.

Hammerstein. Es erhielt eine Handfeste 1395 (Panske, Schlochau 159 ff.), Einwohner werden nicht genannt.

Landeck. Es hatte zur Ordenszeit noch keine Stadtverfassung, nur ein Schloß wird dort genannt, das 1447 dem Siffridt von Melen auf Lebenszeit verliehen wurde (Panske, Schlochau 197 f.). Eine Mühle bei Landeck erhielt 1350 Clawko Kassube (ebd. 39 f.).

Die überlieferten Namen der Bürger machen einen durchaus deutschen Eindruck.

2. Lehngüter:

Bärenwalde. Es soll 1342 an ein Mitglied der Familie Beer verliehen sein (Panske, Schlochau 24).

Bergelau. 1368 wurden 20 Hufen an Nihsche Kurczspan und Cuneke, den Sohn Davids, 1373 27 Hufen an Clawko von Niesewanz und seine Geschwister zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 106, 111 f.). Der erste Lehnsträger wird noch öfters genannt: 1374 Nicze Korczban (ebd. 120), 1385 Nicolaus Kurczspan und sein Sohn Stjbor (ebd. 121).

Bernhardisdorf (nicht nachweisbar). Es wurde 1354 an Hermann Schutjak zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 59 f.), der auch 1357 als Besitzer genannt wird (ebd. 74 f.).

Bischofshum. Das Gut wurde 1408 an Peter Malzan, den Pfarrer von Waldenburg, verliehen (Panske, Schlochau 167 f.).

Blumfelde, Kr. Konitz. Es wurde 1354 an Hermann Schutjak und Nickel Trebenitz zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 60 f.).

Borzyskowo. Es war ein Erbgut des Cosco und 1352 von Johannes Schade gekauft, dem der Orden es zu kulmischem Recht verlieh (Panske, Schlochau 55 f.). 1354 wird Hannus Schade wieder als Besitzer genannt (ebd. 65). 1366 saß dort ein Nikolaus, auch ein Schulze Johannes wird genannt (ebd. 100).

Aldlig Briesen. Das Gut wurde 1374 dem Landrichter Jacosch und Jakob Rutke zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 115 f.). Nach Panske sind die Belehnten mit den Anteilsbesitzern gleichen Namens der Zbeniner Güter identisch.

Damerau. Es wurde in der Ordenszeit Dachsdamerow nach dem Besitzer Dach 1323—1326 (Panske, Schlochau 1, 6) genannt. 1373 wurde es dem Jakob von Dachsdamerow zu kulmischem Recht verliehen (ebd. 112 f.).

Darsen. Das Gut wurde 1374 dem Jakob von Dachsdamerow und seinen Bruderskindern zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 117 f.).

Demmin. Es wurde 1385 an große Johann zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 153 f.).

Domslaff. 1425 vertauschten die bisherigen Besitzer Lorenz Grelle und Hannos Tyrmann (dieser wird schon 1400 als Besitzer genannt) das Gut gegen Paglau (Panske, Schlochau 181).

Domislaw (untergegangen, bei Lottyn gelegen). Das Gut wurde 1375 an die Brüder Stanke von der Bra und Swentislaw zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 122 f.).

Döringsdorf. Das Gut gehörte 1339 dem Nihs Trebenitz (Panske, Tuchel 14, Schlochau 61).

Dunkershagen bei Konitz (später zur Stadt gezogen). Es wurde 1356 dem Nicolaus Ronenberg zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 72 f.). 1385 besaß es Claus Taphart (ebd. 152).

Dußchenhoff (d. i. Deutschenhof, untergegangen). Das Gut lag 1346 am Konitzer Stadtwald (Panske, Schlochau 27). Weiteres ist darüber nicht bekannt.

Ellenau. Das Gut wurde 1376 Herman von dem Walde verliehen (Panske, Schlochau 130), jedenfalls zu deuttschem Recht (die Handfeste ist verstimmt).

Flötenstein. Der Grundherr Alexander Stange gab 1356 das Gut dem Schulzen Hermann zur Besetzung (Panske, Schlochau 73 f.). 1378 verließ Pehsche Stange die Mühle dem Geroslaus (ebd. 132 f.). Zu welchem Recht die Stanges das Gut besaßen, ist nicht bekannt.

Geglenfelde. Das Gut wurde 1360 an Kanand und Woyczech von Pollniß, Mycolai und Claws zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 90 f.). Der letzte der Belehnten erscheint 1374 als Clawko von Geglenfelde (ebd. 117).

Gersdorf. Es wurde 1338 an Heinrich Beygersze, lange Henneken und dessen Schwesteröhne Thomas, Henneko und Herbord zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 19 f.).

Glanden (untergegangen, am Blumfelder See). Das Gut wurde 1378 an Hanke von Glanden und seinen Schwager Florian zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 134).

Glizno. 1366 werden die Besitzer Matthias und Dargoslaw genannt (Panske, Schlochau 100). Weiteres ist nicht bekannt.

Gözendorf. Es wurde 1354 an Goße zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 64 f.). Goße war nach Panske identisch mit dem Goßko (Godko) von Abrau 1348—1350 (ebd. 39, 40).

Goßkau. Das Gut wurde 1367 dem Pecze Grudencz zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 104 f.).

Grabau. Es wurde 1374 an Steffan von Gözendorf und seinen Vetter Jeschko zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 118 f.).

Grunzberg. Das Gut wurde 1340 an Clawko zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 21 f.).

Harmsdorf. Das Gut wurde 1357 an Kuneke von Wangenyn zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 75).

Heinrichsdorf, Kr. Rummelsburg. Es wurde 1380 an Lodewig von Celschin zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 139 f.).

Hennigsdorf. Es wurde 1357 an lange Henning zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 71 f.).

Hohenwalde (untergegangen, es lag bei Glashütte Bärenwalde). Das Gut wurde 1397 an Steffan von Gözendorf zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 162).

Jakobsdorf. Es wurde 1354 an Jakob, den Sohn des Dobislaus, zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 64).

Klein Jencznick. Hier saß 1350 ein Besitzer Henticus (Panske, Schlochau 43). Er hatte eine Handfeste, die aber nicht bekannt ist.

Jesiorken. Das Gut wurde 1362 an Steffan und Ditterich zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 93).

Karlsbraa. Das Gut wurde 1356 an die Brüder Ostecz, Mäze und Mychill zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 71 f.).

Kiedrau. 1366 war das Gut im Besitz von Chrysofomus und Redeslaus, Paul und Andreas, Domastria und Boguslaus (Panske, Schlochau 100). Zu welchem Rechte diese das Gut besaßen, ist nicht bekannt.

Klausfelde. Das Gut wurde 1382 an Claus von Geglenfelde zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 149 f.).

Konarzyn und Sampohl. Die Güter wurden 1326 an Myroslaus und seine Brüder zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 4 ff.). Auch 1414 war in Konarzyn ein Besitzer Miroslaus (ebd. 177).

Krummensee. Das Gut wurde 1354 an Hermann Schutsak zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 62 f.). 1378 war hier ein Besitzer Jacob Kruse (ebd. 133 f.).

Lanken. Es wurde 1354 an Claws Pruse und seine Bruderöhne Petir, Eunike, Mylos, Walthar, Meynke und Hanke zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 63).

Liepniß. Das Gut wurde 1360 an Pilgerim zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 86). 1366 war hier ein Besitzer Paul (ebd. 100).

Lissau. Das Gut wurde 1340 an Nicolaus Drywancz zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 23 f.).

Lonken. Das Gut wurde 1374 an Peße von der Brnse (Aldig Briesen) zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 121).

Loosen. Es wurde 1360 an Tylke von Anclam zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 86 f.).

Lottyn. Das Gut wurde 1335 an Domislaus, den Sohn des Bartusch, Domislaus Splka, Nikolaus und seine Brüder, Martin und dessen Sohn Clemens zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 67 f.), mit Ausnahme von 30 Hufen, die Nikolaus, dem Sohn des Domislaus, gehörten. 1407 erhielt dann Henrich Marlow 60 Hufen in Lottyn ebenfalls zu kulmischem Recht (ebd. 165 f.). 1413 wurde endlich Lottyn, wie es die früheren Besitzer (die „Panen“) gehabt hatten, mit Ausnahme der Heide dem Lorencz Grelle zu magdeburgischem Recht verliehen (ebd. 173 f.).

Maldiden (untergegangen, bei Blumfelde). Es wurde 1358 an Jacob von Alden zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 84).

Mankau. Es wurde 1323 an den Preußen Mylosch zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 1). Mylosch saß noch 1352 dort (ebd. 57 f.).

Mockerniß. Das Gut wurde 1413 an die Stadt Hammerstein zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 175 f.).

Neuhof, Kr. Koniß. Der frühere Besitzer, Konrad von der Ezende, hatte eine Handfeste für das Gut erhalten, die 1356 für seine Söhne Wachsmut und Kunke erneuert wurde; das Gut hatte kulmisches Recht (Panske, Tuchel 53 f.).

Niesewanz. Das Gut wurde 1373 an Claws von Niesewanz und Niße Trebeniß zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 113 f.).

Ostrowitt. Der Besitzer des Guts, Choczinus von Sichts, übergab es 1366 an Jacob und Laurentius zur Besetzung nach kulmischem Recht (Panske, Schlochau 98 ff.). Zu welchem Rechte er selbst das Gut besaß, ist nicht bekannt.

Pagelkau. Das Gut wurde 1344 an Myrusch, Nedan und die Söhne des Nicolaus iure theutonicali verliehen (Panske, Schlochau 25 f.). 1352 wurde dem Myrusch und Nedan die Handfeste erneuert (ebd. 55).

Paglau. 1425 erhielten Lorenz Grelle und Hannos Tyrmann das Gut zu kulmischem Recht im Tausch gegen Domslass (Panske, Schlochau 181 f.). Vorher war es ein Bauerndorf zu kulmischem Rechte.

Platendienst. Das Gut wurde 1356 an die Brüder Henning und Paul zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 70 f.).

Prondzonna. 1366 war hier ein Besitzer Predislaus (Panske, Schlochau 100). Weiteres ist nicht bekannt.

Pruszdorf und Sternberg (untergegangen, bei Jakobsdorf). Die Güter wurden 1375 an die Brüder Niße und Hannus zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 124 f.).

Rakelwiß. Es wurde 1374 an die Brüder Nikolaus und Jakob, ihren Vetter Raßlow und die Brüder Thomislaw und Thomas, ebenfalls ihre Vetter, zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 114).

Remmen. Der Besitzer Clauke (Claws) vertauschte 1414/1422 das Gut gegen 12 Hufen in Heinrichswalde (Panske, Schlochau 193).

Rögniß. Das Gut wurde 1370 an Hencze kemerer und Henke Culmener zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 109).

Ruthenberg. Das Gut war unter Winrich von Kniprode (1351–1382) an Lorenz Buzke zu kulmischem Recht verliehen und 1378/1382 vermessen, ca. 1400 erhielten Hermann und Niße von Buzkendorff eine erneuerte Handfeste (Panske, Schlochau 163 f.).

Schiltberg. Das Gut wurde 1374 dem Herbut von Schiltberg zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 119 f.). 1348–1350 wird hier ein Besitzer Ebelo (Eblo) genannt (ebd. 39, 40).

Schönau. Es wurde 1378 dem Herman Zcenge und den Kindern Kuneke Zcengers zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 135). 1438 hatte der eben verstorbene, aus Damen bei Belgard i. P. stammende Michel Parcheln dort einen Besitz gehabt (ebd. 187).

Schönberg. Das Gut wurde 1385 an Hendenrich zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 154 f.).

Schönfeld. Es wurde 1338 an Nicolaus de Maleßkow und seine Schwestern zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 20 f.).

Schönwerder. Es wurde 1356 an Nyclaus Soldans zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 73). 1445 war hier ein Besitzer Lorentz (ebd. 192).

Sichts. 1366 war das Gut im Besitz des Choczinus (Panske, Schlochau 98), zu welchem Rechte er es besaß, ist nicht bekannt. Nach Weber, Preußen vor 500 Jahren 368, war hier ein Ordensvorwerk.

Sluwp (nicht nachweisbar). Das Gut wurde 1441 dem Sander Massaw von Bdzela zu magdeburgischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 189 f.).

Steinborn. 1374 wurde das Gut mit Schiltberg zusammen an Herbut von Schiltberg zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 119 f.), 1382 war es im Besitz des Herbutke, wohl noch desselben (ebd. 148). Vorher, 1358, hatte es einem Bortchin gehört (ebd. 83). 1412 gab es dort eine Dorfschaft und ein Ordensvorwerk (ebd. 171).

Stolzenfelde. Das Gut wurde 1356 an Peter und Nyclus Trebeniß zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Schlochau 70).

Streßin. 1356—1358 war das Gut im Besitz des Paul Stange (Panske, Schlochau 74, 82, 83), der 1358 das Schulzenamt an Nycolaus Steger zu kulmischem Rechte verlieh (ebd. 83). Zu welchem Rechte er selbst das Gut besaß, ist nicht bekannt. Um 1400 wurde dem Claus Ringe die Walkmühle dort verliehen (ebd. 164). Nach Weber, Preußen vor 500 Jahren 368, hatte der Orden dort ein Vorwerk.

Wittfelde. Es wurde 1380 an Konike vom Newenhoffe zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 140 f.).

Zandersdorf und Sawüß („Jacosch-Königliche Güter“). Die Güter wurden 1366 an den Landrichter Jacoschs zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 101 f.).

Zbenin mit Kladau, Krojanten und Powalken. Die Güter wurden 1357 an Zcepan, Jakob und Jeschke, den Königer Bürger Mattheus von Wormditt, Jakob Rutke und den Landrichter Jakob zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 76). 1419 waren die Güter des Landrichters Jacosch (Jakob) im Besitze seiner Söhne Otto von Benyn, Domyßlaw, Sczander, Florian (ebd. 102 f.).

Zechlau. Das Gut wurde 1365 an die Brüder Heynrich, Hannus, Jeske, Thomas und Sander zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 96 f.).

Ziethen. Es wurde 1362 an die Brüder Gotslaw, Wenczlow und Reßlow und an Otforsicht zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 93 f.). 1372/1377 saß hier ein Nißsche (ebd. 155). 1374 wurde die Mühle an Heynrich Kulebabin verliehen (ebd. 116), 1434 an Wirseband (ebd. 184 f.).

Zoldan. 1339 wurde das Gut zu kulmischem Rechte an Soldan verliehen (Panske, Tuchel 14 f.), 1357 ebenfalls zu kulmischem Rechte an Tyße Grelle (Panske, Schlochau 78). 1453 besaßen es die Vettern Hinrich von Lubersien und Niclus von Gersdorf (Panske, Tuchel 153).

Woltersdorf. Der Ort war 1355 als Bauerndorf zu kulmischem Recht ausgegeben, Lokator war Heinrich Steynberg (Panske, Schlochau 69 f.). 1380 wurde er dann als Gut zu kulmischem Rechte an Jacob von Guntfirberg verliehen (ebd. 114 f.), 1401 erhielt Heinrich vom Guntersberge eine neue Handfeste (ebd. 164 f.).

Ein ungenanntes Lehngrund (50 Hufen) im Walde Grabow erhielt 1381 Hannus Colmage zu kulmischem Rechte (Panske, Schlochau 144 f.).

Mosniß. Es wurde 1323 dem Johannes de Parsow zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Schlochau 2). 1350 wird ein Besitzer Soldanus genannt (ebd. 43).

Außer den genannten gab es in der Komturei (nach Weber, Preußen vor 500 Jahren 368 f.) noch folgende Lehngüter: Briesenitz, Bußendorf, Damerau (?), Eickfier, Ebersfelde, Falkenhagen (nicht festzustellen), Gemel, Gwestin (nicht festzustellen, der Name hängt wohl mit dem des Quesen-Sees, kasch. Gwjezdeńc, zusammen), Jelenz (nicht festzustellen), Hülse, Kampensint, Obkas, Ostaciz (nicht festzustellen, vielleicht ein anderer Name für das sonst Porzeße genannte Karlsbraa nach dem Lehnsträger Ostechz?), Pagdanzig, Peterkau, Penkuhl, Reinsfeld, Rewinkel, Rittersberg, Stremlau, Unchau (nicht festzustellen), Woisk, Zoşno; die noch genannten Firchau und Osterwik waren Bauerndörfer. Wenn man auch annehmen wollte, daß alle diese Güter — was durchaus nicht wahrscheinlich ist — zu polnischem Recht verliehen gewesen seien und ebenso die, deren Rechtsstellung nicht bekannt ist (Bärenwalde, Bischofthum, Domsłaff, Döringsdorf, Duşchenhoff, Flötenstein, Glizno, Kiedrau, Ostrowitt, Prondzonna, Remmen, Sichts, Strefin), so würden immerhin noch 63—69 Güter zu deutschem (kulmischem oder magdeburgischem) Rechte gegenüberstehen, ein Verhältnis, dem das in keinem der bisher besprochenen Bezirke auch nur annähernd entspricht.

Von den Gütern zu deutschem Recht hatte, den Namen der Belehnten nach zu urteilen, mindestens die Hälfte deutsche Besitzer, zwei, Lanken und Mankau, waren im Besitz von Preußen. Höchst eigenartig ist die Verteilung dieses Besitzes: In dem südlichen Teil der Komturei, der durch die Linie Zahne—Brabe begrenzt wird, waren etwa 20 Güter in deutschem und 16 in slavischem Besitz, bei 6 ist die Entscheidung nicht möglich. Im nördlichen Teil waren von den zu deutschem Recht ausgegebenen Gütern 5 in deutschem, 6 in slavischem und eins in preußischem Besitz, für 2 ist eine Entscheidung nicht möglich. Für den südlichen Teil ist außerdem noch zu beachten, daß von den 16 Gütern, deren Besitzer als Slaven festzustellen sind, 9 (Zandersdorf-Sawüft, die Zbeniner Güter, an denen aber auch ein Deutscher beteiligt war, Jakobsdorf, Rakelwitz, Göhendorf, Karlsbraa, Domsław, Lottyn und Zoldau, die aber später in deutschen Besitz übergingen) in dem heute zum Kreise Könitz gehörigen Teil der Komturei liegen, und daß von den übrigen 7 Zechlau und Ziethen an die Brabe grenzen. So bleiben als slavischer Besitz im südwestlichen Teil der Komturei nur Weglensfelde, Ruthenberg, Schönwerder, Hohenwalde und Klausfelde, denen 14 Güter in unzweifelhaft deutschem Besitz gegenüberstehen. Man kann demnach wohl ohne Übertreibung sagen, daß hier eine durchaus deutsche Ritterschaft saß.

3. Bauerndörfer.

Barkenfelde. Es erhielt 1347 seine Handfeste, Lokator war Janco (Panske, Schlochau 33 f.). 1379 war der Schulze Gyrke (ebd. 137). Die Mühle wurde 1375 an Ditterich Claws verliehen (ebd. 122).

Bischofswalde. Der Ort, damals noch Gambarzow genannt, war bis 1356/1357 im Besitz des Erzbischofs von Gnesen, der ihn schon 1349 zu deutschem Recht ausgeben wollte und die Brüder Bernhard und Johannes mit der Lokation beauftragte (Panske, Schlochau 81). Nachdem er durch Tausch gegen

Damerau, Kr. Flatow, in den Besitz des Ordens gekommen war, erhielt das Dorf 1357 seine Handfeste, Lokatoren waren Jakob Rueman und Bernhard (ebd. 80 f.).

Breitenfelde. Die Handfeste wurde 1350 ausgestellt, Lokator war Jakob Bernkows (Panske, Schlochau 44).

Deutsch Briesen. Die Handfeste wurde 1348 ausgestellt, Lokator war Cunradus (Panske, Schlochau 36 f.).

Buchholz. Die Handfeste wurde 1352 ausgestellt, Lokator war Goswyn (Panske, Schlochau 51 f.). 1358 wurden dem früheren Schulzen von Grunow (Kr. Flatow) Engelke 4 Hufen als Ersatz für das dort aufgegebenen Amt verliehen (ebd. 82 f.).

Christfelde. Dem Dorf wurde 1350 seine Handfeste erneuert, Schulze war Nicolaus Freitag (Panske, Schlochau 47 f.).

Damniß. Die Handfeste wurde 1352 ausgestellt, Lokator war Wilhelm (Panske, Schlochau 56 ff.). Die dortige Mühle war 1348 dem Clauke Kassube verliehen (ebd. 38 f.).

Falkenwalde. Die Handfeste wurde 1363 ausgestellt, Lokator war Johannes (Panske, Schlochau 95 f.).

Firchau. Die Handfeste wurde 1372 ausgestellt, Lokator war Heyne der wedewen (Panske, Schlochau 110 f.).

Förstenuau. Die Handfeste wurde 1376 ausgestellt, Lokator war Claws der witwen (Panske, Schlochau 128). Die Mühle von Förstenuau wurde 1379 dem Müller Hannus verliehen (ebd. 138 f.).

Hansfelde. Die Handfeste wurde 1374 ausgestellt, Lokator war Petir Heynemans (Panske, Schlochau 116 f.).

Heinrichwalde. Die Handfeste wurde um 1350 ausgestellt, Lokator war Henning (Panske, Schlochau 40 f.). 1445 wurde dem dortigen Besitzer Mertyn Scholtze seine Handfeste über 12 Hufen erneuert, die sein Großvater Clauke (Claws) für sein Gut Remmen 1414/1422 zu kulmischem Rechte erhalten und die auch sein Vater Heyneman Scholtze besessen hatte (ebd. 193 f.).

Jenznick. Die Handfeste wurde 1350 ausgestellt, Lokator war Wnand (Panske, Schlochau 42 ff.).

Klein Konig. Die Handfeste wurde 1326 ausgestellt, Lokator war Siffrid (Panske, Schlochau 7 f.). Die Mühle von Kl. Konig (Funkermühl) wurde 1334 an Nicolaus und Johannes Glambeck zu Erbrecht verliehen (ebd. 17).

Kramsk. Das Schulzenamt wurde 1382 an Claws Byrchow verliehen (Panske, Schlochau 146 f.). Die Mühle erhielt 1351 Bernhard (ebd. 49) und 1360 Radeko (ebd. 89 f.).

Lichtenhagen. Die Handfeste wurde 1376 erteilt, Lokator war Claws (Panske, Schlochau 129 f.).

Mariensfelde. Die Handfeste wurde 1362 erteilt, Lokator war Johannes Kalow (Panske, Schlochau 91 f.).

Mossin. Die Handfeste wurde 1352 ausgestellt, Lokator war Henricus Lupus (Panske, Schlochau 53 f.). 1426 war hier der Schulze Nicolaß Hoffmann, der um Erneuerung der Handfeste bat (ebd. 182 f.).

Müskendorf. 1350 wurde das bisherige Allodium in ein Gartendorf verwandelt, Schulze wurde Dittliff Holzste (Panske, Schlochau 45 f.). 1382 kam das Schulzenamt an Jacob Clarawe (ebd. 147). Der Krug wurde 1368 dem Nicolaus Rütcher verliehen (ebd. 105).

Neufeld (jetzt zu Briesenitz gehörig). Die Handfeste wurde 1397 ausgestellt, Lokator war Claus Czeensnyder (Panske, Schlochau 161 f.).

Neukirch. Die Handfeste wurde 1326 ausgestellt, Lokator war Conradus (Panske, Schlochau 11 f.).

Paglau. Die Handfeste wurde 1332 ausgestellt, Lokator war Godeko (Panske, Schlochau 15 f.). 1425 wurde es als Dienstgut verliehen (s. o.).

Peterswalde. Die Handfeste wurde 1351 ausgestellt, Lokator war Peter (Panske, Schlochau 49 f.). Die Mühle wurde um 1420 dem Claus Rogkenbauch verliehen (ebd. 178 f.).

Pollnitz. Der Ort erhielt seine Handfeste als Dorf zu kulmischem Recht 1414, Lokatoren waren Pauer von Pollnitz und Thompslow (Panske, Schlochau 176 f.). Vorher saßen dort kleine Lehnsleute: 1344 wurden dem Slauiko 2 Hufen verliehen (ebd. 25), 1352 den Söhnen des Landrichters Dobrowoy Peter und Maczey 2 Hufen für die ihnen versprochenen 8 Hufen bei Pagdanzig (ebd. 54 f.) und 1358 dem Martinus Went 4 Hufen (ebd. 85 f.).

Prechlau. 1377 wurde die Handfeste des Dorfes auf Bitten des Schulzen Heyne Carbow erneuert (Panske, Schlochau 131 f.). Panske ist der Ansicht, daß die Aussetzung als Dorf noch durch den früheren Dorfherrn Ulrich von Lichtenberg geschah, der später in den Orden eintrat (seit 1372 war er Hauskomtur in Schlochau). Neben dem Dorf gab es in Prechlau noch 6 adlige Hufen, die 1350 (oder 1356) von Ulrich von Lichtenberg an Hermann Templin verliehen wurden (ebd. 44 f., 201 ff.).

Prüßenwalde. Die Handfeste wurde 1353 ausgestellt, Lokator war Jakob wise (Panske, Schlochau 58f.).

Richnau. Die Handfeste wurde 1351 ausgestellt, Lokator war Henricus (Panske, Schlochau 47 ff.). 1379 wurde die Windmühle dem Müller Claws verliehen (ebd. 137 f.).

Rosenselde. Die Handfeste wurde 1336 ausgestellt, Lokator war Matheus (Panske, Schlochau 30 f.). Vielleicht derselbe war der Schulze Mattheus, der 1366 die Erneuerung der Handfeste nachsuchte (ebd. 100). Neben dem Dorfe war hier noch ein kleines Lehngut von 4 Hufen, das 1365 dem Tyle zu kulmischem Rechte verliehen wurde (ebd. 97).

Stegers. Die Handfeste wurde 1376 ausgestellt, Lokator war Nickel Steger (Panske, Schlochau 129).

Steinborn. Eine Handfeste der 1412 genannten Dorfschaft (Panske, Schlochau 171) ist nicht bekannt.

Woltersdorf. Es erhielt seine Handfeste als Dorf 1335, Lokator war Heinrich Steynberg (Panske, Schlochau 69 f.). 1380 wurde der Ort als Dienstgut verliehen (s. o.).

Als Privatgründungen der Grundherren kommen noch hinzu die Dörfer Flötenstein und Ostrowitz (s. o.).

Außer den angeführten, von denen einige fehlen, nennt Weber, Preußen vor 500 Jahren 369 f., noch als Dörfer Domslass, Grunau, Neugut, Sampohl und Strehin. Von diesen ist wohl Neugut nur versehenlich für Neufeld genannt; daß Sampohl ein Dorf war, ist unwahrscheinlich, denn auch 1549 war es wie 1326 im Besitz der Konarszkyner Herren (Kosciński, Roczn. Tow. Tor. 13, 95). Domslass war 1425 in den unmittelbaren Besitz des Ordens gekommen, daß er es als Dorf ausgegeben hat, ist möglich, wenn auch nicht durch eine Handschelle erweislich. In Strehin scheint schon der Dorfherr Paul Stange eine Dorfverfassung eingeführt zu haben, denn er verlieh 1358 das dortige Schulzenamt (Panske, Schlochau 83); später ist es vielleicht unmittelbarer Besitz des Ordens geworden, hierauf weist die Verleihung der Mühle durch den Schlochauer Komtur hin (ebd. 164). Unklar sind die Verhältnisse in Bezug auf Grunau, das im Kreise Flatow liegt und zu Polen gehört hat (ich verweise auf Panske, Schlochau 83, 180 f.), jedenfalls hatte das Dorf deutsches Recht. Dörfer zu polnischem Recht sind in der Komturei nicht nachweisbar.

Von den Lokatoren tragen nur die von Barkenfelde und Pollnitz und vielleicht der von Paglaw slawische Namen, alle anderen können dem Namen nach Deutsche gewesen sein. Leider sind uns aus den Dörfern nur die Namen der Lokatoren überliefert, es ist darum nicht festzustellen, wie die nationalen Verhältnisse in der Bauernschaft waren. Ich glaube aber, daß man einige indirekte Schlüsse ziehen kann.

Zunächst ist zu beachten, daß alle vom Orden selbst begründeten Dörfer mit Ausnahme von Neufeld und vielleicht Stegers, das aber hart an der Grenze liegt, sich in dem Teil der Komturei südlich der Linie Zahne—Brabe finden und zwar mit drei Ausnahmen (Al. Konitz, Neukirch und Paglaw) in dem jetzt zum Kreise Schlochau gehörigen Teil dieses Landstrichs. Oben ist darauf hingewiesen, daß gerade in diesem Teil der Komturei die Rittergüter in überwiegender Menge in deutschem Besitz waren, hier lagen auch die drei Städte Konitz, Schlochau und Friedland: es hat also ganz den Anschein, daß der Orden in dieser Gegend ein rein deutsches Gebiet zu schaffen beabsichtigte. Und das ist ihm, so weit wir nach unsern jetzigen Kenntnissen urteilen können gelungen. Das zeigen die Ortsnamen: während sonst der Orden mit seinen deutschen Benennungen wenig Glück gehabt hat, indem das Volk sie nicht akzeptierte, sind hier die von ihm eingeführten deutschen Namen noch heute gebräuchlich und zwar, was das Wichtigste ist, ohne polnische Nebenformen. Die Einführung der deutschen Namen war allerdings hier vielleicht leichter als in andern Gegenden, da das Land noch vielfach unbesiedelt gewesen sein dürfte, immerhin zeigt aber die Verdrängung des alten Gembarsow durch Bischofswalde (der polnische Name Biskupnica ist augenscheinlich eine aus der polnischen Zeit stammende Übersetzung des deutschen), daß die deutsche Bevölkerung hier stark genug war, altslawische Namen in Vergessenheit geraten zu lassen. Wertvoll würde es sein, die Flurnamen zu kennen, leider sind sie noch nicht gesammelt.

Der besprochene Landstrich war das Grenzland des Ordens gegen Polen und es ist sehr erklärlich, daß er hier eine intensive Verdeutschung anstrebte.

Diese wurde auch in der benachbarten Komturei Tuchel fortgesetzt: Lichnau (erneuerte Handfeste von 1363, Schulze Werke Bosilborg), Oranau (erneuerte Handfeste von 1356, Schulze Hannus), Osterwik (Handfeste von 1338, Schulze Nicolaus Sulesdorf), Schlagentin (erneuerte Handfeste von 1368, Schulze Peczke), Frankenhagen (Handfeste von 1368, Schulze Johannes), Deutsch Cekzin (Handfeste von 1342, Schulze Heinrich) waren Dörfer zu deutschem Recht und hatten jedenfalls deutsche Bewohner.

Gesichert wurde weiter die Westgrenze gegen Pommern. Hier lagen die Städte Baldenburg und Hammerstein, die Güter zu deutschem Recht Schönberg, Bischofthum, Wittfelde, Demmin, Schönau, das deutsche Dorf Neufeld, wenn man von Ebersfelde und Schönwalde, deren Recht nicht bekannt, absieht, eine lückenlose Reihe. Auch hier sind die vom Orden eingeführten deutschen Namen geblieben, man wird also eine deutsche Bevölkerung anzunehmen haben.

Ganz anders war die Sachlage im Nordosten der Komturei. Vom Orden gegründete Dörfer zu deutschem Recht gab es hier nicht, Ostrowitt, Flötenstein, Prechlau waren Gründungen der Gutsherren. Deutsche Besitzer gab es sehr wenige, die meisten der hier genannten waren Slaven. Das Material ist aber zu gering, um die Gründe für das Unterbleiben der Kolonisation zu erkennen, es wäre darum zwecklos, Vermutungen aufzustellen.

Das Land Saborn.

Von der Komturei Tuchel liegt innerhalb der heutigen Kaschubei nur der nördliche Teil des Landes Saborn, das den links der Brahe liegenden Teil des späteren Kreises Konik und den Teil des Kreises Berent zwischen den Ostgrenzen der Feldmarken Raduhn und Dzimianen und dem Weissee umfaßte. Ob dieser jetzt zum Kreise Berent gehörige Teil sowie der südwestlich von ihm liegende Landstrich mit den Ortschaften Lubnia, Orlik und Lesno schon in der Herzogszeit zum Lande Sabor gerechnet wurde, ist nicht sicher: die ganze Gegend gehörte damals zu der Herrschaft Rischau—Piechowiz—Lubnia, die Herzog Mestwin 1281 und 1290 dem Palatin Nikolaus von Kalisch schenkte und die der Orden 1316 von dessen Sohn erwarb. Der östliche Rischauer Teil derselben kam dann an die Vogtei Dirschau, der westliche wurde zum Lande Saborn geschlagen.

Im Lande Saborn sind folgende Ortschaften nachzuweisen:

1. Güter zu polnischem bezw. pommerschem Recht:

Piechowiz. Es wurde 1324 an Nikolaus und seinen Bruder, die bisherigen Besitzer von Kossabude, zum Tausch gegen ihr Erbgut verliehen (Panske, Tuchel 4 f.). Im Zinsbuch von 1400 wird es unter den polnischen Gütern genannt (ebd. 136).

Glówzewiz. Das Gut wurde 1370 an Glopze, nach dem es dann seinen Namen erhielt, verliehen (Panske, Tuchel 74 f.). Im Zinsbuch von 1400 wird

unter den polnischen Gütern außer dem Hauptgut noch ein Nebengut genannt, das im Besitz eines Borke war (ebd. 136).

Ezapiewitz. Das Gut hatte 1400 noch keine Handfeste (Panske, Tuchel 123) und auch aus späterer Zeit ist keine bekannt. Im Zinsbuch wird es unter den polnischen Gütern genannt (ebd. 136).

Eibenfelde. Es wurde 1323 an den Landrichter Wangerisz verliehen, nach dem es in der Folgezeit benannt wurde (Panske, Tuchel 3 f.). Da dem Gut die Lieferung von Kuh und Schwein erlassen war, fehlt es im Zinsbuche unter den polnischen Gütern und wird nur unter der Rubrik Bischofsgeld genannt (ebd. 136). 1411 waren Besitzer des Guts die Brüder Niclos und Mattis (ebd. 144).

Niedzno. Es wurde 1353 an Ezeske zu Erbrecht verliehen (Panske, Tuchel 49). Der Besitzer des Gutes war von den Litauerreisen befreit, aber zu unbeschränktem Jagddienst verpflichtet. Im Zinsbuche fehlt das Gut.

Odri. Das Gut wurde 1352 an Mertyn mit seinen Brüdern und Woytzych verliehen (Panske, Tuchel 47 f.). 1378 war dort ein Besitzer Swentoslau (ebd. 83).

Mockrau. Es wurde 1330 an Jan verliehen (Panske, Tuchel 7 f.).

Schönberg. Das Gut hieß ursprünglich Mestziwo und wurde 1365 an Andreas von Wandzemir und seine Brüder zu Lehnrecht verliehen (Panske, Tuchel 71). Nach seinem Besitzer wurde es dann Banskmyr (jetzt Będzimirowice) genannt und erscheint unter diesem Namen im Zinsbuch von 1400 unter den polnischen Gütern (ebd. 136).

Die Besitzer dieser Güter waren unzweifelhaft Slaven und wohl alle Einheimische.

2. Güter zu deutschem Recht:

Lesno. Das augenscheinlich neu angelegte Gut wurde 1354 an Diterich von Leyffen, einem Verwandten des damaligen Tucheler Komturs Albrecht von Leyffen (nach Panske aus dem sächsischen Geschlechte Lehffen), zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Tuchel 50 f.). Es erhielt dann den Namen seines Besitzers.

Orlik. In der Ordenszeit führte das Gut den Namen Arnesnest, es wurde 1356 an Conrad von Leyffen, ebenfalls einem Verwandten des damaligen Tucheler Komturs, verliehen (Panske, Tuchel 55). Später wurde es in ein Bauerndorf umgewandelt (s. u.).

Ezarnowo. Es wurde 1377 an die Brüder Andreas und Hanke und ihre Bruderkinder Petir, Bertold, Banskimir, Jeske und Petrasch zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Tuchel 79 f.).

Chelm. Das Gut wurde 1377 zur Hälfte an Venzko und seine Bruderkinder und zur Hälfte an Lowisch und seine Brüder zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Tuchel 80 f.).

Zabno. Es wurde 1344 an Konrad Splistoser zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Tuchel 23 f.).

Klein Glizno. Das Gut wurde 1374 an Nikil von Głyszyn (Glizno) zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Tuchel 78 f.). Nikil saß schon 1370 auf Glizno (ebd. 78).

Wildau. Es wurde 1378 an Nikil von Prziterne (= Wildau, polnisch Przytarnia) zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Tuchel 82).

Kliżkau. Das Gut wurde 1357 an Hynke von Ränis zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Tuchel 57 f.). Das verliehene Gut führt in der Urkunde den Namen Ränis, d. h. den Namen des Besitzers, die Überschrift lautet Rynżke und ebenso heißt es im Zinsbuch von 1400 Rynżke (ebd. 137).

Gurki. Es wurde 1352 dem Wangerisz zu magdeburgischem Rechte verliehen (Panske, Tuchel 45). Ein Nachkomme des Belehnten, Sczepan von Wangerisch, übergab es im Einvernehmen mit seinen Söhnen Nikusch, Bartke, Jeschke und Pantk 1378 dem Krzyschan Czedele und dem Nikil, dem Sohne des Pantke, zur Besetzung nach kulmischem Recht (ebd. 82 f.). Entweder ist aber die Besetzung nicht zustande gekommen oder vom Orden nicht anerkannt worden, denn er rechnete den Ort auch weiterhin unter die Lehngüter und führt ihn deshalb im Zinsbuch unter den Gütern auf, die zur Zahlung von Bischofs-geld verpflichtet sind (ebd. 136). Daß das Gut unter keiner andern Rubrik des Zinsbuches genannt wird, erklärt sich wohl daraus, daß ihm in der Verleihungsurkunde außer der Anerkennungsgebühr von einem Krompsund Wachs und einem kölnischen oder fünf preußischen Pfennigen keine Abgaben auferlegt sind.

Ossowo. Das Gut wurde 1374 an Hans von Ossow zu kulmischem Recht verliehen (Panske, Tuchel 79). Der Belehnte ist wahrscheinlich mit dem 1370—1383 auftretenden Landrichter Hensil von Ossow (ebd. 78, 94, 95, 97, 100) identisch, ein Vorfahr von ihm wird der 1351—1353 genannte Clawus von Ossow (ebd. 43, 48, 49) gewesen sein.

Malachin. Bis 1352 war das Gut im Besitz des Landrichters Nüzet oder Newzat, der es damals seinem Schwiegersohn Albrecht übergab (Panske, Tuchel 6 f.). Bald nach 1400 fiel es als erledigtes Lehn dem Orden anheim — das Zinsbuch nennt es nur unter der Rubrik Bischofs-geld (ebd. 136) —, 1406 wurde es an Austin von Hogensteyn, genannt Hasze, unter Umwandlung des bisherigen polnischen in magdeburgisches Recht verliehen (ebd. 142).

Jserau. Das Gut hatte 1400 noch keine Handfeste (Panske, Tuchel 123), im Zinsbuche wird es unter den Gütern zu polnischem Recht genannt (ebd. 136). 1403 wurde es dann an die Brüder Woyczsch, Micolay und Andirsei von Rakelwiz (Rakelwiz) und Jenche von Nyscheraw (Jserau) zu magdeburgischem Rechte verliehen (ebd. 140) und 1425 die Handfeste dem Peter Nyscheraw erneuert (ebd. 151 f.).

Von den Lehnsträgern deutschen Rechts waren ohne Zweifel die von Lesno, Orlik, Zabno und Malachin auch deutschen Stammes. Der mit Kliżkau belehnte Hynke von Ränis dürfte aus dem bekannten Renny im Kulmerlande stammen, denn in polnischer Sprache wird dies Ryńsk genannt, was genau dem Rynżke entsprechen kann: es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß Hynke den Namen seines Stammgutes auf die neue Erwerbung übertrug. Die übrigen

Lehnsträger, von denen die meisten durch ihre Namen ihre slavische Nationalität sicherstellen, dürften alle dem einheimischen Adel angehört haben und bereits Besitzer der Güter gewesen sein, für die sie durch die Belehnung nur das deutsche Recht erwarben.

3. Dorfgemeinden zu polnischem Recht:

Nach dem Zinsbuche gab es 1400 in dem Bezirk nur ein Dorf zu polnischem Recht, Lubow, ohne Zweifel das heutige Lubnia. Sein Acker war in Plosen eingeteilt, von denen zwar eine Haferabgabe zu entrichten war, die aber nicht, wie bei den Dörfern zu deutschem Recht, als „colmishaber“ bezeichnet wird, und an der Spitze stand ein Starost (Panske, Tuchel 133 f.). Eine Handfeste des Dorfs ist nicht vorhanden, auch ist keiner der Bewohner, für die alle wir slavische Herkunft voraussetzen dürfen, namentlich bekannt.

4. Dorfgemeinden zu deutschem (kulmischem) Recht:

Orlik. Noch um 1400 war der Ort ein Lehngut zu deutschem Recht, denn er wird im Zinsbuch unter den Gütern genannt, die Colmishaber zu entrichten haben (Panske, Tuchel 137). Dann wurde er in ein Bauerndorf zu deutschem Recht umgewandelt, das 1417 seine Handfeste erhielt (ebd. 149 f.). Schulze war damals Michal Borestaw (die Urkunde ist nur in polnischer Übersetzung erhalten).

Zalesie, in der Ordenszeit Deutsch-Damerow (Ducze Damerow) genannt. Die ursprüngliche Handfeste ist nicht erhalten, die erneuerte Handfeste stammt aus dem Jahre 1360, Schulze war damals Nicolaus Berteldis Sohn (Panske, Tuchel 64 f.).

Bruß. In Bruß scheint der Orden zunächst einen Wirtschaftshof eingerichtet zu haben, worauf die Erwähnung des Bruders Johannes tzu Brust 1324 (Panske, Tuchel 5, vgl. auch 174) hindeutet. In der nächsten Zeit gab es augenscheinlich dort Lehnbesitz, 1330 wird ein Bertold von Brusk genannt (ebd. 9), und bei der Besetzung des Dorfs wird ausdrücklich „Stasken huben“ ausgenommen. Dieser Staske war seinem Namen nach sicher ein Slave, Bertold wird wohl als Deutscher anzusehen sein. 1351 erhielt Bruß seine Handfeste als Dorf zu deutschem Recht, Lokator war Nicolaus Bartensteyn (ebd. 42 f.). Von Brußer Einwohnern ist außer dem Schulzen — 1370 war es Nicolaus (ebd. 78), vielleicht noch der Lokator — nur Nikolaus Kruse bekannt, dem 1430 eine Hakenbude in Bruß verliehen wurde (ebd. 156).

Czyczkowo. Das Dorf, damals Lynde genannt, erhielt seine Handfeste 1361, Lokator war Heinrich Grube (Panske, Tuchel 61).

Schwornigaß. Der Orden erwarb den Ort 1333 vom Kloster Oliva durch Tausch und richtete hier einen zuerst 1354 (Panske, Tuchel 51) erwähnten Wirtschaftshof ein. 1382 erhielt das Dorf seine Handfeste, in der ein Lokator nicht genannt wird (ebd. 96 f.). Die Einwohner waren nach dem Zinsbuch Fischer und Gärtner (ebd. 135). Namentlich bekannt sind nur die Inhaber der beiden Krüge: Herman Wlabbe erhielt seine Handfeste 1382 (ebd. 89 f.), und Bernhart Schonhayn 1400 (ebd. 121), von 1416 ging das Anwesen des letzteren in den Besitz des Claus Rippow über (ebd. 148 f.).

Kossabude. Der Orden hatte den Ort 1324 von den früheren Besitzern Nikolaus und seinem Bruder durch Tausch erworben (Panske, Tuchel 4) und dort einen seit 1344 (ebd. 24) genannten Wirtschaftshof eingerichtet. 1390 wurde er als Dorf ausgegeben, ein Lokator wird in der Handfeste nicht genannt (ebd. 106 f.).

Sprzyterne. Das Dorf, dessen Areal wie das von Lubow in Posen eingeteilt ist, das aber Colmishaber entrichtet und an dessen Spitze ein Schulze steht, wird nur im Zinsbuch von 1400 genannt (Panske, Tuchel 134), eine Handfeste ist nicht vorhanden. In der Handfeste von Wielle wird zwischen Groß und Klein Przyterne unterschieden (ebd. 94), heute gibt es nur ein Przytarnia (= Wildau) und es ist nicht festzustellen, welchem der beiden Przyterne dies entspricht und welches das Gut und welches das Dorf war, denn auch das Gut heißt im Zinsbuch nur Sprzyterne (ebd. 136, 137).

Wielle. Das Dorf erhielt seine Handfeste 1382, der Lokator war Nicosch (Panske, Tuchel 94 f.).

Dombrowo. Der in der Ordenszeit Hohendamerow genannte Ort erhielt seine Handfeste 1367, der Lokator war Herman von Karssin (Panske, Tuchel 73)).

Karssin. Die Handfeste wurde 1360 ausgestellt, der Lokator war Herman (Panske, Tuchel 63 f.), wohl derselbe, der später Dombrowo besetzte.

Czersk. Das Dorf erhielt seine Handfeste 1382, der Lokator war Jenusch (Panske, Tuchel 92 f.). Vorher scheint Czersk ein Bauerndorf zu polnischem Recht gewesen zu sein, denn 1350 wird in der Handfeste für die Czersker Mühle, die dem Müller Pawil verliehen wurde, unter den Zeugen Merczin der starost genannt (ebd. 39), wofür doch nur der von Czersk in Betracht kommen kann. Nach dem Zinsbuche (ebd. 136) gab es außer dem Dorfe noch ein Gut zu polnischem Rechte Czersk, weiteres ist hierüber aber nicht bekannt.

Long. Der Ort, in der Ordenszeit Schönhain genannt, war im Besitz des Albertus Doryng und des Paulus von Nuwniß und wurde von diesen 1354 an Thomas und Herman zur Besetzung nach deutschem Recht gegeben (Panske, Tuchel 49 f.). 1385 wurden dem Dorfe, das die Pflicht der Briefbeförderung hatte, vom Orden fünf Freihufen verliehen (ebd. 102). Schulze war damals Stephan, 1398 Clauke (ebd. 115).

Einzelgehöfte:

Kolbick. Der kreczem uf der Korbecke wurde 1350 dem Eheflaim (der Name ist unheilbar entstellt) zu kulmischem Rechte verliehen (Panske, Tuchel 40). Nach dem Zinsbuch war hier auch eine Mühle (ebd. 135).

Borsk. Hier war eine Mühle (mole uf der Bda), die 1383 an Tydeke molner und Clawke suerschütze zu kulmischem Rechte verliehen wurde (Panske, Tuchel 99 f.).

Lamk. Die Mühle, in der Feldmark Lubnia gelegen, wurde 1344 an den Müller Lemke verkauft, „erblich und ewiglich“ zu besitzen (Panske, Tuchel 24 f.).

Broddamühl. Die Mühle (mole uf der Pansenicz) wurde 1397 dem Jacob Lemke verliehen (Panske, Tuchel 114).

Rittel. Der Krug wurde 1430 an Mertzen Retil verliehen, „frey erblich und ewiglich“ zu besitzen (Panske, Tuchel 154 f.).

Nach dem Zinsbuche gab es weiter noch Krüge in Legbond und Domeslaw — in der Nähe des jetzt untergegangenen gleichnamigen Ortes in der Komturei Schlochau — (Panske, Tuchel 135), über die keine Verleihungsbriefe bekannt sind.

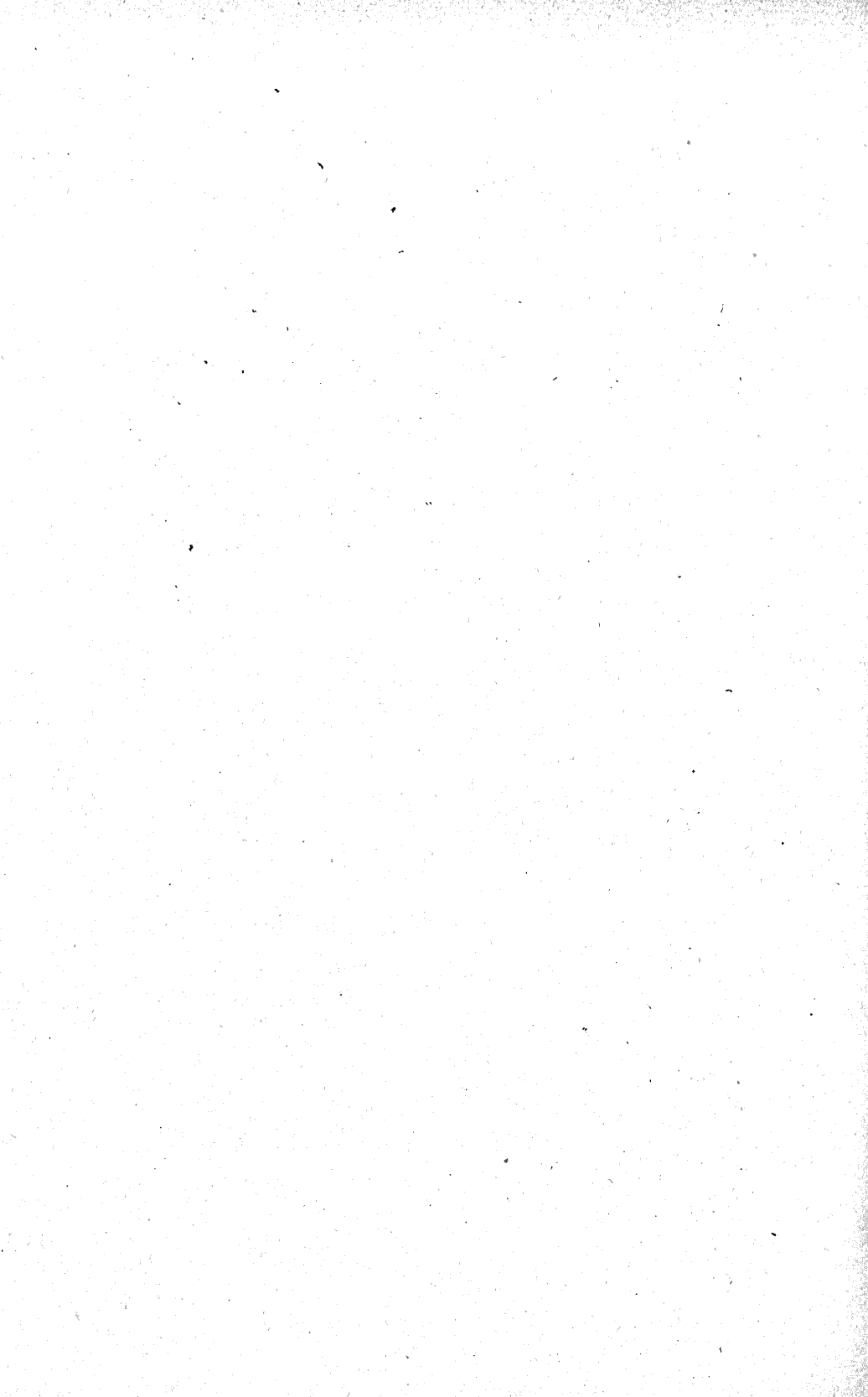
Von den Dorbbewohnern waren die Lokatoren von Zalesie, Brus, Czyczkowo, Dombrowo, Karschin und Long, die Krug- und Hakerbudenbesitzer in Brus, Schwornigaß und Rittel, die Müller in Borsk, Lamk und Broddamühl Deutsche, die Lokatoren von Wielle und Czersk, der Schulze in Orlik und der Lehnbesitzer in Brus Slaven; bei dem Czersker Müller, dem Schulzen von Long und dem Krugbesitzer in Rolbick ist die Nationalität nicht festzustellen.

Die Zahl der deutschen Lehnsträger aller Stände zeigt, daß der Orden das Land dem Deutschtum zu gewinnen suchte. Gelungen ist ihm dies nicht, wie die schon unter seiner Herrschaft eingetretene Umwandlung des einst einem Deutschen verliehenen Lehnguts Orlik in ein Bauerndorf mit rein oder größtenteils slavischer Bevölkerung zeigt. Wahrscheinlich hatte diese entlegene Gegend zu wenig Anziehungskraft für die deutschen Ansiedler, so daß die Lehnsträger auf die Landeseingeborenen zurückgreifen mußten. Jedoch scheint im nordöstlichen Teil die deutsche Bevölkerung stärker gewesen zu sein, als die historischen Tatsachen vermuten lassen. Zunächst ist der Name Lesno nichts anderes als der Name des ersten Besitzers Lessten, ebenso führt die nahe gelegene Mühle Lamk den Namen des ersten Besitzers Lemke. Weiter hat sich der Name Korbecke in dem Namen des Dorfes Rolbick, kasch. Rólbjek, erhalten, der Fluß heißt aber wieder, wie im 13. Jahrhundert und sicher auch im 14. Jahrhundert beim slavischen Volke, Spritze, kasch. Zbrzëca. Ferner wird 1382 in der Gründungsurkunde des Gartendorfes Schwornigaß ein Acker „Waynschoß“, d. i. Wagenschoß, genannt und es ist dort von zwei Morgen „happinbruch“, d. i. Hopfenbruch, die Rede. Beide Namen sind noch heute in Schwornigaß erhalten, ersterer in dem des Abbaus Wonczoß, kasch. Vónczos, letzterer in dem Flurnamen kasch. Opambrók. Endlich ist noch auf den Namen der zum Lesnoer Kirchspiel gehörigen Ortschaft Windorp hinzuweisen, der rein deutsch ist und neben dem kein slavischer Name existiert. Alles dies weist darauf hin, daß die deutsche Bevölkerung in dieser Gegend stark genug gewesen ist und sich lange genug erhalten haben muß, um die angeführten Namen bis in die Gegenwart zu retten.

Die Ansiedlung von Deutschen in der Kaschubei während der Ordenszeit ist demnach besonders für drei Gegenden festzustellen: die Gegend um Danzig, die Gegend um Puzig und den südlichen Teil der Komturei Schlochau. In der Danziger Gegend wurde das Sulminer Gebiet mit einem Netz deutscher Rittergüter und deutscher Dörfer überzogen, wie das Beispiel der Herren von Ruffoschin

zeigt, hatte die deutsche Besiedlung hier auch den Erfolg, daß Landeseingeborene sich der deutschen Nationalität anschlossen. Auf diese deutsche Besiedlung ist das heutige Deutschtum des Kreises Danziger Höhe zurückzuführen. In der Puziget Gegend wurde eine große Landschaft dicht mit deutschen Dörfern besetzt, das Deutschtum in ihnen hielt sich noch etwa anderthalb Jahrhunderte, und als es dann der Kaschubisierung erlag, hinterließ es seine Spuren in dem bylakischen Dialekt des Kaschubischen. Am reinsten deutsch wurde der Süden der Komturei Schlochau, der auch seit der Ordenszeit immer deutsch geblieben ist. Sowohl deutsche Ritter wie deutsche Bauern wurden in dieser Gegend angeführt. Hier hatte der Orden auch für seine Ansiedlungstätigkeit am meisten freie Hand, denn das Land war, als er die Herrschaft antrat, wohl noch ziemlich unbewohnt. Dafür spricht neben den fast ausschließlich deutschen Ortsnamen dieser Gegend der Umstand, daß in dem zum Erzbistum Gnesen gehörigen Teile des Ordenslandes zur Zeit seiner Erwerbung nur vier Kirchen vorhanden waren (Panske, Schlochau 13), was auf eine sehr schwache Besiedlung des ganzen Landes hinweist. Eine größere Ansiedlungstätigkeit des Ordens ist sonst nur noch im Lauenburger Gebiet zu bemerken, wo außer den Städten Lauenburg und Leba eine Anzahl deutscher Bauerdörfer entstanden sind. Am wenigsten mit Deutschen besetzt wurde das Mirchauer Gebiet, wohin nur sehr wenig Ritter und Bauern kamen. In den übrigen Gegenden waren die Deutschen etwas zahlreicher, doch saßen sie nirgends in geschlossenen Massen.

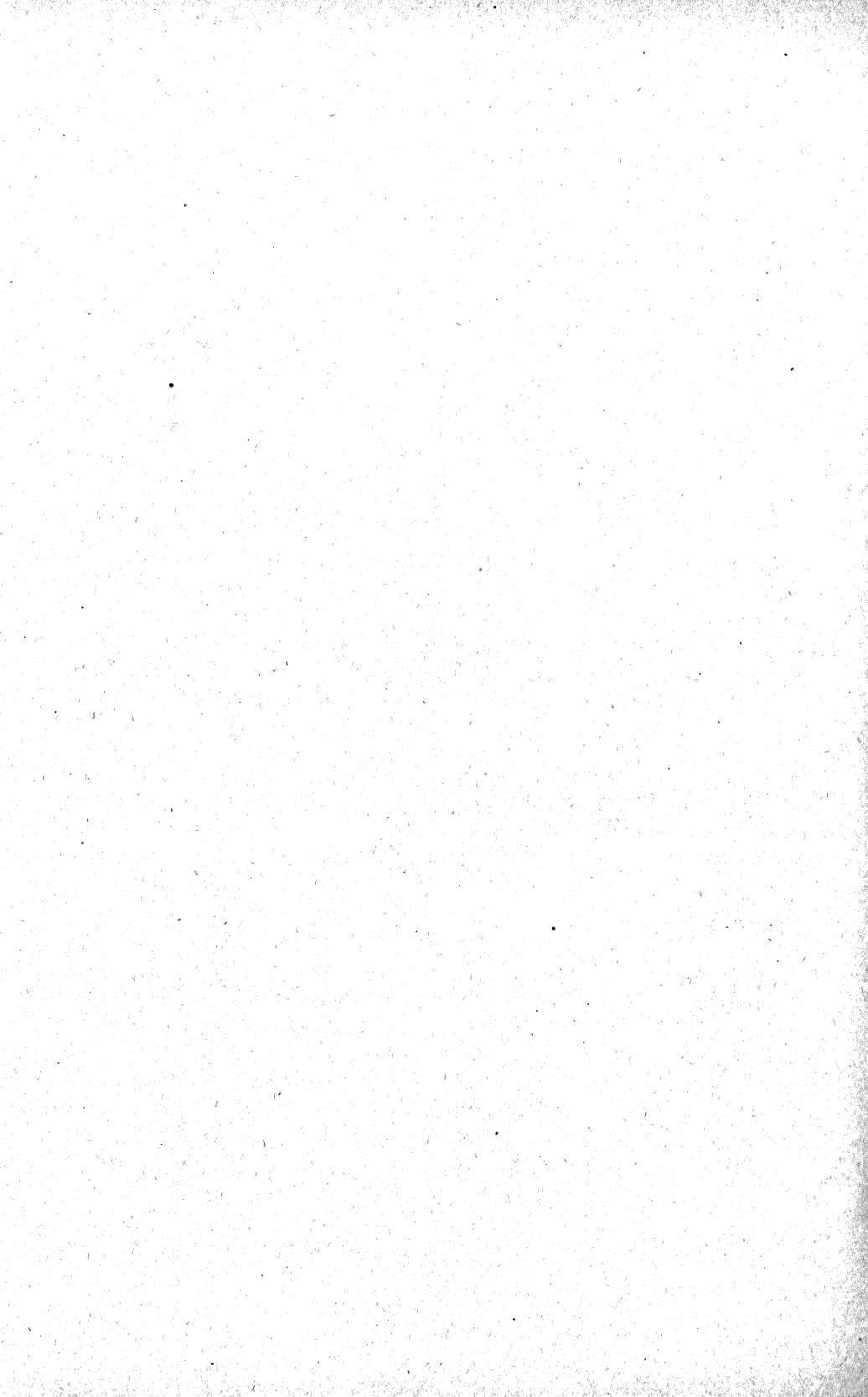
Unterstützt wurde der Orden augenscheinlich durch die Klöster, was allerdings nur für Oliva betreffs der zu seiner Kurie Starsin gehörigen Ortschaften nachzuweisen ist. Doch ist es wahrscheinlich, daß es auch in den Ortschaften der Kurie Brück das Deutschtum pflegte, und man wird es ebenso für die bei dem Kloster selbst gelegenen Dörfer annehmen dürfen. Für das Kloster Zuckau sind zwar keine direkten Beweise einer deutschen Kolonisation zu erbringen, sie ist aber wenigstens für seine auf der Orhöfster Kämpfe gelegenen Ortschaften sehr wahrscheinlich. Daß das Kloster Karthaus, das sich später als Förderer der deutschen Kolonisation auszeichnen sollte, schon während der Ordenszeit seine Güter mit Deutschen besetzte, ist nicht nachzuweisen, nur Ödingen hatte deutsche Bauern, die aber schon von den Vorbesitzern, den Herren von Ruffoschin, angeführt waren.



Olivaer Studien.

Von

Erich Kenfer, Danzig.



I.

Die Gründung des Klosters Oliva.

Die Verhandlungen über die Begründung eines Klosters in Oliva scheinen sich längere Zeit hingezogen zu haben. Da die urkundliche und chronikale Überlieferung aus dürftigen Bruchstücken besteht, ist ihr Gang im einzelnen nicht mehr genau festzustellen. Nur soviel ist sicher, daß der Fürst von Danzig an ihnen maßgebend beteiligt war. In den späteren Olivaer Quellen wird er Subislaw genannt; doch war bereits im 14. Jahrhundert die Erinnerung an ihn so stark verblaßt, daß der Verfasser der Olivaer Klosterchronik die Unsicherheit seiner Mitteilungen ausdrücklich betonte¹⁾. Auch der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit ist nicht bekannt, denn erst spätere Hände haben im 15. Jahrhundert an den Rand der Klosterchronik zu dieser Stelle die Jahreszahl 1170 hinzugesetzt²⁾. Trotzdem ist dieser Zeitpunkt eher zu früh als zu spät gewählt. Denn wenn, worauf alle Anzeichen hindeuten, die Stiftung Olivas mit der allmählich ostwärts vorschreitenden Bewegung der Zisterzienser-Gründungen in Mecklenburg und Pommern zusammengehangen hat, dürfte sie erst nach der Einrichtung der Convente in Dargun 1172 und in Kolbaß 1173 etwa um 1175 geschehen sein. Auch hat sich Subislaws Teilnahme an diesen Ereignissen wohl auf die erste Anknüpfung von Verhandlungen beschränkt. Sie haben bestenfalls nur zur Niederlassung einiger weniger Mönche in Oliva geführt, die, wie es auch an anderen Orten üblich war, zunächst durch längeren Aufenthalt im Lande die Gunst der Verhältnisse für ihr Unternehmen erspähen wollten.

Erst der Sohn und Nachfolger Subislaws, der Fürst Sambor von Danzig, hat anscheinend unmittelbar nach dem Antritt seiner Regierung den fremden Mönchen festere Zusicherungen gemacht und damit die Voraussetzungen für die eigentliche Klostergründung geschaffen. In einer Urkunde vom 18. März 1178 erteilte er den frommen Männern des Zisterzienser-Ordens, die Gottes Güte an dem Orte, der Oliva genannt wird, angesiedelt hatte, eine Anzahl von Besitzungen und Nutzungsrechten zu ihrem Unterhalt³⁾. Zwar ist diese Urkunde nur in einer späteren Ausfertigung überliefert, die aus der Zeit um 1224 stammt; doch liegen gegen ihren Inhalt keinerlei Bedenken vor⁴⁾. Nur insofern ist ein Zweifel möglich, ob die Schenkung sogleich oder erst nach dem

¹⁾ *Scriptores Rerum Prussicarum* (SS.) I 669: volo ergo notum esse, quod primus monasterii Olivensis fundator creditur fuisse Subislaus dux, cujus memoria non bene potest haberi.

²⁾ SS. I 669: primus fundator Olivae anno 1170; SS. V 595: primus fundator Olive, quod fundatum est anno domini 1170; vgl. die Bemerkungen von Hirsch in SS. I 670 Anm. 5.

³⁾ Perlbach, *Pommerellisches Urkundenbuch* (P.), S. 6.

⁴⁾ Keyser, *Die Entstehung von Danzig*, S. 30, 56.

Tode Sambors rechtswirksam werden sollte⁵⁾). Immerhin hatten sich damals bereits einzelne Mönche in Oliva angesiedelt und Baulichkeiten zu ihrer Unterkunft errichtet⁶⁾). Von einem Convent ist jedoch mit keinem Worte die Rede. Unter den Zeugen der Urkunde wird der Abt Eberhard von Kolbätz genannt; er dürfte die entscheidenden Verhandlungen zum Abschluß gebracht haben⁷⁾).

In den nächsten Jahren wurde die Besetzung der neuen Gründung mit einem vollen Convente vorbereitet. Neue Gebäude mögen errichtet und ein Plan zur Bewirtschaftung der Klostersgüter entworfen sein. So konnte der Convent, der wiederum von Kolbätz kam, nach der einstimmigen Überlieferung der Annalen von Kolbätz und der dänischen Klöster im Sommer 1186 endgültig seinen Einzug halten⁸⁾). Herzog Mestwin II. gab im Jahre 1277 als Tag der Klostergründung den 2. Juli 1186 an⁹⁾). Seitdem hat das Kloster in Oliva bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1831 ununterbrochen bestanden¹⁰⁾).

Mit diesen Verhältnissen stimmt überein, daß im Jahre 1191 ein Prior von Oliva erwähnt wird. Er wurde auf dem damaligen Generalkapitel der Zisterzienser wegen eigenmächtiger Handlungen angeklagt¹¹⁾). Dagegen trifft die weitverbreitete Ansicht nicht zu, daß Oliva die älteste christliche Niederlassung im Weichsellande gewesen wäre. Vielmehr kommt dieser Ruhm, soweit die geschichtlichen Quellen eine sichere Entscheidung dieser Frage ermöglichen, dem Burgflecken Danzig zu. Seine Einbeziehung in die Diözese von Leslau

⁵⁾ Die Urkunde enthält die Worte: *sub testamento contulisse*. In den pommerellischen und preußischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts wird unter *testamentum* die Schenkung von Todeswegen verstanden. Vgl. Preußisches Urkundenbuch I 1 n. 61, I 2 n. 218, 483, 840. Doch könnte unter *testamentum* wohl auch lediglich das „Zeugnis“ gemeint sein, gleichwie im nachstfolgenden Satze der Urkunde bemerkt ist: *coram testibus delegavi*. In diesem Falle hätte Sambor sagen wollen, daß er die Schenkung, wie es tatsächlich geschehen ist, unter Zeugen ausgeführt habe; vgl. Duncange, Glossarium VIII, S. 84 f., Dieffenbach, Glossarium latino-germanicum S. 581.

⁶⁾ P. 6: *in loco, qui Oliva dicitur, constructo*.

⁷⁾ Eberhard ist als Abt von Kolbätz von 1173 bis zu seinem Tode 1195 bezeugt: Pommerisches Urkundenbuch I, 1 S. 33, I, 2 S. 536.

⁸⁾ Ann. Colbacenses: 1186 *conventus venit in Olivam*; vgl. Pommerisches Urkundenbuch I 2 S. 483. Ann. Ryenses und Ann. Essenbecenses: 1186 *conventus missus est in Olivam*. Ann. Dano-suecani: 1186 *conventus venit in Olivam*; vgl. Ellen Jörgensen, *Annales Danici medii aevi*. (Köbenhavn 1920) S. 91, 139, 145. Nur die *Annales* 1095—1194 geben das Jahr 1184 an; ebd. S. 195. Da die Jahrbücher des Ruhklosters und des Klosters Essenbaeck schon auf das 13. Jahrhundert zurückgehen, kommt ihren Angaben größte Glaubwürdigkeit zu.

⁹⁾ P. 289: *prefatum monasterium a nostris progenitoribus in anno gracie M. C. octogesimo sexto VI Nonas Julii fundatum est*.

¹⁰⁾ Die Angabe der Ann. Ryenses: 1195 *conventus venit in Olivam* (Jörgensen, a. a. O., S. 93) beruht auf einer Verwechslung mit den Klöstern Oliva in Navarra oder Ovilla am Tajo in Neukastilien, die 1195 gegründet wurden. Die Vermutung einer zweiten Besetzung Olivas wird dadurch hinfällig, vgl. Janauschek, *Origines Cistercienses* I S. 180; Hoogeweg, *Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern* I S. 254.

¹¹⁾ Winter, *Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands* I S. 137.

im Jahre 1123, spätestens im Jahre 1248 setzt, wie schon an anderer Stelle gezeigt wurde, das Bestehen einer christlichen Gemeinde voraus. Es ist wahrscheinlich, wenn auch nicht urkundlich belegbar, daß die Pfarrkirche des Danziger Burgbezirkes, St. Katharinen, zur Zeit der Gründung des Klosters Oliva bereits bestanden hat¹²⁾. In gleicher Weise ist Danzig und nicht Oliva als die älteste deutsche Ansiedlung in Pommerellen zu betrachten, da der Handel an der Danziger Mottlaubrücke, an dessen Erträgen das Kloster schon 1178 beteiligt wurde, in den Händen deutscher Kaufleute gelegen haben dürfte. Trotzdem ist die Bedeutung Olivas für die Christianisierung und Eindeutschung der Gebiete an der Weichselmündung nicht zu unterschätzen. Denn während die Niederlassung von Christen und Deutschen in Danzig im Zusammenhang mit der um die Mitte des 12. Jahrhunderts stärker einsetzenden ostdeutschen Kolonisation allmählich und im einzelnen planlos erfolgte, stellte das Kloster Oliva die erste planmäßige Anlage dar, die von Anfang an in den Dienst jener weltgeschichtlich so bedeutsam werdenden Bewegung gestellt worden war.

Die Hoffnungen und Wünsche, mit denen der Landesherr und der von ferne herbeiziehende Convent die junge Gründung begleiteten, konnten keinen besseren Ausdruck finden als in dem Namen Oliva, der ihr zuteil wurde. Im Schatten des Ölbaumes, des Sinnbildes des Friedens, sollten die Mönche ihr Tagewerk verrichten¹³⁾. Denn es ist kein Zweifel, daß dieser Name, der der lateinischen Sprache entlehnt war, dem Orte erst mit der Klostergründung zugelegt wurde¹⁴⁾; war es doch auch sonst im Zisterzienser-Orden üblich, seine Niederlassungen in ähnlicher Weise zu benennen¹⁵⁾. So sollte das Mutterkloster Olivas, Kolbaß, anfangs Mera vallis = Lautertal heißen, und einem anderen pommerischen Kloster Neuenkamp bei Franzburg war ursprünglich die Bezeichnung Rosetum = Rosengarten zugebracht¹⁶⁾. Dieser Auslegung des Wortes entspricht es, wenn im Jahre 1677 ein Speicher auf dem Bleihofe in Danzig, der dem Kloster gehörte, mit einem Ölbaum als Hausmarke versehen wurde. Auch findet sich die Darstellung eines Olivenbaumes auf der Außenseite des Chores der Klosterkirche. Ferner hat die Brunnenkapelle im Kreuzgang bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts einen Brunnen in Gestalt eines Ölbaums besessen¹⁷⁾.

¹²⁾ Kenjer, Die Entstehung von Danzig, S. 22 f., 25. Kenjer, Die Stadt Danzig, S. 52, 54.

¹³⁾ Die Erklärung des Namens als Abkürzung von *mons olivarum* = Ölberg ist nicht begründet: Löschin, Danzig und seine Umgebungen, 4. Auflage (1860), S. 170.

¹⁴⁾ Die gelegentlich geäußerte Ansicht, daß der Ort bereits vor der Klostergründung Oliva geheißen habe, beruht auf einem Mißverständnis. Die Urkunde Sambors von 1178, auf die in diesem Zusammenhange gewöhnlich hingewiesen wird, besagt ausdrücklich, daß die Mönche sich an dem Orte, der Oliva genannt wird, schon niedergelassen hatten. Die Niederlassung war der Benennung des Ortes somit vorausgegangen (P. 6: *collocavit in loco, qui Oliva dicitur.*)

¹⁵⁾ Winter, Die Zisterzienser I, S. 136.

¹⁶⁾ Hoogeweg, a. a. O., I, S. 224, II, S. 123.

¹⁷⁾ Bau- und Kunstdenkmäler des Landkreises Danzig, S. 103.

II.

Die Fälschungen des Klosters Oliva.

Unter den Urkunden des Klosters Oliva kommt den sog. Fälschungen eine besondere Bedeutung zu. Sie verdienen nicht nur deshalb größere Beachtung, weil ihre wissenschaftliche Auswertung das Wahre vom Falschen zu unterscheiden hat, sondern auch weil sie zum großen Teile die wichtigen Gesamtbestätigungen enthalten, die dem Kloster im Laufe der Jahrhunderte verliehen wurden. Trotzdem fällt die geringe Zahl der Fälschungen auf, die den Olivaer Mönchen zur Last gelegt werden kann. Selbst Perlbach, der bei der Herausgabe der pommerellischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts die Olivaer Überlieferung aufmerksam verfolgt hat, vermochte unter 115 Urkunden, die an Oliva erteilt waren, nur 15 Fälschungen nachzuweisen¹⁸⁾. Dabei sind die Urkunden P. 168, 290, 291 und 303 als Urkunden für Zarnowiß aus diesem Zusammenhange auszusondern, während die Urkunde P. 6 hinzuzufügen ist; es bleiben also 12 Olivaer Fälschungen übrig. Ihre Merkmale sind von Perlbach eingehend und zutreffend verzeichnet, so daß weitere Ausführungen diplomatischer Art sich zumeist erübrigen. Dennoch dürfte es angebracht sein, die Eigenart dieser Fälschungen und ihre Bedeutung für die Erkenntnis der Klostergeschichte noch einmal genau zu untersuchen, da, wie mehrfache Erfahrungen gezeigt haben, ihre Auswertung bisher ebenso sehr unter übertriebenem Mißtrauen, wie unter allzuhoher Einschätzung gelitten hat.

Vor allem ist zu beachten, daß die neuere Urkundensforschung über die Grundsätze hinaus, die seiner Zeit Julius Ficker aufgestellt und Perlbach befolgt hat, weit genauere Unterscheidungen für die Beurteilung mittelalterlicher Fälschungen beigebracht hat¹⁹⁾. Immer mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, daß der mittelalterliche Mensch die sog. Fälschungen durchaus nicht immer aus böswilliger Absicht zu unrechtmäßiger Bereicherung oder zur Täuschung seiner Oberen hergestellt hat. Vielmehr machte häufig der Verlust der ersten Ausfertigung die spätere Erneuerung einer Schenkungsurkunde notwendig. Auch erforderte die Ausbreitung des Urkundenwesens seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die nachträgliche Beurkundung von Handlungen, für die ursprünglich kein schriftlicher Beleg beabsichtigt und angefertigt war²⁰⁾. Wie wenig dabei eine fälschende Absicht vorgelegen hat, geht unter anderem daraus hervor, daß die neue Ausfertigung vielfach in keiner Weise die Schrift der früheren Zeit nachzuahmen versuchte, obwohl doch damals der Kundige, genau wie es heute der Fachgelehrte vermag, über das Mißverhältnis der Form der

¹⁸⁾ a. a. O. S. XXX.

¹⁹⁾ Breslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, I, 2, (1912), S. 7 ff., 59 ff. Heuberger, Allgemeine Urkundenlehre für Deutschland und Italien (1921).

²⁰⁾ Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (1911), S. 151: „Die Forderung der Urkunde mit authentischem Siegel für den Beweis vor geistlichem Gericht seit Alexander III. wirkte vielfach sicherlich als unmittelbarer Antrieb zur Herstellung all der zahlreichen mehr oder minder unregelmäßigen Urkundengebilde und all der halben oder ganzen, formalen, aber auch materiellen Fälschungen dieser Zeit.“

Schriftzüge zum Datum der Urkunde nicht im Zweifel sein konnte. Fand einmal eine spätere Neuausfertigung statt, so lag es nahe, auch den Inhalt der Urkunde der inzwischen veränderten Sachlage anzupassen und Rechte mitaufzunehmen, die zwar zur Zeit der ersten Ausfertigung noch nicht bestanden hatten, aber seitdem hinzuerworben waren. Ferner mochten Verhältnisse, die ursprünglich erst in Aussicht genommen waren, später nach ihrem Eintritt als bestehend hingestellt werden²¹⁾. Aber selbst in den Fällen, in denen eine Urkunde als materielle oder formale Fälschung zu gelten hat, ist sie historisch ebenso verwerfbar wie eine echte Urkunde.

Die Untersuchung der einzelnen Olivaer Fälschungen nach diesen Gesichtspunkten führt zu folgenden Ergebnissen:

P. 6 (1178). Bereits die älteste für Oliva erhaltene Urkunde stellt, diplomatisch betrachtet, unzweifelhaft eine Fälschung dar, denn die Urkunde, die vom Fürsten Sambor im Jahre 1178 ausgestellt zu sein vorgibt, ist sicherlich erst um 1224 geschrieben worden²²⁾. Es liegt also, worüber sich Perlbach nicht genau geäußert hat, eine formale Unechtheit vor²³⁾. Trotzdem ist die Urkunde, wie schon Perlbach richtig betont hat, inhaltlich in keiner Weise zu beanstanden und deshalb einer geschichtlichen Auswertung durchaus zugänglich.

P. 17 (1215). Dagegen ist die Urkunde Subislaw's von 1215 auch dem Inhalt nach verdächtig. Als Vorurkunden haben für ihren Text zwei Urkunden Mestwins II. von 1289 und 1293 gedient (P. 453, 499). Unter diesen Umständen erklärt sich auch das Auftreten der langen Pertinenzformel, die zu jener Zeit in dieser Form noch ungebräuchlich war. Das Tagesdatum und die Zeugenreihe wurden der Urkunde Swantopolk's von 1235 entlehnt (P. 51). Nur wurde der Mistwi filius meus der Urkunde von 1235 durch Swantopolcus frater noster ersetzt. Da ein Swantopolk als Bruder Subislaw's sonst nicht bekannt ist, muß es dahingestellt bleiben, ob dieser Zusatz zu Recht besteht. Andererseits läßt die bewußte Abweichung im Text der Urkunde von 1215: *post obitum patris nostri domini ducis Zamborii* gegen den Wortlaut der Vorurkunde von 1298: *patruī nostri* erkennen, daß der Verfasser der Fälschung den Fürsten Sambor als Vater Subislaw's und als Oheim Mestwins richtig betrachtet hat. Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß die Bezeichnung *frater* in der Urkunde von 1215 im Sinne von Vetter verwandt wurde. Wenn alle nachweisbaren Entlehnungen aus den genannten Vorurkunden von dem Wortlaut der Urkunde von 1215 entfernt werden, so bleibt als ihr eigentlicher Inhalt folgender Wortlaut übrig: *(nos) Subislaus bona perpetua et inmarcescibilia mercari pro rebus caducis et temporalibus cupientes pro remissione nostrorum peccaminum ac animabus nostrorum progenitorum villas subscriptas Plavano, cuius termini ex altera*

²¹⁾ Bauer, Einführung in das Studium der Geschichte (1921), S. 200: „Besonders bei Urkunden bestimmte bisweilen der praktische Gesichtspunkt, verloren gegangene echte Stücke zu ersetzen oder wirklich innegehabte Rechte zu bekräftigen, den Zweck der Fälschung“; vgl. S. 236.

²²⁾ Kenjer, Die Entfaltung von Danzig (1924), S. 30, 56 f.

²³⁾ Perlbach, S. 4 führt die Urkunde nicht unter den Fälschungen an.

parte Radune sunt ad lapideum pontem, Hostricza, Scowarnicow, Siresna et Wasino (conferimus) abbati et conventui monasterii (de Olyva) possidendas. Gdancz MCCXV.

Abgesehen von der ungewöhnlichen Arenga enthält dieser Wortlaut den typischen Inhalt einer Eintragung in ein Traditionsbuch oder eines ähnlichen Vermerkes, so daß zu vermuten ist, daß die Mönche eine solche Niederschrift der Ausfertigung der Urkunde zu Grunde gelegt haben. Die in der Urkunde zum Ausdruck gebrachten Schenkungen werden auch sonst bezeugt. Hostricza und Wasino wurden durch Swantopolk dem Kloster um 1224 als Schenkungen Subilaws bestätigt (P. 18). Auch begegnen sie mit den übrigen drei Orten in der Gesamtbestätigung desselben Herzogs von 1235 (P. 51) und zum Teil auch in der Bestätigung der Klosterbesitzungen durch Papst Innocenz IV. im Jahre 1245 (P. 87). Ein sachlich begründeter Zweifel an der Zuweisung dieser fünf Ortschaften an Oliva im Jahre 1215 ist daher nicht beizubringen.

P. 51 und 52 (1235). Die Gesamtbestätigung des Klosterbesitzes durch Herzog Swantopolk im Jahre 1235 liegt in zwei Ausfertigungen vor, einer Urkunde aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (P. 51), deren Schrift mit der Urkunde des Herzogs Przemislaw von 1295 (P. 531) gewisse Übereinstimmungen aufweist, und einer späten Abschrift des 17. Jahrhunderts im Kopiarbuch von Zarnowiß (P. 52). Trotzdem enthält P. 52, wie schon an anderer Stelle gezeigt wurde²⁴⁾ die ältere Fassung des Textes. Außer den dort und von Perlbach angegebenen Unterscheidungsmerkmalen sei hier noch darauf hingewiesen, daß P. 52 die einzelnen landesüblichen Dienste und Abgaben, von denen das Kloster befreit wurde, besonders aufzählt, während sich P. 51 mit einer allgemeineren Fassung begnügt. Dagegen erwähnt P. 51 die Burgbaupflicht in Danzig, die in P. 52 nicht berücksichtigt wird. Im übrigen geben beide Ausfertigungen die ursprüngliche Urkunde Swantopolks mit bedeutsamen Zusätzen wieder, die ihre Entstehung um die Wende des 13. Jahrhunderts unzweifelhaft erkennen lassen. Denn weder der See Saspe, der erst 1238 von Oliva erworben wurde (P. 62), noch der Strießbach, der 1247 den Mönchen verkauft wurde (P. 101), können in der Urkunde von 1235 in dieser Weise erwähnt worden sein. Wie die Textvergleiche ergibt, stammt der Wortlaut von P. 51 in den Sätzen von „lacum qui Saspa dicitur“ bis „conferimus et donamus“ mit der Fälschung des Privilegs von Mestwin II. aus dem Jahre 1283 (P. 359) überein. Eine weitere Einschlebung aus der Zeit nach 1235 liegt bei der Erwähnung der Wiesen am Wariwod vor, die erst 1277 dem Kloster wieder verliehen wurden (P. 289).

Werden diese nachweisbaren Zusätze und Veränderungen aus der Zeit nach 1235 von dem Wortlaut der Urkunde P. 51/51 abgezogen, so bleibt der Text der eigentlichen Urkunde Swantopolks übrig, der zu sachlichen Beanstandungen keinerlei Anlaß bietet. Wieweit die beiden Ausfertigungen im formalen Sinne der ursprünglichen Bestätigungsurkunde entsprechen, ist dagegen im einzelnen nicht zu entscheiden und für ihre geschichtliche Auswertung

²⁴⁾ Keyser, Die Entstehung von Danzig, S. 50 ff.

belanglos; sind doch fast alle Besitzrechte, die nach Abzug jener Zusätze der Urkunde von 1235 zugehört zu haben scheinen, durch ältere Urkunden zu belegen²⁵⁾. Nur die Bestimmungen über die Abtretung gewisser Rechte zugunsten der Stadt Danzig finden sich in keiner älteren Urkunde vor. Sie entstammen höchstwahrscheinlich zwei Vorurkunden, deren eine den Jahren 1220—23 zuzuweisen ist, während die andere mit der Begründung der Stadt um 1224 im engsten Zusammenhang gestanden haben dürfte²⁶⁾. Es liegt deshalb kein Grund vor, die Zugehörigkeit dieser Sätze zu der ursprünglichen Urkunde von 1235 zu bezweifeln. Da die Urkunde Mestwins II. von 1283 jene Bestimmungen in einem anderen Wortlaut, der den veränderten Verhältnissen besser angepaßt war, wiedergibt, kann der Text der Urkunde P. 51/52 an dieser Stelle der späteren Fälschung der Olivaer Privilegien in keinem Falle zugewiesen werden. Auch gegen die Datierung der Gesamtbestätigung Swantopolsks mit dem 9. August 1235 ist nichts einzuwenden, da die meisten der in ihr erwähnten Zeugen in jenen Jahren auch sonst begegnen. Vornehmlich verdient Beachtung, daß Wenzeslaus gerade zu 1236 als *subcamerarius* zu belegen ist, während er noch 1227 als *subdapifer* genannt wird (P. 34, 54).

Unter diesen Umständen kommt der wiederherzustellenden Fassung der Urkunde Swantopolsks von 1235 trotz der mehrfachen Veränderungen, die ihr Wortlaut späterhin erfahren hat, volle geschichtliche Bedeutung zu, so daß die Forschung an ihrer Auswertung nicht ängstlich vorüberzugehen braucht. Gerade die Merkmale, welche die Urkunde in der vorliegenden Form als Fälschung kennzeichnen, erweisen ihren geschichtlichen Wert.

P. 433 (1288). Über die Echtheit dieser Urkunde ist ein sicheres Urteil nicht möglich. Die Schrift weist zwar auf den Anfang des 14. Jahrhunderts hin; doch ist das Siegel echt. Der Inhalt steht in keinerlei Widerspruch zu den sonst bekannten Besitzrechten des Klosters. Die Abweichung von der Urkunde vom 8. Mai 1285 (P. 394) braucht auf keiner Fälschung zu beruhen, sondern kann durchaus einer tatsächlichen Erweiterung der anfänglichen Zuweisungen entsprechen haben. Gerade die Berufung auf die frühere Urkunde scheint die Absicht einer fälschenden Ersetzung der älteren Urkunde durch die jüngere auszuschließen. Es scheint deshalb lediglich eine spätere Neuausfertigung unter Verwertung eines echten Siegels vorzuliegen.

P. 354, 359, 461, 532, 611. Diese Urkunden bilden eine zusammenhängende Gruppe von „Fälschungen“, über die Perlbach zu P. 359 bereits alles wesentliche gesagt hat. Sie hatten den Zweck, dem König Wenzel III. von Böhmen bei seiner Bestätigung der Klostergrüter im Jahre 1305 den Besitz einiger erweiterter Ländereien und Rechte als angebliche Zuteilung von Mestwin II., Przemislaw und Wenzel II. vorzutäuschen. Die Ursache ihrer Entstehung ist deshalb in die Zeit zwischen dem 19. Januar 1303 und dem 19. Juli 1305, ihre Ausfertigung aber erst in den Juni oder Juli 1305 zu setzen. Das Kloster suchte die unruhigen Zeiten des pommerellischen Erbfolgekrieges zu

²⁵⁾ P. 6, 17, 18, 25, 28, 39.

²⁶⁾ Kenjer, Die Entstehung von Danzig, S. 52, 56.

seinem Vortheil zu nutzen. Zu diesem Zwecke wurde auch die bereits erwähnte Gesamtbefätigung Swantopolsks aus dem Jahre 1235 neu ausgefertigt. Dagegen dürfte die Urkunde Nestwins II. von 1292 (P. 491) dieser Fälschungsgruppe nicht zuzurechnen sein. Hatte schon Perlbach aus den Angaben der Urkunde Lescos von 1296 (P. 541) das Vorhandensein einer echten Urkunde jenes Inhaltes erschlossen, so ergibt sich aus dem Umstande, daß in P. 491 das erst 1293 hinzugekaufte Dorf Brust noch nicht erwähnt wird, daß die Bestimmungen über den Olivaer Besitz bei Rathstube tatsächlich einer Urkunde aus der Zeit vor 1293 entstammen müssen. Die Anführung der Grenzen von Schönwarling, an der Perlbach Anstoß nimmt, braucht nicht auf die Fälschungen des Jahres 1305 zurückgeführt zu werden. Vielmehr können sich diese in jenem Punkte durchaus dem echten Text von P. 491 angeschlossen haben.

Die Fälschung der Urkunde Wenzels II. von 1303 (P. 610), die in P. 611 vorliegt, erweist sich auch äußerlich dadurch als absichtliche Nachbildung, daß die Initialen der Vorurkunde nachgeahmt wurden. Im übrigen ist nicht nachzuweisen, daß die einzelnen Urkunden dieser Fälschungsgruppe von demselben Schreiber angefertigt wurden. Auch zeigen sie im Text selbst an den Stellen, die ihnen gemeinsam sind und sie dadurch als Fälschungen kennzeichnen, daß sie in den echten Gesamtbefätigungen fehlen, kleinere Unterschiede auf. Die ganze Fälschung scheint somit ziemlich übereilt erfolgt zu sein.

Trotzdem war der durch sie erzielte Gewinn sehr gering. Unter den von Perlbach auf Seite 322 angegebenen Zusätzen handelt es sich an zwei Stellen (Ziffer 1—2) — wenn die Erwähnung der Grenzen von Schönwarling (Ziffer 3) auf eine echte Urkunde Nestwins II. von 1292 (P. 491) zurückgeführt werden kann — nur um die Angabe genauerer Grenzen, durch die der frühere Besitzstand kaum wesentlich verändert sein kann. Der Besitz des Casper Sees (Ziffer 4) wird zwar in der echten Urkunde von 1283 nicht erwähnt; doch kann dieser Mangel wohl nur auf einem Versehen beruht haben, da der See bereits 1238 den Mönchen geschenkt war (P. 62). Es bleiben somit als Rechte, die das Kloster durch diese Fälschungen nachweisbar sich zueignen wollte, höchstens nur „das Recht, Bernstein und schiffbrüchige Güter in seinem Gebiet zu sammeln“ und die Weichselinsel Nicaricka übrig (Ziffer 5—6). Diese Erwerbungen rechtfertigen aber nicht das Mißtrauen, das bisher dieser Fälschungsgruppe und mithin der ganzen urkundlichen Überlieferung des Klosters Oliva entgegengebracht worden ist. Da diese Besitzungen überdies durch Wenzel III. und später durch den Hochmeister Karl von Trier 1312 bestätigt wurden, haben sie sich also seit dem Jahre 1305 tatsächlich in den Händen der Mönche befunden.

III.

Eine Urkunde des Papstes Honorius III. für Oliva vom 15. Dezember 1226.

Zu den Papsturkunden, die das Kloster Oliva besessen hat, gehört eine Urkunde des Papstes Honorius III. vom 15. Dezember 1226, in der er den

päpstlichen Legaten verbot, die Zisterzienserklöster ohne besondern päpstlichen Befehl zu excommunicieren und interdiciere²⁷⁾. Diese Urkunde ist von Perlbach in seinem Pommerellischen Urkundenbuch nicht wiedergegeben; sie müßte dort die Nummer 32 a erhalten. Dagegen ist sie bei Potthast, *Regesta pontificum Romanorum I* unter Nr. 7632 verzeichnet und von Hasselbach im *Codex Pomeraniae Diplomaticus I* auf S. 373 erwähnt. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Text der Urkunde bei Perlbach Nr. 30 bis auf wenige Abweichungen überein. Diese lauten in der *Inscriptio*: (abbati) Cisterciensi et universis coabbatibus eius et fratibus sub eodem ordine deo servientibus (salutem) und im Datum: (Laterani) XVIII Kalendas Januarii. Auch heißt es im Text dieser Urkunde in *monasteria vestra* statt in *monasterium vestrum*. Die Urkunde liegt im Original vor und ist noch mit der Bulle des Papstes an rot-gelben Seidensäden versehen.

IV.

Die Klosterwiesen auf der Nehrung.

In der Urkunde, in der Herzog Swantopolk am 9. August 1235 die Besitzungen und Rechte Olivas bestätigte, werden auch die Wiesen auf der Nehrung zwischen dem Großen und dem Kleinen Wariwod genannt; doch ist diese Stelle, wie die vorstehenden Ausführungen gezeigt haben, als späterer Einschub zu betrachten²⁸⁾. Denn nach der Angabe des Herzogs Mestwin II. im Jahre 1277 waren zwar diese Wiesen dem Kloster schon im Jahre 1186 verliehen, doch später von Swantopolk zu der Zeit, als er der Stadt Danzig die Freiheit schenkte, wieder entzogen worden. Erst Mestwin II. gab sie ihm am 28. Juni 1277 zurück. Die Grenzen der Wiesen verliefen damals: ab introitu parvi Uarivod per directum usque in borram et sic per descensum borre usque in Gorka super Wiszlam, inde recurrunt per assensum Wiszle usque in Wariwod²⁹⁾. Auch in dem großen Privileg, das der Hochmeister Rudolf König 1342 dem Kloster erteilte, werden die Weichsel, der Warsiwod und die Heide als ihre Grenzen angegeben und als Ausgangspunkt der Grenzbezeichnung ein Hügel erwähnt, der Gorka genannt wurde und an der Weichsel gelegen zu haben scheint³⁰⁾. Wie hieraus hervorgeht, bezeichnet Gorka nicht, wie Perlbach im Anschluß an Bertling meinte³¹⁾, ein Dorf, sondern lediglich einen Grenzhügel, der vermutlich als Ausläufer der Dünenkette

²⁷⁾ St. A. D. 391 nr. 8.

²⁸⁾ Zur Erklärung des Namens vgl. Sembriski in *Oberländische Geschichtsblätter V* (1903), S. 35: wariwod = Strudel im Wasser, Untiefe.

²⁹⁾ P. 289.

³⁰⁾ St. A. D. 391 nr. 413 fol. 347: item prata in Neria quae a monticulo qui Gorka dicitur inter Vistulam et Warsiwod et Borram extenduntur usque ad prata quorundam nostrorum Gedanensium piscatorum circa magnum Warsiwod sita quae a pratis dictorum fratrum distincta sunt cumulis et fossatis et usque ad fossatum fosseam a fine Warsiwod versum pinum stantem in litore Borrae quam fr. Albertus de Ora quondam commendator in Gdanczk signavit propria in persona.

³¹⁾ P., S. 246, Anm. 1.

in der Nähe der Heide, also etwa am Ausfluß der Bootsmannslake in die Weichsel, gelegen hat³²⁾. Das Dorf Gurken, das Bertling anführt, ist dagegen der heutigen Ortschaft Neufähr gleichzusetzen und hat mit den Olivaer Besitzungen nichts zu tun³³⁾. Der „Hof Goreck“ wurde 1454 an Danzig verliehen³⁴⁾.

Eine nähere Erläuterung dieser Ortsangaben bietet die Grenzbeschreibung in dem Vertrag, den die Stadt Danzig am 19. März 1597 mit dem Abt Konarski abgeschlossen hat³⁵⁾. Nach ihm begann die Grenze der Wiesen an einem künstlichen Hügel unweit des *monticulum olim Gorka dictum ad ripam magni Warsiwod, qui hodie Bossmanslake vocatur*³⁶⁾. Von dort verlief sie am Rande der Heide von Grenzhügel zu Grenzhügel fort bis zu einer Fichte am Rande der Heide und von dort an einem künstlichen Graben entlang bis zum Warsiwod. Dieser bildete die weitere Grenze an jenen Wiesen entlang, die der Altstadt Danzig und dem Pockenhaus gehörten, bis hin zur Einmündung des Warsiwod in die Bootsmannslake. Im einzelnen ist diese Grenze verzeichnet auf mehreren Karten des Danziger Landmessers Friedrich Bernf aus den Jahren 1595—1607³⁷⁾.

³²⁾ Sonntag bezeichnet Gorka als Rest eines alten Dünenzuges: Zeitschrift des Westpreussischen Geschichtsvereins 50, S. 12, 29.

³³⁾ Sellke, Die Besiedlung der Danziger Neuhung im Mittelalter: ebd. 63, S. 13 f. Vgl. die Willkür der Dorfschaften Heubude und Gorken aus der Zeit um 1600: St. A. D. 300, S., V. 37, S. 549 ff.

³⁴⁾ Simson, Geschichte der Stadt Danzig IV, Nr. 137.

³⁵⁾ St. A. D. 391 nr. 413 fol. 238: Porro prata monasterii eius ultra Istulam in Neria sita in limitibus descriptis et denuo renovatis et fossatis cumulisque distinctis conservantur. Qui limites incipiunt a cumulo facto prope monticulum olim Gorka dictum ad ripam magni Warsiwod, qui hodie Bossmanslake vocatur, existentem et eundo a cumulo ad cumulum iuxta borram protenduntur usque ad locum ubi pinus quondam stetit in littore borrae, in cuius locum alia pinus signata prope quam cumulus congestus est terminalis limes et inde per transversum ad dexteram declinando per fossatum fossum currunt ad Warsiwod et iuxta Warsiwod usque ad prata quondam certos piscatores Gedanenses, hodie vero pertinentia ad veterem civitatem Gedanensem et hospitale vulgo Pockenhaus dictum, quae cumulis, saxis et fossatis distincta sunt, a pratis dicti monasterii et sic ultra eundo iuxta Warsiwod usque in locum, ubi influit in Bosmanslake, qui olim etiam magnus Warsiwod dicebatur et sic descendendo penes Bosmanslake ad dexteram usque ad cumulum primum prope Gorkam in eo finiuntur, eaque descriptione limites dictorum pratorum monasterii Olivensis continentur ita ut ligna quoque et arbores quae intra hosce fines sunt ad praefatum monasterium pertinere cedereque ei debeant. Prata quoque quae xenodochia et s. Jacobi et corporis Christi vulgo Heilig Leichnam possident, siquidem longissimi et immemorialis temporis possessionem habuerunt dno. abbati quidem eiusque conventui et successoribus dominium remansit, xenodochiis vero praememoratis ab eodem abbate eiusque conventui specialibus privilegiis cautum, quod irrevocabiliter et perpetuo eadem prata habere possidere et iisdem uti frui debeant sic tamen ut in recognitionem domini Deo abbati eiusque conventui et successoribus quotannis canonem solvant, Hospitale s. Jacobi marcas quinque quamlibet viginti grossis communibus computando, et alterum Corporis Christi marcas decem eiusdem numeri et valoris prout privilegiis ista fusim continentur.

³⁶⁾ Der Name Bossmanslake begegnet schon 1528 in den Rechnungen des Baumeisters: St. A. D. 300, 8, 90 fol. 10.

³⁷⁾ St. A. D. 300, P. A. I 80, IV 43, V 294, 301, 412.

Auf der ältesten dieser Karten aus dem Jahre 1595 stellt der Große Warszewoff ein Rinnsal dar, das von der Nehrunger Heide ungefähr aus der Gegend der heutigen Rieselfelder zum Teil in gleicher Richtung wie die Weichsel der Bootsmannslake zuflörmte. In seinem Oberlauf nahm es einen kleinen Zufluß auf, der als Kleiner Warszewoff bezeichnet wurde. Seinen Unterlauf bildete dagegen, wie aus dem Vergleich der Karten deutlich hervorgeht, die spätere Bootsmannslake. Die Mündung des Warsiwod in die Weichsel erfolgte demgemäß ursprünglich nicht an der späteren Fährbude gegenüber der Einmündung der Mottlau in die Weichsel am polnischen Haken, sondern an der Nordspitze des Holms, am Großen Holländer. Die weit kürzere und am Ende des 16. Jahrhunderts bereits vorhandene Verbindung zwischen dem Großen Warsiwod und der Weichsel in der Gegend der Fährbude scheint deshalb, wie auch der gerade Verlauf dieser Strecke andeutet, eine künstliche Schöpfung zu sein. Vielleicht ist sie auf das Jahr 1573 zurückzuführen, zu dem Hans Spatt in seiner Danziger Chronik Arbeiten an der Bootsmannslake erwähnt³⁸). Daß die Bootsmannslake einstmalig unmittelbar zum Warsiwod gehört hat, wird auch dadurch erwiesen, daß sie noch in viel späterer Zeit gelegentlich „Boßmanns Laache oder Große Warszewodde“ genannt wurde³⁹). Dagegen wurde damals der ganze Oberlauf des Großen Warsiwodde bis zur Einmündung in die Bootsmannslake als „Kleine Warszewodde“ bezeichnet. Im Jahre 1649 begegnet für das Rinnsal auch der Name „Faule Lake oder Warszewodde“⁴⁰), ferner im Jahre 1756 die Bezeichnung „Schwarze Laake“ und 1781 „Schwarze Laack, Warsiwod genannt“⁴¹). Im 19. Jahrhundert war der Name Warszewodde nicht mehr gebräuchlich; an seiner Stelle trat im Jahre 1859 die Bezeichnung „Faule Lake“ auf⁴²). Ihr Unterlauf war inzwischen durch die Errichtung der Lünecke Graf Dohna beseitigt worden.

Die Klosterwiesen zerfielen in mehrere Stücke, die im Jahre 1597 Abtwiesen, St. Jakobswiese, Heilige Leichnamswiese und Pockenhauswiese genannt wurden⁴³). Im Jahre 1607 wurden unterschieden als Abtwiesen der Große Holländer, die Zoppotter Wiese und die Strießer Wiese⁴⁴). Auch die St. Jakobswiese, die Heilige Leichnamswiese und die Conradtswiese zinsten an den Abt. Neben diesen Wiesen gab es noch vier andere Wiesen, die dem Convent zugehörten. Das Gehöft, Klein Holländer, lag auf einer der Conventswiesen.

³⁸) St.A.D. 300, F., XI., fol. 4, f. 544: 1573 d. 18. Mai sein die herren vor der münde gewesen und gehandelt van wegen der Boßmannslake, dat man die solde wederumbe upgraffen und depper machen und dat geld soldenn de bordingsfurer und kannesforers und schippers dartho geven. des hebben sie sich geweigert averff ein rad hefft die lake grafen latten und ist nuhe weder deppe geworden.

³⁹) 300 P. K. V 292, 293 (1647).

⁴⁰) ebd. 300, P. K. II a 35.

⁴¹) ebd. 300, P. K. II a 34, VI 6 Blatt 32.

⁴²) ebd. 300, P. K. I a 157.

⁴³) ebd. 300, P. K. I 80.

⁴⁴) ebd. 300, P. K. II 313.

⁴⁵) Nach St.A.D. 180 P. K. 198 (1665) gehörte diese Wiese zu Conradshammer bei Glettkau.

Die Bootsmannslake empfing im Laufe der Zeit den Namen Schutenwasser oder Schutenlake⁴⁶⁾. Nach ihrer bedeutsamen Vertiefung und Verbreiterung zum modernen Hafenskanal wurde sie schließlich im Jahre 1903 Kaiserhafen genannt.

V.

Varsiza und Olsiza.

In den Urkunden der Klöster Oliva und Zuckau begegnen im 13. Jahrhundert häufig die Flurnamen Varsiske, Varsnica, Wolsucyn, Olschica in dieser oder in ähnlichen Schreibungen. Sie bezeichnen Wasserläufe, in denen die Klöster Fischereirechte besaßen. Doch hat ihre nähere örtliche Bestimmung der Forschung bisher mehrfache Schwierigkeiten bereitet. Theodor Hirsch, der sich zunächst in seinen „Pommerellischen Studien“⁴⁷⁾ mit der Geschichte der pommerellischen Klöster eingehender beschäftigt hat, setzt den „Bach Wolsucyn“, der im Jahre 1209 von Mestwin I. dem Kloster Zuckau verliehen wurde (P. 14), der Olsica oder Olsnicia gleich, die in Urkunden der Jahre 1252, 1282, 1283 und 1285 genannt wurde; er erklärte ihn als den „Bach Ofsosniża“, der dem Langen See von Mlynsko entfließt und durch die Seen von Miechuczyn und Borczestowo hindurchströmend bei der Loncziner Mühle in den großen Radaunensee einmündet. Er übersah dabei nicht, daß der Fang von Stören, der nach einer Urkunde von 1282 in der benachbarten Warszniza stattfand (P. 336) in einem Bach auf der kaschubischen Hochfläche unmöglich war, sondern auch, worauf schon Quandt⁴⁸⁾ hingewiesen hat, daß die Ofsosniża gar nicht in den Radaunensee, sondern in die Leba mündet.

Quandt kommt das Verdienst zu, die anscheinend so gleichlautenden Flußnamen zuerst auf zwei ganz verschiedene Örtlichkeiten bezogen zu haben. Er unterschied in der Urkunde Swantopolks für Zuckau aus der Zeit um 1224 (P. 26) die der Olsica benachbarte Warsznicza als einen der Mündungsarme der Weichsel von der zu zweit genannten Varsnica, die in der Urkunde selbst als Nebenfluß der Radaune gekennzeichnet wird und von ihm mit Recht dem Strellnikbache bei Zuckau gleichgesetzt wurde. Trotzdem brachte Quandt in die Erklärung der pommerellischen Urkunden eine neue Verwirrung hinein; er erkannte nicht, daß die Abschrift der Urkunde Swantopolks das im Zusammenhang mit der Olsica und Warsznicza erwähnte castrum irrtümlich als das castrum Gardense statt als das castrum Gdanense wiedergab, das von dem Transsumpt der Urkunde Mestwins I. von 1209 an dieser Stelle richtig erwähnt wird (P. 14, 26). Er sah sich daher veranlaßt, das castrum Gardense mit dem Dorfe Gerdin bei Dirschau in Verbindung zu bringen. Damit war der Erkenntnis der wahren Grenzen der pommerellischen Burgbezirke jede Grundlage entzogen. Trotzdem war durch die Arbeit von Quandt das doppelte Vorkommen des Flußnamens Warsniża zunächst sichergestellt⁴⁹⁾.

⁴⁶⁾ ebd. 180 P. K. 4181 (1779).

⁴⁷⁾ Neue Preussische Prov.-Blätter, 2. Folge III (1853), S. 6, 18.

⁴⁸⁾ Baltische Studien, 16. Jahrg. (1856), S. 123 f., 141 f.

⁴⁹⁾ Vgl. Hirsch in SS I, 672.

Um so verhängnisvoller war es, daß Perlbach in der Ausgabe des pommerellischen Urkundenbuches jene Unterscheidung wiederum mißachtete. Warfiske und Warsnicza galten ihm in allen Fällen gleich der Olsica als Arme der Elbinger Weichsel. Auch wurde in den Anmerkungen zur Urkunde P. 26 versäumt, zu den Worten terminos castri Gardensis auf die richtige Lesung Gdanensis hinzuweisen und die zu zweit genannte Warsnica als den heutigen Strellnikbach zu erklären. Für die Zukunft war damit der Anlaß zu vielfältigen Mißverständnissen gegeben⁵¹⁾. Sie wurden noch dadurch verstärkt, daß Perlbach den Wasserlauf Wosuriz, der in einer Urkunde des Bischofs Alberus von 1279 genannt wird (P. 306), als Fischort bei Mewe erklärte (P. S. 649).

Eine erneute Klarlegung des Sachverhalts erscheint deshalb geboten; sie wird am besten an die Besitzrechte der einzelnen Klöster anknüpfen.

Mestwin I. verlieh dem Kloster Zuckau im Jahre 1209 unter anderem das Wehr Wolsucyn und zwar von dem Flusse Warsniza bis zu den Grenzen des Danziger Burgbezirks⁵²⁾. Im Jahre 1224 und dann nochmals um 1249 wurde es ihm von Swantopolk bestätigt⁵³⁾. Wie sich hieraus ergibt, war das Wehr Wolsucyn oder Olsyca dem Fluß Warsniza benachbart und in der Nähe der Grenzen des Danziger Burgbezirks gelegen. Eine weitere Bestimmung der Örtlichkeit läßt sich dem Umstande entnehmen, daß an dem Wehr sturiones und rumbi gefangen werden sollten, also Fische, die nur in größeren fließenden Gewässern angetroffen werden. Nähere Anhaltspunkte bietet die spätere Erwähnung desselben Wehrs. Am 12. Dezember 1282 mußte das Kloster Zuckau auf Veranlassung Mestwins II. die clausura sturionum in aqua Olsitze an den Deutschen Orden abtreten (P. 345). Es empfing dafür als Entschädigung die halbe clausura salmonum in Leba (P. 346, 360). Denn schon am 18. Mai 1282 hatte sich Mestwin verpflichtet, dem Orden nebst dem Gebiet von Mewe einen Teil der Nehrung und duas aquas, videlicet Olschiza et Barsiza, cum fluentibus et omnibus utilitatibus earundem zu übergeben (P. 336, 337). Die Folge war, daß im Jahre 1283 Bischof Alberus von Cujawien auf den Zehnten, der ihm bisher aus diesen Besitzungen des Klosters zugestanden hatte, zugunsten des Ordens verzichtete⁵⁴⁾. Im nächsten Jahre wurde dieser Verzicht durch Bischof Wislaus bestätigt (P. 376).

Der Besitz des Fischwehrs Olsica durch das Kloster Zuckau beschränkte sich somit auf die Jahre 1209 bis 1282. Dabei ist es auch geblieben, obwohl bei der Bestätigung der Klostergüter durch Przemislaw im Jahre 1295 (P. 350) neben den anderen Ländereien auch die beiden Wasserläufe in enger Anlehnung an die Urkunde von 1249 (P. 122) erneut aufgeführt wurden. Denn wie die sonsti-

⁵⁰⁾ Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins 6, S. 14.

⁵¹⁾ Sellke, Der Übergang der Danziger Nehrung an den Deutschen Orden: ebd. 62, S. 40, Anm. 4.

⁵²⁾ P. 14: clausuram Wolsucyn a fluvio Warzniza usque ad terminos castri Gdanensis.

⁵³⁾ P. 26: clausura ad rumbos capiendos in Olsica a fluvio Warsnicza usque ad terminos castri Gdanensis; P. 122: clausura sturionum, que vocatur Olsicza.

⁵⁴⁾ P. 367: renunciamus iuri decimarum, si quod habemus, in aquis Oleschitza et Barschiza et in duobus miliaribus super Nerya.

gen Anordnungen dieses Herrschers werden auch diese nach seinem frühen Tode gar bald ihre Bedeutung verloren haben. Wichtig sind jedoch die vorgenannten Urkunden deshalb, weil sie darauf hinweisen, daß die beiden Gewässer auf der Nehrung zu suchen sind; sie werden in den Urkunden Mestwin's und der Bischöfe im unmittelbaren Anschluß an die übrigen Besitzungen genannt, die das Kloster auf der Nehrung an den Orden abtreten mußte.

Diese Tatsache muß nun so nachdrücklicher betont werden, als die schon berührte Urkunde vom Jahre 1224 (P. 26) noch eine andere irrige Deutung nahelegt. Denn wenige Sätze nach der Erwähnung der Olśica und Warsnicza wird nochmals von einer Varsnica gesprochen und diese als Nebenfluß der Radaune beschrieben⁵⁵⁾. Swantopolk bestätigte dem Kloster den ihm bereits von Mestwin I. verliehenen Vieberfang in der Varsnica und zwar von jener Stelle aus, wo diese in die Radaune einmündet, aufwärts bis zu den Grenzen der Burgbezirke von Gard und Danzig. In der Urkunde Mestwin's von 1209 wird zwar der Viberfang ohne Angabe der Flußläufe erwähnt⁵⁶⁾, doch weisen gerade die Worte jener Urkunde darauf hin, daß die Varsnica in der unmittelbaren Nähe des Klosters gelegen hat. Wie weitere Urkunden lehren, war die Varsnica kein anderer Fluß als der heutige Strellnikbach. Denn einmal lassen die Angaben einer Urkunde von 1325⁵⁷⁾, die den fluvius Warsniza als Grenze eines Landgutes bezeichnet, das sich in der Nähe der Zuckauer Stolpe und des Gutes Mahlkau befand, keine andere Deutung zu, und schließlich wird in dem großen Privileg für Oliva vom Jahre 1342⁵⁸⁾ der Bach zwischen Ramkau und Pempau, d. h. der Strellnikbach ausdrücklich Warsniza genannt. Der heutige Name begegnet in den Formen Trzelniki, Strzelinka und Strzelniczka erst in späterer Zeit. Der alte Name findet eine ungezwungene Erklärung dadurch, daß der Tuchomer See, dem der Bach entströmt, ursprünglich Warsna-See genannt wurde (P. 358) und an ihm die Orte Warschnau und Warschenko sich befinden. Ist damit die Lage dieser zweiten Varsnica der Urkunde von 1224 eindeutig festgelegt, so ist auch erwiesen, daß die in derselben Urkunde an erster Stelle genannte Warsnicza an einem anderen Orte gelegen haben muß, da der dort bezeugte Störfang in dem Nebenfluß der Radaune ausgeschlossen war. Die geringe, aber wohl nicht zufällige Abweichung in der Schreibung der beiden Flußnamen Warsnicza und Varsnica erklärt sich vielleicht aus der Absicht des Schreibers, die Unterscheidung der beiden Flußläufe zu erleichtern.

Die Darlegung der Zuckauer Besitzverhältnisse läßt auch über die Lage der Örtlichkeiten keinen Zweifel, die in den Olivaer Quellen genannt werden. Denn wenn in der Urkunde Sambors von 1178 die Barsizke erwähnt wird⁵⁹⁾,

⁵⁵⁾ P. 26: dedit preterea castores, quotquod capi poterunt in Varsnica et ab illo loco, ubi intrat eadem Varsnica in Radunam, superius usque ad metas castri Gardensis et Gdanensis.

⁵⁶⁾ P. 14: in castoribus juxta metas claustrī manentibus.

⁵⁷⁾ Altpreussische Monatschrift 37, S. 162.

⁵⁸⁾ St. A. D. 391, 413 fol. 344.

⁵⁹⁾ P. 6: decimum piscem de Barsizke.

und Bischof Alberus 1279 die Fischstellen Vlozuriz et Barsitike namhaft macht (P. 306), so dürfte es sich um dieselben Wasserläufe handeln, die in den Zuckauer Urkunden als Olsicza und Warzniza begegnen. In die gleiche Richtung weist eine Urkunde des Herzogs Wartislaw von 1266, in der er den Mönchen den Fischzug in der Weichsel zwischen der Gansca und Barsisca verlieh⁶⁰⁾. Er wurde ihnen mit denselben Worten durch Nestwin II. 1283 (P. 358) und Przemislaw 1295 (P. 531) bestätigt. Da die Gans die Nordgrenze des Mittelwerders zwischen der Elbinger und der Danziger Weichsel bildete, sind auch die Vlozuriz = Olsicza und Barsitike = Warzniza in diese Gegend zu setzen⁶¹⁾. Nachdem das Kloster Zuckau seine dortigen Fischereirechte schon 1282 an den Orden abgetreten hatte, folgte das Kloster Oliva im Jahre 1317 seinem Beispiel⁶²⁾.

Als Ergebnis der Untersuchung ist somit festzustellen:

1. Der in den Olivaer Urkunden genannte Flußlauf Barsizke, Barsitike und Barsisca ist sprachlich und räumlich der Warsniza der Zuckauer Urkunde gleichzusetzen. In gleicher Weise bezeichnen die Schreibungen Vlozuriz, Woljuczyn, Olsica, Olschiza und Oleschiza dasselbe in den Jahren 1209—82 dem Kloster Zuckau gehörige Fischwehr, das mit der Barsiske in engster Verbindung stand. Beide Wasserläufe lagen in der Weichselniederung südlich der Mündung in der Nähe der Gans. In diesen Zusammenhang gehören die Urkunden P. 6, 14, 26, 122, 217, 306, 336, 337, 345, 358, 367, 376, 530, 531, 532.

2. Von der genannten Barsiske = Warsniza ist zu unterscheiden der Nebenfluß der Radaune, der früher Warsnica genannt wurde und heute Strellnikbach heißt. Er wird erwähnt in den Urkunden P. 26 und Altpr. Monatschrift 37, S. 162.



⁶⁰⁾ P. 217: tractus in Wisla, quantum est inter Ganscam et Barsiscam.

⁶¹⁾ Sellke, a. a. O., S. 40; Bertram-Kloppel-La Baume, Das Weichsel-Nogat-Delta, S. 21.

⁶²⁾ Voigt, Codex dipl. pruss. II S. 94.



Die Gold- und Silberdraht- industrie in Danzig.

Von

Dr. Siegfried Kühle.



Einleitung.

Das Wirtschaftsleben des Mittelalters wurde im Wesentlichen vom Handwerk beherrscht. Der Handwerker war gewerblicher Arbeiter, der die für seine Produktion erforderlichen Kenntnisse besitzen mußte und gleichzeitig in einer Person Organisator seiner Produktion, der die Rohprodukte für seine Verarbeitung sich besorgte und seine Fertigware verkaufte¹⁾. Dazu schloß er sich mit seinen Berufsgenossen zur Zunft zusammen, die ihm die Bedingungen des Rohstoffbezuges erleichterte und sein Absatzgebiet sicherstellte, ihn also durch ihre Ordnung gegen jede Gefährdung durch Konkurrenz schützen sollte. In der Produktionsform des Hochkapitalismus dagegen, die heute das Wirtschaftsleben bestimmt, sind alle diese Einschränkungen, die das Handwerksstum mit sich bringen mußte, gefallen. Der Fabrikherr ist Geldgeber und Organisator, der in freier Konkurrenz sich gegen die anderen Unternehmer durchzusetzen sucht. Seine Arbeiter, denen er die ins Einzelne spezialisierte Arbeit zuteilt, sind wirtschaftlich völlig von ihm abhängig und ohne seine Organisation leistungsunfähig.

Es leuchtet ein, daß eine lange Entwicklung und viele Kämpfe von der handwerkmäßigen Organisation der Wirtschaft im Mittelalter zur hochkapitalistischen Produktionsweise der Neuzeit führen mußten. Hierbei ist es besonders anziehend, die ersten Anfänge des kapitalistischen Wirtschaftssystems, die sich in der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts finden, zu betrachten²⁾. Es bildeten sich in diesen Zeiten vielfach halbgesellschaftliche Betriebe, durch die eine Umgestaltung der Produktionsordnung eintreten mußte. Oft wurde die Produktivität der Arbeit wesentlich dadurch erhöht, daß der Einzelbetrieb des Handwerkers sich unter die Leitung von „Verlegern“ unterordnete, die vielfach Begründer wichtiger Produktionszweige wurden. In ihnen hat man Vorläufer der Großindustrie zu sehen, die mit Beginn der Fabrikbetriebe im 19. Jahrhundert die Zeit des Hochkapitalismus herbeiführte.

Zu den Industrien, die in dieser Zeit der frühkapitalistischen Produktionsform auf Veranlassung von Verlegern gegründet wurden, gehörte in fast allen größeren Städten Deutschlands auch die Herstellung gesponnener Gold- und Silberfäden. In Danzig wurde die „Gold- und Silberfabrikation“, wie dieser Industriezweig hier genannt wurde, in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts aufgenommen und unter fürsorglicher Pflege und strenger Aufsicht des Rats zur bedeutendsten Industrie, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts in der Stadt bestand, entwickelt. In ihrer Geschichte, die sich an Hand eines reichen Aktenmaterials eingehend verfolgen läßt³⁾, zeigt die Danziger Gold- und Silberfabrikation die typischen Erscheinungen der von Verlegern geleiteten Produktionszweige der Zeit. Ihre Darstellung gewährt einen Einblick in den im 18. Jahrhundert von Danzig ausgehenden Handel und läßt die emsige

Tätigkeit des Rats und seine wirtschaftlichen Grundsätze erkennen. Zugleich ermöglicht sie durch den engen Zusammenhang, in den die Industrie mit der Münze der Stadt gebracht wurde, auch über diese wichtige, für das wirtschaftliche Leben Danzigs bedeutende Einrichtung manche Aufschlüsse zu geben. —

Die Gold- und Silberdrahtindustrie beschäftigte sich mit der Herstellung gesponnener Gold- und Silberfäden, die zur Verzierung seidener Stoffe, als Quasten und Schnüre bei Uniformen, Staatsröcken, polnischen, russischen und ungarischen Nationaltrachten Verwendung fanden. Schon das Altertum kannte Goldwirkereien, verwandte aber, wie die Überreste zeigen, echte Goldlamellen, die um einen starkgedrehten Leinen- oder Seidenfaden gesponnen wurden, während Silberwirkereien nur selten erwähnt werden⁴⁾. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum 15. Jahrhundert begegnet der sogenannte Cyprische Goldfaden, dessen Kern aus einem gezwirnten Leinenfaden, manchmal auch aus einem zarten Byssusfaden besteht, um den stark vergoldete Darmhäutchen unregelmäßig mit der Hand gesponnen sind. Er wurde in den ägyptischen und levantinischen Industriestädten gefertigt und über Cypern — daher seine Bezeichnung als cyprischer Goldfaden — nach dem Abendlande gehandelt. Überreste von solchen Goldgespinnsten sind noch in größeren Partien an kirchlichen Gewändern erhalten, unter denen die wertvollen Sammlungen in der Schatzkammer der Marienkirche in Danzig an erster Stelle stehen⁵⁾. Im Orient wurde ebenso wie in Japan und China in dieser Zeit ein großartiger Luxus mit goldenen Stoffen getrieben; im Abendlande traten dagegen erst mit dem Schwinden der Einfachheit der bürgerlichen Lebensweise, die mit dem Aufschwung des Handels einsetzte, auch bei Adel und Bürgerschaft goldgewirkte Stoffe auf, während sie sich vorher außer in der Kirche nur bei Fürsten gefunden hatten. Diese Entwicklung konnte auch durch die Kleiderordnungen der einzelnen Obrigkeiten nicht gehindert werden. Schon seit dem 14. Jahrhundert entstanden in Italien Gold- und Silberdrahtindustrien, da der Handel mit dem Orient immer unsicherer und die Nachfrage nach den goldgewebten Stoffen immer größer geworden war. Auch in Deutschland war man allmählich der Technik des Cyprischen Goldfadens auf den Grund gekommen oder hatte doch ein ähnliches Verfahren erfunden.

Doch erst zur Zeit der Renaissance wurde allmählich das orientalische Gespinnst durch den modernen Draht verdrängt, besonders als zu Beginn des 16. Jahrhunderts Europa mit dem Silber der neuen Welt überschwemmt wurde. Der Golddraht, der durch Feuervergoldung von echtem Silberdraht hergestellt wurde, trat bald neben dem Leonischen Drahtzug, bei dem statt des echten Drahtes versilberter und versilbert-vergoldeter Kupferdraht Verwendung fand, in den Hintergrund, da diese letzte Herstellungsart, die von Lyon ausging, bedeutend billiger war. In Italien und Frankreich entstanden die ersten Fabriken, doch konnte trotz strengster Verbote nicht verhindert werden, daß ihre Geheimnisse bereits um das 16. Jahrhundert nach Deutschland drangen. Wichtig war dabei neben der Kunst des feinen Drahtziehens die Kenntnis der Technik der Weiterbearbeitung des Drahtes, des sogenannten Plättens. Erst am Ende des 16. Jahrhunderts wurde das geplättete, spinnreife Fabrikat

in Nürnberg durch Friedrich Held, der ein kaiserliches Privileg für diese Industrie erwarb, hergestellt⁶⁾. Nach Augsburg kam die Kunst bald darauf durch italienische Drahtzieher, während in anderen Städten die Golddrahtindustrie größtenteils von Nürnberger Drahtziehern ins Leben gerufen wurde. Die meisten Fabriken jedoch, die im 17. Jahrhundert fast in allen größeren Städten entstanden, gingen bald wieder ein, da sie nicht genügend Absatz fanden. —

Um die folgende Darstellung der Geschichte der Danziger Gold- und Silberdrahtindustrie verständlich erscheinen zu lassen, ist es notwendig, auf den Betrieb und die Art der Herstellung der gesponnenen echten und Leonischen Gold- und Silberdrähte kurz einzugehen.

Die Kunst, den Draht „so fein wie Frauenhaar zu ziehen“, wurde im 17. und 18. Jahrhundert vielfach bewundert und ausführlich beschrieben⁷⁾. Bereits im 17. Jahrhundert stand diese Industrie auch auf beachtenswerter Höhe. In Nürnberg war man 1621 in der Lage, 1 Kilogramm leonischen Silberdraht bis auf eine Länge von 30 740 Meter auszuziehen; zum Vergleich sei angeführt, daß man heute im maschinellen Fabrikationsbetrieb eine mehr als zehnfache Länge, 356 000 Meter, also auch eine bedeutend größere Feinheit, erreicht⁸⁾.

Die Herstellung des Gold- und Silberdrahtes vollzog sich in 3 Stadien: Zunächst erfolgte die Rohbearbeitung, bei der die Silber- bzw. Kupferbarren mit einem Hammer in runde Stangen geschmiedet wurden. Es fand dann beim Leonischen Draht die Versilberung oder Vergoldung statt, wobei im Feuer das wertvolle Blattmetall auf das Grundmetall in sehr sorgfältiger Arbeit gehämmert wurde. Später, im 18. Jahrhundert, wurde die Blattvergoldung auf nassem Wege bewerkstelligt⁹⁾. Dann kamen die dicken Metallstangen auf eine Schleppezangenziehbank, auf der man sie, nachdem sie vorne zugespitzt waren, durch verschiedene ständig im Durchschnitt verringerte Eisenlöcher zog. Diese Ziehbank, in Danzig der „grobe Drahtzug“ genannt, wurde durch Menschenkraft in Bewegung gesetzt, wobei 3—4 Arbeiter unter großer Anstrengung eine Winde drehen mußten. Dieser grobe Zug war dem Verleger vorbehalten und durfte nur in seinem Hause vorgenommen werden. Schließlich wurde der noch ziemlich grobgezogene Draht den Drahtziehern übergeben, die den eigentlichen Feinzug bis zu einer festgesetzten Nummer vornahmen. Man zog dabei den Draht, der sich von einer festen Stockrolle abwickelte, durch ein Zieheisen und haspelte ihn auf der anderen Seite wieder auf. Der Meister hatte dabei vor allem den feineren Draht in die Ziehlöcher einzufädeln und die Löcher zu bohren, was große Geschicklichkeit erforderte. Jedesmal mußte der Draht ein engeres Loch passieren, das Zieheisen mußte dazu jedesmal anders gestellt werden. So durchlief der Draht bis zu 140 Ziehlöcher. Lehrlinge und Gesellen hatten die Scheibe zu drehen, vielfach wurden zu dieser Arbeit auch Frauen und Kinder herangezogen. Wenn der Draht den gewünschten Grad der Feinheit erreicht hatte, wurde er geplättet und gesponnen. Das geschah meist in den Fabrikationsbetrieben durch eigene Arbeiter; seit dem 18. Jahrhundert mit den sogenannten Plättmühlen, durch die das Flachdrücken durch zwei, sich fast berührende Stahlwalzen besorgt wurde. Vielfach, so zuerst auch stets in Danzig, wurde der feingesponnene Draht von den Verlegern den

Plätterern übergeben, die in ihren Häusern mit dem Handhammer den Draht zu einer Lamelle flach schlugen. Der so bearbeitete Draht wurde schließlich von den Spinnerinnen — an ihre Stelle traten oft auch Spinner — gesponnen; auch diese Handarbeit wurde im 18. Jahrhundert durch Spinnwerke, die in der Fabrik betrieben wurden, verdrängt.

I.

Die Begründung der Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig.

In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts wurde in Danzig die Herstellung des gesponnenen Gold- und Silberdrahtes aufgenommen. Bis dahin waren diese Fabrikate von Venedig, Nürnberg und Leipzig hierher gebracht worden¹⁰). Es hatten Nürnberger, Augsburger und andere Fremde diesen Handel getrieben, die Waren nach Polen gebracht und dabei recht bedeutende Geschäfte gemacht¹¹). Besonders bekannt waren im 17. Jahrhundert augenscheinlich die Nürnberger Fabrikate, da damals immer wieder Nürnberg als Herstellungsort der gesponnenen Gold- und Silberwaren an erster Stelle genannt wurde. War ja doch auch in Nürnberg diese Industrie zuerst in Deutschland betrieben worden und stand in jener Zeit dort schon in nicht unerheblicher Blüte¹²).

Die Begründung der Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig zeigt die typischen Erscheinungen, die sich bei Verlagsunternehmungen in der frühkapitalistischen Periode finden¹³). Zwei unternehmungslustige Danziger Bürger, Samuel Remus und Hans von der Hagen, ließen sich in den ersten Monaten des Jahres 1627 zwei „Leonische“¹⁴) Drahtzieher von Nürnberg kommen und nahmen sie „auf gewisse Jahre“ mit ihren Söhnen zur Arbeit an¹⁵). Sie wollten das Venedische und Leonische Gold und Silber, das in Polen und Danzig noch ungebräuchlich war, zu Nürnberg ebenso wie in Italien, Frankreich und England ganz geheim gehalten wurde, verfertigen und auf Seide spinnen lassen. Den beiden Nürnbergern, die ihnen große Versprechungen machten, halfen sie in ihrer Not, verschafften ihnen alles nötige Werkzeug, unterhielten sie und ließen sogar, als sich herausstellte, daß diese Leute nur den runden Draht ziehen konnten, auch noch die übrigen Arbeiter, nämlich Plätterer und Spinnerinnen, durch eigene Boten aus Nürnberg auf ihre Unkosten herbringen. Sie waren dabei der Überzeugung, daß sie bald ihre Ausgaben durch großen Verdienst würden einbringen können, wie die beiden Drahtzieher ihnen in Aussicht stellten. Doch bald zeigte sich, daß die Nürnberger „mehr Großsprecher und Betrüger als erfahrene Arbeiter“ waren. Sie waren überhaupt nur Leonische Drahtzieher, die nur den Kupferdraht rund gezogen hatten und dabei weder mit Plätterern noch mit Spinnern zusammen gearbeitet hatten. Sie hatten „von den Helfden zu Nürembergk, die auf die feine Silber- und Goldarbeit von Ihrer Kayserl. Mst. privilegiret seindt“, nur als Stückwerker Arbeit erhalten und vorher noch nie als Gold- und Silberdrahtzieher gearbeitet. Sie waren von Nürnberg nach Danzig gezogen, da sie

sich in ihrer Stadt die Arbeit von feinem Silber und Gold widerrechtlich angefaßt hatten und eine handwerksmäßige Zunft aufrichten wollten.

Auch in Danzig machten die Nürnberger Drahtzieher ihren Arbeitgebern, die sie aus Not und Elend errettet und hierher gezogen hatten, wenig Freude. Der eine von ihnen, dessen Name nicht genannt wird, veruntreute eine bedeutende Menge Gold und Silber und lief davon. Von den Anderen wollten Hans Göß der Jüngere¹⁶⁾ und sein Vetter den Verpflichtungen, die sie gegen Samuel Remus übernommen hatten, nicht mehr nachkommen. Sie beabsichtigten augenscheinlich, sich selbständig zu machen und nicht mehr für ihre Verleger, sondern auf eigene Rechnung zu arbeiten. Sie setzten sich mit den Plätterern und Spinnerinnen in Verbindung und traten so als Konkurrenz neben ihren Brotherrn. Samuel Remus reichte deshalb beim richterlichen Amte der Altstadt eine Klage gegen sie ein und erreichte, daß ein neuer Kontrakt auf 4 Jahre abgeschlossen wurde¹⁷⁾. Hierin mußten die Drahtzieher sich verpflichten, nur für ihn zu arbeiten, bei ihrem Handwerk zu bleiben, und sich nur einen Lehrlingen zu halten. Der Lohn, den sie von einem „Pfund Venedisch“ erhalten sollten, wurde „auf 1 $\frac{3}{4}$ Reichsthaller, den Thaller zu 75 gr“ festgesetzt; wöchentlich sollten die Drahtzieher 2—3 Pfund je nach der Lage des Umsatzes erhalten.

Die beiden Danziger Bürger Samuel Remus und Hans von der Hagen, die die gesponnene Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig einführen wollten, sahen sich auch von anderen Seiten bei ihrem Unternehmen, bei dem sie ihrer Darstellung nach schon etliche tausend Gulden zugefetzt hatten, bedroht¹⁸⁾. Die Mennoniten, „welche sich die Borkenmacher-Verleger nennen“ und auch andere stellten ihren Arbeitern nach und wollten ihnen ihre Leute abspenstig machen. Da wandten sie sich an den König von Polen — sicher Sigismund III. (1587—1632) — mit der Bitte um die Ausstellung eines Privilegiums, „damit wir,“ wie es in ihrer späteren Eingabe an den Rat heißt, „ebemäßig wie es diesfalls zu Nürnberg und Leipzig und anderen örtern gehalten wird, mit einem Privilegio versehen werden möchten, in betrachtung das uns nicht unbewußt, das viele ehrlich collegia und zunftens Bürgerlicher Nahrung durch Königliche authoritet und Privilegia ihren anfang genommen, undt das diese wissenschaft nicht wie freye kunst, sondern überall ein Privilegiertes geheimnis sei . . .“ Natürlich erhielten sie dieses Privilegium und machten dem Rat entsprechende Mitteilung, um seine Bestätigung zu erreichen¹⁹⁾. Sie betonten dabei, daß es sich hier nicht um ein Monopol handeln solle, das gegen die Privilegien der Stadt verstoße. Sie wollten vielmehr allen Mitbürgern den freien Handel „mit Venedischem, Meylanischem und Leonischem Gold und Silber“ gestatten, es sollten nur von diesem neuen Erwerbzweige, der in Danzig erschlossen werden sollte, alle anderen Städte der Krone Polens ausgeschlossen bleiben, was ausdrücklich in ihrem Privilegium festgesetzt wäre. Sie erklärten sich daher auch bereit, Mitbürger, die ihnen genehm wären, zu ihrer Industrie heranzuziehen, und hofften so einen Industriezweig in Danzig begründen zu können, der, wie es jetzt bereits in Italien, Frankreich, England, zu Nürnberg und Leipzig der Fall wäre, „vielhundert

Menschen an Mannern und Frawensperssonen“ ernähren könnte. Sie verlangten nur, daß alle Fremden, besonders die Nürnberger, von der Erlaubnis, diese Industrie aufzunehmen ausgeschlossen blieben, „damit der ruhm und der usus fructus bei dieser Stadt verbliebe“.

Ogleich dem Rat die Bestätigung dieses königlichen Privilegiums mit einer Begründung, die den merkantilistischen Grundsätzen der Zeit entsprach, nahe gelegt wurde, konnte er sich doch nicht dazu entschließen. Er erklärte vielmehr das Privileg für ungültig¹⁸⁾, weil es „ohne vorwissen E. E. Rahtes ausgebracht und dieser Stadt Freiheiten zuwider läuft“. Doch erklärte er sich bereit, die beiden Bürger zu unterstützen, da sie „als Anfänger dieser kunst und wissenschaft in diesen Landen Unkosten darauf gewandt“. Den Fremden und den Drahtziehern gegenüber billigte er durchaus den Standpunkt der beiden Supplikanten. Er bestimmte 2 Rats herrn, die mit ihnen darüber unterhandeln sollten, wie man am besten diesen neuen Erwerbszweig ins Leben rufen könnte.

Diese Besprechungen fanden augenscheinlich auch bald statt; die erwartete Relation des Rats, der damals bei der schwierigen außenpolitischen Lage durch wichtigere Geschäfte in Anspruch genommen war, ließ aber auf sich warten. Da traten Samuel Remus und Hans von der Hagen nochmals an den Rat heran und baten, diese für sie sehr wichtige Angelegenheit zu regeln¹⁹⁾. Sie fügten ihrem Gesuch einen Entwurf bei, durch den in 7 Punkten die Einführung der neuen Industrie geordnet werden sollte²⁰⁾. Diese Vorschläge sollten später auf die Entwicklung der Industrie bedeutenden Einfluß gewinnen. Die beiden Danziger Bürger verzichteten in ihrem Entwurf zunächst auf die Ausübung ihres Privilegiums in genere. „So wollen wir“, heißt es im 1. Punkt, „E. E. Raht zu ehren und zur verbesserung der Nahrung bey dieser Stadt unsere Mitbürger, so das große bürgerrecht haben, gutwillig admittieren und aus dieser unserer Nahrung nicht excludieren.“ Doch baten sie sich für 15 Jahre eine Bevorzugung aus in der Art, „das niemand ihnen innerhalb dieser Zeit einen Eingriff thue“. Der Handel mit Gold- und Silberwaren, die von außerhalb eingeführt würden, solle jedem Bürger erlaubt sein. Sie verlangten ferner, daß jeder Großbürger, der nach Ablauf dieser 15 Jahre die Herstellung gesponnenen Gold- und Silberdrahtes aufnehmen wollte, vorher die Genehmigung („den Consens“) des Rats einholen und dann bei ihnen sich ansagen und „mit seinem täglichen Volk oder Arbeitern sich versehen“ müßte. Sodann forderten sie, daß diese neu hinzutretenden Verleger die Drahtzieher, Plätterer und Spinnerinnen allein für sich sein lassen sollten, sie nicht ineinander „confundieren“ dürften; sie sollten das, was von den Drahtziehern zu Hause geliefert wäre, selbst unter die Plätterer und Spinnerinnen austeilen und wieder von ihnen empfangen, damit jeder Unterschleif verhütet würde und die Drahtzieher bei Ihrem Handwerk verblieben. Sie verlangten den Ausschluß aller Mennoniten und Fremden, Kleinbürger und Handwerker von dieser „Handlung“. Niemand dürfe ihnen, so lautete ihre 5. Forderung, ihre Arbeiter, die sie mit großen Unkosten bisher unterhalten und ausgebildet hätten, abspenstig machen. Ferner sollte kein Drahtzieher, der vor Nürnberg oder anderswoher gekommen wäre, das Bürgerrecht erhalten oder die Er-

laubnis bekommen, diese Industrie zu betreiben. Sie baten schließlich den Rat, er möge, wenn in einer anderen Stadt, die zur Krone Polen gehöre, jemand ihre Arbeit anzufangen sich unterstehen würde, dann auf Grund ihres königlichen Privilegiums sich ihrer annehmen und sie schützen, „damit diese Arbeit als ein neues geheimes Werk bey dieser Stadt und dero bürgern allein verbleiben möge“.

Der Danziger Rat mußte, den merkantilistischen Wirtschaftsgrundsätzen entsprechend, die in jener Zeit bei allen Staatsleitungen maßgebend waren, den Unternehmungsg Geist dieser beiden Bürger anerkennen und kam ihnen deshalb auch entgegen, da sie sich ja zweifellos mit der Einführung dieser neuen Industrie ein Verdienst erworben hatten. Allerdings bewilligte er ihre Forderungen nicht in vollem Umfange. Nachdem durch Untersuchungen festgestellt war, daß sonst niemand in der Stadt den neuen Erwerbszweig aufgenommen hatte, wurde den Supplikanten für 5 Jahre die alleinige Ausübung dieser Industrie gestattet.

In dieser Zeit kam es verschiedentlich zu Streitigkeiten, ja sogar zu Prozessen, in die die Verleger verwickelt wurden. Die Drahtzieher verfertigten vielfach schlechte Arbeit, wodurch die junge Danziger Industrie „einen bösen Namen“ bekam; sie bemühten sich wieder, die Plätterer und Spinnerer an sich zu ziehen und die „Fabrikation“, wie der Verlag in Danzig genannt wurde, den beiden privilegierten Bürgern zu entreißen. Auch von anderer Seite wurde Samuel Remus angegriffen. Das Gewerk der Goldschmiede beschwerte sich²¹⁾ über ihn an erster Stelle und mehrere andere, weil sie überall Silber und Münze einkauften, „alles hernach abtreiben, verschmelzen, das Silber vom Gold scheiden“. In seinem Bescheid verwies der Rat die Ankläger an die Wette; doch trat er sehr energisch dafür ein, daß „dem Unheil des Kippens und Wippens möge begegnet werden.“ Denn das Schmelzen und Scheiden war außer der Münze nur dem Gewerk der Goldschmiede (in Danzig durch Gewerksrolle von 1540) gestattet und man wußte, wie groß damals die Gefahr der Münzverschlechterung war, da die Zeit der Kipper und Wipper noch nicht lange her war. Es erscheint hier zum ersten Male eine gewisse Beziehung der Drahtzieherei zur Münze, wie sie ähnlich auch in Nürnberg bestand²²⁾. Diese Schwierigkeiten wurden aber augenscheinlich bald überwunden, sie werden wenigstens in den nächsten Jahren nicht mehr erwähnt.

Dagegen gestalteten sich die Konflikte zwischen den Kaufleuten, die die Herstellung des gesponnenen Gold- und Silberdrahtes betrieben, und den Drahtziehern immer schärfer. Es kam wieder zu einem Streit zwischen Samuel Remus und dem schon genannten Drahtzieher Hans Götz, mit dessen Untersuchung 2 Danziger Rats herrn beauftragt wurden²³⁾. Diese beiden Rats herrn haben dann im Anschluß hieran die Ordnung aufgesetzt, die die weitere Entwicklung der gesponnenen Gold- und Silberindustrie in Danzig fördern sollte. Denn man fürchtete mit Recht, daß die eben erst aufgenommene Fabrikation lahm gelegt würde und sich nicht zu einer Erwerbsquelle für weite Bürgerkreise würde entwickeln können, wenn derartige Zwistigkeiten weiter um sich griffen.

Diese Ordnung wurde unter dem 13. Dezember 1633 erlassen²⁴⁾. Sie machte einen betonten und scharfen Unterschied zwischen den „authores“ oder Verlegern, die Großbürger sein mußten, und den Drahtziehern, die bei ihrem Handwerk bleiben sollten. Man ging damit zurück auf die Forderungen, die Samuel Remus und Hans von der Hagen 1628 aufgestellt hatten, und tat dies auch in der Absicht, damit sie für ihren erlittenen Schaden und die aufgewandten Unkosten entschädigt werden könnten. Der Rat wollte gleichzeitig auch andere Bürger anspornen, in ähnlicher Weise neue Erwerbsquellen zu erschließen und bisher unbekannte Industriezweige nach Danzig zu verpflanzen, Anschauungen, die durchaus dem merkantilistischen Wirtschaftsprinzip dieser Zeit entsprachen.

Die Ordnung enthält in 7 Punkten genaue Vorschriften, nach denen sich die Gold- und Silberfabrikanten (1—3) und die Drahtzieher und Plätterer (4—6) zu richten haben. Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen, wird eine Deputation von 2 Ratsherren eingesetzt (7), eine Einrichtung, die sich durchgehend bis 1793 verfolgen läßt. Den Verlegern, die Großbürger sein müssen (3) und den Consens des Rats, bevor sie ihre Fabrikation aufnehmen, erbitten müssen (1) — von einer Vorstellung bei den privilegierten Bürgern ist nicht mehr die Rede — wird allein das Schmelzen und der grobe Zug zuerkannt, damit jeder Unterschleif verbüßt würde (1). Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, nur bei eigenen Arbeitern arbeiten zu lassen, wie schon 1628 gefordert wurde. Jeder Fabrikant muß sich eidlich verpflichten, auf genauen Feingehalt seiner Ware zu achten und jede Änderung, die der Rat später beim Silberkauf und dem Schmelzen des Silbers erlassen würde, genau zu befolgen. Tatsächlich erfolgte eine sehr wesentliche Änderung 1714, und es ist bezeichnend für die sorgfältige Abfassung dieser Ordnung, daß damals schon die Möglichkeit, hier eine Änderung vorzunehmen, in Erwägung gezogen wurde. Die Drahtzieher sollten nur das kleine Bürgerrecht erhalten und bei ihrem Handwerk bleiben (6); sie sollten „den runden Draht nach gewissen Nummern, wie es zu Nürnberg und Leipzig gebräuchlich ist um einen billigen Lohn klein ausziehen“. Ausdrücklich wurde ihnen der grobe Zug, das Schmelzen des Silbers und Goldes, der Besitz von Mühlen, die damals bereits in Nürnberg hergestellt wurden, verboten; sie durften nicht bei Plätterern oder Spinnern arbeiten lassen (4), diese keine Arbeit von einem Drahtzieher annehmen (5).

Durch die Bestimmungen dieser Ordnung wurde die junge Industrie, die von Nürnberg nach Danzig verpflanzt worden war, von ihrem Herkunftsorte vollständig losgelöst und in durchaus selbständige Bahnen gewiesen. In Nürnberg besaßen Friedrich Heldt und seine Söhne durch kaiserliche Privilegien lange Jahre ein Monopol für die Herstellung des gesponnenen Gold- und Silberdrahts und behielten den Vertrieb allein in der Hand, während ihre Drahtzieher sich ziemlich bald handwerksmäßige Rechte erkämpften²⁵⁾. Die erste Nürnberger Ordnung, die Bestimmungen über die Leonischen Drahtzieher enthält (datiert vom 14. Februar 1632), beschäftigte sich nur mit den Drahtziehermeistern, den Gesellen, ihrem Lohn, u. A. und berührte das Verhältnis der

Verleger zu den Drahtziehern überhaupt nicht, da dies ja bereits durch die Privilegertheilung geordnet war²⁶). In den späteren Nachträgen dieser Ordnung dagegen wurden die Drahtziehermeister in ihren Rechten den Verlegern gleichgestellt²⁷). So ging die Danziger Gold- und Silberfabrikation ihre eigenen Wege und zeigt eine Entwicklung, die einzigartig dasteht.

II.

Die Entwicklung der Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig bis zur Neuordnung von 1714.

In den ersten Jahrzehnten nach ihrer Begründung gewann die Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig augenscheinlich nicht die große Bedeutung, die ihre Begründer erhofft hatten. Der Umsatz blieb gering, und der Höchstfuß von 54 Pfund Venedisch Gold, die nach Vorschlag der Fabrikanten²⁸) wöchentlich verarbeitet werden sollten, ist anscheinend in dieser Zeit nicht erreicht worden. Nach wie vor wurden jährlich etliche hundert Pfund Nürnberger Gold und Silber eingeführt und im Handel in der Stadt vertrieben, ohne daß es den Danziger Fabrikanten gelang, diese Einfuhr durch ihre Erzeugnisse zu verdrängen. Denn die Danziger Arbeit war nicht so sorgfältig und fein wie das gesponnene Gold und Silber, das aus Nürnberg kam²⁹).

Auch der Rat schenkte der neu eingerichteten Industrie, deren Entwicklung er durch die sorgfältig ausgearbeitete Ordnung von 1633 in bestimmte Bahnen gewiesen hatte, wenig Beachtung. Nur bei Eingaben und Beschwerden, mit denen sich die Fabrikanten an ihn wandten, griff er ein und war darauf bedacht, den Bestimmungen von 1633 Beachtung zu verschaffen. Doch finden sich nur wenige Suppliken, die der Zeit kurz nach 1633 angehören³⁰). Es ist daher nur möglich, die Entwicklung der neuen Industrie in den ersten Jahren ihres Bestehens genauer zu verfolgen, während für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts nur gelegentliche Bemerkungen vorliegen, die nicht erlauben, ein genaues Bild der Entwicklung zu entwerfen.

Da 1633 allen Großbürgern, die den Consens des Rates eingeholt hatten, erlaubt war, die Herstellung des gesponnenen Gold und Silbers aufzunehmen, fanden sich bereits im nächsten Jahre neben den Begründern dieses neuen Erwerbszweiges andere Bürger, die die Gold- und Silberfabrikation betrieben. Hinter Samuel Remus und Hans von der Hagen, die in den Eingaben der Fabrikanten, soweit sie in den nächsten Jahren vorliegen, stets an erster Stelle unterschrieben haben, findet sich immer der Name Andreas Stechmesser³¹). Diesen Bürger hatten augenscheinlich die beiden ersten Fabrikanten selbst herangezogen. Denn Stechmesser, ein geborener Danziger, ursprünglich Goldschmied, war ein reicher Mann. Er hatte bedeutenden Grundbesitz in der Stadt³²) und besaß mehrere Häuser, die er vermietet hatte. Er sollte augenscheinlich die Finanzierung des neuen Unternehmens sicherstellen. Außer ihm begegnen auch bald andere Bürger, die den Consens vom Rate erhielten. Georg Remus stellte diesen Antrag bereits im Jahre 1634³³), Christof Harder bat im selben Jahre, die Gold- und Silberfabrikation fortsetzen zu dürfen³⁴).

Jan de Wendt und Heinrich von Bronckhoeff, die auch den Verlag bereits aufgenommen hatten, ersuchten gleichfalls um Konsens, scheinen ihn jedoch nicht erhalten zu haben³⁵⁾. Dagegen wurde Christian Meinershagen einige Jahre später³⁶⁾ die Aufnahme der neuen Industrie gestattet. In einer Eingabe von 1638 haben sich hinter den drei erstgenannten Bürgern Georg Remus, Christof Harder, Christian Meinershagen unterzeichnet, so daß es damals bereits 6 Fabrikanten gab³⁷⁾.

Auf Veranlassung der Fabrikanten erhielt aber der Mennonit Cornelius Simons auf seine Bitte um Consens eine abschlägige Antwort, obgleich er schon vor der Veröffentlichung der Ordnung von 1633 sich beim Räte angemeldet hatte, einige Proben seiner Fabrikate vorgelegt und damals wohlwollendes Entgegenkommen gefunden hatte³⁸⁾. Immer wieder versuchten auch Nichtbürger, die Fabrikation zu betreiben, und beriefen sich darauf, daß ursprünglich auch Fremden die Genehmigung vom Räte erteilt wäre; doch wurden ihre Bitten auf Grund der Neuregelung von 1633 zurückgewiesen und ihnen anheimgestellt, das Bürgerrecht zu erwerben³⁹⁾. Den Drahtziehern war ebenso wie den Goldschmieden der Silberkauf, der „allen privatis zur fortstellung des Münzwesens“ verboten war, gestattet, soweit sie das Material zu ihrer Arbeit unbedingt brauchten⁴⁰⁾. Gelegentlich wurden jedoch einzelne verpflichtet, das Silber „aus dieser Stadt Münz Officin zu nehmen“⁴¹⁾. Einem Drahtzieher, der sich an diese Bestimmung nicht hielt, wurde die Erlaubnis, seine Kunst zu treiben, wieder entzogen und ihm verboten, „diese Nahrung ferner zu treiben bey 200 Dukaten Strafe“⁴²⁾. Der Rat beabsichtigte damals wohl schon die Gold- und Silberfabrikation mit dem Münzwesen in Verbindung zu bringen, da „eine Untersuchung wegen der Drahtzieher vom Wardein und den Münzern“ angestellt werden sollte⁴³⁾. Doch scheint damals noch keine weitere Bestimmung erfolgt zu sein; immerhin bleibt diese Absicht bemerkenswert, da später die Fabrikation in enge Abhängigkeit von der Städtischen Münze geriet.

Zur Eidesleistung, die in der Ordnung von 1633 von den Fabrikanten verlangt wurde, kam es zunächst nicht; in den unruhigen Zeiten war die noch unbedeutende junge Industrie bald wieder in den Hintergrund getreten. Als jedoch Heinrich von Bronckhoeff bat, seine Fabrikation, ohne den vorgeschriebenen Eid leisten zu müssen, weiter ausüben zu dürfen, ließ der Rat seine Werkzeuge beschlagnahmen und erklärte, sie ihm nicht eher herausgeben zu wollen, als bis er den Eid geleistet hätte. Gleichzeitig verlangte er, daß auch alle übrigen Fabrikanten in den nächsten 14 Tagen vereidigt werden sollten⁴⁴⁾. Es wurde dann auch bald darauf eine neue Eidesformel für die Goldspinner und Drahtzieher festgesetzt⁴⁵⁾. Doch scheint die Vereidigung immer noch nicht erfolgt zu sein. Denn 2 Jahre später erklärten die gesamten 6 Fabrikanten, daß sie stets bereit gewesen wären, den vorgeschriebenen Eid zu leisten und daß sie keine Schulträße, wenn es bisher noch nicht geschehen wäre⁴⁶⁾. 1640 wird dann vom Rat nochmals energisch auf die Eidesleistung hingewiesen und betont, daß im Falle der Weigerung die Konzession nicht erteilt werden könne⁴⁷⁾.

Die Fabrikanten hatten nicht nur über die Fremden und Mennoniten zu klagen, die trotz wiederholter Verbote des Rates⁴⁸⁾ die neue Industrie auf-

nahmen, sondern beschwerten sich auch über die Drahtzieher, die ihnen „ihr Volk abspenstig zu machen“ versuchten. Sie baten, einige weitere Regelungen der Ordnung hinzuzufügen und festzusetzen, daß kein Fabrikant mehr als einen Drahtzieher mit 2 Gesellen oder Lehrjungen halten dürfe; jeder Arbeiter solle wöchentlich 3 Pfund Venedisch Gold verarbeiten, für 6 Fabrikanten, die je 3 Drahtzieher hätten, sollten also 64 Pfund wöchentlich verarbeitet werden⁴⁹). Der Gegensatz, der später zwischen den Fabrikanten und den Drahtziehern bestand, trat schon jetzt scharf zu Tage. Die Verleger beabsichtigten, die Drahtzieher völlig von sich abhängig zu machen, während die Drahtzieher betonten, daß sie eine freie Kunst betrieben, und soviel Gesellen und Jungen, wie sie wollten, sich halten dürften. Eine Festlegung ihrer wöchentlichen Arbeitsleistung wollten sie sich auch nicht gefallen lassen und machten den Arbeitgebern den Vorwurf, daß sie die Kunst nicht richtig verstünden und in Danzig schlechte Arbeit anfertigen ließen, „welches der ganzen Stadt einen bösen Nachklang mache“. Der Rat wies dann auch diese Einschränkungen, die zweifellos den Nürnberger Verhältnissen, wo nur eine geschlossene Zahl von Drahtziehermeistern mit allerdings bedeutend größeren Rechten erlaubt war⁵⁰), nachgebildet waren, zurück und ließ es bei den Bestimmungen von 1633. Er setzte ausdrücklich fest, daß dieser Handel eine freie Handlung wäre, zu der jeder Großbürger soviel Volk, wie er wollte, heranziehen dürfe⁵¹).

In den nächsten Jahrzehnten, in denen der Rat die Industrie, ohne oft mit Bestimmungen einzugreifen, ihre eigenen Wege gehen ließ, scheinen sehr oft Drahtzieher sich über die Bestimmung der Ordnung von 1633 hinweggesetzt zu haben. So bildete sich bei ihnen die Überzeugung heraus, daß sie berechtigt wären, selbständig Silber zu schmelzen, den gezogenen Draht, den sie hergestellt hatten, plätten und spinnen lassen und verkaufen zu dürfen⁵²). Doch ging es ihnen augenscheinlich recht schlecht, da sie oft gezwungen waren, als Winkellehrer sich ihr Brot zu verdienen, wenn sie nicht genug Arbeit hatten⁵³). Nur einmal wurde einem Drahtzieher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Fortsetzung des Betriebes verboten; aber es handelte sich dabei um einen Mennoniten, der das Bürgerrecht nicht erhalten konnte⁵⁴). Übrigens trat in der Eingabe, mit der sich dieser Jan Arendts an den Rat wandte, zum ersten Male ein anderer Gedanke in der Geschichte der Gold- und Silberfabrikation in Danzig hervor, der im 18. Jahrhundert von großer Bedeutung werden sollte, damals aber noch keine Beachtung fand. Arendts erklärte sich bereit, wenn ihm gestattet würde, seine Fabrikation fortzusetzen, eine jährliche Abgabe von 500 Gulden an den Staat zu zahlen oder von jeder Mark Silber, die er verarbeiten würde, einen Gulden zu entrichten. Er schätzte seinen jährlichen Umsatz auf 1000 Mark Silber ein und wollte also eine Gewerbesteuer von durchschnittlich 1000 Gulden bezahlen. Sein Vorschlag wurde jedoch zurückgewiesen, da er Mennonit und Nichtbürger war und ihm vorgeworfen wurde, er schädige die Münze der Stadt dadurch, daß er die gemünzten Thaler und Dukaten einschmelze.

Wie dieser Vorschlag erkennen läßt, muß die Gold- und Silberfabrikation in Danzig in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts schon einen gewissen

Umfang erreicht haben; wenn man in Betracht zieht, daß außer Arendts, der seinen Umsatz auf 1000 Mark Silber angibt, verschiedene Bürger und wohl auch manche Fremden gesponnene Gold- und Silberwaren herstellen ließen, so läßt sich vermuten, daß ein nicht unbedeutender Umsatz vorhanden war. Jedoch fehlen hier alle Nachrichten. Nur gelegentlich wird später erwähnt, daß durch Dürk Schmidt die Gold- und Silberfabrikation in Danzig einen bedeutenden Aufschwung genommen hätte⁵⁴). Er bezahlte, so wird lobend von den Drahtziehern erwähnt⁵⁵), seine Leute gut. Doch legte er sich eine eigene Spinnmühle in der Stadt an und übernahm so die Arbeit, die bisher die Spinnerinnen geleistet hatten, in eigenen Fabrikationsbetrieb. Dadurch erreichte er, daß in seiner Mühle ein Arbeiter soviel an einem Tage leistete, wie 10 Spinnerinnen⁵⁶). Schmidt war aus Bremen nach Danzig 1673 eingewandert und als Zayemacher in das Bürgerbuch der Stadt eingetragen⁵⁷). Den Lohn seiner Drahtzieher berechnete er nach Kölnischer Mark, was auch nach seinem Tode in Danzig infolge des bedeutenden Einflusses, den er in dieser Industrie gewonnen hatte, üblich blieb⁵⁸). Er starb 1701 im Alter von 73 Jahren und wurde in der Marienkirche beigelegt⁵⁹). Seiner Witwe, Frau Barbara Schmidt geborenen Renner, hinterließ er ein nicht unbedeutendes Vermögen, über das sie am 1. Oktober 1704 zum größten Teil für wohlthätige Zwecke testamentarisch verfügte⁶⁰).

Außer Dürk Schmidt werden nur gelegentlich einige Namen von Danziger Gold- und Silberfabrikanten in dieser Zeit erwähnt⁶¹). Als Silberschmelzer, die der Industrie nahe standen, werden „Mewes ein Bergmann“ und „Benert ein Goldschläger“ erwähnt, doch ließ sich Näheres über diese Leute nicht ermitteln. Auch Johann Maurer der Ältere, der bei seinem Tode 1704 seit 30 Jahren Fabrikant gewesen war, gehörte dieser Zeit an⁶²). Erst mit Beginn des 18. Jahrhunderts fließen die Quellen reichlicher und die Entwicklung der Gold- und Silberfabrikation kann genauer verfolgt werden.

Die Fabrikation hatte inzwischen einen bedeutenden Aufschwung genommen und eine gewisse Blüte erreicht. Es gab im Jahre 1705 bereits 32 Drahtzieher⁶³), die von 13 Fabrikanten, deren Namen 1707 aufgezählt werden⁶⁴), beschäftigt wurden. Die Industrie ernährte, wie 1713 gelegentlich hervor- gehoben wird⁶⁵), viele hundert Menschen.

Es war nur natürlich, daß Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht ausbleiben konnten, besonders da die klaren Bestimmungen der Ordnung von 1633 vielfach nicht genau befolgt wurden. Der Unterschied zwischen Fabrikanten und Drahtziehern hatte sich ziemlich verwischt. Als Fabrikant war in erster Linie der Drahtzieher tätig, der das nötige Betriebskapital besaß, um den Draht, den er zum Teil selbst herstellte, vollständig von Plätterern und Spinnern weiterbearbeiten zu lassen. Die Drahtzieher waren daher später auch der Überzeugung, daß ihnen damals noch das Schmelzen und der grobe Zug und das selbständige Verkaufen ihrer Waren gestattet wäre. Sie nahmen deshalb die Fabrikation, oft ohne den Konsens des Rats zu haben, auf, machten den Kaufleuten ihre Arbeiter abspenstig, betrieben selbst den groben Zug und suchten das Großbürgerrecht auf einen Kaufmann zu erwerben,

obgleich sie doch Handwerker waren. Andererseits betrieben manche Fabrikanten, besonders diejenigen, die früher Drahtzieher gewesen waren, noch das Handwerk weiter, hielten sich Lehrlingen und beschäftigten Gesellen, griffen also in die Befugnisse der Drahtzieher ein. Infolge dieser Mißstände sah sich der Rat veranlaßt, durch eine Verfügung vom 22. Juli 1706 nochmals die anscheinend in Vergessenheit geratenen Bestimmungen wieder „zu confirmieren“⁶⁶⁾. Er betonte hier ganz besonders die Rechte der Fabrikanten, an deren Schutz ihm gelegen war. Die Drahtzieher waren dagegen den Übergriffen der Fabrikanten völlig schutzlos preisgegeben. Da sie ebenso wie die Plätterer und Spinnerer, die an Bedeutung hinter ihnen zurückstanden, eine freie Kunst betrieben, besaßen sie keine gewerkmäßige Ordnung. Sie konnten also nicht auf Grund eines verbrieften Rechtes gegen die Fabrikanten vorgehen. Sie hatten zwar bereits Meister, Gesellen und Lehrlingen, doch gab es keine Bestimmungen, durch die eine gewisse Lehrzeit vorgeschrieben oder bestimmte Kenntnisse verlangt wurden. Sie wurden daher auch vielfach durch Leute geschädigt, die ihre Kunst ausnahmen, ohne sie doch recht zu verstehen, Lehrlingen, die, ohne ausgelernt zu haben, sich selbständig machten, von den Fabrikanten sich Arbeit geben ließen und sie auch erzielten, weil sie billiger arbeiteten als die alten Meister und Gesellen. Gelegentlich hatten auch Fremde, besonders Schotten, die Fabrikation aufgenommen, die Verkaufspreise der gesponnenen Gold- und Silberwaren gedrückt und die Kunden der privilegierten Fabrikanten an sich gerissen, so daß diese immer mehr diejenigen Drahtzieher bevorzugten, die den geringsten Arbeitslohn beanspruchten. Dagegen wandten sich die alten Drahtzieher, deren wirtschaftliche Stellung untergraben wurde; sie erkannten zugleich, daß die Danziger Fabrikation bei dieser Entwicklung in große Gefahr geriet. Die Waren wurden schlechter, die Danziger Fabrikate kamen in einen üblen Ruf, die Zahl der Bestellungen ging zurück, die Industrie zog sich in andere Städte. Diese Gefahr war um so größer, als zu Anfang des 18. Jahrhunderts auch in Thorn, Stockholm, Berlin und Hamburg die Herstellung des gesponnenen Gold- und Silberdrahtes aufgenommen war⁶⁷⁾ und die Absatzgebiete für die Fabrikation dieser Städte zweifellos vielfach dieselben waren, wie die, in denen die Danziger Waren vertrieben wurden.

In der Entwicklung der nächsten Jahre trat daher das Streben der Drahtzieher nach einer Gewerksordnung und der Kampf der Fabrikanten gegen alle diejenigen, die ihre Industrie schädigten, hervor.

Im Jahre 1705 wandten sich die Drahtzieher in einer Eingabe, die von 4 Meistern „als Elften der gesamten Gold- und Silberdrahtzieher“ unterzeichnet war, an den Rat mit der Bitte um eine Ordnung, wie sie vor Kurzem auch die Knopfmacher erhalten hatten⁶⁸⁾. Sie begründeten ihr Gesuch damit, daß ihre Zahl sich bedeutend vermehrt habe, sie jetzt aber vielfach durch Mangel an Arbeit in Not und Elend geraten wären. Sie wollten die wesentlichen Rechte eines Gewerks haben: sie baten zur Unterstützung ihrer verarmten und erkrankten Mitbürger eine Lade errichten, zu gewissen Zeiten Zusammenkünfte abhalten, ihre Lehrlingen einschreiben, regelmäßig bestimmte Beiträge erheben zu dürfen. Doch der Rat schlug ihr Gesuch ab, da sie eine freie Kunst betrieben.

Da schlossen sie sich zum Schutze trotzdem gewerkartig zusammen und hielten regelmäßige Versammlungen ab, bei denen sie alle 4 Wochen am Sonntag zu einem öffentlichen Ladentag zusammenkamen. Sie wählten sich hier, wie es in Gewerken üblich war, ihre Elterleute und nahmen die Einschreibungen ihrer Lehrjungen vor. Als sie sich aber schließlich gegen die Fabrikanten, die als Drahtzieher tätig waren, wandten und von ihnen verlangten, sie sollten auch ihre Lehrjungen bei ihnen einschreiben lassen, wurde ihre unerlaubte Organisation dem Räte mitgeteilt. Es stellte sich bei einer Untersuchung, die auf Beschwerde der Fabrikanten Arnold Rabe und Georg Wilkens angestellt wurde⁶⁹), heraus, daß sie sogar gegen einen Gefellen, der mit den Drahtziehern in Thorn in Streit geraten war, vorgegangen waren und ihn, als er in Danzig Arbeit suchte, ausgeschlossen hatten. Als dieser Gefelle Nikolaus Wilkens in Stockholm bei den dortigen Gold- und Silberdrahtziehern Arbeit gefunden hatte, berichteten sie über ihn an das Gewerk der Drahtzieher in Stockholm und veranlaßten, daß seine Arbeit ihm wieder genommen wurde. Voll Verzweiflung kam Wilkens nach Danzig zurück, trat hier in die Stadtmiliz ein und beging bald darauf Selbstmord. Der Rat bestrafte die Drahtzieher, die sich gegen sein ausdrückliches Verbot gewerkliche Rechte angemacht hatten, hart. Er konfiszierte ihre Lade, verurteilte sie zu 20 Reichsthalern Strafe und verbot aufs strengste alle ferneren Zusammenkünfte.

Doch die Drahtzieher gaben ihre Versuche, gewerklichen Schutz zu erhalten, keineswegs auf. Sie trugen nochmals ihre Bitte vor, eine gewisse Ordnung zu erhalten, da sie ohne feste Bestimmungen nicht leben könnten⁷⁰). In ihrem Gesuche machten sie Orndolf Rabe, der sie beim Räte angezeigt hatte, den Vorwurf, daß er sie, als er selbst noch Drahtzieher war, verschiedentlich „tyrannisiert“ habe und jetzt, obwohl er ein Kaufmann wäre, ihr Handwerk betriebe und sich einen Lehrjungen hielt. Aber auch jetzt wurde ihre Bitte abgeschlagen; allerdings erhielten sie ihre Armenbüchse zurück. Doch schon im folgenden Jahre brachten sie erneut ihr Gesuch um eine feste Ordnung vor⁷¹), und diesmal hatten sie mehr Glück. Sie begründeten einleitend ausführlich die Notwendigkeit, daß sie nach gewissen Regeln leben müßten. Sie wollten ebenso wie die Zapemacher und die Schönsärber „unter einer gewissen sowohl zum allgemeinen, als auch ihrer Manufaktur besten eingerichteten Verordnung stehen“, ohne doch ein Gewerk zu bilden, obgleich die Drahtzieher „an vielen Orten sowohl im Römischen Reiche als auch anderen Königreichen Gewerks-Gerechtigkeit haben“. Das größte Übel sahen sie darin, daß viele Lehrjungen, ohne eigentlich ausgelernt zu haben, sich selbständig machten und dann für geringeren Arbeitslohn arbeiteten und deshalb von den Kaufleuten, die nur auf Profit bedacht wären, Aufträge erhielten, auch wenn sie weniger gute Arbeit lieferten. Sie verlangten in einem in 7 Punkte gegliederten Entwurf einer Ordnung eine 5jährige Lehrzeit für die Lehrjungen und ein Ein- und Ausschreibegeld für Lehrjungen und Gefellen, das ihrer Armenkasse zufließen sollte. Während sie sich zum Schluß ihrer Eingabe gegen die Fabrikanten wandten, die Lehrjungen auslerneten und damit in die Befugnisse der Drahtzieher eingriffen, forderten sie für sich das Recht, Silber zu schmelzen und den groben Zug ausüben zu

dürfen. Sie wollten somit in die Befugnisse der Fabrikanten übergreifen, allerdings mit der Einschränkung, daß sie sich verpflichteten, nur dann für eigene Rechnung zu arbeiten, wenn sie von den Fabrikanten zu wenig Arbeit erhielten. Sie erstrebten damit augenscheinlich die Sanktionierung eines Zustandes, der noch bis vor Kurzem bestanden hatte.

Eine handschriftliche Verordnung von 1707 gab dann endlich den Drahtziehern gewisse Regeln⁷²⁾. Es wurde ihnen erlaubt, Einschreibegelder zu erheben und eine monatliche Umlage einzuziehen. Der Arbeitslohn, der immer wieder Anlaß zu Streitigkeiten mit den Fabrikanten gegeben hatte, wurde grundsätzlich festgelegt. Für die gewöhnliche Nummer vom 5. Brand⁷³⁾ sollte bei Bearbeitung von Golddraht für eine kölnische Mark 2 Gulden 20 Gr., für eine Krakauische Mark 2 Gulden 15 Gr., gezahlt werden; bei Silber sollte der Arbeitslohn entsprechend 2 Gulden 5 Gr., und 2.— Gulden betragen. Bei feinerer Verarbeitung sollte vom Golde für das erste Loch 15 Gr., für das zweite 45 Gr., bei Silber für das erste 10 Gr., für das zweite 1.— Gulden zu bezahlen sein. Schließlich wurde noch ausdrücklich bestimmt, daß die Fabrikanten, da sie Kaufleute wären, die Arbeit des Drahtziehens nicht ausüben dürften, die Drahtzieher aber die Ausübung des groben Zugs den Fabrikanten allein überlassen mußten.

Mit diesem Erfolg gaben sich die Drahtzieher zunächst zufrieden und erklärten sich bereit, den neuaufgesetzten Eid zu leisten. Doch schon kurz danach wandten sie sich an den Rat erneut mit der Klage, daß einige Fabrikanten nach wie vor gegen die Bestimmungen Lehrjungen ausbilden und Gesellen annahmen⁷⁴⁾. Der Rat sah sich veranlaßt, diese Fabrikanten vor sich zu laden und ihnen ihr ordnungswidriges Vorgehen zu verbieten⁷⁵⁾. Doch kam augenscheinlich bald eine Einigung zustande. Noch im selben Jahre wurden sämtliche Drahtzieher vom präsidierenden Bürgermeister zur Ablegung des vorgeschriebenen Eides geladen⁷⁶⁾. Es waren 31 Drahtzieher vorgeladen, von denen 27 erschienen, die mit Namen aufgeführt werden. Zwei von ihnen traten ab und weigerten sich den Eid zu leisten, „vorgebende, daß ihnen etwas daran entgegen wäre und sie desfalls erstlich mit ihren Kaufleuten reden wollten“; die nicht erschienenen 4 sollten später vereidigt werden. Bei dieser feierlichen Gelegenheit verlangten die Drahtzieher, daß nur sie, die den Eid geleistet hätten, von den Fabrikanten in Arbeit genommen werden dürften und baten, daß die Kaufleute sie alle in gleicher Weise „mit genügsamer Arbeit verlegen mögen“, so daß sie alle ihre Arbeit haben könnten.

Doch die Zufriedenheit der Drahtzieher währte nicht lange. Schon 1711 unternahmen sie einen neuen Versuch, ihrem Handwerk die Rechte eines Gewerks zu verschaffen⁷⁷⁾. Sie baten den Rat, ihnen aus 2 oder 3 vorgeschlagenen Mitbrüdern in jedem Jahre einen als Eltermann zu bestimmen, damit er bei seiner Tätigkeit eine größere „Autorität“ besäße. Ferner verlangten sie Festsatzung von Strafgeldern, die bei Verspätungen oder Vergehen während ihrer Zusammenkünfte erhoben werden dürften und forderten, daß bestimmte Gesellenjahre festgesetzt würden, um zu verhindern, daß die ausgelernten Lehrjungen sich zu früh als Meister niederließen und eine Familie gründeten; so-

dann wollten sie die Gesellen möglichst in gleicher Zahl auf die verschiedenen Meister verteilt haben, wobei auch die Meisterwitwen die Werkstätte ihrer Männer durch einen Gesellen fortführen durften. Doch der Rat schlug diese Erweiterung rundweg ab und wies auf die Bestimmungen von 1707 hin, mit denen sie sich begnügen sollten. Mehr Glück hatten die Drahtzieher im folgenden Jahre⁷⁸⁾. Damals sollten sie auf Veranlassung des Ratsherrn Fischer „dem Publico zum Besten“ einige Flinten und Kapseln anfertigen lassen und hatten das Geld hierzu ihrer Lade entnommen. Als ihnen nun der Ratsherr den Vorschlag machte, die Ein- und Ausschreibegelder für Lehrlinge und Gesellen zu erhöhen und dann die Hälfte der Staatskasse zukommen zu lassen, beantragten sie diese Erhöhung und erklärten sich bereit, ein Drittel dieser Gelder an die Stadt abzuführen. Zugleich baten sie um die Erlaubnis, Straf-gelder bei ihren Zusammenkünften erheben zu dürfen, die auch der Staatskasse zufließen sollten. Der Rat ging diesmal aus leicht durchsichtigen Gründen auf ihren Vorschlag ein, und die Drahtzieher waren somit einen bedeutenden Schritt vorwärts gekommen, da durch die Verhängung von Geldstrafen das Ansehen der Elterleute erheblich gestützt und die Straffheit der Organisation gefördert wurde.

Neben den Drahtziehern arbeiteten auch die Plätterer und Spinnerer. Auch sie trieben nur eine freie Kunst und waren nicht gewerklich organisiert, hatten aber auch nie die Bedeutung, die die Drahtzieher sich errangen, da sie an Zahl stets viel geringer waren. Sie waren zu Beginn des 18. Jahrhunderts in eine sehr üble Lage geraten. Die Fabrikanten hatten sich vielfach eigene Plättmühlen und Spinnwerke angeschafft und ließen die Arbeit, die früher die Plätterer und Spinnerer in ihren Wohnungen verrichteten, von ihrem Gesinde in ihren Häusern vornehmen. So wurden viele Plätterer und Spinnerer brotlos, und ihre Leute gingen zu den Fabrikanten in Stellungen. Und wenn sie noch mal Arbeit erhielten, so zahlten die Fabrikanten nicht mehr den früher üblichen Preis von 18 Groschen für die Plätterer, sondern nur noch 12, und den Spinnerern nicht mehr 2 Gulden, sondern nur noch 1 Gulden oder nur noch 1 Gulden 15 Gr. In ihrer Not wandten sich die Plätterer und Spinnerer an den Rat⁷⁹⁾ und wiesen darauf hin, daß infolge dieser Neueinrichtung „die sonst in Danzig berühmt gewesene Fabrique“ in Verfall geriete, da die Arbeit weniger sorgfältig gemacht werde, der Draht vielfach zu dünn ausgeplättet und von den Mägden, die in den Häusern der Fabrikanten ihre Arbeit verrichteten, zu dünn und sadenscheinig auf die Seide gebracht würde. Sie baten den Rat, ihnen wieder zu ihrer Arbeit zu verhelfen und sie ebenso wie die Drahtzieher zu vereidigen.

In dieser Zeit wurde neben den Plättmühlen und Spinnwerken, die in den Häusern der Fabrikanten lagen und über deren Lage sich deshalb auch nichts ermitteln ließ, auch eine Drahtmühle in der alten Stadt auf dem Hakelwerk angelegt⁸⁰⁾. Matthias Hillemann bat den Rat um die Erlaubnis, an der Radaune eine Drahtmühle anlegen zu dürfen, und ihm gegen einen jährlichen Grundzins von 30 Gulden zu überlassen. Er reichte einen Riß ein, der noch vorliegt⁸¹⁾ und die genaue Lage der Mühle erkennen läßt (heute: Hakelwerk

Nr. 1). Mit dem Bau wurde augenscheinlich noch 1707 begonnen, wie ein Schriftwechsel zwischen dem Rat der Alten Stadt, der sich über den Eingriff in seine Rechte beschwerte, und dem Räte der Rechten Stadt zeigt⁸²⁾. Dieses „Mühlenwerk zum Drahtziehen und Blschlaggen“ stand dort, wie im Erbbuch zu ersehen ist⁸³⁾, in den Jahren 1720, 1750, 1759, 1766, 1791. Es muß angenommen werden, daß die Gold- und Silberfabrikanten, die in ihren Häusern die notwendigen Gerätschaften nicht besaßen, in dieser Drahtmühle den sogenannten groben Drahtzug, also das erste Ausziehen der noch unbearbeiteten Silber- oder Kupferstangen, vornehmen ließen. —

Bei den Konflikten mit den Drahtziehern hatte der Rat auch den Fabrikanten seine Aufmerksamkeit wieder zugewandt. Auch sie wurden ebenso wie die Drahtzieher im Jahre 1707 auf die Ordnung von 1633 vereidigt⁸⁴⁾, und es werden bei dieser Gelegenheit 13 Kaufleute, die die Gold- und Silberfabrik betrieben, mit Namen aufgeführt⁸⁵⁾. Gleichzeitig wurde festgestellt, daß Johann Friedrich von Dunklau, dem die Drahtzieher den Vorwurf gemacht hatten, er hielte sich Lehrlingen und beschäftigte Gesellen, ohne Erlaubnis des Rats, also gegen die Bestimmungen der Ordnung, die Fabrikation aufgenommen hatte. Ihm wurde durch einen Schwertdiener Bescheid gesagt, daß er „sofort seine Kaufmannschaft, die er mit Gold und Silber treibe, niederlege“. Auch auf seine verschiedenen eindringlichen Bitten hin wurde ihm die Erlaubnis zur Aufnahme der Industrie nicht wieder erteilt⁸⁶⁾. Ebenso ging der Rat gegen einen früheren Färber Emanuel Gerhts vor, der ohne den Konsens des Rates erhalten zu haben, die Fabrikation aufgenommen hatte, nachdem er allerdings das Großbürgerrecht sich erworben hatte⁸⁷⁾. Seine Hantierung wurde ihm verboten, da er die vom Rat konzessionierten Fabrikanten durch Unterbieten der Preise schädigte und ihnen ihre Leute fortnahm.

Durch die verschiedenen kleinen Fabrikationsbetriebe, die ohne Erlaubnis des Rats die Herstellung des gesponnenen Gold- und Silberdrahtes aufgenommen hatten, gerieten die Fabrikanten immermehr in eine üble Lage, da sie von dieser Konkurrenz unterboten wurden. Sie zahlten deshalb den Drahtziehern oft nicht die festgesetzten Arbeitslöhne, wie schon verschiedentlich erwähnt wurde, und lieferten vielfach schlechtere Ware. Bei der Untersuchung einer Klage, die ein Danziger Kaufmann J. H. Cunis gegen 2 Juden vorbrachte, die 14 Pfund unterwertiges gesponnenes Silber verkauft hatten, stellte sich heraus, daß diese Ware von Daniel Adrian Myrers, einem der angesehensten Danziger Fabrikanten, hergestellt war⁸⁸⁾. Myrers hatte sich zu verantworten, konnte aber nur auf die allgemeine Notlage der Industrie hinweisen, durch die er sich hatte verleiten lassen, die Bestimmungen des Rats über den Feingehalt des Silberdrahtes außer Acht zu lassen⁸⁹⁾.

All diese Schwierigkeiten und eine erneute Beschwerde der Drahtzieher, die über Herabsetzung des Lohnes durch die Fabrikanten klagten, veranlaßten schließlich den Rat, nochmals eine genaue Untersuchung vorzunehmen⁹⁰⁾. Hierbei stellte sich heraus, daß verschiedene Fabrikanten — es werden besonders Krug und Rauffeyssen genannt — die Drahtzieher veranlaßten, einen feineren Draht als zulässig zu ziehen und ihnen oft geringeren Lohn, als vorgeschrieben

war, gaben. Die deputierten Herren zur Gold- und Silberfabrik, die diese Feststellungen machten, forderten jetzt die Fabrikanten auf, Vorschläge einzureichen, wie die Industrie, die unter diesen Verhältnissen schwer litt, gehoben werden könnte. Es liegen verschiedene, zum Teil recht umfangreiche Ausarbeitungen vor²¹⁾. Auch Johann Friedrich von Dunklau verfaßte eine lange Abhandlung, die dadurch bemerkenswert ist, daß er der Stadt eine jährliche Einnahme von 20 bis 30 Tausend Gulden in Aussicht stellte, wenn man die Fabrikation zu ständigen Abgaben heranziehen würde. Schließlich stellten die deputierten Herren beim Rat den Antrag, nach dem Muster der Silberschmelze in Amsterdam, über die ein Bericht eingesordert war²²⁾, auch in Danzig bei der Münze eine Schmelze einzurichten, bei der alle Gold- und Silberfabrikanten das Material, das sie verarbeiten lassen wollten, zum Schmelzen einzureichen hätten. Gleichzeitig sollte der Münzwardein von diesem Silber eine Abgabe für den Staat erheben.

All diese Bestimmungen fanden ihren Niederschlag in einer neuen Ordnung des Rats „wornach sich die mit gesponenen Gold und Silber handelnde Kauffleute zu richten haben“²³⁾. Diese Verordnung, die aus der merkantilistischen Einstellung der Zeit heraus entstanden ist, griff in den Betrieb der Industrie sehr weitgehend ein und zeigt, wie sehr der Rat sich die Förderung eines wichtigen Erwerbszweiges in der Stadt angelegen sein ließ. Besonders bemerkenswert dürfte dabei sein, daß der Rat die Silberschmelze nach dem Vorbild von Amsterdam einrichtete und damit die Einrichtung, die für die weitere Entwicklung der Fabrikation von größter Bedeutung werden sollte, aus dem Mutterlande der merkantilistischen Wirtschaftsform herüberholte²⁴⁾, zu dem Danzig ja auch sonst stets in engster Beziehung stand.

In dieser Verordnung wird in einleitenden Bemerkungen auf die alte Ordnung von 1633 und ihre Bestätigung durch Beschluß von 1706 hingewiesen und die groben Mißbräuche, die sich in letzter Zeit herausgestellt hatten, erwähnt. Es folgen dann vielfach in wörtlicher Wiederholung die von 1633 her bekannten Bestimmungen über die Erlaubnis zur Begründung einer Gold- und Silberfabrik. Neu und überaus einschneidend sind die Bestimmungen des 2. Punktes: Alles Silber, das zur Verarbeitung kommt, soll von den zugelassenen Fabrikanten aus der Münze vom Münzwardein gekauft werden, der es „in dem von Em. Racht angeetzten Preise“ abzugeben hat. Dieses Silber sollte in der Schmelze bei der Münze unter Aufsicht des Münzwardeins von einem vereidigten Schmelzer geschmolzen und dann vom Münzwardein gestempelt werden. Hiernach sollten die Fabrikanten in ihren Häusern den groben Zug vornehmen lassen und dann den dicken Silberdraht dem Münzwardein wiederum einreichen, der ihn abermals auf seinen Feingehalt hin prüfen sollte (Punkt 4). Als Feingehalt wurde der im ganzen römischen Reiche gewöhnliche Fuß von $15\frac{1}{4}$ Loth festgesetzt. Erst nach der 2. Stempelung des Münzwardeins durfte der Draht zur feineren Verarbeitung an den Drahtzieher weitergegeben werden.

Außer diesen einschneidenden Bestimmungen finden sich noch verschiedene Festsetzungen über die Feinheit, zu der der Draht gezogen werden durfte. Es

werden bestimmte Nummern festgelegt, von denen Probeeisen auf dem Rathaus hinterlegt werden müssen. Um Mißbrauch und Verschlechterung der Ware entgegen zu treten, wird bestimmt, daß nur 3 Loth Bindeeide auf 1 Pfund Venedisch kommen dürfte. Auch die Art, wie die Fabrikate verpackt werden sollten, wird festgesetzt. Der Arbeitslohn, den die Fabrikanten den Drahtziehern zu zahlen haben, wird so geregelt, daß vom 5. Brand Gold für eine kölnische Mark 3 Gulden 5 Gr., vom Silber 2 Gulden 15 Gr., vom 6. Brand Gold 5 Gulden 10 Gr. und vom Silber 4 Gulden 10 Gr. zu entrichten sind. Der Eid, den die Fabrikanten, die Drahtzieher und auch die Plätterer, die ja erst kurz vorher den Antrag gestellt hatten, auch vereidigt zu werden, zu leisten haben, wird den neuen Bestimmungen entsprechend neu gefaßt.

III.

Die Entwicklung der Gold- und Silberdrahtindustrie von 1714 bis zur „Neu-revidirten Ordnung“ von 1736.

Mit den Bestimmungen der Ordnung von 1714 hatte der Rat sehr weitgehend in den Betrieb der Gold- und Silberfabrikanten eingegriffen. Er beabsichtigte damit nach den Grundsätzen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, die in dieser Zeit maßgebend waren, die Mißstände, die sich herausgestellt hatten, zu beheben und wollte erreichen, daß die Danziger Arbeit an Qualität der Ware, an Feingehalt des Edelmetalls hervorrage und so einen besonders guten Ruf gewinne. Nur so konnte die Edeldrahtindustrie in Danzig lebensfähig bleiben und einen wichtigen Erwerbszweig in der Stadt bilden, wenn es gelingen würde, im Konkurrenzkampf mit den überall entstehenden gleichartigen Industrien durch gute, reelle Ware hervorzuragen. Wie sehr der Rat mit diesen Erwägungen recht hatte, stellte sich im weiteren Verlauf der Entwicklung der Industrie heraus, und die Fabrikanten haben selbst später anerkannt, daß der Rat mit seiner Fürsorge für die Gold- und Silberfabrikation die Grundlage für die Blüte dieser Industrie gelegt hatte. Es trat nach dem Erlaß dieser Ordnung die Herstellung des echten Gold- und Silberdrahtes immer mehr in den Vordergrund, und Danzig wurde bald als Fabrikationsort des echten Drahts bekannt, da infolge der strengen Überwachung der Industrie, die der Rat ausübte, nur vollwertiges Material verarbeitet wurde. Vom Leonischen Draht, der besonders in der Gründungszeit oft erwähnt wurde, ist seit 1714 nie mehr die Rede; augenscheinlich wurde er in Danzig kaum mehr hergestellt oder trat wenigstens in seiner Bedeutung hinter dem echten völlig zurück.

Es war klar, daß zunächst die einschneidenden Bestimmungen bei den Fabrikanten auf heftigen Widerspruch stoßen mußten, zumal da die Beamten der Münze ihre genaue Befolgung überwachten. Sehr bald bemühten sich die Fabrikanten, eine Erleichterung zu erreichen und klagten darüber, daß die Danziger Fabrikation nicht vorwärts käme und überall in anderen Städten die Industrie des gesponnen Gold- und Silberdrahtes sich besser entwickelte.

In Königsberg, Thorn, Warschau wären jetzt Silberdrahtzieher tätig, die, ohne von ihrer Obrigkeit durch drückende Vorschriften gehemmt zu werden, die Arbeit ausnähmen⁹⁵).

Wie lästig und bedrückend die Bestimmungen die Fabrikanten trafen, wird klar, wenn man bedenkt, was sie alles zu erledigen hatten, bevor sie den Draht zur feineren Verarbeitung an die Drahtziehermeister ausgeben durften. Sie mußten das gekaufte Silber — übrigens wurde die Bestimmung, das Silber bei der Münze der Stadt zu kaufen, schon sehr bald stillschweigend fallen gelassen, da die Münze nicht annähernd in der Lage war, den Bedarf der Industrie an Edelmetall zu decken — zum Münzwardein bringen. Dort wurde vom Blick, d. h. von dem vom Fabrikanten vorgelegten Silberbarren ein halb Loth abgenommen und festgestellt, ob das Silber den verlangten Feingehalt von $15\frac{1}{4}$ Loth, der für die Silberverarbeitung in Deutschland festgesetzt war, besitze. Für diese Probe und die damit verbundene Stempelung waren 18 Gr. zu zahlen. Jetzt wurde das Silber zum vereidigten Schmelzer gebracht, der das Schmelzen vorzunehmen hatte und für seine Arbeit 9 Gr. erhielt. Darauf brachten die Fabrikanten ihre umgeschmolzenen Silberbarren in ihre Häuser zurück und ließen dort den sogenannten groben Zug vornehmen. Dann mußten sie die etwa fingerdicken Silberdrähte nochmals zur Münze bringen, wo der Münzwardein wieder $\frac{1}{4}$ Loth abnahm und für die zweite Probe 12 Gr. erhielt, den Stempel auf den Draht drückte und die Abgabe, die an die Stadt zu zahlen war, in Höhe von 1 Gulden von der Mark erhob. Jetzt durfte der grobe Draht den Drahtziehermeistern zur Verarbeitung übergeben werden.

Gegen diese umständliche Erschwerung ihres Fabrikationsbetriebes, gegen den verschiedentlich notwendigen Hin- und Hertransport des Silbers, das dabei leicht beschädigt werden konnte, wandten sich die Fabrikanten. Sie verlangten ebenso behandelt zu werden, wie die Goldschmiede, die ihre fertige Arbeit von den Elfterleuten ihres Gewerks mit dem Probierstein untersuchen und zeichnen ließen, und erklärten sich bereit, ihren groben Draht vor der Verarbeitung durch die Drahtzieher den Elfterleuten der Goldschmiede einzuschicken. Der Rat wies jedoch diesen Vorschlag zurück und ließ sich auf keine Änderung der Bestimmung ein.

Immer wieder beklagten die Fabrikanten sich auch über die hohen Abgaben, die sie leisten mußten, während doch die Goldschmiede und auch fast alle übrigen Industriezweige abgabefrei waren⁹⁶). Als besonders ungerecht empfanden sie es, daß von gesponnenem Gold- und Silberdraht, der im Handel eingeführt wurde, keine Abgabe erhoben wurde. Den Vergleich mit der Berliner Gold- und Silberdrahtindustrie, der augenscheinlich gegen ihre Einwände herangezogen war, wiesen sie zurück, denn der Herr Rat Schneider, der in Berlin ein „Monopolium von dieser Manufaktur“ erhalten hätte, müßte nur dafür eine gewisse Abgabe an den Staat zahlen. Außerdem wäre ihm dafür noch das Recht zugesprochen worden, seine Waren allein in der Mark und ganz Pommern verkaufen zu dürfen, ohne daß von außerhalb fremde Waren eingeführt werden dürften. Nach Danzig würde dagegen von Berlin, Leipzig, Königsberg, Thorn, ja sogar aus dem Vorort Altschottland verschiedentlich

gesponnener Gold- und Silberdraht gebracht, ohne daß er mit irgendwelchen Abgaben belegt würde.

Die heftigsten Angriffe, mit denen die Fabrikanten immer wieder gegen Bestimmungen der Ordnung von 1714 Sturm liefen, richteten sich gegen die Einrichtung der städtischen Schmelze. Sie verlangten verschiedentlich, man möge ihnen die Freiheit, die sie vor den Einschränkungen von 1714 gehabt hätten, wiedergeben und ihnen erlauben, das Silber, das sie verarbeiteten, selbst zu schmelzen, wie es auch in Elbing und Königsberg und fast allen Orten Deutschlands, in denen jetzt diese Industrie bestände, üblich wäre. Um ihr Ziel zu erreichen, gingen sie sogar den tüchtigen und ehrlichen Schmelzer Mauritz Würdemann, der seit Einrichtung der „Staatlichen Schmelze“ dieses Amt verwaltete⁹⁷⁾, mit den übelsten Verleumdungen vor und behaupteten, er hätte sie verschiedentlich betrogen und ihnen, wenn sie ihm vollwertiges Silber gegeben hätten, nach seinem Umschmelzen minderwertiges zurückgegeben. Sie klagten auch darüber, daß er schlecht arbeite und ihnen ihr wertvolles Material beim Schmelzen vielfach verdorben hätte⁹⁸⁾. Doch stellte sich in Untersuchungen, die in verschiedenen Vernehmungen von den deputierten Herren vorgenommen wurden⁹⁹⁾, heraus, daß ihre Vorwürfe völlig unberechtigt waren. Der Schmelzer konnte nachweisen, daß er seine Arbeit gewissenhaft verrichtete, und auch der Münzwardein stellte ihm ein gutes Zeugnis aus. In eine Herabsetzung der Abgaben oder eine Verminderung der Bezahlung für die Proben des Münzwardeins und die Arbeit des Schmelzers willigten die deputierten Herren nicht ein, da beide den Beweis erbrachten, daß sie bei Aufrechterhaltung ihrer Werkstätten große Ausgaben hatten und keinen übermäßig hohen Verdienst erzielten. Auch legte diese Untersuchung dar, daß der Gewinn, den die Fabrikanten beim Verkauf ihrer Waren hatten, so groß war, daß sie alle diese Abgaben gut tragen konnten. Erst auf wiederholte Bitten hin bewilligte der Rat ihnen gewisse Erleichterungen und bestimmte, daß bei der ersten Probe eines jeden Blickes dem Münzwardein $\frac{1}{4}$ Loth in Silber und 12 Gr. zu geben wären¹⁰⁰⁾.

Die heftigen Klagen, die in den Jahren nach 1714 immer wieder laut wurden, haben aber neben der Verstimmung der Fabrikanten über die Erschwerung ihres Fabrikationsbetriebes ihren wesentlichen Grund in der kritischen Lage, in der sich die Industrie damals befand. Überall hatten sich Konkurrenzunternehmungen gebildet, die den Danzigern ihr Absatzgebiet strittig machten. Da griffen dann die Fabrikanten zu den verschiedensten Mitteln, um ihren Verdienst zu erhöhen, und oft mußten die zur Gold- und Silberfabrik deputierten Herren weisläufige Untersuchungen anstellen und gegen die Schuldigen streng vorgehen, um die Mißstände, die sich immer wieder einschlichen zu beseitigen.

Durch die zweimaligen Proben, die der Münzwardein vom Silber der Fabrikanten abnehmen mußte, hatte man geglaubt, verhindern zu können, daß minderwertige Ware hergestellt würde. Trotzdem kam ein krasser Betrug, den der Fabrikant Georg Stuhr 1725 begangen hatte, durch eine langwierige Untersuchung zu Tage¹⁰¹⁾. Stuhr, der 1721 den Konsens vom Räte erhalten

hatte, aber schon verschiedentlich Veranlassung zu Beschwerden und Klagen gegeben hatte, verkaufte im Mai 1725 an 2 Juden „12 paar gut fein Venedisch Gold und Silber, das Paar zu 83 Gulden 15 Gr.“. Er hatte ihnen die Ware eingepackt übergeben, und sie hatten sie auch kurz vor ihrer Abreise unbesehen in Empfang genommen in der Überzeugung, daß es „künftiges und redliches Guth seyn würde“. Man sieht, welch großes Ansehen die Danziger Industrie damals genoß. Als die beiden Juden in Polen waren, übergaben sie ihrem „Mitbruder, dem Juden Salomon von Lublin, so jährlich auf die Messen an denen Türkischen Grenzen zu reisen pfelet“, 10 Paar dieser Ware. Der wurde jedoch „bey Eröffnung dieses Guthes“ in Arrest genommen und seine Ware beschlagnahmt. Im April 1726 wandten sich die beiden Juden an den Rat und ließen gegen Georg Stuhr auf Betrug und Schadenersatz klagen. Bei der eingehenden Untersuchung, die auf Befehl des Rates vorgenommen wurde, wurde dem Fabrikanten Georg Stuhr, der anfangs behauptete, die vorgelegte Ware¹⁰²⁾ stamme nicht aus seiner Fabrik, an Hand seines Siegels — ein Abdruck findet sich noch bei den Akten — nachgewiesen, daß er diesen minderwertigen Silber- und Golddraht hatte anfertigen lassen. Er hatte, wie festgestellt wurde, „18 Loth Seide in die Mark eingesponnen und kaum $\frac{1}{2}$ Dukat Gold auf die Mark gelegt“. Er wurde deshalb zu einer Geldstrafe von 900 Gulden verurteilt und ihm die Fortführung seines Fabrikbetriebes untersagt. Die Geldstrafe wurde ihm allerdings später bis auf 300 Gulden, die er sofort hatte erlegen müssen, erlassen, die Erlaubnis zur Ausübung seiner Industrie wurde ihm aber trotz seiner wiederholten Bitte nicht gegeben¹⁰³⁾.

Bei anderen umfangreichen Untersuchungen, die in dieser Zeit auf Beschwerde einiger Plätterer hin stattfanden¹⁰⁴⁾, wurden verschiedene andere Mißstände aufgedeckt. Es stellte sich heraus, daß fast durchgehend die Fabrikanten den Drahtziehern nicht den völligen, in der Verordnung von 1714 festgesetzten Lohn zahlten und verschiedentlich Plätterern, die vom Rate keine Konzession erhalten und den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet hatten, Arbeit gaben. Ebenso hatten auch einige Drahtzieher gegen die Bestimmungen den Draht zu fein gezogen. Sie wurden ernstlich ermahnt und auf das Strafbare ihrer Vergehungen hingewiesen, jedoch wurde ihnen diesmal noch die Strafe erlassen. Erst später, als sich wieder Mißstände dieser Art herausstellten, wurde ein Drahtzieher, der ungestempeltes Silber verarbeitet hatte, in Haft genommen und ihm die weitere Ausübung seines Handwerks verboten¹⁰⁵⁾. Streng wurde auch gegen den Drahtzieher Jacob Walkendörffer, der gegen die Bestimmungen und im Widerspruch mit seinem Eide eine Winde und einen Schmelztrog in seinem Hause hatte, vorgegangen. Er wurde mit 20 Reichthalern bestraft, und zur sofortigen Abschaffung dieser Werkzeuge, die nur der Fabrikant in seinem Hause haben durfte, verurteilt¹⁰⁶⁾. Diese Strafe war um so härter, als Walkendörffer früher (1714—1716, 1723—1725) einen selbständigen Betrieb als Fabrikant aufrechterhalten hatte und erst durch Verarmung gezwungen war, als Drahtzieher für andere Fabrikanten zu arbeiten¹⁰⁷⁾. Auch gegen einen anderen Drahtzieher, Abraham Blank, wurde streng vorgegangen¹⁰⁸⁾. Er hatte, als er in Danzig nicht mehr Arbeit fand, in

Schottland eine eigene Fabrikation aufgemacht, dort den groben Zug gehalten, Silber geschmolzen und den feinen Draht verarbeitet. Seinen Draht hatte er zum Teil an Danziger Fabrikanten verkauft, zum Teil von seinen Töchtern spinnen lassen. Als er später sich wieder in der Stadt niederließ, wurde er auf Veranlassung der Fabrikanten verhaftet und ins Gefängnis geworfen. Er wurde zur Ablieferung der Werkzeuge, die er im Widerspruch mit seinem Eide besaß, verurteilt und bekam $\frac{1}{4}$ Jahr Haft. Er wurde jedoch nach einmonatlicher Haft gegen die Verpflichtung, in Danzig als Drahtzieher zu arbeiten, „in Ansehung seiner vorgefügten Armuth und bezeugten Reue“ entlassen.

Durch dieses strenge Einschreiten gegen die Drahtzieher, die den Fabrikationsbetrieb aufnehmen wollten, wollte der Rat verhindern, daß die Industrie von wenig kapitalstärkigen Unternehmern betrieben würde. Man hatte ganz richtig erkannt, daß die großen Schwierigkeiten, die die Gold- und Silberfabrik vor und nach 1714 hatte durchmachen müssen, zum großen Teile damit zusammenhingen, daß mehrere kleine Fabriken sich aufgetan hatten, die den vorgeschriebenen Lohn nicht zahlen und die verlangte gute Ware nicht liefern konnten. Als die Bestimmungen von 1714 streng durchgeführt wurden, hatten mehrere dieser kleinen Fabriken ihren Betrieb einstellen müssen. Der Rat sah deshalb von jetzt ab bei den Gesuchen um Erlaubnis, die Gold- und Silberfabrik aufnehmen zu dürfen, genau darauf, ob die Antragsteller auch ein entsprechendes Betriebskapital besäßen und ließ jedesmal genaue Untersuchungen durch die deputierten Herren anstellen. Verschiedentlich wurde Bewerber, die sonst allen Bedingungen genügten, aus diesem Grunde der Konzess verweigert.

Durch diese zielbewußte, energische Wirtschaftspolitik des Rats wurde erreicht, daß die Industrie langsam erstarkte. Und wenn sich auch manche Fabrikanten in den kritischen Jahren nicht halten konnten, so wurde doch das Ziel, eine Gesundung der Industrie herbeizuführen, erreicht. Mit großer Gewissenhaftigkeit walteten der Münzwardein und der Schmelzer, wie die vorliegenden Abrechnungen zeigen, ihres Amtes. Dadurch wurden die Fabrikanten gezwungen, nur wirklich vollwertiges Material zu verarbeiten, und die Danziger Fabrikation kam wieder in den guten Ruf, den sie früher, besonders unter Dürck Schmidt, besaß, die alten Kunden wurden wieder gewonnen, neue Handelsbeziehungen angeknüpft, neue Absatzgebiete erschlossen.

Dieses langsame Anwachsen des Umsatzes der Industrie läßt sich genau verfolgen nach den Abrechnungen, die der Münzwardein den deputierten Herren zur Gold- und Silberfabrik über die Benutzung der Schmelze einzureichen hatte. Diese Rechnungsbücher liegen für die Jahre 1714—1742 in 26 Hefen vor, außerdem ist noch ein weiteres Heft aus dem Jahre 1753 vorhanden¹⁰⁹⁾, die übrigen Hefte sind augenscheinlich verloren gegangen. In diesen Hefen wird in 2 Rubriken das „Silber Conto Debet für den Einkauf“ und auf der nebenstehenden Seite das „Conto-Credit für den Verkauf“ aufgeführt. In der ersten Aufrechnung wird genau mit Angabe des Datums das Gewicht an Silber nach Mark, Loth und Pfennig angegeben und seinem Münzwerte nach in Gulden, Groschen und Pfennig berechnet, das von den Fabrikanten dem

Schmelzer übergeben wurde. Das andere Conto notiert die Rückgabe des geschmolzenen Silbers an den Fabrikanten, der es einlieferte, in derselben Gewichtsmenge, unter Abzug der festgesetzten Gewichtsabgabe, und in demselben Preise unter Aufschlag von einem Gulden für die Mark, als Abgabe an die Stadt¹¹⁰⁾. Außerdem wurde in besonderen Aufrechnungen der Umsatz jedes einzelnen Fabrikanten festgestellt und besonders mit Credit und Debet nach Gewicht des Silbers und Wert in Gulden verrechnet.

Es läßt sich nach diesen Abrechnungen, die stets Ende Februar zum Abschluß gebracht wurden, genau feststellen, welchen Umfang die Industrie in den genannten Jahren hatte, wie groß die Zahl der Fabrikanten war, ja sogar, wie hoch sich der Umsatz jedes einzelnen Fabrikanten belief und wie sich der Fabrikationsbetrieb entwickelte.

Aus der Tabelle, die im Auszuge die wichtigsten Zahlen dieser Abrechnungen bringt, und als Anlage VI. beigegeben ist, ersieht man, daß der Umsatz der gesponnenen Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig im Jahre 1715 (genau gerechnet vom 24. 11. 1714 bis zum März 1716, also in diesem ersten Heft in fast $1\frac{1}{2}$ Jahren) 3991 Mk. Silber betrug. In den beiden nächsten Jahren wuchs diese Zahl bis auf über 6000 Mk., um in den nächsten Jahren (bis 1720) auf etwa derselben Höhe zu bleiben. (Es fehlt hier allerdings die Abrechnung vom Jahre 1719.) In den nächsten beiden Jahren erreichte die Verarbeitung sogar eine Höhe von 7000 Mk., nahm jedoch in den Jahren 1720 bis 1724 wieder ab und ging bis auf 4957 Mk. zurück. Die nächsten Jahre (bis 1729) zeigten dann wieder stets einen Umsatz von 6000 Mk. und darüber. Mit dem Jahre 1730 begann ein größerer Aufschwung, der einen Umsatz von oft über 8000 Mk. (am meisten im Jahre 1731: 9121 Mk., nie unter 7000 Mk.) brachte. Im Jahre 1734, in dem Danzig von den Russen belagert wurde, ging der Umsatz aus naheliegenden Gründen zurück und erreichte nur 4207 Mk., also etwa die Hälfte der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre. Man kann also ein langsames, aber ständiges Anwachsen des Umsatzes feststellen, das nur kleine Schwankungen, die unvermeidlich sind, zeigt. In den 22 Jahren, die zwischen den Ordnungen von 1714 und 1736 liegen, hatte sich der Umsatz der Industrie etwa verdoppelt.

Die Anzahl der Fabrikanten¹¹¹⁾ war in derselben Zeit wesentlichen Schwankungen nicht unterworfen. Im Jahre 1715 betrieben 13 Kaufleute nach den Aufstellungen in den Abrechnungen des Münzwardeins die Herstellung des gesponnenen Gold- und Silberdrahtes. Ihre Zahl ging bis zum Jahre 1720 zurück bis auf 9, um dann wieder bis 1724 bis auf 13 zu steigen. In den Jahren 1725—1736 waren es durchschnittlich 11 Kaufleute, die ihr Silber dem Schmelzer übergaben. Nur 1734 haben aus den oben erwähnten Gründen 2 von ihnen die Arbeit vollständig eingestellt, um sie im folgenden Jahre erst wieder aufzunehmen.

Ogleich die Zahl der Fabrikationsbetriebe im Großen und Ganzen also gleich geblieben war, haben doch die Inhaber, die die Industrie betrieben, vielfach gewechselt. Einige hatten, da sie verarmt waren, ihren Betrieb einstellen

müssen. So hatte Jakob Waltendörfer¹¹²⁾, der ursprünglich Drahtzieher war, die Gold- und Silberfabrik, die er von 1714 ab unterhielt, 1717 aufgeben müssen. Er konnte sie erst wieder 1723 aufnehmen, mußte jedoch 1725 schon wieder als Drahtzieher auf Rechnung eines Fabrikanten arbeiten, ohne je wieder in die wirtschaftliche Lage zu kommen, im eigenen Verlag den gesponnenen Edeldraht herstellen zu lassen. Ähnlich lagen die Verhältnisse wohl bei Arnold Rabe, der von 1716 bis 1724 als Fabrikant ausschied. Andere Fabriken kamen durch den Tod ihrer Inhaber zum Stillstand (Heinrich Arends, Friß Grügmacher, Johann Christof Rohde, Johann Friedrich Krug), ohne daß ihr Betrieb von ihren Hinterbliebenen fortgeführt wurde. In einigen Fällen erhielten die Witwen die Genehmigung, die Fabrik ihrer Männer fortzuführen (Frau Hartmann Freund, Frau Johann Maurer, Frau Gottfried Beck, Frau Georg Paip). Nur wenige Betriebe wurden die ganzen Jahre über ständig aufrecht erhalten: Johann Bestwater, George Wilkens. Sie waren augenscheinlich die wirtschaftlich stärksten und hatten die größten Fabriken, wie die Übersichten über den Umsatz der einzelnen Fabrikanten erkennen lassen. An die Stelle der ausscheidenden Fabrikanten traten stets andere Kaufleute, die mit Genehmigung des Rates den Fabrikationsbetrieb neu aufnahmen: 1715 kam Georg Paip hinzu; 1720 Dietrich Elsdorff; 1721 Georg Stuhr (er mußte 1726 ausscheiden, wie oben ausgeführt wurde); 1724 H. Lampe; 1724 F. Dickhoff; 1727 Daniel Junckers; 1729 Christian von Loelhoejel; J. P. Postel; 1730 G. Kühn; 1733 H. v. Dühren; 1735 G. Becke jun.; sie konnten alle ihre Betriebe aufrechterhalten¹¹³⁾.

Außer diesen Heften, in denen der Münzwardein die Rechnungen des Schmelzers vorlegte, sind noch die Rechnungsbücher der Kämmereikasse erhalten, in denen die Einnahmen, die aus der Gold- und Silberfabrikation eingingen, verzeichnet sind¹¹⁴⁾. Summarische Übersichten, die Auszüge hieraus geben, finden sich bei Folz, Geschichte des Danziger Staatshaushalts¹¹⁵⁾. Jedoch fassen seine Zusammenstellungen stets mehrere Jahre zusammen und gehen nicht ins Einzelne. Wichtig ist es aber, daß sie den Vergleich mit anderen Einnahmequellen geben. Es steht die durchschnittliche Jahreseinnahme aus der Gold- und Silberfabrikation an vierter Stelle unter den Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen, die den größten Teil der Einnahmen überhaupt erbrachten. Nur Pfahlgeld, Aufgeld der Kreuzthaler und Abzugsgeld brachten größere jährliche Einnahmen, während alle anderen Akzisen und Abgaben weit hinter der Summe, die von der Gold- und Silberfabrikation bezahlt wurde, zurückblieben.

Die regelmäßigen Eintragungen, die sich in den Rechnungsbüchern der Kämmereikasse finden, beginnen, da die Bücher von 1715—1718 nicht vorhanden sind, mit dem Jahre 1719 und zeigen für dieses Jahr einen Eingang von 3935 Gulden. Von der Summe, die durch die Abgabe der Fabrikanten — für jede Mark Silber, die verarbeitet wurde, mußte, wie oben erwähnt, 1 Gulden gezahlt werden — einlief, sind natürlich die Gelder, die der Schmelzer für seine Arbeit sozusagen als Gehalt erhielt, in Abzug gebracht. Die Zahlen, die hier angeführt werden (siehe Anlage VII.) zeigen dieselbe

langsame Zunahme der Industrie, die die Abrechnungen des Schmelzers erkennen lassen.

Von den Rechnungen der Drahtzieher, die alle Vierteljahre den deputierten Herren eingereicht werden mußten, sind nur die Zusammenstellungen für das Jahr 1732/33 vorhanden. In ihnen wird jeder einzelne Drahtzieher mit Namen angeführt und das Material, das er verarbeitet hatte, in Mark Silber angegeben. Vom ersten Vierteljahr (April bis Juni 1732) liegen außerdem noch die einzelnen Zettel vor, die die Drahtziehermeister eigenhändig geschrieben und eingereicht haben.

Obwohl sich der Umsatz der Industrie von Jahr zu Jahr gehoben hatte, und es den Fabrikanten wirtschaftlich besser ging als in den kritischen Jahren nach der Verordnung von 1714, hatten sich die Verhältnisse der Drahtzieher keineswegs gebessert. Immer wieder hatten sie dafür kämpfen müssen, daß ihnen der Lohn gezahlt wurde, der 1714 festgesetzt wurde. Schon in den ersten Jahren nach der Neuregelung¹⁵⁶⁾ klagten sie verschiedentlich darüber, daß die Fabrikanten vielfach von ihnen verlangten, sie sollten sich über die Bestimmung der Ordnung, auf die sie vereidigt waren, hinwegsetzen. Wer es mit seinem Eid genau nahm, so behaupteten sie, konnte deshalb nichts verdienen. Manche von ihnen waren aus Not nach Stolzenberg und Schottland, den beiden Ortschaften in der nächsten Nähe der Stadt, gezogen, wo sie der Gerichtsbarkeit der Stadt nicht mehr unterstanden, andere waren sogar nach Königsberg ausgewandert. Es war eben, wie betont wurde, immer noch zu wenig Arbeit da, so daß die zahlreichen Meister — es gab damals in Danzig 36 Drahtziehermeister, obgleich 15 die geforderte Arbeit hätten leisten können — nicht davon leben konnten. Auch bei den verschiedenen Untersuchungen, die in den Jahren nach 1714 angestellt wurden, ergab sich, daß die Fabrikanten vielfach die Drahtzieher veranlaßten, unter den festgesetzten Lohnsätzen zu arbeiten und den Draht dabei noch feiner zu ziehen, als vorgeschrieben war. Die Drahtzieher baten deshalb in der richtigen Erkenntnis, daß sie nur auf diesem Wege zu wirtschaftlich sicheren Verhältnissen und regelmäßiger Arbeit kommen könnten, ihre Zahl einzuschränken, so daß jeder seinen Lebensunterhalt haben könnte. Es sollte eine Höchstzahl von Drahtziehermeistern festgesetzt werden, die nicht überschritten werden dürfe. Der Rat ging zunächst jedoch auf diese Bitte nicht ein. Denn die Zahl der Drahtziehermeister nahm in den nächsten Jahren noch dauernd zu. Im Jahre 1732/33 gab es 39 Werkstätten; ihre Inhaber werden mit Namen in den oben erwähnten Rechnungen der Drahtzieher, die sich für dieses Jahr bei den Akten erhalten haben, aufgezählt. Es sind im ganzen 32 Meister und 7 Meisterwitwen, die die Erlaubnis hatten, die Werkstatt ihres verstorbenen Mannes aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1734, der Zeit der russischen Belagerung, werden 12 Meister und 17 Gesellen aufgezählt, die in der „Commotation der jungen Mannschaft von den Gewerken“ aufgeführt werden¹¹⁷⁾. Augenscheinlich hatten verschiedene schon infolge der drohenden Kriegsgefahr die Stadt verlassen und wo anders Arbeit gesucht. Da 1736 bereits wieder 32 Drahtziehermeister und 4 Meisterwitwen genannt werden, so wird wohl auch anzunehmen sein, daß in der militärischen Aufstellung nur die

Meister angeführt wurden, bei denen Gesellen beschäftigt wurden. Ubrigens ist es beachtenswert, daß die Drahtzieher in diesen Militärakten erst nach den 18 Gewerken, bei denen 1235 Gesellen genannt werden, zugleich mit den Perückenmachern, Goldschlägern, Lackenfärbern, Seidenfärbern und Kupferschmieden, die auch nicht gewerklich organisiert waren, aufgeführt werden.

Auf das Drängen der Fabrikanten hin hatten die Drahtzieher, die sich in vollständiger wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihrer Arbeitgebern befanden, in eine Herabsetzung des 1714 bestimmten Lohnes einwilligen müssen. Sie einigten sich nach längeren Verhandlungen mit den Fabrikanten dahin, daß beim 5. Brand Silber von der Mark statt wie bisher 2 Gulden 15 Gr. nur noch 2 Gulden Arbeitslohn zu zahlen wäre. Da für die Vereinbarung des Golddrahtes 5. Brand eine Einigung nicht zu stande kam, — die Fabrikanten wollten nur 80 Gr. zahlen, während die Drahtzieher an Stelle der 95 Gr., die sie bisher erhielten, 90 Gr. forderten — bestimmte der Rat, daß der Arbeitslohn hier 90 Gr. betragen müsse¹¹⁸⁾.

Um ihre drückende wirtschaftliche Lage zu bessern, erstrebten die Drahtzieher einen weiteren Ausbau ihres Zusammenschlusses. Sie hatten in dem Umfange, wie der Rat es ihnen gestattet hatte, sich organisiert, hatten aber wieder das lebhafteste Streben, volle Gewerksrechte zu erhalten. In einer Eingabe vom Jahr 1729 baten sie um einige Artikel, die ihnen auch im Wesentlichen gewährt wurden. Sie erhielten, wie ihnen in einem offiziellen Schreiben¹¹⁹⁾ mitgeteilt wurde, eine Verordnung, in der in 9 Artikeln die Pflichten der Lehrlingen (6-jährige Lehrzeit, Einschreibegeld), der Gesellen (6-jährige Lehrzeit) festgesetzt und gestattet wurde, vierteljährlich Beiträge der Gesellen und Meister für die Armenkasse einzuziehen. Die Zahl der Lehrlingen und Gesellen, die ein Meister halten durfte, blieb beschränkt. Den Witwen der Meister wurde gestattet, die Werkstatt unter Leitung eines Altgesellen fortzuführen. Doch wurde zum Schluß dieser Ordnung ausdrücklich betont, daß sie „unter keinerlei Schein als eine Werksgerechtigkeit jemahls könne angezogen werden“.

Das Kriegsjahr 1734 brachte dann in der Entwicklung der Industrie einen fühlbaren Rückschlag. Die Produktion ging auf die Hälfte zurück und konnte auch im folgenden Jahre den alten Stand nicht erreichen. Die Fabrikanten mußten die größten Anstrengungen machen, um ihre Absatzgebiete, die sie errungen hatten, nicht zu verlieren. Dabei sahen sie sich dadurch sehr geschädigt, daß sie den feineren Draht zwischen 5. und 6. Brand nicht herstellen durften, der immermehr in Aufnahme gekommen war. Sie hatten nach der Ordnung von 1714 die Erlaubnis, den 5. oder 6. Brand ziehen zu lassen und waren, da der 6. Brand augenscheinlich völlig in Fortsall kam, auf den 5. Brand angewiesen, eine Bestimmung, die immer wieder übertreten wurde. Denn bei feinerem Ausziehen des Drahtes waren die Herstellungskosten geringer und der Verdienst der Fabrikanten größer. Da nun die Fabriken in Leipzig, Frankfurt und Hamburg keine Einschränkungen kannten und den feineren Draht arbeiten ließen, mußten die Danziger Fabrikanten befürchten, ihre Absatzgebiete zu verlieren, wenn sie nicht auch das feinere Gespinnst herstellen

würden. „Wan bey zehigen Zeiten“, so behaupteten sie, „die Käufer als Russen, Armenier, Ungern und Juden mehr auff Wahren sehen, die ins Auge fallen, und leichtes Gewicht halten, nicht aber auff die bonté und Würde derselben“¹²⁰⁾, so wären sie gezwungen, sich dem anzupassen. Während sich die Drahtzieher noch vor kurzem ¹²¹⁾ gegen diesen Wunsch der Fabrikanten ausgesprochen hatten, einigten sich jetzt die Fabrikanten vorher mit ihnen über den Lohn, den sie zahlen sollten, gütlich. Es sollte für die Mittelnummer in Gold 3 Gulden 10 Gr., in Silber 2 Gulden 6 Gr., für den gewöhnlichen 5. Brand in Gold 2 Gulden 20 Gr., in Silber 1 Gulden 24 Gr. gezahlt werden, also eine nicht unwesentliche Erhöhung gegenüber den Festsetzungen von 1726 eintreten. Der Rat gestattete deshalb diese Änderung.

Doch die Drahtzieher verdienten trotz dieser Erhöhung ihres Arbeitslohnes nicht mehr. Da der Umsatz der Industrie wieder zurückgegangen war, bekamen sie wieder weniger Arbeit und baten deshalb erneut den Rat, ihre Zahl herabzusetzen. Es gab jetzt 36 Drahtzieher (32 Meister und 4 Meisterwitwen), die Zahl der Werkstätten war also angewachsen. Und zwar, wie die Drahtzieher ausführten¹²²⁾, derartig, „daß ihrer anjeho um die Hälfte mehr sind, als bey Einrichtung der Fabrique“, d. h. im Jahre 1714. Es würden 24 Meister genügen, um jährlich 10 000 Mark Silber verarbeiten zu können. So hoch wäre aber der Umsatz in den letzten Jahren nie gestiegen, nur in einem Jahre hätte er 8—9000 Mark Silber betragen, meist wäre er unter 5000 geblieben. Besonders wiesen sie auf die unhaltbaren Zustände hin, die eine Folge ihrer wirtschaftlichen Notlage wären. Immer wieder arbeiteten die verschiedensten Meister für geringen Lohn und zogen den Draht feiner als erlaubt war, um von den Fabrikanten möglichst viel Arbeit zu erhalten. Wer es dagegen genau nahm mit dem Eide, den er geschworen hatte und sich nach den Bestimmungen des Rates richtete, erhielt keine Arbeit und geriet in bitterste Not. So wurde denn festgesetzt, daß die Zahl der Drahtziehermeister herabgesetzt werden sollte, und wenn die jetzt lebenden Meister ausgestorben sein sollten, nur 24 Meister außer den Witwen, die die Werkstätten fortführen wollten, vorhanden sein dürften. Über diese Zahl hinaus sollte kein Meister angenommen werden. Außerdem sollte jeder Meister nur einen Lehrlingen halten dürfen, der 6 Jahre ausgebildet werden sollte¹²³⁾.

Infolge dieser verschiedenen Änderungen der Bestimmung von 1714 erschien eine neue Regelung notwendig. Unter dem 23. März 1736 wurde eine „neu-revidirte Ordnung E. E. Rahts der Stadt Danzig, wornach sich die mit gesponnenem Golde und Silber handelnde Kauff-Leute, die Gold- und Silber-Draht-Zieher und Plätter zu richten haben“¹²⁴⁾ herausgegeben. Diese neue Verordnung lehnt sich zum großen Teil an die Verordnung von 1714 an, zeigt jedoch in verschiedenen Punkten eine Erweiterung der früheren Bestimmungen. Den Konsens (§ 1—3) haben nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die Witwen der Fabrikanten, die die Fabrik unter ihrem Namen fortführen wollen und diejenigen, denen sie die Aufsicht über die Arbeit anvertrauen, zu erbitten und ebenso auch den Eid zu leisten. Die Anordnung, das Edelmetall nur aus der Münze der Stadt zu kaufen, ist gefallen, da sie ja bei

dem großen Umsatz der Industrie doch nicht durchgeführt werden konnte. Jedoch blieben die Bestimmungen über das Schmelzen des Silbers und die beiden Proben des Münzwardeins bestehen (§ 2 — § 4), ebenso wurde die scharfe Abgrenzung der Rechte und Pflichten der Fabrikanten und der Drahtzieher nicht geändert, sondern wörtlich beibehalten. Die Lohnsätze, die auch für die Mittelnummer, deren Einführung nochmals bestätigt wird, genehmigt werden, werden im Wesentlichen so festgesetzt, wie es kurz vorher in der Einigung von 1736 geschehen war. Jedoch soll für den 5. Brand in Gold 2 Gulden 24 Gr., in Silber 1 Gulden 27 Gr. gezahlt werden. Für den 6. Brand soll der Arbeitslohn in Gold 5 Gulden, in Silber 4 Gulden betragen. Die Bestimmungen über die Menge des Goldes und Silbers, die beim Spinnen zu benutzen sind, werden der Einführung der Mittelnummer entsprechend ergänzt (§ 6). Die übrigen Abschnitte sind wörtlich übernommen. Nur die neue Bestimmung, daß die Drahtzieherwitwen, die die Werkstätte ihres Mannes fortführen wollen, neu vereidigt werden müssen, ist hinzugefügt. Der Eid, den die Fabrikanten, die Drahtzieher und die Plätterer zu leisten haben, ist den verschiedenen Änderungen entsprechend vervollständigt worden.

IV.

Der Aufstieg der Gold- und Silberdrahtindustrie und ihre erste Blüte bis zur Herausgabe der Verordnung von 1766.

Nach dem Rückschlag, den die Belagerung von 1734 mit sich gebracht hatte, gelang es der Gold- und Silberdrahtindustrie ziemlich bald, wieder größeren Umsatz zu gewinnen. Die Aufrechnungen des Münzwardeins über die Menge Silber, die dem Schmelzer übergeben wurde, zeigen nach einem vorübergehenden Rückgang in den Jahren 1736—38 ein Hochschnellen für die Jahre 1739, 1740, 1741. Leider fallen in den nächsten Jahren diese Angaben fort, so daß man allein auf die Rechnungsbücher der Kammereikasse angewiesen ist. Die Eingaben, die hier durch die deputierten Herren abgeführt wurden, lassen von 1739 ab ein ständiges Anwachsen des Umsatzes erkennen¹²⁵). Bereits 1745 betragen diese Abgaben doppelt soviel wie in den Jahren 1735—38 und waren von durchschnittlich 5000 Gulden auf 10 000 Gulden angewachsen. Die nächsten Jahre brachten eine ständig fortschreitende Zunahme des Umsatzes, wobei natürlich gelegentliche kleinere Rückschläge (1749 nur: 9300 Gulden; 1754 nur 11 474 Gulden; 1760: 15 789 Gulden) für die Beurteilung der Entwicklung von keiner Bedeutung sind. Im Jahre 1765 war bereits die Summe von 20 000 Gulden, die die Kammereikasse als Abgabe der Industrie erhielt, zum zweiten Male überschritten, mithin ein Umsatz erreicht, der sich gegen die Zeit vor 20 Jahren verdoppelt hatte. In den 30 Jahren, die zwischen den Ordnungen von 1736 und 1766 liegen, hatte sich der Umsatz der Industrie bedeutend vergrößert und war bis auf das 4 fache angewachsen.

Die Zahl der Fabrikanten, die aus den Rechnungen der Schmelzer zu ersehen ist, blieb zunächst gleich. Es gab 1736—38: 11 Fabrikanten, seit 1739

waren es 12, und 1753 findet man noch dieselbe Zahl, wenn auch die Namen zum großen Teil sich verändert haben (Anlage IV. und III.). Auch in den folgenden Jahren scheint die Zahl der Fabrikanten bis 1763 ungefähr dieselbe geblieben zu sein. Allerdings ist eine so genaue Feststellung wie für die genannten Jahre nicht mehr möglich, da die Abrechnungen des Schmelzers fehlen. Auf den Eingaben, die dem Rat vorgelegt wurden, sind oft nicht die Unterschriften aller Fabrikanten, so daß die Zahl der Kaufleute, die den Konsens des Rates erhalten hatten, aus diesen Unterschriften nicht erschlossen werden kann. Erst mit der bedeutenden Zunahme des Umfangs der Produktion beginnt die Anzahl der Fabrikanten größer zu werden, während in den Jahren 1739—40 jährlich, soweit sich feststellen ließ, ein bis drei Fabrikanten hinzutraten und in den folgenden 22 Jahren (1741—63) nur 8 Kaufleute den Konsens des Rates erhielten, schwoh plötzlich die Zahl der Bewerber bedeutend an. In den 4 Jahren 1764—67, in denen die erste Blütezeit der Industrie zu sehen ist, nahmen 11 Bürger die Fabrikation neu auf. So kam es, daß schließlich 1766 die Zahl der Fabrikanten bereits auf 18 angewachsen war, die sich gegenseitig naturgemäß erheblich Konkurrenz machten. Sie beantragten daher¹²⁶⁾ ähnlich wie es bereits über 100 Jahre früher geschehen war (siehe oben Seite 95), eine geschlossene Zahl von Fabrikanten festzusetzen. Doch der Rat lehnte diese Forderung ab, erklärte sich jedoch bereit, bei der Bewilligung des Konsenses strenger zu verfahren und nur diejenigen Bürger zuzulassen, die nachweisen könnten, daß sie die Drahtzieherei verstünden und als Lehrlingen oder Gesellen diese Kunst gelernt hätten. Diese Bedingung war bisher nicht gestellt worden und wurde auch später nie genau durchgeführt. Eine Beschränkung der Zahl der Fabrikanten erwies sich auch später nicht als notwendig, da der Umsatz der Industrie zurückging. Immerhin ist diese Bestimmung des Rates recht beachtenswert, da sie von den Fabrikanten handwerksmäßige Kenntnisse verlangte und sie im Gegensatz zu den verschiedenen Verordnungen zu den Drahtziehern in nahe Beziehungen stellte.

Mit dem wachsenden Umsatz erhielt die Danziger Gold- und Silberdrahtindustrie auch Bedeutung weit über die Grenzen der Stadt hinaus. Verschiedentlich berichteten die Fabrikanten in ihren Eingaben an den Rat, daß sie Aufträge aus dem Auslande erhielten. Die größte Ausfuhr ging augenscheinlich nach Rußland¹²⁷⁾, $\frac{3}{4}$ der ganzen Produktion, nur $\frac{1}{4}$ nach Polen. Doch wurden die Danziger Erzeugnisse auch bis zur türkischen Grenze und nach Armenien gebracht¹²⁸⁾. Verschiedentlich liefen Bestellungen ein, die nach Berlin, Amsterdam, Lyon, geliefert werden sollten¹²⁹⁾. Ja, es kamen sogar Ausländer nach Danzig, um mit den hiesigen Gold- und Silberfabrikanten Verkäufe abzuschließen. Ein andermal wird von „vielen Griechen, Russen, Pohlen, Juden“ gesprochen, „die mit baarem Gelde zur Achse anhero kommen, sowohl Gold- und Silberwaren, als andere Effekten zu kaufen“¹³⁰⁾. Wenn auch diese Bemerkungen über den Umfang des Handels, der von Danzig aus mit den Erzeugnissen der Gold- und Silberdrahtindustrie getrieben wurde, nur sehr vereinzelt und gelegentlich sich finden, so lassen sie doch einen Schluß ziehen über

die gewaltige Bedeutung, die diesem Industriezweige im Erwerbsleben der Stadt zukam.

Neben der Produktion für den Export, bei dem das Gespinnst auf Spulen gepackt und die Spitzen und Treffen in Stücken verkauft wurden, boten mehrere Fabrikanten auch im Kleinverkauf in der Stadt ihre Waren feil. Verschiedentlich wird erwähnt, daß dieser oder jener Fabrikant einen Kramladen hatte und hier neben Seidenspitzen die Erzeugnisse seiner Fabrik, dazu massive und gesponnene Knöpfe u. a. verkaufte¹³¹⁾. Besonders vertrieben die Fabrikanten, Maurer, Freundt, Raabe, Gesche, Wilken und Bestvater zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihre Produkte vielfach im Kleinhandel¹³²⁾.

Während in den früheren Jahrzehnten bei dem kleineren Umfange der Industrie und ihrer geringeren Bedeutung niemand daran Anstoß nahm, wandte sich die Krämerzunft in den Jahren 1746 und 1747 in drei ausführlichen Beschwerden¹³³⁾ an den Rat und erhob gegen den Einzelverkauf, den die Gold- und Silberfabrikanten sich anmaßten, Einspruch. Sie sahen darin einen Verstoß gegen ihre alten Privilegien, nach denen nur ihnen der Kleinverkauf im Laden „bei offenen Türen und Aussetzung ordentlicher Kramschilder“ erlaubt wäre. Doch die Fabrikanten beriefen sich auf die hundertjährige Gewohnheit, nach der sie unangefochten ihre Waren im Einzelverkauf und im Handel nach auswärts vertrieben hätten. Sie vertraten den Standpunkt, daß sie die Erlaubnis zum Kleinverkauf schon deshalb stillschweigend erhalten hätten, weil sich in den verschiedenen Verordnungen, durch die ihre Industrie geregelt wäre, nie ein Verbot dagegen gefunden hätte. Der Rat gab ihnen hierin auch Recht, führte jedoch schließlich, als sich die Beschwerden der Krämerzunft wiederholten, eine Einigung herbei. Er veranlaßte die Fabrikanten, soweit es noch nicht der Fall war, Mitglieder der Krämerzunft zu werden und gestattete, daß auch diejenigen, die nach den Satzungen der Zunft nicht Aufnahme finden konnten — nur Bürgeröhne durften in die Zunft eintreten —, doch ausnahmsweise aufgenommen wurden. Einige Fabrikanten weigerten sich jedoch, der Krämerzunft beizutreten, ohne daß die Krämer daran Anstoß nahmen. Es waren dies augenscheinlich diejenigen, die nur den Exporthandel betrieben und ihre Waren im Kleinverkauf nicht feil boten.

Wenn der Rat auch den Kleinverkauf der Gold- und Silberfabrikanten nicht verhindern konnte, so bemühte er sich doch immer wieder, nur wirtschaftlich leistungsfähigen Kaufleuten die Erlaubnis zur Ausnahme der Industrie zu erteilen. Jedesmal, wenn ein neuer Antrag einlief, mußten die zur Gold- und Silberfabrik deputierten Herren genaue Erkundigungen über die Vermögenslage der Supplikanten einziehen. Wer nicht das nötige Betriebskapital nachweisen konnte, dem wurde der Konsens verweigert¹³⁴⁾. Ja, es wurde sogar dem Fabrikanten Johann Christof Hoffmann, der erst vor kurzem die Fabrikation aufgenommen hatte, verboten, die Industrie fortzusetzen, als die Gläubiger, die ihn von seiner früheren Handlung her bedrängten, ihn zwangen, „Geleite zu nehmen“, d. i. den Konkurs anzumelden¹³⁵⁾. Seine verschiedenen Gesuche, die Herstellung der gesponnenen Gold- und Silberdrahtwaren wieder aufnehmen zu dürfen, wurden abgelehnt¹³⁶⁾, obgleich er, wie er sagte, „sich

unter ein Geleite gesetzt und seine Sache durch gesetzte Curatores in Richtigkeit gebracht“ hatte. Erst als er alle Gläubiger, auch die auswärtigen befriedigt hatte, durfte er wieder die Fabrikation, die er 5 Jahre hatte unterbrechen müssen, aufnehmen¹³⁷). Auch die Fabrikanten hatten dasselbe Interesse, daß nur wirtschaftlich starke Betriebe entstanden. Sie glaubten aus diesem Grunde sogar einmal gegen einen Konsens, den der Rat erteilt hatte, Einspruch erheben zu müssen¹³⁸), da der betreffende Bürger früher bankerott gewesen wäre. Die Untersuchung, die daraufhin angeordnet wurde, ergab aber augenscheinlich, daß zu Bedenken kein Anlaß vorlag, da der Name des Supplikanten sich sehr bald in den Eingaben der Fabrikanten unter den übrigen findet.

Wie sehr die Bedeutung der Gold- und Silberfabrikation gewachsen war, läßt in ähnlicher Weise wie die Beschwerde der Krämerzunft ein Streit erkennen, in den die Fabrikanten mit dem Gewerk der Goldschmiede gerieten. Bei dem größeren Umsatz, den die Industrie gewonnen hatte, sahen sich die Fabrikanten gezwungen, vielfach selbst für die Beschaffung der nötigen Rohmaterialien, besonders des Silbers, zur Herstellung des echten Gold- und Silberdrahtes zu sorgen. Das Feinbrennen des Silbers war früher vielfach von Bürgern und Nichtbürgern in der Stadt oder in den Ortschaften vor der Stadt, ohne daß sie die Erlaubnis des Rates zu dieser Hantierung erhalten hatten, betrieben worden. Von ihnen hatten die Fabrikanten die Silberbaren gekauft. Jetzt versuchten sie sich von diesen Leuten unabhängig zu machen und legten sich selbst zum Teil mitten in der Stadt Schmelzöfen an. Gottfried Schwarz, der 1738 die Witwe des verstorbenen Gold- und Silberfabrikanten George Wilkens geheiratet und damit seine Fabrik übernommen hatte, und Fabian Ludwig Gorzuchowski gerieten in Streit mit ihren Nachbarn in der Langgasse, besonders mit dem Gold- und Silberfabrikanten Heinrich Lampe, weil sie in ihren Häusern in der Langgasse sich Schmelzöfen angelegt hatten, und hier das Feinschmelzen und Scheiden betrieben¹³⁹). Dabei entstand zweimal ein kleines Feuer, das zwar noch glücklich im Keime erstickt werden konnte, die Nachbarn aber zu einer Beschwerde an den Rat veranlaßte. Die Fabrikationsbetriebe der beiden Bürger wurden daraufhin einer genauen Untersuchung unterzogen und ihnen in Zukunft nur gestattet, „das Treiben und Scheiden des Silbers nur auf einem ordentlichen Küchenherde zu bewerkstelligen“. Doch im Hause des Nachbarn von Schwarz, des Fabrikanten H. Lampe, brach ein Jahr später wieder ein kleiner Brand aus, weil Schwarz, der oft bis tief in die Nacht hinein arbeitete, in seinem Hinterhause um Mitternacht im Kamin ein großes Feuer zum Silberbrennen angelegt hatte¹⁴⁰). In der Ausführlichen Verhandlung, die der Rat gegen die Beschwerde der Nachbarn anstellte, verteidigte sich der Angeklagte damit, er habe das Silber hier nicht scheiden, sondern mit aqua regia auflösen lassen, also nicht gegen das Verbot, das ihm vor einem Jahre gegeben wäre, verstoßen. Er konnte deshalb zwar nicht bestraft werden, doch wurde sein Vorschlag, einen neuen sicheren Schornstein, von dem ein genauer Riß den Akten beigelegt wurde, zur Veruhigung für seine Nachbarn bauen zu dürfen, zurückgewiesen und ihm das Scheiden und Treiben des Silbers unter Androhung harter Strafe in seinem Hause

vollständig verboten. Seine Bitte, dieses Verbot rückgängig zu machen und ihn nicht zu ruinieren, wurde nicht erhört¹⁴¹⁾. In den nächsten Jahren entstanden aber immer mehr Schmelzen und Trieböfen, in denen die Fabrikanten das zu ihrer Arbeit notwendige Silber in Barren zusammenschmelzen ließen. Hierüber erhoben die Goldschmiede Einspruch, da sie hierin einen Verstoß gegen ihre Privilegien sahen¹⁴²⁾. Mit Heranziehung alter Bestimmungen suchten sie nachzuweisen, daß ihnen allein neben der Münze der Stadt das Vorrecht zustehe, die edlen Metalle zu brennen und zu scheiden. Sie beklagten sich besonders heftig darüber, daß in letzter Zeit überall, nicht nur in den Gärten des Dr. Grüßmacher in Ohra, sondern auch im Hause und Garten der Frau Christlan Wagner am Langenmarkt und in der Sandgrube, Schmelzen und Hütten angelegt würden und baten, das Abreißen dieser gefährlichen Bauten zu befehlen. Wer Silber fein brennen oder scheiden lassen wolle, könne ja auch die Hütte des Gewerks benutzen, die ja zum Nutzen der Münze und der Bürgerschaft gebraucht werde. Es gelang aber den Fabrikanten, auch diese Angriffe erfolgreich zurückzuweisen und nachzuweisen, daß viele von ihnen bereits im vorigen Jahrhundert die Kunst des Feinbrennens und Silberscheidens ausgeübt hätten, ohne je Widerspruch erfahren zu haben. Zwar wäre 1714 befohlen worden, die Gold- und Silberfabrikanten sollten alles Edelmetall aus der Münze kaufen; doch hätte man bald, als dort nicht genug aufzutreiben gewesen wäre, den Aufkauf und das Einschmelzen des Metalls wieder aufnehmen müssen, wie es auch früher üblich gewesen wäre.

Bei diesem Feinbrennen des Goldes und Silbers, durch das die Fabrikanten sich das zur Herstellung ihrer Waren notwendige Material verschafften, waren sicher sehr oft kursierende Münzen in den Schmelztiiegel gewandert. Natürlich hörte man nie etwas davon; doch beweist es die große Aufregung, in die die Fabrikanten gerieten¹⁴³⁾, als durch mehrere Edikte¹⁴⁴⁾ auf Schluß sämtlicher Ordnungen das Verbot, die Münze zu brechen und gute Münzsorten einzuschmelzen, erneut und unter Androhung schwerer Strafen ausgesprochen wurde. Das Silber aus den europäischen Bergwerken würde, so behaupteten die Fabrikanten in ihrer Eingabe, alles sofort vermünzt; überall wäre das Brechen der Münze, in allen fremden Staaten, auch in Frankreich und Preußen, zur Erhaltung und Vermehrung der Silberdrahtindustrie üblich und stillschweigend erlaubt, da das Silber aus Amerika in Folge des Transportes zu hoch im Kurse stünde. Die blühende Danziger Fabrikation, die jetzt etwa 1000 Menschen, Goldschläger, Drahtzieher, Plätterer, Spinnerer, Seidendreher und Reinmacher, Posamentierer, Knüppler und andere beschäftige und einen bedeutenden Handel nach Rußland und Polen betreibe, müsse zu Grunde gehen, wenn nicht den Lieferanten der Fabrikanten, den Feinbrennern, erlaubt würde, im äußersten Nothfalle fremde Münze zu brechen. Daß die Danziger Münze nicht angerührt würde, erklärten sie für selbstverständlich. Doch Rat und Ordnungen blieben allen diesen Vorstellungen unzugänglich, und die Fabrikanten mußten sich anders zu helfen suchen. Das taten sie auch und kauften ihr Rohmaterial von einem Juden, der sich vor den Toren der Stadt in Altschott-

land niedergelassen hatte und dort das Feinschmelzen betrieb¹⁴⁵), wo er der Gerichtsbarkeit des Rates nicht unterstand.

Daß oft genug das Verbot, die kursierende Münze einzuschmelzen, gerade von den Kaufleuten, die die Gold- und Silberfabrik betrieben, übertreten wurde, ist von vorneherein anzunehmen, weil diese Bürger und ihre Leute mit der Verarbeitung der Edelmetalle zu tun hatten und zu sehr dieser Versuchung ausgesetzt waren. Doch finden sich hierüber in den vorliegenden Akten keine Beschwerden oder Anfragen. Wohl aber wurde in langwierigen Gerichtsverhandlungen festgestellt¹⁴⁶), daß der Gold- und Silberfabrikant George Wilkens, der erst vor kurzem verstorben war, 10—12 Jahre lang einen lebhaften Handel mit Dukaten betrieb, die Dukaten mit einer Goldschere beschnitten und die leichteren mit Amalganmischungen schwerer gemacht habe. Seiner Witwe, die den jungen Gottfried Schwarz¹⁴⁷) geheiratet hatte, wurde nachgewiesen, daß sie dieses „Verbrechen“, das als eine Dukaten-Kipperei und Wipperei bezeichnet wurde, noch in letzter Zeit betrieben habe, während ihr Mann, der auch verhaftet worden war, aus Mangel an Beweisen straflos davonkam. Frau Schwarz wurde ebenso wie ein alter Juwelenhändler Lukas, der desselben Vergehens überführt wurde, zu 30 000 Gulden Strafe und 2 jähriger Haft verurteilt. Aus der Höhe dieser Strafe läßt sich erkennen, wie schwer der Rat diese Verstöße, durch die der Wert der Danziger Münze geschädigt wurde, einschätzte.

Infolge des immermehr anwachsenden Umsatzes der Industrie begann auch allmählich in der wirtschaftlichen Lage der Drahtzieher eine Besserung einzutreten. Von ausschlaggebender Bedeutung war es hierbei, daß sie 1736 eine geschlossene Ordnung erreicht hatten, d. h. daß bestimmt war, die Werkstätten sollten bis auf 24 vermindert und über diese Zahl hinaus nicht vermehrt werden (siehe oben S. 116). Allerdings war es nicht sofort möglich gewesen, die Zahl der Drahtziehermeister auf 24 herabzusetzen. Zwar wurden verschiedentlich Gesuche, das Meisterrecht zu erhalten, abgeschlagen¹⁴⁸) und sogar Carl Ludwig Waltendörffer, dessen Vater Jakob Waltendörffer sich auf sein hohes Alter und das hohe Ansehen seines Geschlechtes, das „hier in Danzig die Gold- und Silberdrahtzieherei aufgezogen hätte“, berief, erhielt das Meisterrecht nicht¹⁴⁹), und erst auf eine zweite Eingabe¹⁵⁰) die Erlaubnis, nach dem Tode seines Vaters dessen Werkstatt zu übernehmen. Der Rat gestattete überhaupt nur dann, wenn ein alter Meister seine Werkstatt niederlegte, daß ein Gesell an seine Stelle trat und das Meisterrecht erhielt¹⁵¹).

So kam es, daß bis 1740 sich die Zahl der Drahtzieher, wie sie in erneuter Eingabe hervorhoben¹⁵²), nicht wesentlich geändert hatte. Es waren zwar 2 Meister gestorben, und 3 hatten sich anderen Handierungen zugewandt, doch waren an ihre Stelle 3 junge Meister getreten, so daß noch immer 30 Werkstätten bestanden. Die Drahtzieher baten deshalb erneut, ihre Zahl auf 24 herabzusetzen, da sie ja doch nicht für sich selbst arbeiten dürften, sondern nur für die Fabrikanten und immer noch in dürftiger Armut lebten. Der Rat gab ihrem Wunsche nach und versagte verschiedentlich den Gesellen, die sich an ihn mit der Bitte um das Meisterrecht wandten, die Bewilligung¹⁵³). Eine Aus-

nahme machte man nur mit Johann Gottlieb Weinstein, der sich schon vor 1736 bei den Gold- und Silberdrahtziehern zum Meisterrecht gemeldet hatte¹⁵⁴). Nur dann, wenn ein Meister seine Werkstätte niederlegte, wurde einem Gesellen gestattet, in seine Werkstätte einzutreten¹⁵⁵). Doch erhielt auch einmal ein alter Geselle, der schon 15 Jahre tätig gewesen war und Frau und Kinder hatte, auf seine Bitte hin das Meisterrecht¹⁵⁶), während einem anderen, der sich mit einem alten Meister zwecks Überlassung seiner Werkstätte geeinigt hatte, seine Bitte abge schlagen wurde¹⁵⁷).

Inzwischen hatte sich aber der Umsatz der Industrie, wie oben gezeigt wurde, bedeutend gehoben, so daß die Drahtzieher reichlich Arbeit erhielten und mehr verdienten. Ja, die Fabrikanten klagten sogar, daß sie bei der geringen Zahl der Meister nicht schnell genug ihre Arbeit geliefert erhielten. Sie könnten vielfach nicht alle Aufträge, die sie erhielten, ausführen und mußten erst die Arbeit anderen Städten überlassen¹⁵⁸). Im Jahre 1745 war die Zahl der Drahtzieher, augenscheinlich durch den Tod verschiedener Meister auf 26 herabgesunken, zu denen 7 Meisterwitwen, die die Werkstätten ihrer Männer fortführen durften, hinzuzurechnen sind. Viele dieser Meister waren aber alt und schwach und kaum noch arbeitsfähig, da sie sich nur einen Lehrling halten durften. So kam es, daß manche fremde Gesellen Danzig wieder verließen, weil sie keine Aussicht hatten, hier das Meisterrecht zu erwerben. Doch der Rat gab den Vorstellungen der Fabrikanten, die die Beschränkung der Meisterzahl beseitigt haben wollten, nicht nach, sondern teilte die Bedenken der Drahtziehermeister und sah in dem augenblicklichen hohen Umsatz der Industrie nur eine vorübergehende günstige Konjunktur. Man führte sie auf „das russische Beilager“ zurück, augenscheinlich die Hochzeitsfeier des russischen Thronerben, des Herzogs Karl Peter Ulrich von Holsten-Gottorp mit der späteren Kaiserin Katharina. Es wurden auch wieder verschiedene Gesellen mit ihrer Bitte ums Meisterrecht zurückgewiesen¹⁵⁹), und nur bei Übernahme einer schon bestehenden Werkstätte das Meisterrecht verliehen¹⁶⁰). Dabei wurden oft hohe Preise — verschiedentlich 1000 Gulden, einmal sogar 1600 Gulden — für den Ankauf einer Meisterstelle von dem Gesellen bezahlt¹⁶¹). Doch der Umsatz nahm immer weiter zu, und die Zahl der Drahtziehermeister wurde konsequent weiter herabgesetzt. Während vor 1736 die Zahl der Meister zeitweise 40 betrug und sie 3—4000 Mark Silber im Jahre verarbeiteten, war 1751 die Zahl bis auf 24 herabgesetzt, der Umsatz dagegen bis auf 13—14 000 Gulden gestiegen, und die Drahtziehermeister bestanden nach wie vor darauf, daß diese Zahl nicht überschritten wurde.

In dieser Entwicklung zeigen sich die typischen Züge des sogenannten Junkskapitalismus, zu dem das Junstwesen in der Zeit der frühkapitalistischen Wirtschaftsepoche vielfach entartet war¹⁶²). Die Meister nutzten ihre bevorzugte Stellung rücksichtslos aus und gerieten dabei in scharfen Gegensatz zu den Gesellen. So lagen die Verhältnisse auch in der Danziger Gold- und Silberdrahtindustrie. Die Altgesellen, die infolge dieser Einschränkung der Zahl der Meister nicht zum Meisterrecht gelangen konnten, sahen mit größter Genauigkeit darauf, daß die Meister auch nicht eine einzige Arbeitskraft mehr, als

erlaubt war, beschäftigten und sie dadurch in ihrer Arbeit kürzten. Sie setzten beim Rat durch, daß die Bestimmungen der Ordnung von 1736 aufs genaueste befolgt wurden¹⁶³⁾ und die Meister veranlaßt wurden, nur einen Lehrlingen gleichzeitig zu halten, der eine Lehrzeit von 6 Jahren ablegen mußte. Eine Meisterwitwe, die ihren eigenen Sohn als Lehrlingen in ihrer Werkstatt hatte einschreiben lassen, wurde gezwungen, diese Maßnahme rückgängig zu machen, obgleich die Meister sich auf die Verhältnisse in Leipzig, Berlin und Wien beriefen, wo Derartiges erlaubt wurde. Einige Jahre später¹⁶⁴⁾ stellte der Rat auf Beschwerde der Gesellen hin fest, „daß die im Gesellenstande erzeugten Söhne die Rechte, so nur den im Meisterstande erzeugten Söhnen zukommen, nicht werden zu genießen haben“. Sie durften dem Vater in der Arbeit nicht helfen, sondern mußten wie ein eingeschriebener Lehrbursche angesehen werden. Wie genau man hierbei war, zeigt die einzige Ausnahme, die erlaubt wurde. Nur der Sohn des Meisters Johann Christoph Wirmann, der erzeugt war, als der Vater schon ins Meisterbuch der Drahtzieher eingetragen war, jedoch infolge der Sperrung (von 1736) noch nicht hatte Meister werden können, durfte dem Vater helfen. Den Meisterfrauen war gestattet, bei der Scheibe zu arbeiten. An ihrer Stelle durfte auch eine der Töchter, „so aber im währenden Meisterstande des Vaters muß seyn gezeugt worden,“ berechtigt sein, diese Arbeit zu verrichten. Die im Gesellenstande gezeugten Töchter waren ausdrücklich ausgeschlossen, außer wenn der Vater keine Gesellen hatte bekommen können; doch mußte in diesem Falle vorher die Genehmigung der zur Gold- und Silberfabrikation deputierten Herren eingeholt werden.

Gegen all diese Einschränkungen liefen die Fabrikanten immer wieder Sturm, da sie darin eine Schädigung ihres Betriebes sahen. Sie erklärten, daß die Drahtziehermeister sie oft 5—7 Wochen auf Fertigstellung ihrer Aufträge warten ließen, weil sie eben infolge ihrer geringen Anzahl nicht so viel Arbeit leisten könnten, wie verlangt würde. Sie baten den Rat¹⁶⁵⁾, den Drahtziehern wieder ein offenes und ungeschlossenes Gewerk zu verleihen, wie es vor 1736 gewesen wäre, und von den Gesellen nur zu verlangen, daß sie ein halbes Jahr bei einem Meister arbeiteten, um dann selbst Meister zu werden. Ebenso sollten alle Einschränkungen für die Meisterkinder wegfallen. Doch die Drahtziehermeister erklärten sich imstande, die geforderte Arbeit auszuführen, und verlangten, daß die Fabrikanten sie regelmäßig mit Arbeit versehen und auf Vorrat arbeiten lassen sollten; sie würden dann auch, wenn der Umsatz der Industrie noch weiter zunehmen sollte, fremde Gesellen heranziehen, um jeden Auftrag erledigen zu können. Auch die Mehrzahl der Gesellen — ihre Eingabe trägt 37 Unterschriften — traten für die geschlossene Zahl der Meister ein und wandten sich besonders scharf dagegen, daß sie gezwungen werden sollten, bei einem Meister $\frac{1}{2}$ Jahr zu bleiben; damit würden sie „vor insam gehalten“ werden, wie es den Gesellen von Cöthen ginge, die bei einem Meister 3—4 Jahre hintereinander gearbeitet hätten und nirgend wo anders gefördert würden. Es gelang den Fabrikanten aber, mehrere Gesellen (7 an der Zahl) für sich zu gewinnen, die für Vermehrung der Meisterzahl eintraten, um selbst Meister zu werden. Doch glaubte der Rat, die Einschränkung, die zum Schutze

der Drahtzieher eingeführt war, aufrecht erhalten zu müssen. Aber die Fabrikanten gaben ihre Bemühungen nicht auf. Noch im selben Jahre wandten sie sich mit verschiedenen neuen Eingaben an den Rat¹⁶⁶⁾ und verlangten wenigstens die Bewilligung, daß 4 neue Meister ernannt würden. Sie wiesen darauf hin, daß sie verschiedene auswärtige Aufträge hätten zurückweisen müssen, weil zu wenig Werkstätten da wären. Eine Bestellung von 300 M. Gold und Silber nach Moskau, die H. von Düren liefern sollte, konnte nicht ausgeführt werden und wurde dann nach Amsterdam in Auftrag gegeben, andere nach Lyon, Berlin und in andere Städte. Einige russische Kaufleute, die sich jetzt in Danzig aufhielten, verlangten Lieferung von Fabrikaten im Werte von mehreren 100 M. Silber, ohne daß man sie befriedigen konnte. Oft hätten sie, so behaupteten die Kaufleute, sogar von auswärts Gespinnst kaufen müssen, um den Aufträgen gerecht zu werden. Jetzt endlich ordnete der Rat eine Untersuchung an. Da weigerten sich aber die Meister und die Gesellen, anders als geschlossen zu erscheinen, mit der Begründung, es würde sonst nur Verdruß und Streit entstehen. Hierin sah der Rat augenscheinlich eine Widersetzlichkeit und willigte in die von den Fabrikanten erbetene Ernennung von 4 neuen Meistern ein. Schon im folgenden Jahre wurde die Meisterzahl um 6 vermehrt¹⁶⁷⁾, da, wie die Fabrikanten betonten, der Umsatz erneut bedeutend gestiegen war. Der Rat zeigte sich den Befürchtungen der Meister jetzt weniger zugänglich und ließ sich durch die Klagen der Fabrikanten umstimmen. Verschiedentlich war, besonders von dem Fabrikanten Rehesfeld¹⁶⁸⁾ darüber Klage geführt worden, daß die Drahtziehermeister, denen es zu gut ginge, sich oft geweigert hätten, von ihm Arbeit anzunehmen, ihn höhnisch abgewiesen hätten und sich überhaupt übermütig und frech verhielten. Als später die Industrie immer mehr an Umfang zunahm, setzten die Fabrikanten, die die geschlossene Zahl der Meister vollständig aufheben wollten, da sie „an keinem Ort in Deutschland“ sich finde, durch, daß die Zahl der Werkstätten von 34 auf 50 mit Einschluß der Meisterwitwen erhöht wurde. Gleichzeitig mit der Vermehrung ihrer Zahl wurde den Meistern gestattet, einen 2. Lehrlingen anzunehmen, wenn der erste schon 3 Jahre in der Lehre war¹⁶⁹⁾.

Die Stellung, die sich die Drahtziehermeister in diesen Jahren geschaffen hatten, war überhaupt ganz anders als vorher. Während sie noch 1736 mit Not und Elend zu kämpfen hatten, viele von ihnen sich einem anderen Erwerb zuwandten und sie oft wochenlang ohne Arbeit und Verdienst blieben, weil die Fabrikanten bei dem geringen Umsatz sie nur ungleich mit Arbeit versahen, ging es ihnen, seitdem nur eine beschränkte Anzahl von Werkstätten bestand, sehr gut. Und als nun auch die geschlossene Zahl allmählich erhöht wurde, hatten sie noch immer reichlich Arbeit und guten Verdienst. So konnte es nicht ausbleiben, daß sie sich als geschlossene Organisation fühlten, zumal da sie ja eine gewisse Ordnung vom Rate auch 1729 erhalten hatten¹⁷⁰⁾. Es war zwar damals ausdrücklich festgelegt worden, daß das Drahtziehen eine freie Kunst und kein Gewerk wäre; doch ihre Organisation nahm im Laufe ihrer weiteren Entwicklung vollständig Gewerkscharakter an. Die wenigen Meister, die sich alle unter großen Schwierigkeiten ihre Würde erkämpft hatten, genossen augen-

scheinlich in ihrem Kreise ein großes Ansehen und führten ein straffes Regiment. Sie hatten ihren Eltermann und einen Cuman¹⁷¹⁾, wie es in den Gewerken üblich war, sie unterschieden zwischen Altgesellen, Gesellen und Lehrburschen, und so darf es nicht Wunder nehmen, daß sie sich auch bald als Gewerk bezeichneten. Schon 1739 sprachen sie in einer Eingabe an den Rat „von unserem Gewerk“¹⁷²⁾; da der Rat in einem Schluß dieses Jahres¹⁷³⁾ auch diesen Ausdruck gebrauchte, glaubten die Drahtziehermeister bald noch einen Schritt weiter gehen zu dürfen. Sie unterzeichneten ihre Eingaben an den Rat mit: „Bürger und sämtliche Meister der Gold- und Silberdrahtzieher“, worauf der Eltermann und sein Cuman mit ihren Namen folgten. Bald sprachen sie dann von „der ganzen Meisterschaft“, in deren Namen sie ihre Eingabe vorbrächten¹⁷⁴⁾ und erwähnten in ihrem Gesuch verschiedentlich selbst ihr „Gewerk“¹⁷⁵⁾. Schließlich gingen sie sogar soweit, ihre Bitten im Namen des „Drahtziehergewerks“ vorzutragen¹⁷⁶⁾, was sich dann in den zahlreichen Eingaben dieses und der folgenden Jahre regelmäßig findet. Daß diese Bezeichnung ihnen nicht zukam, wußten sie ganz genau. Es wurde ihnen auch verschiedentlich¹⁷⁷⁾ der Vorwurf gemacht, daß sie ohne Recht Gewerkscharakter angenommen hätten und sich zu Unrecht als Gewerk bezeichneten. Doch trat ihnen der Rat hierin nicht irgendwie entgegen. Das hängt augenscheinlich mit der schwierigen Lage zusammen, in der sich der Rat nach den Ereignissen von 1748/50 befand. Damals hatte er beim Vorgehen der dritten Ordnung einen großen Teil seiner Macht eingebüßt und wollte oder konnte gegen die Eigenmächtigkeiten der Handwerker nicht mit derselben Strenge vorgehen, die er vorher und nachher zeigte. Vielleicht hielt man diese Angelegenheit auch für zu belanglos, um gegen die Drahtzieher einzuschreiten. Jedenfalls kümmerten sich die übrigen Gewerke nicht um die Drahtzieher, die sich selbst zum Gewerk erhoben hatten¹⁷⁸⁾.

Doch in ihrem Kreise hielten die Drahtziehermeister mit aller Schärfe auf Ehrbarkeit, um überall als löbliches Gewerk Ansehen und Achtung zu gewinnen, wie ja stets jüngere Organisationen, die sich erst Achtung erringen wollen, mit besonderer Strenge die Sitten der älteren nachahmen. So wollten die Drahtzieher 2 Meister, die, wie es heißt, „geschwächte Personen“ geheiratet hatten, also Mädchen, — in dem einen Falle handelte es sich um eine Witwe — die vor ihrer Hochzeit bereits ein uneheliches Kind hatten, aus ihren Reihen ausstoßen¹⁷⁹⁾. Denn sie fürchteten, sonst in Mißkredit und Schande bei allen Gewerken zu kommen. Erst nach langen Verhandlungen und Untersuchungen, bei denen die beiden Meister immer wieder betonten, daß es bisher keine Vorschriften, die ihre Heirat hätten verbieten können, bei den Drahtziehern gegeben habe, weil sie ja eine freie Kunst trieben und kein Gewerk wären, ließen sie sich vom Rat bestimmen, die beiden Meister als ihre Mitmeister anzuerkennen. Sie bestanden jedoch darauf, die beiden Frauen nach dem Tode ihrer Männer nicht als Meisterwitwen behandeln zu wollen. Als aber bald darauf die eine von den Frauen wirklich Witwe wurde, überließ der Rat die Entscheidung hierin den Elterleuten der Drahtzieher, die der Witwe schließlich doch die Genehmigung zur Fortführung der Werkstätte nicht verweigerten¹⁸⁰⁾.

Besonders kraß trat dieser starre Gewerksstolz der Drahtziehermeister einige Jahre später bei einer Begebenheit zu Tage, die für die Gedankenwelt der Handwerkerkreise bezeichnend ist und deshalb hier ausführlicher dargestellt werden soll¹⁸¹). Ein Drahtziehergeselle Gottfried Reinhardt hatte sich aus Liebeskummer im Stalle seines Meisters Krüger erhängt. Auf Bitten der Mutter hatte der Meister dafür gesorgt, daß der Tote in aller Stille aus dem Hause geschafft, in einen Sarg gebracht und am nächsten Tage frühmorgens auf dem Heiligen-Leichnam-Friedhofe beigelegt wurde. Natürlich konnte die Geschichte doch nicht, wie man beabsichtigt hatte, vollständig geheim bleiben, und wurde auf Meldung des „Gewerks“ eine genaue Untersuchung angestellt. Der Meister Krüger, der den Vorfall dem Amt hätte melden müssen, wurde in Haft genommen und ebenso wie alle seine Hausgenossen wiederholt peinlichst verhört. Dabei stellte sich heraus, daß tatsächlich ein Selbstmord vorlag. Die Leiche wurde also ausgegraben und am Zaun des Kirchhofs eingescharrt, was die Mutter gerade hatte vermeiden wollen. Denn Selbstmörder durften ja nicht auf dem Kirchhof beigelegt werden. Der Meister Krüger, der sich besonders gegen den Vorwurf, er habe den Erhängten abgeschnitten, zu verteidigen hatte, jedoch nicht leugnen konnte, daß er den Toten angefaßt und in den Sarg gelegt hatte, wurde schließlich ungestraft freigelassen. Aber seine Mitmeister wollten ihn nun nicht mehr zu den Ihrigen zählen. Sie wollten seiner Behauptung, der Strick, an dem der Geselle sich erhängt habe, wäre gerissen, nicht glauben, sondern vermuteten, er habe ihn selbst abgeschnitten. Denn Meister Krüger hatte sich gleich, als ihm der Vorfall gemeldet wurde, ein Messer geben lassen und war allein in den Stall gelaufen. Das Gewerk beschloß, ihn auszustossen, da „er ein Werk vollbracht, daß kein anständiger Mensch machen dürfe“. Man bedauerte zwar sein Schicksal, doch „werde, so heißt es, das Verede gegen das Gewerk zu übel, wenn er weiter Meister bliebe“. Sogar in Berlin, Stockholm, Breslau, Hamburg werde das Danziger Gewerk der Drahtzieher für „ein geschimpftes“ angesehen werden, wenn man zuließe, daß Meister Krüger noch weiter in ihrer Mitte tätig wäre. Als der Rat sich gegen diese Härte wandte und verlangte, den Krüger weiter als Mitmeister anzuerkennen, da er ja doch in guter Absicht gehandelt habe, blieben die Drahtzieher doch bei ihrem Beschluß. Sie verhinderten, daß Gesellen weiter beim Meister Krüger arbeiteten, ein Lehrjunge durfte bei ihm nicht eingeschrieben werden, und er wurde zu dem Quartal nicht „verboftet“¹⁸²). Auf seine Beschwerde hin¹⁸²) wiederholte der Rat seinen Befehl und ließ sich auch durch die Vorstellung der Meister, sie hätten schon aus Berlin und Lübeck Briefe erhalten, nach denen Gesellen, die Danzig auffuchen wollten, dieser Angelegenheit wegen nicht hierher gekommen wären, nicht umstimmen. Da mußten denn die Drahtzieher schließlich nachgeben und Krüger wieder in ihre Reihen aufnehmen.

Aber nicht nur in ihren eigenen Kreisen zeigte sich die Straffheit der Organisation der Drahtzieher; sie traten mit ganz anderer Bestimmtheit, Energie und Gewandtheit auch nach außen hin für die Forderungen ein, die im wirtschaftlichen Interesse ihrer Gemeinschaft lagen. Das trat ganz besonders in ihren Beziehungen zum Schmelzer, der unter Aufsicht des Münzwardeins das

Silber der Fabrikanten einzuschmelzen hatte, hervor. Mit dem Schmelzer¹⁸³) hatten die Drahtzieher schon immer Reibungen gehabt. Sie machten ihm immer wieder den Vorwurf, er liefere das Silber nicht so rein, wie es für die Verarbeitung sein müsse. Er wolle, so behaupteten sie, beim Schmelzen nicht den Bleigeruch in Abzug bringen, da dann das Silber leichter an Gewicht würde und er den Unterschied gegen das Gewicht, das das Silber vor dem Schmelzen gehabt habe, den Fabrikanten bezahlen müsse¹⁸⁴). Dadurch würde aber die Arbeit der Drahtzieher erschwert, und sie hatten schon einmal, als ihre geschlossene Zahl auf Veranlassung der Fabrikanten eine Erweiterung um 4 Werkstätten fand¹⁸⁵), ausdrücklich verlangt, daß vom Schmelzer und vom Münzwardein genau darauf geachtet werden sollte, daß nur gutes Silber zur Verarbeitung käme.

Dem tüchtigen Schmelzer Mauriz Würdemann hatten sie allerdings augenscheinlich nichts nachsagen können, denn er verwaltete sein Amt, wie ja die erhaltenen Rechnungsbücher zeigen, überaus gewissenhaft. Mit der bedeutenden Zunahme des Umsatzes und damit also auch seiner Tätigkeit, sah er sich bei seinem zunehmenden Alter gezwungen, seit 1728 den Drahtziehermeister Ephraim Steinfurth als Gehilfen anzunehmen. Nach Würdemanns Tode 1736¹⁸⁶) führte dieser zunächst die Arbeit fort, während die Witwe des Verstorbenen, wie es damals vielfach üblich war, als Gnadenquartal die Einnahme, die ihr Mann erhalten hatte, weiter bezog, dafür aber auch die Kosten des Betriebes tragen mußte¹⁸⁷). Der Posten des Schmelzers blieb vorläufig unbesetzt, obgleich man gleich nach Würdemanns Tode, eine Untersuchung angestellt hatte, ob die Stelle des Schmelzers wieder zu besetzen wäre. Auch ein Gesuch des Münzwardeins Daniel Siewert, der die Übertragung des Schmelzeramtes für sich erbat und sich dabei auf die Bestallungsurkunde seines Großvaters Christian Schirmer vom Jahre 1636 berief, da damals schon der Münzwardein die Pflichten, die heute der Schmelzer ausübe, zu verrichten gehabt habe, blieb unberücksichtigt¹⁸⁸). Doch entschloß sich der Rat endlich auf eine Eingabe der Fabrikanten hin¹⁸⁹) als neuen Schmelzer Constantin Hein, der sich schon im Februar 1736, augenscheinlich gleich nach Würdemanns Tode, um die Stelle beworben hatte¹⁹⁰), einzusetzen¹⁹¹). Er mußte sich jedoch verpflichten, von jeder Mark Silber, die er verschmelze, 1½ Gr. abzulegen, und diese Summe quartaliter zu verrechnen und abzuliefern¹⁹²). Doch Constantin Hein wurde bald krank und mußte, ähnlich wie Mauriz Würdemann in den letzten Jahren seiner Tätigkeit seine Arbeit oft von „dem ersten Schmelzer“ Steinfurth — es gab also augenscheinlich noch mehr Leute, die als seine Gehilfen tätig waren —, verrichten lassen. Als Hein dann 1743 starb, erhielt seine Witwe ebenso wie 1736 die die Witwe des Mauriz Würdemann als Gnadenquartal die Erlaubnis, den Betrieb der Schmelze unter Leitung des Ephraim Steinfurth fortzusetzen¹⁹³). Nach Ablauf dieser Zeit bekam der Münzwardein Daniel Siewert die schon 1736 erbetene Erlaubnis, neben seinem bisherigen Amt die Funktionen des Schmelzers ausüben zu dürfen¹⁹⁴).

Inzwischen hatten die Schmelzer eine geschlossene Organisation erhalten. Sie machten Daniel Siewert verschiedentlich Vorwürfe, er schmelze das Silber

schlecht und erschwere ihnen dadurch die Arbeit. Da verlangte er, es solle ihm jemand beim Schmelzen zusehen. Das geschah auch, und als die Leute sahen, daß er seine Arbeit gut machte, und sie die Überzeugung gewinnen mußten, daß es niemand besser machen würde als er, verstummten ihre Vorwürfe. Doch bald wurden wieder neue Klagen laut, und die Drahtzieher verhöhnten und verspotteten ihn und verlangten, er solle einen von ihren Meistern sich wählen, der ihm in der Arbeit vorstünde und sich mit ihm im Arbeitsverdienst einigen sollte¹⁹⁵). Das lehnte Daniel Siewert natürlich ab, da er ja eine Kautio für sein Amt gestellt hatte und die Einnahmen allein genießen wollte, und wandte sich um Schutz an den Rat. Der Streit wurde dahin entschieden, daß Daniel Siewert sich einen geschickten Menschen annehmen sollte, der die Schmelze gut bediene, so daß das geschmolzene Silber von den Drahtziehern leicht bearbeitet werden könne. Augenscheinlich war Daniel Siewert damals schon recht alt; er starb auch kurz nach diesen Streitigkeiten, im Jahre 1750.

Als sich gleich nach seinem Tode sein Bruder Christian Siewert, der seit 18 Jahren als Münzwardein in Königsberg tätig war, um die Stellen des Münzwardeins und Schmelzers gleichzeitig bewarb, beschloß der Rat, diese beiden Stellen nicht mehr gleichzeitig zu besetzen¹⁹⁶). Christian Siewert wurde jedoch zum Münzwardein ernannt¹⁹⁷) und eine Kautio von 10 000 Gulden von ihm verlangt, um deren Erlaß er sich vergebens bemühte¹⁹⁸). Als Schmelzer wurde Konrad Stenzel eingesetzt, der eine Kautio von 9 000 Gulden stellen mußte¹⁹⁹). Auch mit ihm waren die Drahtzieher nicht zufrieden. Sie reichten sogar schließlich eine Beschwerde gegen ihn ein, die zu ausführlichen Untersuchungen und Verhandlungen führte²⁰⁰). In mehreren Verhören wurden unter Zuziehung des Münzmeisters R. E. Deckermann, des Münzwardeins Schröder, der Fabrikanten und Drahtzieher verschiedene Verfehlungen, die sich der Schmelzer hatte zuschulden kommen lassen, festgestellt. Er hatte mehrmals seine eigene, unwardierte Tiegel-Krähe zum Zusatz des reinen Silbers getan, die Schmelze nicht gehörigermassen und nach den Regeln der Kunst wahrgenommen und sich auch eines Stempels mit dem Stadtwappen bedient, wozu er auf keine Weise befugt war. Er wurde in Anbetracht seines vorgerückten Alters nicht mit einer hohen Strafe, die er eigentlich verdient hatte, bestraft, aber sofort seines Amtes entsetzt. Infolge der Mißstände, die sich bei dieser Untersuchung gezeigt hatten, wurde eine „Schmelzordnung“ unter dem 31. Januar 1763, nach der sich der Schmelzer bei Ausübung seiner Tätigkeit richten sollte, aufgesetzt²⁰¹). Zum neuen Schmelzer ernannte man augenscheinlich noch im selben Jahre Johann Carl Diederich, der 1779 dieses Amt bereits bald 16 Jahre verwaltete²⁰²).

Kurz vor den Verhandlungen gegen den Schmelzer Johann Konrad Stenzel war der Münzwardein Christian Siewert gestorben. Unmittelbar nach seinem Tode baten die Fabrikanten den Rat²⁰³) seinen Posten neu zu besetzen, da „unsere Kommerzien eine solche Person nicht entbehren können“. Die Wardierung des Silbers wurde auf seine Eingabe hin²⁰⁴) dem Münzmeister R. E. Deckermann übertragen, der, wie er ausführte, in mecklenburgischen Diensten Wardein und Assistent des Münzmeisters gewesen war. Er erklärte sich bereit,

auf das Solarium, daß er augenblicklich, weil ja nicht gemünzt würde, genoß, zu verzichten, und dem Nachfolger des verstorbenen Siewert die Accidentien abzutreten. Dieser Nachfolger Siewerts war augenscheinlich George Anton Schroeder, der seit 1763 als Münzwardein tätig war²⁰⁵⁾ und 1764 zuerst als solcher aufgeführt²⁰⁶⁾ wird.

Auch bei der Durchkämpfung ihrer Lohnforderungen traten die Drahtzieher mit weiter größerer Energie als bisher auf. Mit der Festsetzung des Arbeitslohnes, die 1736 erfolgt war, waren sie zunächst zufrieden gewesen, besonders da durch die scharfe Aufsicht, die der Rat ausübte, allmählich tatsächlich diese Mindestsätze gezahlt wurden und die Fabrikanten nicht mehr die Forderung erhoben, den Draht feiner als erlaubt auszuziehen, was früher oft geschehen war. Mit dem wachsenden Umsatz der Industrie, bei dem die Zahl der Meister ständig herabgesetzt wurde, erhielten die einzelnen Meister natürlich bedeutend mehr Arbeit als früher. Doch der Wert des Geldes begann in den Jahren nach 1750 zu sinken. Alles wurde teurer, besonders die Werkzeuge, wie die Drahtzieher klagten, waren bald viermal so teuer wie 1736, und die Preise der Lebensmittel waren bald doppelt so hoch wie damals. Die Kaufleute suchten, wie stets in solchen Zeiten, sich schadlos zu halten und verkauften ihre Waren entsprechend teurer; sie konnten eben mit dem neuen Werte des Geldes mitgehen. Nur die Drahtzieher, die nach den Bestimmungen von 1736 bezahlt wurden, erhielten keinen Pfennig mehr für ihre Arbeit. Als sie sich beklagten, hielten ihnen die Fabrikanten vor, sie hätten ja jetzt bei ihrer geringeren Anzahl bedeutend mehr Arbeit, also auch größeren Verdienst als früher²⁰⁷⁾, wären also nicht schlechter gestellt, da so ein Ausgleich gegeben wäre. Der Rat schloß sich diesen Bedankengängen an und wies die Gesuche um Erhöhung des Arbeitslohnes, in denen die Drahtzieher bestimmte Sätze vorschlugen, ab²⁰⁸⁾. Als jedoch die Entwertung des Geldes noch weiter ging, erklärten sich die Fabrikanten auf Veranlassung des Rats, an den sich die Drahtziehermeister erneut mit einer Eingabe gewandt hatten, bereit, bei jeder Nummer 20 Gr. für die Mark zuzulegen²⁰⁹⁾. Doch schon im folgenden Jahre klagten die Drahtzieher wiederholt²¹⁰⁾, die bewilligte Zulage reiche nicht aus und forderten im Namen ihres „Gewerks“ unter Ausstellung einer genauen „Spezifikation“ und Gegenüberstellung der Lohnverhältnisse von 1736 mit denen von 1765 eine Bezahlung, „nach dem heutigen Wert des Geldes, das um 43 % gegen den Kurs von 1736 gefallen wäre.“ Ihre Bitten wurden aber zurückgewiesen, da der Rat nach den Gegenberichten der Fabrikanten die Überzeugung gewonnen hatte, daß ihre Klagen nicht berechtigt wären. Von dem Arbeitslohn, der bei dem größeren Umsatz heute verdient würde, müßten 100 Personen leben können, während sich nur 80 davon ernährten, führten die Fabrikanten aus, und wiesen auf das stolze Benehmen und die anspruchsvolle Lebensart der Drahtzieher, die sich besonders bei ihren Zusammenkünften zeige, hin. Doch die Meister gaben sich mit dieser abschlägigen Antwort nicht zufrieden. Sie gingen zu den einzelnen Fabrikanten, für die sie arbeiteten, hin und baten sie persönlich, aus Mitleid mit ihnen freiwillig eine Lohnerhöhung ihnen zuzugestehen. Als sie aber fast nirgends Entgegenkommen fanden,

wandten sie sich nochmals an den Rat²¹¹⁾ und forderten eine dem Kurs des Geldes entsprechende Erhöhung ihres Arbeitslohnes oder die Erlaubnis, ihre eigene Arbeit verfertigen zu dürfen, wie es in anderen Städten üblich wäre und auch hier in Danzig vor 1714 Brauch gewesen wäre. Sie betonten dabei, daß sie auf ihre Arbeit hin das Bürgerrecht erhalten hätten und erklärten sich bereit, gleichzeitig für die Fabrikanten jede verlangte Arbeit zu leisten und von jeder Mark die notwendigen Abgaben, ebenso wie die Fabrikanten es täten, an den Staat abzuliefern. Gleichzeitig legten sie ihre Arbeit nieder und weigeren sich, zu den alten Lohnsätzen für die Fabrikanten zu arbeiten, um so mit Gewalt eine Lohnerhöhung zu erzwingen. Als dieser Streik 3 Wochen gedauert hatte, beschwerten sich die Fabrikanten über die Drahtzieher beim Rat. Sie hätten zunächst, so führten sie aus, abgewartet, daß die Not die Drahtzieher bald zur Vernunft gebracht haben würde; doch hätten sie jetzt den Eindruck gewonnen, daß die Meister den Streik noch längere Zeit durchhalten könnten. Sie verlangten deshalb ein Eingreifen des Rates, da in Folge des Streiks vielen unschuldigen Leuten, wie den Knipplern, Spinnern, Plättern, Vorkenmachern u. a., die gerne arbeiten wollten, durch das Vorgehen der Drahtzieher die Arbeitsmöglichkeit genommen wäre und die Fabrikationsbetriebe hätten still gelegt werden müssen. Sie versäumten nicht, ganz besonders darauf hinzuweisen, daß der Staatskasse insolgedessen bereits 2000 Gulden verloren gegangen wären, da keine Abgaben eingegangen wären. Sie sprachen die Besürchtung aus, daß so die blühende Gold- und Silberindustrie zu Grunde gerichtet würde. Jetzt griff der Rat energisch ein. In einer Untersuchung wurde festgestellt, daß die Drahtzieher einen regelrechten Aufstand gemacht und die Gold- und Silberfabrikation erheblich geschädigt hätten. Der Eltermann der Drahtzieher und sein Cuman, sowie die führenden Männer der Bewegung, vier angesehene Meister, mußten ihr strafwürdiges Vorgehen und ihren Ungehorsam mit Hast auf dem Rathause büßen, den übrigen wurde bei schwerer Strafe anbefohlen, sofort an ihre Arbeit zu gehen. Der „Laden“, eine Kiste mit Armen- und Unterstützungsgeldern und verschiedenen Hesten, den Meister und Gesellen eingerichtet hatten, wurde auch eingezogen und aufs Rathaus gebracht. Bei der Untersuchung der dabei befindlichen Schriften, von denen ein Verzeichnis vorliegt, wurde „in dem Gedenkbuch der Meister eine höchst verwerfliche und zu einem offenbaren Aufstande abzielende, im Jahre 1674 von ihnen errichtete, in gleichen in der Gesellen-Kiste einer von den Aelterleuten und Altgesellen 1762, und zwei von den Gesellen unterschriebene verheerliche Verbindungsschriften“ gefunden und vernichtet. Die Vergünstigung, daß die Zahl der Werkstätten nicht 50 überschreiten dürfe, wurde aufgehoben und bestimmt, daß jeder, der den gewöhnlichen Eid leiste, das Gold- und Silberdrahtziehen betreiben dürfe. Bei diesem energischen Vorgehen des Rats fiel der ganze Widerstand der Drahtzieher in sich zusammen. Sie bekannten sich schuldig und baten flehentlichst um die Haftentlassung ihrer Mitmeister und die Rückgabe der Laden²¹²⁾. Doch erst ihr zweites Gesuch fand Erörterung, als die Fabrikanten die Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet hatten. Die Verhafteten wurden bis auf den Eltermann, der erst auf erneute Eingabe²¹³⁾ freigegeben wurde, ent-

lassen, der Bitte um Lohnerhöhung nicht entsprochen. Erst zwei Monate später erklärten sich die Fabrikanten zu einer nochmaligen Zulage von 10 Gr. für jede Nummer bereit, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Erhöhungen dann, wenn die Münze wieder auf den Kurs von 1750 käme, wieder hinsällig wären, und der Lohn, der 1736 festgesetzt wäre, wieder gezahlt würde. Schließlich wurde den Drahtziehern auf ihre Bitten hin auch „die zu den Armen- und Sterbe-Cassen der Meister und Gesellen gehörige Kisten, welche sie doch niemals Gewerksladen zu nennen oder auf irg' eine Weise dafür anzusehen besugt seyn werden“, zurückgegeben.

„Um allen künftigen Unordnungen vorzubeugen“, wurde eine Revision der 1707 und 1729 erteilten Vorschriften und der späteren Verfügungen durch mehrere Ratsherren vorgenommen und 27 Punkte aufgesetzt, „wornach sich sämtliche Drahtzieher-Meister und Gesellen zu achten haben werden“²¹⁴). Hier werden zunächst schädliche Verbindungen verboten (§ 1), und dann eingehend die Rechte und Pflichten der Meister (§§ 2—8), der Gesellen (§§ 9—12) und der Lehrjungen (§§ 13—15) behandelt; die Beiträge, Nutznießungen und Abrechnungen der Meisterrasse (§§ 16—18) und der Gesellenkasse (§§ 19—25) werden geregelt und die „Verbotung der Gesellschaft“ (§ 26) festgesetzt. Zum Schluß wird ebenso wie in der Verordnung von 1729 ausdrücklich bestimmt, daß „das Gold- und Silberdrahtziehen nach wie vor eine freie Manufaktur verbleiben und dafür gehalten werden“ solle, und diese „Verordnung unter keinerley Schein oder Vorwand als eine Werksgerechtigkeit jemals könne angezogen werden.“

Infolge dieser verschiedenen Änderungen, die in den letzten Jahren notwendig geworden waren, sah sich der Rat veranlaßt, einen Anhang zu der Ordnung von 1736 herauszugeben, in dem die neuen Verfügungen zusammengefaßt wurden²¹⁵). Im ersten Paragraphen dieses Edikts wurde den Fabrikanten verboten, irgend einem Meister oder Gesellen Vorschuß oder Geschenke zu geben, damit hierdurch niemandem „sein Volk abspenstig“ gemacht würde. Nur wenn ein Geselle Geld brauche, um das Meisterrecht zu gewinnen, solle es gestattet sein, ihm einen Vorschuß zu gewähren. Ferner wurde festgesetzt, daß die Elterleute der Drahtzieher jedes Vierteljahr einmal in alle Werkstätten gehen und dort die Nummern, die zum Drahtziehen gebraucht würden, untersuchen sollten. Schließlich wurde die Lohnfestsetzung, zu der sich die Fabrikanten im Mai 1766 bereit erklärt hatten, mit der daran geknüpften Bedingung veröffentlicht. Der Arbeitslohn der Drahtzieher betrug somit für jede kölnische Mark vom 5. Brand in Gold 3 Gulden 14 Gr., in Silber 2 Gulden 17 Gr., vom 5½ Brand oder der Mittelnummer in Gold 4 Gulden 10 Gr., in Silber 2 Gulden 26 Gr., vom 6. Brand in Gold 6 Gulden, in Silber 4 Gulden 20 Gr. Der Eid, den die Fabrikanten und die Drahtzieher zu leisten hatten, wurde diesen Änderungen entsprechend neu gefaßt.

V.

Die zweite Blüte der Gold- und Silberdrahtindustrie, ihr Verfall bis zum Verlust von Danzigs Selbständigkeit (1793) und ihr Ende.

Daß der Umsatz, den die Gold- und Silberfabrikation im Jahre 1766/67 hatte, unter der Höhe der Vorjahre etwas zurückblieb, wird nach dem Ausfall, der durch den Streik der Drahtzieher in diesem Jahre bedingt wurde, erklärt. Aber auch in den nächsten Jahren 1768/69 bis 1771/72 finden sich, soweit die Rechnungsbücher vorliegen, bedeutend geringere Summen als Abgabe der Fabrikanten an die Kammereikasse verzeichnet. Doch bereits im Jahre 1773/74 ist schon wieder der Umsatz, der in der Zeit der Blüte bestand, nicht nur erreicht, sondern sogar noch übertroffen und bleibt auch in den nächsten Jahren mit geringer Unterbrechung erhalten, so daß man die Zeit von 1773—1780 als zweite Blütezeit der Industrie bezeichnen kann.

Der Rückgang des Umsatzes, der in den Jahren 1768—72 beobachtet wird, spiegelt sich auch wieder in der Neuaufnahme der Fabrikation durch verschiedene Bürger in den einzelnen Jahren. Während 1766 und ebenso 1767, also in den Jahren kurz nach der ersten Blüte der Industrie (1764—65), je 3 Bürger den Konsens des Rates erhielten, findet sich in den Jahren 1768—73 nur ein einziger, der einen neuen Fabrikationsbetrieb anlegen will. In den folgenden Jahren nimmt mit dem Anwachsen des Umsatzes auch die Zahl derjenigen wieder zu, die den Konsens erbaten (s. Anlage III.). Der Rückgang, der in den Jahren 1767—72 festzustellen ist, muß demnach als vorübergehende Erscheinung angesehen werden; er ist in Zusammenhang zu bringen mit einer Verordnung des Rates, die in diese Jahre fällt und den Fabrikanten die Beschaffung des notwendigen Arbeitsmaterials für die Herstellung ihrer gesponnenen Gold- und Silberdrähte bedeutend erschwerte.

Bereits in den Jahren 1752 und 1753 hatte sich der Rat veranlaßt gesehen, um die Münzprägungen, die in diesen Jahren neu einsetzten²¹⁶⁾, zu schützen, jedes Einschmelzen von kursierendem Silbergelde zu verbieten (s. oben S. 121), doch waren in den folgenden Jahren trotzdem verschiedentlich Schmelzanlagen entstanden, in denen die Gold- und Silberfabrikanten das zur Verarbeitung notwendige Silber feinsbrennen und einschmelzen ließen. So kam es, daß die Klagen der Münzdeputation über Schädigung des in den Jahren 1753—63 sehr zahlreich ausgemünzten Danziger Silbergeldes sich mehrten, ohne daß es doch, wie leicht erklärlich, möglich gewesen wäre, jemals eine Übertretung des Verbots, die kursierende Münze einzuschmelzen, nachweisen zu können. Man glaubte jedoch diesem Unwesen am besten dadurch entgegenzutreten zu können, daß die „privaten“ Schmelzen verboten und der Vorschlag gemacht wurde, eine „public“ Schmelze zur Abtreibung und Feinsbrennung des Silbers zu errichten. Es sollte also eine Schmelze gebaut werden, die unter staatlicher Aufsicht stehen sollte, wie die schon seit 1714 bestehende Schmelze, in der die bereits wardierten Silberbarten von einem vereidigten Schmelzer unter Aufsicht des Münz-

wardeins zur Verarbeitung in der Gold- und Silberfabrikation verschmolzen wurden. Die Münzdeputation schlug einen Platz in der Böttchergasse an der Radaune zur Errichtung dieses Gebäudes vor und ließ Risse anfertigen und einen Kostenanschlag machen²¹⁷). Gleichzeitig wurde auch in Erwägung gezogen, gegebenenfalls die in der Niederstadt gelegene gute Schmelze, die dem Fabrikanten Schwiderky gehörte, zu diesem Zweck zu mieten. Der Rat beschloß auch sogleich²¹⁸), den Bau auf Kosten der Kammereikasse ausführen zu lassen. Doch die Ordnungen lehnten die Ausführung dieses Projektes ab. Augenscheinlich hatten die Gold- und Silberfabrikanten diese Ablehnung veranlaßt; denn in der Begründung, die hierfür gegeben wurde, wurde ausdrücklich betont, man fürchte, der Umsatz der Industrie würde dann, wenn auch hier staatliche Aufsicht einsetzte, zurückgehen und es würde nicht mehr die Abgabe, die bisher jährlich an die Kammereikasse abgeliefert werden konnte, aufzubringen sein. Die Fabrikanten hofften zweifellos so zu erreichen, daß alles beim Alten blieb, und zeigten sich auch bei weiteren Verhandlungen dem Vorschlag der Münzdeputation gegenüber durchaus ablehnend²¹⁹). Doch da trat eine augenscheinlich unerwartete Wendung ein. Der Rat, der die Münzdeputation in ihrem Bestreben, die Danziger Silberprägung zu schützen, unterstützen wollte, beharrte darauf, den Beschluß wegen Abschaffung der „privaten“ Schmelzen zur Durchführung zu bringen. Das „Auskippen und Auswippen“, das Ausführen und Einschmelzen wurde nochmals durch ein besonderes Edikt, das unter dem 1. 8. 1766 veröffentlicht wurde²²⁰), verboten, und die Abschaffung aller Privatschmelzen und Treiböfen angeordnet²²¹). Allen denen, „die Schmelzen halten, namentlich Herrn Dr. Grüzmacher, Elsdorp, Delrich, Quintern, Czerwinski, Schwiderki, Carl und George Berendt, Haasen Witwe und von Hausen“ sollte durch die Wette befohlen werden, „ihre Schmelzen und Treiböfen innerhalb von 14 Tagen“ abzubereiten²²²). Diesem Befehl kamen auch sofort verschiedene Bürger nach²²³), andere jedoch, unter ihnen mehrere angesehenen Gold- und Silberfabrikanten wie Dr. Grüzmacher, Czerwinski u. a., erhielten auf ihre wiederholten Bitten hin²²⁴), die Erlaubnis, das Silber, das sie noch auf Lager hatten, ausbrennen zu dürfen. Sie mußten sich jedoch ebenso wie ihre Schmelzer durch einen besonderen Eid verpflichten, nicht mehr Material, als sie angegeben hatten, zu verschmelzen²²⁵). Sie arbeiteten zunächst den Vorrat an Silber, den sie angesammelt hatten, auf und baten dann um die Erlaubnis, auch das bleihaltige Kupfer „separieren“ zu dürfen²²⁶). Wie bedeutend die Vorräte waren, die sie noch besaßen, zeigt eine Aufstellung, die der Gold- und Silberfabrikant Schwiderky in seinem Gesuch²²⁷) gab. Er bat um die Erlaubnis, „107 Centner 100 Pfund an Blei und Kupfer-Ruchen scheiden, 43 Centner an Testen ausbrennen, 11 Centner 60 Pfund roh. Kupfer gar machen zu dürfen“. Doch wollte sich der Rat auf kein Entgegenkommen mehr einlassen, sondern verlangte unter Androhung einer Strafe von 1000 Gulden, daß die Treiböfen sofort abgebrochen würden. — Auch auf eine Eingabe, die sämtliche Fabrikanten — 15 an der Zahl — einreichten, trat eine Milderung des Verbots nicht ein²²⁸). Es war klar, daß infolge dieses Verbots sich bald ein großer Mangel an Rohmaterial, der durch die Stilllegung der Treiböfen eintreten mußte, fühlbar

machte und die Industrie zu vernichten drohte. Das Rohsilber wanderte jetzt, wie die Fabrikanten ausführten, wo anders hin und wurde dort eingeschmolzen. Besonders wurde im bischöflichen Schottland durch die Juden das Abtreiben vorgenommen. Daher mußte man jetzt das Silber überaus teuer bezahlen, „eine alte Crakauer Mark mit 48 Gulden bezahlen, obgleich 44 Gulden Danziger 6 Gr. Stücke wie bekannt, 1 Mark Crakau fein halten.“ Doch ließen sich die Ordnungen augenscheinlich auf keine Milderungen ihres Verbots ein. Auch der Vorschlag von George Berendt, ihm unter staatlicher Aufsicht das Feinbrennen für die Gold- und Silberfabrikation unter Oberaufsicht der Münze zu übertragen, wurde abgewiesen²²⁹). So waren die Fabrikanten gezwungen, sich selbst zu helfen, und sie haben es auch verstanden, ihre Industrie wieder zur alten Blüte emporzuheben, wenngleich in den ersten Jahren nach dem Verbot ein bemerkenswerter Rückgang des Umsatzes eintrat.

Mit diesem Rückgang der Industrie verschlechterte sich auch die wirtschaftliche Lage der Drahtziehermeister. Sie hatten sich an einen gewissen Luxus, der ihnen von den Fabrikanten vorgeworfen wurde, gewöhnt, und mancher konnte bei den geringeren Verdienstmöglichkeiten nicht auskommen und machte Schulden. Einer von ihnen verließ die Stadt und nahm dabei das Gold und Silber, das ihm zur Verarbeitung übergeben war, mit. Die geschädigten Fabrikanten verlangten deshalb, bei der Beschlagnahme seines Eigentums vor den übrigen Gläubigern bevorzugt zu werden, weil sie ihm ihr Material nicht freiwillig, sondern auf die Verordnung des Rats hin, die sie verpflichtete, nur bei vereidigten Drahtziehern arbeiten zu lassen, übergeben hätten²³⁰). Die Frau eines anderen Meisters, die nach der Flucht ihres Mannes mit 7 kleinen Kindern zurückgeblieben war, bat um die Erlaubnis, die Werkstatt ihres Mannes weiterzuführen zu dürfen²³¹). Der Stieffsohn dieses flüchtigen Meisters erhielt jedoch nicht die erbetene Erlaubnis, Geselle zu werden und die Werkstatt des Vaters fortzuführen zu dürfen²³²), da sich verschiedene Drahtziehermeister gegen diese Bevorzugung aussprachen.

Auch die übrigen Meister klagten bald über wenig Arbeit und wandten sich alle wieder an den Rat mit der Bitte, die Zahl der Werkstätten wieder einzuschränken und auf eine bestimmte Zahl festzulegen, wie es früher der Fall gewesen war; denn jetzt (1770)²³³) bestünden schon 60 Werkstätten. Sie erhielten die Zusicherung, daß für diese Zeit keine neuen Meister mehr angenommen werden sollten. Auf eine bestimmte Beschränkung der Zahl der Werkstätten wollte sich der Rat jedoch nicht einlassen, auch nicht, als dieselbe Bitte einige Jahre später²³⁴) erneut vorgefragt wurde, da sich die Zahl der Meister noch immer auf 57 belief. Als jedoch die Altgesellen, die selbst schon sehr zahlreich — 61 werden aufgeführt — waren und naturgemäß noch mehr als die Meister unter dem Mangel an Arbeit zu leiden hatten, um eine Einschränkung der Zahl der Lehrjungen baten, damit nicht zu viel neue Arbeitskräfte herangebildet würden, die ihr Elend nur vergrößern müßten, wandten sich die Meister energisch und mit Erfolg gegen ihre Klagen²³⁵) und erreichten, daß die Erlaubnis, 2 Lehrjungen gleichzeitig auszubilden, ihnen nicht genommen wurde. Denn sie sahen in den Lehrjungen nur die billigen Arbeitskräfte und hofften wieder

auf die Rückkehr der guten Zeiten, in denen der Umsatz der Fabrikation bedeutend größer gewesen war.

Diese Hoffnung schien sich auch in den nächsten Jahren verwirklichen zu wollen. Bereits 1773/74 läßt sich ein plötzlicher bedeutender Aufschwung feststellen und auch in den folgenden Jahren liegt der Umsatz der Industrie auf derselben Höhe. Die nächsten Jahre zeigen ein Gleiten und Fallen der Summen, die als Abgaben der Gold- und Silberfabrikation an die Kämmereikasse sich finden. Diese Erscheinung erklärt sich daraus, daß gelegentlich in einem Jahre (z. B. 1775/76; 1778/79) nur für drei Quartale die Ablieferung der eingegangenen Abgabegelder durch die deputierten Herren an die Kämmereikasse erfolgte, während in anderen Jahren die fehlenden Zahlen nachgetragen wurden. Dadurch schnellte die Abgabe, die im Jahre 1778/79 verzeichnet ist, bis zu einer Summe von 26 811 Gulden empor, dem höchsten Betrage, der sich überhaupt verzeichnet findet. Es läßt sich aber feststellen, daß in diesen Jahren, im Durchschnitt gesehen, ein allmähliches, ganz langsames Zurückgehen des Umsatzes erkennbar ist, das zweifellos mit der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage, in die der Danziger Handel seit der ersten Teilung Polens geraten war, zusammenhängt. Seit 1781/82 ging es denn unaufhörlich zurück, so daß der Umsatz der Industrie kaum mehr halb so groß war wie in den Jahren der Blüte.

Mit dem Wiederanwachsen des Umsatzes der Fabrikation (1773/74 und folgende Jahre) nahm auch wieder die Zahl der Bürger zu, die den Konsens des Rates zur Aufnahme des Fabrikationsbetriebes erbat. In den Jahren 1774 und 1776 waren es je drei, 1775 einer, ebenso 1777, während 1780 wieder drei Bürger die Erlaubnis erhielten (s. Anlage III.). Es ist dabei bemerkenswert, daß hier vielfach neue Namen auftraten, so daß unter den 11 Bürgern, die in den Jahren zwischen 1774 und 1780 den Konsens erhielten, nur 4 sich befinden, die schon durch ihre Väter oder Anverwandte mit der Gold- und Silberfabrikation in Zusammenhang standen.

Es konnte deshalb nicht ausbleiben, daß die Zahl der Fabrikanten bei diesen zahlreichen Neumeldungen bald recht groß war. Das führte natürlich zu mancherlei Mißständen, da bei der großen gegenseitigen Konkurrenz die Preise herabgedrückt wurden. Da wandte man sich sofort hilfesuchend an den Rat. Die Fabrikanten baten in einem Gesuch, das 15 Unterschriften trägt²³⁶), die Zulassung zur Fabrikation zu sperren. Sie betonten dabei, daß die veränderten Umstände in der Provinz, die Störung in Handel und Wandel sie bedeutend geschädigt hätten, besonders aber die fremden Transit-Zölle, die ihnen sehr lästig fielen. Doch der Rat wollte sich auf ihre Bitte nicht einlassen, wie er ja auch schon bei der Begründung der Industrie eine ähnliche Bevorzugung Einzelner abgelehnt hatte. Er versprach jedoch, die Zulassung insofern zu verschärfen, daß in Zukunft den Konsens nur derjenige erhalten sollte, „der die Fabrique erlernt zu haben gehörig beweisen wird“.

Auch die Drahtzieher bemühten sich jetzt wieder wie in den früheren Jahrzehnten durch Herabsetzung der Meisterzahl und Festsetzung einer bestimmten Anzahl von Werkstätten eine wirtschaftliche Besserstellung zu erreichen. Sie verpflichteten sich gegenseitig durch Namensunterschrift, nicht den verlockenden

Angeboten, mit denen „unsere Nachbarn“ sie zum Verlassen der Stadt und zur Übersiedlung — augenscheinlich nach Berlin — veranlassen wollten, zu folgen, sondern weiter die Danziger Fabrikation zu fördern. Für diesen Beweis der Anhänglichkeit an ihre Vaterstadt verlangten sie vom Rat eine Herabsetzung der Werkstätten, die von 51 Meistern und 5 Meisterwitwen betrieben wurden²³⁷). Nach eingehender Untersuchung bewilligte der Rat für 20 Jahre die allmähliche Verminderung auf 50 Werkstätten, da auch die Fabrikanten die Bitte der Drahtzieher unterstützt hatten. Doch wurde trotzdem im Einverständnis mit den Elterleuten in den nächsten Jahren verschiedentlich gestattet, daß beim Tode eines Meisters²³⁸) oder durch Kauf²³⁹) oder durch Einheirat²⁴⁰) eine Werkstätte in andere Hände übergehen und ein Geselle Meister werden konnte. So kam es denn, daß 1786, als der Umsatz der Industrie doch schon erheblich zurückgegangen war, immer noch 56 Werkstätten bestanden, die 58 Lehrburschen beschäftigten²⁴¹). Dabei konnten die Meister, da es ja nur wenig Arbeit gab, nicht viel verdienen; doch war die Nothlage wohl damals allgemein in Danzig recht groß, so daß sie sich nicht beklagten und anscheinend zufrieden damit waren, überhaupt noch Arbeit und Verdienst zu erhalten, während sie doch bei größerem Umsatz und geringerer Zahl der Werkstätten zur Zeit der Blüte der Fabrikation sich keineswegs mit ihrer wirtschaftlichen Lage zufrieden geben wollten²⁴²). Nur die Gesellen, denen es ganz besonders übel ging, klagten verschiedentlich. Sie erhielten bei ihrer großen Zahl — sie wird im Jahre 1780 mit 77 Gesellen angegeben — nur wenig Arbeit, da fast jeder Meister 2 Lehrburschen hatte, und auch die Frauen, Söhne und Töchter der Meister an der Scheibe mitarbeiten durften. Ihre Bitte um Unterstützung wurde aber auf Betreiben der Meister, die den Gesellen den Vorwurf machten, sie unterhielten brieflich geheime Verbindung mit Berliner Gesellen, abgewiesen. Doch brachten sie ihre Klagen kurz darauf²⁴³) noch beweglicher vor. In Berlin hätte ein Danziger Geselle, so berichtete sie, der sich, um Arbeit zu erhalten, mit einem Schein der Danziger Drahtziehermeister dorthin gewandt hatte, keine Arbeit, ja nicht einmal das allgemein übliche Geschenk erhalten und mußte wieder nach Danzig zurückkehren. Den Grund dieser Abweisung glaubten die Gesellen darin sehen zu müssen, daß die Danziger Meister zu viel Lehrburschen hatten und deshalb den Gesellen zu wenig Arbeit gaben. Obgleich die Meister jede Verantwortung ablehnten, entschied der Rat doch gegen sie. Er bestimmte, daß ein 2. Lehrjunge sortan erst dann angenommen werden dürfe, wenn der erste 5 Jahre lang bei dem Meister gearbeitet hätte. Außerdem schränkte er die Mitarbeit der Kinder eines Meisters in der Art ein, daß nur die im Meisterstande gezeugten Söhne und Töchter dem Vater helfen dürften. Gleichzeitig verpflichtete er die Gesellen, nur nach vorher erfolgter 14 tägiger Kündigung einen Meister zu verlassen²⁴⁴).

Erst als der Umsatz der Fabrikation dauernd²⁴⁵) zurückgegangen war, als, wie die Danziger Meister sich ausdrücken, „das Gewerbe in Verfall und völligen Stillstand gekommen“, als Armut, Schulden und Elend alle bedrückten und völliger Untergang drohte, schritt man zu einer weiteren Verringerung der Werkstätten, deren Zahl auf 45 (Meister und Meisterwitwen) festgesetzt wurde.

Doch blieb damit auch jetzt noch nicht ausgeschlossen, daß gelegentlich, wenn auch nur selten²⁴⁶⁾, noch Meisterernennungen stattfanden.

Bei dem ständigen Rückgang des Umsatzes und den sich immer mehr vergrößernden Schwierigkeiten, die der Betrieb der Fabrikation und der Handel mit ihren Erzeugnissen mit sich brachten, waren die Fabrikanten, wie leicht verständlich, gegen jeden, der ihre Fabrikation erschwerte, gereizt. So richteten sich ihre Beschwerden immer wieder gegen den Schmelzer, den sie schon in früheren Jahren gar zu gerne beiseite geschoben hätten und über den sie schon immer geklagt hatten. Verschiedentlich brachten ihm die Fabrikanten Rohsilber, das zwar den erforderlichen Feingehalt aufwies und vom Münzwardein gestempelt war, am Rande jedoch Bleichzusatz enthielt, der beim Schmelzen als Krätze abging. Dann verlangten sie bei Rückgabe des geschmolzenen Silbers vom Schmelzer, daß er ihnen das volle Gewicht an Silber, das er empfangen hatte, zurückgeben müßte. Natürlich weigerte sich der Schmelzer — es hatte in diesen Jahren Johann Carl Diederich dieses Amt inne — den beim Schmelzen eingebüßten Beizusatz, die sogenannte Krätze, zu ersetzen, da er dadurch bedeutend geschädigt wurde. Doch die Fabrikanten wollten das nicht gelten lassen, und so kam es verschiedentlich zu Streitigkeiten, und schließlich²⁴⁷⁾ auf Veranlassung der Fabrikanten zu einer ausführlichen Untersuchung, in der dem 80 jährigen Johann Carl Diederich verschiedene Vergehen vorgeworfen wurden. Er war, da er alt und krank war, beim Schmelzen nicht immer zugegen gewesen, sondern hatte die Arbeit oft seinen beiden Leuten überlassen. Dann hatte er sich nicht immer genau an die Bestimmungen der Schmelzordnung von 1763 gehalten und das Silber mit Borax geschmolzen. Ferner hatte er verschiedentlich den Abgang, der sich bei den vom Münzwardein geprobten „Blicken“ fand, den Fabrikanten nicht ersetzt, wozu er verpflichtet war. Schließlich wurde ihm vorgeworfen, er hätte die Fabrikanten nicht alle gleichmäßig behandelt, sondern verschiedenen die Schmelzung oftmals verweigert. Zu einer Verurteilung des alten, ehrlichen und pflichttreuen Mannes kam es allerdings nicht, doch versprachen die deputierten Herren, die sich bemühten, eine Einigung zwischen den Fabrikanten und dem Schmelzer herbeizuführen, daß eine neue Schmelzordnung festgesetzt werden sollte, die den Beschwerden der Fabrikanten Rechnung tragen sollte. Der Schmelzer sollte, soweit wurde ihm entgegengekommen, nur verpflichtet sein, die reinen „Blicke“, die die Fabrikanten ihm übergeben würden, zu schmelzen, während er die unreinen Blicke, bei denen sich ein großer Abgang finden mußte, den Fabrikanten zurückschicken sollte²⁴⁸⁾. Die in Aussicht gestellte neue Schmelzordnung, wurde dann auch einige Wochen später²⁴⁹⁾, als inzwischen der alte Schmelzer Johann Carl Diederich gestorben war, festgesetzt. Durch diese Änderungen wurden die Fabrikanten völlig unabhängig vom Schmelzer, der ihnen sogar dann, wenn sie die Schmelzettel nicht bezahlt hatten, die Schmelze nicht verweigern durfte. Ein Abhauen der bleiigen Ränder an den wardierten Blöcken wurde natürlich auch verboten.

In ähnlicher Weise beschwerten sich sämtliche Fabrikanten einige Jahre später²⁵⁰⁾ über den Münzwardein Berendt. Er nahm von jedem Blick für seine Probe nicht mehr, wie früher üblich war, 4 Pf., sondern 5 Pf., 6, ja zuletzt sogar

8 Pf. an Silbergewicht ab. Der Wardein berief sich in der Untersuchung, die hierüber angestellt wurde, darauf, daß keine besondere Vorschrift bestehe, die ihn veranlassen könnte, nur 4 Pf. abzuschlagen; vielmehr habe ihm der verstorbene Bürgermeister mündlich gestattet, 8 Pf. zu nehmen, eine Behauptung, die nicht nachgeprüft, aber auch nicht bestritten werden konnte. Es wurde jedoch auf Veranlassung der Fabrikanten in Anlehnung an alte Bestimmungen eine neue Verordnung, nach der der Münzwardein sich zu richten hätte, unter dem 2. März 1789 angenommen²⁵¹). Nach fünf verschiedenen Punkten, in denen dem Münzwardein über den Silberkauf, das Wardieren fremder Münzen und seine Tätigkeit beim Prägen neuer Münzen Vorschriften gegeben werden, wird festgesetzt, daß er das Silber der Gold- und Silberfabrikanten, bevor es in die Schmelze geliefert werden dürfe, zu untersuchen und minderwertiges zurück zu geben habe; es sollte dann, nachdem das Silber in dem groben Zuge verarbeitet wäre, eine zweite Probe stattfinden. Bei diesen Proben sollte — diese Bestimmung ist neu — von den Blicken über 65 M. 2 Proben zu je 4 Pf. abgeschlagen werden, von den geringeren Blicken dagegen nur 1 Probe zu 4 Pf. oder 2 zu je 2 Pf. Der Lohn für die Arbeit des Münzwardeins sollte wie bisher 12 Gr. betragen.

Bei der schwierigen Lage, in der sich die Industrie bei dem ständigen Rückgang des Umsatzes befand, kam der Rat den Fabrikanten in möglichst jeder Hinsicht entgegen, um diesen wichtigen Erwerbszweig leistungsfähig zu erhalten. In der Zeit der Blüte der Industrie hatte man das Abtreiben und Feinbrennen von Silber streng verboten und die Bürger, die eigene Schmelzanlagen und Trieböfen besaßen, gezwungen, diese abzureißen. Ja, man hatte damals sogar nicht einmal gestattet, daß ein Goldscheider mit Anwendung der neueren Technik die Gold- und Silberscheidung durch Scheidewasser vornahm, sondern sah auch hierin einen Verstoß gegen die Privilegien der Goldschmiede, obgleich doch der betreffende gar keine Schmelze angelegt hatte, sondern seine freie Kunst schon 15 Jahre lang, ohne daß jemand etwas davon gemerkt hatte, am Schwarzen Meer betrieb²⁵²). Aber schon in den nächsten Jahren nahm man es mit dem Verbot der „privaten“ Schmelzen augenscheinlich nicht mehr so genau, denn immer wieder wurde das Silberabtreiben, wie gelegentlich²⁵³) erwähnt wird, in der Stadt betrieben. Im übrigen bezogen die Fabrikanten ihr Rohmaterial meist aus dem benachbarten Alt-Schottland. Dort, also auf preussischem Gebiet, hatte ein Jude die Erlaubnis erhalten, eine Schmelze mit Trieböfen anzulegen. Er mußte dafür ein gewisses Quantum feines Silber an die königliche Preussische Münze zu Königsberg jährlich abliefern²⁵⁴), arbeitete aber in der Hauptsache für den Bedarf der Danziger Gold- und Silber-Fabrikation. Nach ihm war seit 1787 der Jude Levin Hirsch als Feinbrenner tätig und lieferte das rohe Silber für die Danziger Gold- und Silberdrahtindustrie und die Goldschmiede, ohne allerdings die Erlaubnis zum Feinbrennen zu haben. Da entschloß sich denn der Rat, dem Fabrikanten Cornelius von Gammern²⁵⁵), dessen Gesuch die übrigen Fabrikanten unterstützten, die Abtreibung des Silbers zu gestatten, ja man erlaubte ihm sogar auf seine Bitte hin, da eine Einführung von ungemünztem Silber infolge der hohen preussischen Zölle

unmöglich war, gemünztes Silber zu verschmelzen. Jedoch verpflichtete sich v. Gammern, das Danziger Silbergeld, das 1760 und in den folgenden Jahren geprägt war, nicht zu verschmelzen, bat jedoch gleichzeitig, ihm die Leistung eines entsprechenden Eides zu erlassen. So konnte v. Gammern für alle Fabrikanten das Feinbrennen des Silbers vornehmen. Doch war er augenscheinlich zu teuer; denn mehrere Fabrikanten — das Gesuch trägt 8 Unterschriften — baten bald darauf den Rat²⁵⁶⁾, dem Juden Levin Hirsch, der schon seit mehreren Jahren ohne Erlaubnis das Feinbrennen betrieb, zu gestatten, sich in Ohra anzusiedeln und sich dort eine Schmelze zu erbauen.

Mit dem wirtschaftlichen Zusammenbruch, den Danzig vor seiner Einverleibung in das Königreich Preußen erlitt, ging auch der Umsatz der Gold- und Silberfabrikation immermehr zurück. Das zeigen nicht nur die Klagen der Fabrikanten, sondern auch die ständig schnell zurückgehenden Summen, die als Einnahmen aus dem Umsatz der Industrie in die Kammereikasse flossen. Bereits 1789 waren es nur noch 6878 Gulden, die die Fabrikanten an Abgaben entrichteten, so daß der Umsatz im Vergleich zur Zeit der Blüte auf $\frac{1}{3}$ zurückgegangen war. Für die folgenden Jahre fehlen die Rechnungsbücher der Kammereikasse; doch läßt sich annehmen, daß ein weiterer Rückgang eintrat, mit dem eine Verringerung der Zahl der Meister und Gesellen, die die Drahtzieherei betrieben, Hand in Hand gehen mußte.

Mit der Auflösung des Danziger Rats verstummen hier alle Nachrichten. Nur gelegentlich werden in einer Beschreibung der Stadt²⁵⁷⁾ in einer „Tabelle von den Künstlern und Handwerkern in Danzig im Jahre 1805“ unter den „Färbern“: 38 Gold- und Silberdrahtziehermeister und 28 Gesellen aufgeführt. Im Jahre 1807 betrug der gesamte Jahresumsatz der Gold- und Silberdrahtindustrie, wie die Elterleute des „Gewerks der Golddrahtzieher“ auf Veranlassung der Senatoren der Freien Stadt, die auf Grund der Bestimmungen des Tilsiter Friedens gebildet worden war, angaben²⁵⁸⁾, 2630 M. Unter den 8 Fabrikanten, die hier aufgezählt werden, finden sich meistens Namen, die schon aus der Zeit vor 1790 bekannt sind. Peter und Daniel Dodenhoff, Sigismund Rehefeld, Cornelius von Gammern, Joh. Daniel Winnig, Johann Gottfried Lohrenß, Carl Gottlieb Schubert; nur C. E. Jarike ist in der Zwischenzeit hinzugetreten. Auch dies wird als ein Zeichen für den katastrophalen Rückgang der Industrie anzusehen sein. Eine besondere Abgabe wurde in der ganzen Zeit nach 1793 nicht mehr geleistet; jedenfalls wird sie nirgends erwähnt.

So mag die Gold- und Silberdrahtindustrie in den nächsten Jahrzehnten noch weiter ein unbedeutendes Dasein in Danzig gefristet haben, ohne irgendwie im Erwerbsleben der Stadt eine wichtige Rolle, wie etwa im 18. Jahrhundert, gespielt zu haben. Jedenfalls wurde sie bei der Einführung des maschinellen Betriebes, der in Bayern seit dem Beginn der 60 er Jahre erfolgte²⁵⁹⁾, völlig eingestellt, da die Fabrikanten nicht die wirtschaftliche Kraft besaßen, um diese kostspielige Umstellung vornehmen zu können.

Schlußwort.

So brach die Gold- und Silberdrahtindustrie in Danzig in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zusammen und verschwand aus dem Erwerbsleben der Stadt, ohne daß ihr Untergang irgend welche Beachtung gefunden hätte.

Welch wichtige Rolle diese Industrie im Wirtschafts- und Handelsleben der Stadt gespielt hat, ist durch die obigen Darlegungen erwiesen. Sie stellte, nachdem sie vom Rat mit vieler Mühe im 17. Jahrhundert ins Leben gerufen und im 18. Jahrhundert durch strenge, weitausschauende wirtschaftspolitische Maßregeln zu hoher Blüte gefördert war, in der Stadt des 18. Jahrhunderts, deren Handel, Macht und Reichtum durch kriegerische Verwicklungen und wirtschaftliche Veränderungen erheblich geschädigt und schließlich vollständig vernichtet wurden, einen der bedeutendsten Erwerbszweige dar. Außer den Fabrikanten (siehe Anlage III), den Drahtziehermeistern und Gesellen (siehe Anlage V) konnten noch viele Plätterer, Spinnerer, Seidendreher und Reimacher, Posamentierer, Bortenmacher, Knüpler und andere Leute ihren Lebensunterhalt durch Arbeit bei der Herstellung der gesponnenen Gold- und Silberdrähte verdienen. Ihre Zahl wird im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts auf mehrere Hundert veranschlagt und betrug zur Zeit der Blüte der Industrie etwa 1000. In einer Stadt wie Danzig, die in der Mitte des 18. Jahrhunderts etwa 40 000 Einwohner zählte, stellte somit die Gold- und Silberdrahtindustrie einen für die gesamte Bevölkerung wichtigen Erwerbszweig dar. Es erscheint deshalb durchaus natürlich, daß unter den Fabrikanten, die in dieser Industrie führend waren, sich viele angesehenen und wohlhabenden Bürger finden, die im Leben der Stadt eine einflußreiche Rolle spielten.

Unter den Bürgern, die im 17. Jahrhundert namhaft gemacht werden, gehören Samuel und Georg Remus einer wohlbegüterten Familie an. Andreas Stechmesser und Dürk Schmidt waren, wie oben ausgeführt wurde, durch ihren Fabrikationsbetrieb zu wohlhabenden Männern geworden.

Oft blieben die Fabriken, deren Erzeugnisse einen so guten Absatz fanden, in derselben Familie und vererbten sich durch Generationen vom Vater auf den Sohn. Die angesehensten Familien, die im 18. Jahrhundert durch die Herstellung von gesponnenem Gold- und Silberdraht zu Wohlhabenheit gelangten, waren Johann Bestwäter und sein Sohn, Johann Diederich Elsdorff und seine Nachkommen, Sigismund Rehesfeld, der einer alten Danziger Familie entstammte, die noch mit Beginn des 19. Jahrhunderts den Fabrikationsbetrieb aufrecht erhielt, Peter Dodenhoff, dessen Söhne noch 1805 die Industrie erfolgreich betrieben, Carol von Beuningen, der ebenso wie Johann von Beuningen in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts den Konsens des Rates erhielt. Oft werden unter den Fabrikanten Bürger aufgezählt, die als reiche Kaufleute bekannt sind: Alexander Clerke, der einer wohlhabenden, aus Schottland eingewanderten Familie angehörte, Daniel Adrian Abers, der einer angesehenen Familie entstammte, die mit dem berühmten Danziger Kupferstecher Daniel Chodowiecki verwandt war. Auch Fabian Ludwig Gorzuchowski war ein sehr

wohlhabender Kaufmann, dessen kostbarer Grabstein sich noch vor dem Hochaltar der Marienkirche findet. Christian von Köllhöfel, der einer sehr angesehenen Patrizierfamilie entstammte, die von Königsberg nach Danzig eingewandert war, erhielt 1739 den Konsens des Rates und übergab später seine Fabrik seinem Stieffsohn Peter Dodenhoff. Die Kaufleute Philipp Ernst Rauffseyffen und Adam Tritt, die kurz vor 1750 die Industrie ausnahmen, erwarben den Reichtum, der es ihren Nachkommen ermöglichte, sich geistigen Interessen zuzuwenden, Rauffseyffens Enkelsohn Philipp Ernst, der schon in jungen Jahren als Begründer der „Ästhetischen Gesellschaft zu Danzig“ sich um das Geistesleben der Stadt verdient gemacht hatte²⁶⁰), wurde später ein nicht unbedeutender Dichter, starb allerdings früh im Elend. Der Sohn von Adam Tritt, Johann Adam, der ein Freund des jungen Rauffseyffen und ein Mitglied der Gesellschaft war, wurde später Danziger Stadtssekretär. Zu bedeutendem Wohlstande gelangten als Gold- und Silberfabrikanten auch Anthony Romber, Ernst Gottlieb Bordewisch und Cornelius von Gammern. Sie gehörten, wie Bestvater und von Beuningen, Familien an, die ursprünglich mennonitisch gewesen waren.

In den Rat der Stadt, der erst seit 1750 nicht studierten Kaufleuten zugänglich war, wurden von den Bürgern, die die Gold- und Silberdrahtindustrie betrieben, mehrere aufgenommen. Philipp Ernst Rauffseyffen, der 1713 als Fabrikant erwähnt wird, dessen Name aber später in den Akten nicht mehr begegnet, wurde 1745 Ratsherr²⁶¹). Heinrich Lampe war seit 1777 Schöppe der alten Stadt²⁶²), Peter Dodenhoff wurde 1781 Schöppe der Rechten Stadt, 1784 Ratsherr, 1807 Senator der Freien Stadt, mußte aber sein Amt bereits 1808 auf Befehl des französischen Gouverneurs niederlegen²⁶³). Thomas Herrmann Langh, der Ratsherr der Rechten Stadt war, starb 1812²⁶⁴). Das höchste Amt, das im „Regierungsstaat“ der Stadt erreicht werden konnte, bekleidete der Gold- und Silberfabrikant Gottfried Schwarz, der seit 1766 Ratsherr war, und 1777, kurz vor seinem Tode, präsidierender Bürgermeister wurde²⁶⁵). Bei dem Tode verfügte er über ein bedeutendes Vermögen, das er zum großen Teil für wissenschaftliche und wohltätige Zwecke bestimmte²⁶⁶); er wurde deshalb oft als Wohltäter der Stadt gepriesen²⁶⁷).

So kann man wohl sagen, daß aus den Zahlen, die den Umsatz der Industrie angeben, ebenso wie aus der Wohlhabenheit der Fabrikanten und dem Ansehen, das sie in der Stadt genossen, hervorgeht, welch große Bedeutung der Gold- und Silberdrahtindustrie für Danzigs Handel und Wirtschaftsleben im 18. Jahrhundert zukommt.

Anmerkungen.

- 1) W. Sombart, *Der moderne Kapitalismus* (1916), Bd. I, S. 188 ff.
- 2) W. Sombart, a. a. O., Bd. II, S. 708 ff.
- 3) Staatsarchiv Danzig, Abt. 300, 30 Nr. 67, 68, 69.
- 4) M. Beckh, *Die Nürnberger echte und Leonische Gold- und Silberdrahtindustrie*; Statistische und nationalökonomische Abhandlungen, Heft 9 (München 1912), S. 2.
- 5—8) M. Beckh, a. a. O., S. 2, Anm. 3; — S. 28; — S. 44 f. Vgl. außer der von M. Beckh angeführten Literatur auch: v. Justi, *Vollständige Abhandlung von denen Manufacturen und Fabriken*, II. Teil (Kopenhagen 1761), S. 212 ff.; J. Beckmann, *Anleitung zur Technologie*, Göttingen 1780, S. 429 f.; siehe ferner: *Neuer Schauplatz der Künste und Handwerke*, 31. Band: Höcks Beschreibung der Nadler-, Drahtzieher, Kardätschenmacher-, Roth- und Gelbgießerarbeiten, Ilmenau 1827, S. 40 f.; dasselbe, 32. Band: H. Lang, *Lehrbuch der Gewerbskunde*, Ilmenau 1834, S. 614 f.; — S. 44.
- 9) Man vergleiche: *Neuer Schauplatz der Künste und Handwerke*, Band 8: H. Schulze, *Der Gold- und Silberarbeiter und Juwelier*, Ilmenau 1824, S. 79 f.
- 10—11) Abt. 300, 30 Nr. 68 fasc. I: *Ordnung des Rats von 1633*, Dez. 13, Einleitung (s. Anlage I); — fasc. III: 1659 Jan. 28. (Es wird bei Anführung eines Aktenstückes stets der Tag genannt, an dem die erste Verhandlung vor dem Rat stattfand.)
- 12) M. Beckh, a. a. O., S. 28 ff.
- 13) W. Sombart, a. a. O., Bd. II, S. 725 f.
- 14) Die ersten Drahtzieher, die nach Danzig kamen, werden in den ältesten Eingaben abwechselnd „Lionische“ und „Leonische“ Drahtzieher genannt, so daß an Beziehungen zu Lion, die bei dieser Kunst augenscheinlich bestanden, noch durchaus gedacht wurde. Vgl. M. Beckh, a. a. O., S. 8.
- 15) Aus Abt. 300, 34 Nr. 51: 1628 Aug. 18.
- 16) Es ist sicher derselbe Drahtzieher Göß oder dessen Sohn, der 1627, wie die Nürnberger Akten berichten, von Nürnberg nach Danzig zog (M. Beckh, a. a. O., S. 52, Anm. 15); das Danziger Bürgerrecht hat Göß augenscheinlich nicht erhalten, wenigstens findet sich sein Name nicht in den Bürgerlisten dieser Zeit.
- 17—20) Aus Abt. 300, 34 Nr. 49: 1627 Aug. 4.; — Nr. 51: 1628 Aug. 18.; — Nr. 52: 1629 März 13.; — außerdem findet sich noch ein loser Zettel mit demselben Inhalt: Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasc. I. —
- 21) Abt. 300, 34 Nr. 56: 1631 Jan. 31.
- 22) M. Beckh, a. a. O., S. 52.
- 23) Aus 300, 34 Nr. 59: 1633 Aug. 2.
- 24) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasc. I: 1633 Dez. 13; Die Ordnung ist in Originalausfertigung auf Schweinsleder geschrieben. Das von einer Kapsel geschützte kleine rote Staatsiegel ist angefügt. (Anlage I.)
- 25—27) Beckh, a. a. O., S. 51 ff.; — S. 143—145; — S. 155.
- 28—29) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasc. I: 1638 April 19. — *Gegenbericht der Drahtzieher.* —
- 30) Es erscheint wenig wahrscheinlich, daß die gesamten Aktenstücke zur „Gold- und Silber-Fabrique“, die von 1704 ab sorgfältig gesammelt vorliegen, für die Zeit des 17. Jahrhunderts bis auf einige wenige Eingaben verloren gegangen sein sollten, zumal auch in den Ratschlüssen dieser Jahre die neu gegründete Industrie nur selten erwähnt wird.

- ³¹⁾ Aus Abt. 300, 34 Nr. 60: 1634 Oktober 17.; Abt. 300, 30 Nr. 68 Fas3. I: 1638 April 19.
- ³²⁾ Abt. 300, 32 Nr. 14, S. 151; S. 315.
- ^{33—36)} Aus Abt. 300, 34 Nr. 59: 1634 März 14.; — Nr. 60: 1634 Sept. 28.; — 1634 Oct. 17.; — Nr. 64: 1638 Febr. 22.
- ³⁷⁾ Abt. 300, 30 Nr. 68 Fas3. I: 1638 April 19.
- ³⁸⁾ Aus Abt. 300, 34 Nr. 60: 1634 Oct. 17.
- ³⁹⁾ Stadtbibliothek Danzig Ms. 264 p. 300: 1659 März 17.
- ⁴⁰⁾ Abt. 300, 11 Nr. 185, S. 250: 1636 Sept. 17.
- ^{41—42)} Stadtbibliothek Danzig Ms. 264, S. 300: 1658 Dez. 16.; — 1658 Dez. 18.
- ^{43—44)} Abt. 300, 11 Nr. 185, S. 170: 1636 Juli 10.; — S. 175: 1636 Juli 14.
- ⁴⁵⁾ Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas3. I: 1638 April 19.
- ⁴⁶⁾ Abt. 300, 11 Nr. 186, S. 438: 1640 Juni 13.
- ⁴⁷⁾ Stadtbibliothek Danzig Ms. 264, S. 300: 1658 Dez. 16.; 1659 März 17.
- ⁴⁸⁾ Abt. 300, 30 Nr. 68 Fas3. I: 1638 April 19.
- ⁴⁹⁾ Beckh, a. a. O., S. 78 ff.; S. 143 f. (I. Ordnung); S. 146 f. (II. Ordnung).
- ^{50—52)} Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas3. I: 1638 April 19.; — Nr. 67, Fas3. III: 1763 Mai 4.; — Nr. 68, Fas3. III: 1659 Jan. 28.
- ⁵³⁾ W. Faber, Die Johannisschule in Danzig (1925) p. 24.
- ^{54—56)} Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas3. I: 1713 Mai 16.; — 1718 Oct. 31.; — 1718 Oct. 31.
- ⁵⁷⁾ Abt. 300, 33 C. 4, S. 95.
- ⁵⁸⁾ Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas3. I: 1718 Oct. 31.
- ⁵⁹⁾ Abt. 78, 25 Nr. 347: Steinbuch der Marienkirche, Stein 465. Übrigens erwarb denselben Stein, den Dürk Schmidt 1692 Mai 22. gekauft hatte, später (1771 Jan. 15.) Gottfried Schwarz, der auch hier beigelegt wurde. Augenscheinlich stand G. Schwarz, dessen Wirken für die Entwicklung der Gold- und Silberfabrikation in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts von größter Bedeutung war, mit D. Schmidt in keinem Zusammenhang, da das Grab nach der Beisetzung von Schmidts Witwe (1721 Oct. 13) unbenutzt blieb. G. Schwarz wollte wohl durch die Erwerbung dieses Steines eine Verbindung mit dem bekannten Gold- und Silberfabrikanten herstellen.
- ⁶⁰⁾ Abt. 300, 43 Nr. 120: 1721 Dez. 1.
- ^{61—63)} Abt. 300, 30 Nr. 67, Fas3. III: ? Mai 4. — Nr. 68, Fas3. III: 1704 Nov. 28.; — Fas3. I: 1705 März 16.
- ⁶⁴⁾ Abt. 300, 11 Nr. 190, S. 131: 1707 Sept. 19.
- ^{65—66)} Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas3. I: 1713 Mai 22.; — 1707 März 3.: Eid der Drahtzieher.
- ⁶⁷⁾ Nur gelegentlich werden Drahtzieher erwähnt, die in den genannten Städten gearbeitet haben. Eine Beurteilung der Industrie in diesen Orten ist nach den Angaben, die sich in den Akten des Staatsarchivs Danzig finden, nicht möglich. Über die Berliner Gold- und Silberdrahtindustrie vgl.: D. Wiedfeldt, Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720—1890 in: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, 16. Band, 2. Heft (Leipzig 1898), S. 230 f. — Über die Frankfurter Industrie: A. Dieß, Frankfurter Handelsgeschichte (1925), 4. Band, I. Teil, S. 280 f.
- ^{68—72)} Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas3. I: 1705 März 16.; — 1705 Oct. 13. Den Verhandlungsberichten liegen Abschriften bei von Briefen der Danziger Drahtzieher und ein schwedisches Schreiben, das von Archenholz, dem Eltermann der Drahtzieher in Stockholm, unterzeichnet und gesiegelt ist; — 1705 Nov. 25.; — 1706 Sept. 24.; — 1707 Febr. 7.

73) Der Draht wurde von den Drahtziehern durch die Löcher der Eisen gezogen, bis er eine bestimmte Feinheit erreicht hatte. Als Fachausdrücke begegnen hier die Bezeichnungen: 5. Brand, 6. Brand und später auch die Mittelnummer oder 5½ Brand.

74) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1707 Juli 18.

75) Abt. 300, XI Nr. 190, С. 122: 1707 Juli 29.; Stadtbibliothek Danzig Ms. 264, С. 300: 1707 Juli 29.

76) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1707 Aug. 31.

77) Aus Abt. 300, 34 Nr. 135: 1711 Mai 13.

78—79) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1712 Juli 1.; — 1713 Mai 22.

80) Abt. 300, XI Nr. 190, С. 134/135: 1707 Oct. 14.

81) Abt. 300 P. k. V, 14.

82) Stadtbibliothek Danzig Ms. 186, 16. Bl. 46 a — 47.

83) Abt. 300, 32 Nr. 28 fol. 231.

84) Stadtbibliothek Danzig Ms. 264, С. 300: 1707 Juli 29; 1707 Sept. 19.

85) Abt. 300, XI Nr. 190, С. 131/132: 1707 Sept. 19. (f. Anlage III).

86) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. III: 1707 Sept. . . . Aus Abt. 300, 34, Nr. 138: 1715 Sept. 23.

87—89) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. III: 1708 Aug. 21.; — Fas. I: 1712 Dez. 19.; — 1713 März; — 1713 Mai 19.; — 1714 April 13.; — 1714 Aug. 14.; — 1714 Nov. 5. (= Stadtbibliothek Danzig: 42 und 43 in Od. 5706 (f. Anlage II).

94) H. Sieveknig, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (1915), С. 8 f.

95—96) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1718 Febr. 28.; — 1718 Oct. 31.; 1722 Jan. 23.; Stadtbibliothek Danzig Ms. 264, С. 300: 1720 März 8.; Abt. 300, 11 Nr. 191, С. 36/38: 1720 März 8.

97) Abt. 300, 25 Nr. 13: 1714 Oct. 26.: M. Würdemann wird gegen Stellung einer Caution von 9000 Gulden zum Schmelzer ernannt (f. Anlage VIII).

98—99) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1716 Dez. 22.; — 1717 Jan. 26.; 1718 Mai 4.; Mai 9.; Mai 14.; Juli 16.

100) Abt. 300, 11 Nr. 191, С. 36/38: 1720 März 8.

101) Abt. 300, 30. Nr. 68, Fas. I: 1725/1726; Nr. 67, Fas. III.

102) Zwei Proben von gesponnenem Gold- und Silberdraht liegen den Akten bei: 300, 30 Nr. 67, Fas. III.

103) Abt. 300, 11 Nr. 191, С. 121/123; С. 234.

104) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1721 Juli 14.; Aug. 4.

105) Stadtbibliothek Danzig Ms. 264, С. 300: 1726 Juli 24.

106) Abt. 300, 11 Nr. 191, С. 217 ff.: 1726 Jan. 21.

107—108) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1718 Mai 9.; — 1729 Sept. 23.

109) Abt. 300, 30 Nr. 69, Fas. II: Hefte der Jahre 1714—1742, in Nr. 67: 1 Heft vom Jahre 1753/1754.

110) In den ersten Heften ist das Silber zum Tagespreis vom Schmelzer in Rechnung gesetzt worden, während später der Einheitspreis von 1 Mark Silber = 30 Gulden genommen wurde. Man ist also für die ersten Jahre in der Lage, genau die Schwankungen des Kurses, den der Silberpreis zeigt, zu verfolgen.

111—113) Siehe Anlage IV; — vgl. oben С. 110; — f. Anlage IV.

114) Abt. 300, 12, Nr. 132—200.

115) Folz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts (1912, Danzig), С. 497; С. 539.

116) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fas. I: 1715 Mai 13.; 1716 Juni 31.

117) Abt. 300, 18, Fas. 7, Nr. 1405.

118) Abt. 300, 11 Nr. 191, С. 229: 1726 April 10.

^{119—122}) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasj. I: 1729 Oct. 24.; — Fasj. II: 1736 Jan. 4.; — Fasj. I: 1734 Jan. 27.; — Fasj. II: 1735 Aug. 8.

¹²³) Abt. 300, 11 Nr. 192, S. 258: 1736 März 14.

¹²⁴) Stadtbibliothek Danzig: 22 u. 23 in Od. 5709.

¹²⁵) Wenn die Zahlen, die hier angegeben werden, mit den Summen, die sich in den Abrechnungen des Schmelzers finden, nicht übereinstimmen, so liegt das daran, daß von den Abgaben, die die Fabrikanten entrichten mußten, auch der Arbeitslohn für den Schmelzer zu bezahlen war, der sich nach seiner Arbeitsleistung, also damit auch nach dem Umsatz der Industrie, richtete.

^{126—130}) Abt. 300, Nr. 67, Fasj. III: 1766 Mai 9.; — Fasj. II: 1753 Dez. 17.; — Fasj. I: 1725/1726; Inquisitionsakten gegen George Stuhr: Nr. 67, Fasj. II; — Nr. 68, Fasj. II: 1751 Aug. 27.; — Nr. 67, Fasj. III: 1767 April 27.

¹³¹) Abt. 300, 58, Nr. 22 p. 98—120: 1739.

^{132—138}) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasj. II: 1747 Mai 17.; — 1746 Aug. 28.; — 1747 Juli 26.; — 1756 Juli 7.; Oct. 1.; — 1758 Dez. 20.; — Nr. 67, Fasj. III: 1765 April 19.; Aug. 28.; — Nr. 68, Fasj. II: 1745 Oct. 20.; — 1748 Oct. 25.; 1748 Nov. 13.; — 1750 Mai 15.; Nr. 67, Fasj. III: 1762 Dez. 6.

¹³⁹) Aus Abt. 300, 34 Nr. 68: 1741 Juli 19.

^{140—143}) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasj. II: 1742 Sept. 17.; — 1742 Oct. 22.; — Nr. 67, Fasj. III: 1763 Mai 4.

¹⁴⁴) Stadtbibliothek Danzig: 103 in Od. 5719: 1752 Aug. 21.; a. a. O. 110 in Od. 5719: 1753 Oct. 19. Schon vorher waren ähnliche Edikte erschienen: 1730 Jan. 30.: a. a. O. 137 in Od. 5738; 1734 Dez. 30.: 163 in Od. 5718; 1736 Jan. 2.: 9 in Od. 5719; 1747 Nov. 20.: 76 in Od. 5710. Jedoch hatten sie augenscheinlich keine weitere Beachtung gefunden.

¹⁴⁵) Abt. 300, 30 Nr. 69, Fasj. I: 1793 Febr. 27.

¹⁴⁶) Abt. 300, 58 Nr. 22, S. 98—120: 1739 Nov. 12.; Nov. 13.; Nov. 14.; Nov. 26.; Dez. 2. Aus Abt. 300, 58 Nr. 47: 1739 Dez. 15.

¹⁴⁷) Abt. 300, A. II, 121 fol. 161: 1738 sub voce S.; Abt. 78¹², Nr. 9: 1738 Oct. 14.; Abt. 300, 43, Nr. 136, S. 161: 1738 Oct. 6.; Abt. 300, 43, Nr. 137, S. 212/13: 1740 Jan. 18.

^{148—161}) Abt. 305, 30 Nr. 68, Fasj. II: 1739 Dez. 2.; 1740 Febr. 3.; — 1739 Nov. 23.; — 1740 Jan. 27.; — 1739 Nov. 27.; Dez. 4.; — 1740 Febr. 3.; — 1743 Oct. 9.; — 1740 April 29.; — 1740 Oct. 12.; 1742 Oct. 24.; — 1743 Nov. 1.; — 1745 Juni 25.; — 1745 Juni 2.; — 1745 Juni 14.; Juni 25.; — 1746 Aug. 10.; — Nr. 67, Fasj. III: 1763 Oct. 31.

¹⁶²) W. Sombart, a. a. O., Bd. II, S. 690 ff.

^{163—169}) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasj. II: 1748 Mai 20.; — 1750 März 2.; — 1751 Febr. 3.; — 1751 Aug. 18.; Oct. 1.; — 1752 März 3.; — 1751 Sept. 20.; 1752 Jan. 14.; — Nr. 67, Fasj. III: 1764 März 24.

¹⁷⁰) Siehe oben Seite 115.

¹⁷¹) Diese begegnen bereits 1736 Jan. 2. und auch in den folgenden Jahren.

¹⁷²) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasj. II: 1739 Nov. 23.; ebenso: 1739 Nov. 27. u. a.

¹⁷³) Abt. 300, 11 Nr. 193, S. 29: 1739 Dez. 7.

^{174—182}) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasj. II: 1751 Febr. 3.; — 1752 Oct. 31.; — Nr. 67, Fasj. III: 1764 Jan. 20.; — Nr. 68, Fasj. II: 1748 Mai 20.; — 1749 Juli 16., Octob. 15.; 1752 Jan. 14.; — 1749 Juli 16.; — 1749 Juli 16.; — Nr. 69, Fasj. I: 1772 April 8.; — Nr. 67, Fasj. III: 1765 Juli 1., Inquisitionsakten: 1765 Juli 19.; — 1766 Jan. 27.

¹⁸³) S. Anlage VIII.

^{184—191}) Abt. 300, 30 Nr. 67, Fasc. III: 1766 Jan. 20.; — Nr. 68, Fasc. II: 1751 Oct. 1.; — 1736 Juli 16.; — 1736 Juli 18.; — 1736 Aug. 4. Daniel Siewert betont in seinem Gesuch, daß er aus einer alten Münzwardein-Familie stamme. Sein Vater Daniel Siewert und sein Großvater Christian Schirmer waren Münzwardeine in Danzig gewesen. Vgl. Vohberg, Münzgeschichte in Danzig, (1852) S. 129; E. Bahrfeldt, Die Münzen- und Medaillen-Sammlung in der Marienburg, V. Band: Münzen und Medaillen der Stadt Danzig (1910), S. 193. — 1736 Oct. 1.; — 1736 Febr. 14.; — 1736 Oct. 1.

¹⁹²) Abt. 300, 11 Nr. 192, S. 332: 1736 Oct. 1.

^{193—200}) Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasc. II: 1743 Dez. 6.; — 1744 März 29.; — 1748 Aug. 28.; — 1750 Febr. 13. Auch Christian Siewert betont in seinem Gesuch, wie sein Bruder 1743, daß er einer alten Familie entstamme, die schon seit mehr als 100 Jahren die Münzwardeine der Stadt gestellt habe. — 1750 Febr. 16.; — 1750 Febr. 27.; — 1750 Febr. 16.; — Nr. 67, Fasc. II: angefangen: 1761 Oct. 22.; beendet: 1762 Oct. 15.

²⁰¹) Diese „Schmelz-Ordnung“ von 1763 Jan. 31 findet sich bei den Akten nicht, sondern wird nur bei Festsetzung der späteren Ordnung für den Schmelzer (1780 April 27.) verschiedentlich erwähnt.

^{202—205}) Abt. 300, 30 Nr. 69, Fasc. I: 1779 Dez. 15.; — Nr. 67, Fasc. III: 1761 Febr. 13.; — 1761 Febr. 13.; — Nr. 69, Fasc. I: 1779 Dez. 15.

²⁰⁶) „Das ist lebende Danzig“: 1764, S. 88.

^{207—214}) Abt. 300, 30 Nr. 67, Fasc. III: 1762 Oct. 25.; — 1762 Dez. 6.; — 1764 März 23.; Mai 30.; — 1765 Nov. 13.; Dez. 2.; Dez. 27.; 1766 Jan. 20., — 1766 Febr. 12.; — 1766 März 5.; — 1766 März 12.; — 1766 Juni 11.

²¹⁵) Stadtbibliothek Danzig: 104 in Od. 5712: „Anhang zu der den 23. März. 1736 publicirten Ordnung Es. E. Rathhs der Stadt Danzig, wornach sich die mit gesponnenem Golde und Silber handelnde Kaufleute, die Gold- und Silber-Drahtzieher und Plätter zu richten haben. Publ. mens. Junio 1736.“

²¹⁶) F. A. Vohberg, Münzgeschichte der Stadt Danzig (1852), S. 126 f.

^{217—220}) Abt. 300, 10 Nr. 87^a, S. 25/26: 1766 Jan. 8.; — S. 33: 1766 Febr. 17.; — S. 110: 1766 Mai 26.; — S. 170/171; S. 182 f.; Stadtbibliothek Danzig: 105 und 106 in Od. 5712.

²²¹) Abt. 300, 10 Nr. 87^a, S. 192: 1766 Sept. 1.

^{222—223}) Abt. 300, 58 Nr. 28, S. 58: 1766 Nov. 4.; — S. 59: 1766 Nov. 24.

²²⁴) Abt. 300, 30 Nr. 67, Fasc. III: 1766 Nov. 7.

²²⁵) Abt. 300, 58 Nr. 28, S. 60: 1766 Nov. 25.; S. 60: 1766 Dez. 9.

^{226—241}) Abt. 300, 30, Nr. 67, Fasc. III: 1767, wohl Febr., ohne genauere Datumsangabe; — 1767 April 1.; — 1767 April 27.; — Nr. 69, Fasc. I: 1768 Sept. 5.; — Nr. 67, Fasc. III: 1767 Febr. 18.; — 1767 April 27.; — 1767 Aug. 3.; — Nr. 69, Fasc. I: 1770 Febr. 3.; — 1774 Jan. 19.; — 1772 Febr. 5.; — 1776 Febr. 26.; — 1777 Aug. 4.; — 1778 Jan. 30.; 1779 Sept. 27.; 1781 Aug. 1.; — 1779 Jan. 13.; 1782 Febr. 15.; 1782 Oct. 25.; 1786 Jan. 23.; — 1779 Sept. 27.; Nov. 28.; 1785 (ohne genauere Datumsangabe); 1786 März 29.; — 1780 Juni 5.

²⁴²) Siehe oben Seite 130.

²⁴³) Abt. 300, 30 Nr. 69, Fasc. I: 1782 Febr. 15.

²⁴⁴) Abt. 300, 11 Nr. 196, S. 135: 1782 April 10.

^{245—247}) Abt. 300, 30 Nr. 69, Fasc. I: 1788 Juni 4.; — 1788 Nov. 17.; 1789 Sept. 14.; — 1779 Dez. 15; Verhandelt: 1780 Jan. 18. und 20.; Febr. 8.

²⁴⁸) Abt. 300, 11 Nr. 196, S. 77: 1780 März 13.

^{249—251}) Abt. 300, 30 Abt. 69, Fas. I: 1780 April 28.; — 1789 Jan. 16.; — 1789 Jan. 16.; Verordnung: 1789 März 2.

^{252—256}) Abt. 300, 30 Nr. 69, Fas. I: 1779 April 29.; — 1790 Febr. 22.; — 1793 Febr. 27.; — 1790 Febr. 22.; — 1793 Febr. 27.

²⁵⁷) Fr. C. G. v. Duisburg, Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung der freien Stadt Danzig. Danzig 1809. S. 481.

²⁵⁸) Abt. 300, 30 Nr. 282: 1807 Dez. 11.

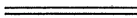
²⁵⁹) M. Beckh, a. a. O., S. 134.

²⁶⁰) Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins, Jahrgang 4, Nr. 2 (1905), S. 42 f.: Literarische Gesellschaften in Danzig während des 18. Jahrhunderts; ein Vortrag von Theodor Hirsch.

^{261—265}) G. Löschin, Die Bürgermeister, Rathsherren und Schöppen des Danziger Freistaats (1868), S. 46; — S. 53; — S. 55; — S. 55; — S. 53; vgl. über G. Schwarz: E. Rühle, Bürgermeister Gottfried Schwarz, ein Wohltäter Danzigs (Danziger Zeitung vom 12. und 14. Mai 1925).

²⁶⁶) Abt. 300, 43 Nr. 176, S. 1; vgl. dazu: E. Rühle, Die Entfegung des Münzkabinetts am Städtischen Gymnasium zu Danzig. Mitteilungen des Westpreussischen Geschichtsvereins, Jahrgang 24, Nr. 3 (1. Juli 1925) S. 50.

²⁶⁷) C. B. Lengnich, Nachrichten zur Bücher- und Münzkunde (Danzig 1780) I S. 393.



Anlagen.

Anlage I.

Verordnung des Raths vom 13. Dezember 1633¹⁾.

Wir Burgermeistere undt Racht der Stadt Danzig / thun hiemit kundt allem undt jeglichen, denen daran gelegen, daß nachdem uns die Erbaren Samuel Remus, Hans von der Hagen, undt Andres Stechmesser unsere Bürgere zu offermahlen klagende zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie sur etlichen jahren nicht midt geringen Unkosten unterschiedene Dratzieher vonn Nürenbergh herein gebracht, die arbeit des Venedischen undt Leonischen goldes undt Silbers bei dieser Stadt in schwang zu bringen, zuffortsetzung welcher arbeit sie auch absonderliche Pletter die den gezogenen Drat zu Plettenn, auch Spinnerin, welche das geplettete goldt undt silber auf die Seide zu spinnen bescheidt gewußt, anhero holen lassen, damit also auch an diesem orte das gesponnene goldt und silber so man vor diesem von Venedig, Nürenbergh undt Leipzig anhero gebracht, alhir gearbeitet werden möge. Undt aber so woll bald im anfang als auch hernachmals eine geraume Zeit hero, sich allerley schwerigkeit, Zwi- tracht undt schadenn bey dieser newen anstellung gefunden, in deme die Dratziehene viel schlimmer arbeitd ihnen verfertigt, // wodurch die arbeit einen bösen Rahmen bekommen, ja noch über das als die arbeit bey weinigen sich gebessert, die Pletter undt Spinnerin an sich gezogen, undt also dahin getrachtet, damit sie obgedachten Verlegern undt andern Bürgern dieser Stadt diese angefangene Nahrung auß den Henden bringen undt an sich ziehen möchten, inmaßen dan solches so woll aus den Contracten als aus den Acten der geführten Proceße genugsam zu ersehen. Also haben Wir auff obgemelter unserer Bürgere fleißiges anhalten, umb nicht allein sie in solcher arbeit undt Nahrung zu conserviren, sondern auch anderen Bürgern hiezu einen aditum zu machen, undt die Nahrung bey dieser Stadt zu verbessern, auch anlaß zugeben, dergleichen newe Wercke mehr alhie bey dieser Stadt in schwang zu bringen, billig undt nötigk erachtet, ein auffsehen hierin zu habenn, undt gewisse Ordnung zu machen, wie es mit dieser newen arbeit gehalten werden solle, damit also die Dratziehene bey ihrem Handwerk verbleiben, undt bei dieser Stadt Bürgern ihr // Brodt habenn, die Bürgere auch undt authores dieses Werks ihres verlags undt erlittenen schadens undt aufgewandten Unkosten gebüerlichen nutz schöpsenn mögen. Wie wir dann hiermitt undt Krafft dieser ordnen undt setzen.

Erstlich, Soll hinfuro Keiner sich Unterstehen, sein Silber undt Goldt zu schmelzen, zu ziehen, Plekten oder Spinnen zu lassen, vielweniger einen grobenn Zugk zu habenn, es sey dann das er sich vorhero bey Einem Erbaren Racht darüber erhalten habe, damit in schmelzung des Silbers die brechung der Specien undt anderer unterschleiff verhütet werden möge.

Vors Ander / Sollen diejenigen so Eines Erbaren Raths zuläß erhaltenn, mit eyden verbundenn werden, gufft sein Silber undt goldt arbeiten zulassenn, undt fleißige achtung zugebenn, damit von den Dratziehern oder sonstken keine verfälschung oder verwechselung des Leonischen undt seinenn goldes undt Silbers // entstehen, undt also aller betrugg verhütet werden möge, wie auch wegen des Silberkaufs undt schmelzung desselbenn sich ins künsttliche allezeit eines Erbaren Rachts anordnung gemetz zu verhalten.

Vors dritte / Soll diese Nahrung nur Bürgern dieser Stadt so das große Bürgerrecht besizen, gestaffet undt conferiret werdenn, undt soll derjenige so diese Nahrung zutreibenn willens sich mit Dratziehern, Plektern undt Spinnern versehen, die arbeiter in einander nicht mischen, undt niemande sein Volk abspennig machenn.

Vors Vierde / Damit die Dratziehene inn ihrem Handwerk verbleiben mögen, undt obgedachten Bürgern guffte arbeit verfertigt werde, So sollen die Dratziehene

1) Staatsarchiv Danzig Abt. 300, 30 Nr. 68, Fasc. I.

sich nicht unterstehen, irkein Silber oder goldt zu schmelzen, irkeinen groben zugk aufzurichten, noch den runden Draht Plekten oder Spinnen zulassen, bei Confiscirung der arbeit, undt Werkzeugeß, sondern sollen vielmehr am // Drahtziehenn sich genügen lassen, den Kunden Draht nach gewisenn Numern wie es zu Ruerenbergk und Leipzig gebreuchlich st, umb einen billigen Lohn klein auszuziehenn, der grobe Zugk aber mit aller Zubehörung, die Schmelzung des Silbers undt goldes, nebenst Mähleinn, Pleffenn undt Spinnen, soll in der großbürgere direction und disposition verbleiben.

Vors fünfte / Soll kein Plefter noch Spinnerinn sich unterstehen für irkeinen Drahtzieher sondern nur für die jenigen so Eines Erbaren Rathß zulass über diese Nahrung erhaltens haben, zu Plekten undt zu Spinnen, bey straffe Eines Erbaren Rathß undt Confiscirung der arbeit undt Werkzeugeß.

Vors sechste / Soll den Drahtziehern nur das kleine Bürgerrecht auf ihr Handwerck des Drahtziehens conferiret, undt bey der Erbaren Wette danebenst angesaget werden, sich der schmelzung des // Silbers undt Goldes, des grobenn Zuges, wie auch des Plekten undt Spinnens zu enthalten.

Vors Siebende, damit auch den obgesetzten Artikelnn gebüerlich nach gelebet werde, So sollen, die Zwistenn, welche zwischen denen im großen Bürgerrecht, undt den Drahtziehern, Pleffern, undt Spinnerinn künfftig entstehenn, so weidt dieselbe aus dieselenn Artikeln ihre erorderung erlangen können, von denen hierzu verordnefen Herren geschlichtet, und an die ungehorsame mit gewonlicher Execution der straffe gehobenn andere schwere controverfien aber, welche sich de plano nicht also süeglich expediren lassenn, an das Ampt dahinn sie gehörenn, remittiret werdenn.

Schließlich wollen Wir unß, dem Rahte, undt unsern Nachkommen fortbehaltens habenn, diese Ordnung nach gelegenheit // der Zeidt undt erheißender notdurfft, unserß gefallens zu endern, zu mehren, zu mindern, oder auch ganz undt gar auffzuehenn. Zu Urkundt mit der Stadt hieruntenn anhangendem Ingesiegill bekrefftiget undt mit unseres Secretarii handt unterschrieben. Geschehen undt gegebenenn auf unserem Rahtthause, am 13. Monatstage Decembris, Anno 1633.

(gez.) W. Mittendorff.

Anlage II.

Verordnung des Rats vom 5. November 1714.

Ordnung E. Rahts der Stadt Danzig / Wornach sich die mit gesponnenem Golde und Silber handelnde Kauffleute zu richten haben. Publiciret den 5. November 1714. — Danzig, Gedruckt durch E. Edl. Rahts und der Gymnasii Buchdruckern / Johann Zacharias Stollen. 1715. —

Wir Burgermeistere und Raht der Stadt Danzig thun hiemit kundt allen und jeden / insonderheit aber denen daran gelegen / daß / nachdem vor Jahren die Verarbeitung des gesponnenen Goldes und Silbers mit großer Mühe und Unkosten einiger Bürgere dieser Stadt eingeführet / auch zu Unterhaltung und Fortstellung solcher Arbeit / und umb die Nahrung bey dieser Stadt zu verbessern / mithin Anlaß zu geben dergleichen neue Wercke und Gewerbe mehr alhier bey dieser Stadt in Schwang zu bringen / eine gewisse Verordnung sub dato 13. Decembr. Anno 1633. abgefasset / auch folglich auf vorübergehende Untersuchung und Revision gewisser deputirter Herren aus Unserem Mittel in allen und jeden Puncten den 22. Juli Anno 1706 reassumiret und confirmiret worden; Wir aber bemercken müssen / wie in folgender Zeit allerhand große Mißbräuche / insonderheit bey Schmelzung und Zubereitung des Silbers / solcher Ordnung zuwider / eingerissen sind / denen nicht anders / als durch zulängliche Mittel gesteuert werden könte; Als haben Wir abermahls gewisse Herren aus unserem Mittel deputiret / mit Zuziehung erfahrner Leute / mehrgedachte Verordnung von neuen fleißig zu residiren / zu untersuchen und zu verbessern. Wann nun solches bewerkstelliget und von allem Relation abgestattet worden / so confirmiren und bestätigen Wir diese verbesserte Verordnung / laufende / als hernach folgt:

I.

Ertlich soll hinführo keiner sich unterstehen die Gold- und Silber-Fabrique zu treiben / das Gold und Silber ziehen / plätten / oder spinnen zu lassen / noch auch einen groben Zug zu haben / es sey dann / daß er sich vorhero bey Em. Raht angegebe und ausdrücklichen Consens darüber erhalten / sich auch dieser neu-verfassenen Ordnung in allen Stücken gemäß zu verhalten endlich verbunden habe / damit aller Mißbrauch verhüttet werden möge.

II.

Vor das Andere sollen die jenigen / so Es. Rahts Zulass erhalten / numehro auf keinerlei groß Weise befugtet seyn irkein Silber weder selbstn zu schmelzen / noch durch andere schmelzen zu lassen bey der in denen Rechteen wider die falsche Münzger verordneten Straffe / sondern sollen nach dem Exempel anderer Verter gehalten seyn / solches Silber aus der hiesigen Stadt Münze vor baht Geld in dem von Em. Raht angezehten Preise zu erkauffen / maßen es von nun an in besagter Stadt Münze auf 15 $\frac{1}{4}$. Loht sein / nach dem im ganzen Römischen Reiche gewöhnlichen Fuß / in kleinem und großem Gusse geschmolzen / mit der Stadt Wapen gezeichnet und obgedachter maßen an die zulässige Fabricanten von dem bestellten Münz-Guardein verkauffet werden wird.

III.

Vors Dritte wird diese Nahrung nur Bürgern dieser Stadt / so das Bürger-Recht auf einen Kauffmann besizen und Mittel haben diese Fabrique zu treiben / gestattet und conferiret werden / und soll derjenige / so diese Nahrung zu treiben Zulass erhalten / nicht nur den groben Zug und was davon dependiret / eigenthmlich unter seiner genauen Obacht und Schlosse halten / bey Verlust des erhaltenen Zulasses / sondern sich auch mit tüchtigen Drahtziehern / Plättern und Spinnern versehen / die Arbeiter in einander nicht mischen und niemanden sein Volk abspännig machen / hingegen damit die Drahtziehere und Plättere in ihrem Handwerck verbleiben mögen und obgedachten Bürgern gute Arbeit verfertigt werde / so sollen weder die Drahtziehere noch Plättere zu Vermeidung aller Fuzcheren sich ebenmäßig bey der im anderen Punkt erwehnten Straffe / nicht unterstehen irkein Silber oder Gold zu schmelzen / weder vor sich noch vor jemanden anders / noch auch einen groben Zug auffzurichten / oder den runden Draht plätten und spinnen zu lassen / bey Confiscirung der Arbeit und Werkzeuge / sondern es soll der grobe Zug nebst Mühlen / Plätten und Spinnen einzig und allein in der Kauffleute und Fabricanten direction und disposition verbleiben.

IV.

Vierdtens soll keinem Fabricanten erlaubet seyn seinen groben Gold- oder Silber-Draht / bey Verlust desselben / unter die Drahtziehere zum Verarbeiten zu vertheilen / er habe dann selbigen zuvor durch den von Em. Raht bestellten Münz-Guardein probiren und wann derselbe 15 $\frac{1}{4}$ löhtig sein befunden / mit der Stadt Wapen bezeichnen lassen. Wie dann auch die Drahtziehere / bey Verlust ihrer Ehree und Straffe des Meineydes / sich nicht unterstehen sollen einigen anderen Draht zur Verarbeitung anzunehmen / als welcher obgedachter maßen mit der Stadt Wapen bezeichnet ist / zu welchem Ende sie dann alle viertel Jahre eine richtige Specification und Rechnung von allem dem Draht / welchen sie diese Zeit über verarbeitet / wie viel nemlich davon an Gewichte gewesen und von wem sie selbigen empfangen / denen dazu deputirten Herren zur collation, einzuliefere werden schuldig und gehalten seyn.

V.

Weil auch die in der vorigen Ordnung zwischen 5. und 6. Brand denen Fabricanten gegönnete Neben-Numern oder Löcher zum großen Nachtheil und Verderb der Fabrique, zuwider der Ordnung / sind mißgebrauchet worden / als sollen sothane Neben-Numern oder Löcher hiemit gänzlich gehoben und denen Drahtziehern bey Straffe des Meineydes verboten seyn den 5. und 6. Brand nicht feiner / als nach jetzt beliebten Numern und denen auf dem Rahtause verhandelten Proben und Proben-Eisen zu ziehen / wofür ihnen dann an Arbeits-Lohn soll gereicht werden / und zwar von 5. Brand Gold vor eine Cölnische Mark 3. fl. 5. gr. / vom Silber vor eine Cölnische Mark 2. fl. 15. gr. von 6. Brand Gold vor eine Cölnische Mark 5. fl. 10. gr. / und vom Silber vor eine Cölnische Mark 4. fl. 10. gr. / damit aber dieses

alles desto besser beobachtet und gehalten werde / solle hinführo gleich denen Drahtziehern / auch die Plättere eyndlich verbunden werden / obgesetzte beyde Numern nicht anders / als nach Inhalt dieser Ordnung zu ziehen und zu plätten / auch diejenige Fabricanten / welche ihnen ein mehreres und anderes zumuten möchten / so fort anzugeben und nahmkundig zu machen / diese aber alsdann des Zulasses verlustig seyn. Weßwegen dann auch sämmtliche Fabricanten diese beeydigte Plättere alleine zum Plätten / bey nachdrücklicher Straffe / werden zu gebrauchen haben.

VI.

Soll hinführo denen Fabricanten nicht frey stehen zum Unßen-Gutt Nr. 18. benannt / einen feineren Draht als obgenannten 5. Brand zu gebrauchen / noch auch auf ein Pfund Venedisch / oder 24. Loht Gold und Silber mehr / als 3. Loht Binde-Seide anzubinden; wie dann auch denen Krahmern und anderen Bürgern / so mit gesponnenen Gold und Silber handeln / nicht minder denen Mennonisten nicht soll erlaubt seyn mit mehrern als 3. Loht Binde-Seide auf ein Pfund Venedisch zu unßen / und in ihre eigene / oder auch frembde Papiere und Zeichen zu packen / noch auch frembdes in Unßen gemacht und ungebundenes Gold und Silber / so nicht dem hiesigen an Würde und Binde-Seide gleich ist / einzuführen / bey Confiscierung des Gutes und willkürlicher Straffe.

VII.

Soll sich hinführo kein Fabricant mit einem anderen / der den Zulass diese Fabrique zu treiben nicht erhalten / in eine Maschopoy / dieser Fabrique wegen / einzulassen unterstehen / dergestalt / daß er sich weder mit so einem in Compagnie schreibe / noch auch seines Rahmens / oder dessen Vorder-Buchstabens auf dem Kupffer-Blättchen oder Papiere sich bediene / weil dadurch viele Unrichtigkeiten und Unterschleiffe vorkommen können / und zwar bey Verlust der ihm vergönnnten Freyheit.

VIII.

Soll keinem vergönnnet seyn in denen gepackten Pfunden des gesponnenen Goldes und Silbers eine andere Eintheilung zu machen / als bißhero gebräuchlich gewesen / nemlich 12. ganze / 24. halbe oder 48. Viertel Unßen / welches auch auf dem Papiere ausdrücklich zu schreiben seyn wird; damit aber so wol diesem / als auch denen wegen der Bind-Seide eingerissenen Mißbräuchen möchte können mit gutem effect gewehret werden / so wird ein jeder Fabricant seinen Vor- und Zunahmen ganz ausgeschrieben auf das Kupffer-Blättchen zu setzen und jedes Pfund mit seinem Pitschafft zu versiegeln gehalten / auch keiner des andern Rahmens-Zeichen / Pitschaffts oder Papiers sich zu bedienen / weder ähnlich nachzumachen besuget / sondern sein eigenes unveränderlich und beständig zu behalten schuldig seyn bey der / wider die Verfälschere in denen Rechten gesetzten Straffe.

IX.

Hiernechst soll denen / so unecht und Lionisch Gold und Silber fabriciren und spinnen / nicht zugelassen seyn zugleich auch feines zu arbeiten und zu verfertigen / wie dann auch denen / welche feines arbeiten / gleichfalls nicht frey stehen soll unechtes und lionisches zu machen / damit durch Verwechselung kein Mißbrauch / insonderheit aber in dem Kreß keine Bevortheilung vorgehen möge.

X.

Soll kein Drahtzieher / Plätter und Spinner sich unterstehen vor irkeinen anderen / so nicht den Zulass diese Nahrung zu treiben von Em. Raht erhalten / zu ziehen / zu plätten und zu spinnen bey Es. Rahts Straffe und Confiscierung der Arbeit / wie auch des Werkzeuges.

XI.

Weil auch zu großer Verkleinerung dieser Fabrique viele in die öffentliche Gast-Häuser und Herbergen lauffen und rennen / uhd entweder selbst / oder durch andere ihr gesponnenes Gold und Silber denen Fremdben zum Kauff antragen / wodurch aber denen anderen Fabricanten / welche die Ehre dieser Handlung zu erhalten sich bemühen / Nachtheil erwecket wird; Als wird hiemit alles dergleichen unanständige Lauffen und Rennen in die öffentliche Wirths-Häuser und Herbergen und Zutragung ihres gesponnenen Goldes und Silbers allen und jeden ernstlich verboten und unter-

faget mit Verwarnung / daß solches Gold und Silber / welches obbesagter maßen zu kauffe in die öffentliche Herbergen und Wirths-Häuser gebracht wird / als Fuchergutt soll angesehen und anwisciret / die Helfste aber des Wehrts davon dem jenigen / der es beschlagen oder anweisen wird / zugekehret werden / zu welchem Ende dann die Execution der 3. Wette committiret wird.

End

Derer mit gesponnenem Golde und Silber handelnden Kauffleuten.

Ich N. N. Schwere / nachdem E. Raht mir zu Beförderung des goldenen und silbernen Drahtziehens den groben Zug mit aller Zubehörung nebst Mühlen / Plätten und Spinnen anvertrauet hat / daß ich mich dabey getreu und ehrlich verhalten / kein Silber / weder selbst schmelzen / noch durch einen anderen schmelzen lassen / sondern alles und jedes Silber / so ich zu meiner Fabrique gebrauchen werde / aus der Stadt-Münze von dem / von Em. Raht bestallten Münz-/Guardein kauffen / zu dem Unzen-Gutt No. 18 genannt keinen feineren Draht und Platt als den / in der jetzigen neuen Ordnung verordneten Fünff-Brand gebrauchen / in ein Pfund Venedisch Gold oder Silber nicht mehr als drey Loht Binde-Seide einbinden / dabey auch fleißige Achtung geben / damit von denen hiesigen Drahtziehern / (welche ich alleine und außer ihnen keine andere gebrauchen werde) keine Verfälschung oder Verwechselung des Lionischen und feinen Goldes und Silbers geschehe und also aller Betrug vermieden werden möge / mich allen Kauffes des Silbers / außerhalb der Stadt-Münze / enthalten / und so wol der jetzigen als künftigen Ordnung in allem gemäß verhalten wil. Was ich auch erfahren werde / das dieser jetzigen Ordnung zuwider seyn möchte / dieses wil ich treulich dem Herrn Praesidirenden Burgermeister melden und offenbahren. So wahr mit GOTT helffe und sein heiliges Wort.

End

Derer Drahtziehere.

Ich N. N. Schwere / daß ich mich so wol der jetzt Neu-verftigten / als auch künftiger Ordnung Es. Rahts / in allen Stücken gemäß verhalten / kein Silber / noch Silber-Kreß / werde vor mich / noch einen andern schmelzen / sondern mich des Silber-schmelzens gänzlich enthalten / nicht mein eigen Gutt / noch irgend eines anderen / der nicht Es. Rahts Zulatz hat / vergulden / abziehen / vielweniger sein machen und auf den Faden bringen / auch keinen groben Draht von denen berechtigten Fabricanten / der nicht mit der Stadt Wapen bestempelt ist / zu fernerer Ausarbeitung annehmen / sondern alle und jede / die mir unbestempelten Draht zur Ausarbeitung bringen werden / alsofort angeben: allen Draht / nach der in der Ordnung beschriebenen und beliebten Numer einem jeden gleich fein ziehen / auch jedwedem sein eigen Gutt unverwechselt liefern / ferner alles dasjenige / was ich vor jedem Fabricanten verarbeiten werde / fleißig notiren und allen verdächtigen Draht treulich angeben wil. Was ich auch erfahren werde / das der jetzigen Ordnung zuwider seyn möchte / solches alles wil ich bey dem Praesidirenden Ampte treulich melden und offenbahren. So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

End

derer Plättere.

Ich N. N. Schwere / daß ich mich so wol der jetzt Neu-verfertigten / als auch künftiger Ordnung Es. Rahts / in allen Stücken gemäß verhalten / kein Silber noch Silber-Kreß / weder vor mich / noch einen andern schmelzen / sondern mich des Silber-schmelzens gänzlich enthalten / nicht mein eigen Gutt / noch irgend eines anderen / der nicht Es. Rahts Zulatz hat / plätten / die in der Ordnung beschriebene und beliebte Numer bey dem Plätten wol beobachten / und was diesen Numern zuwider / alsofort anmelden / auch einem jeden Fabricanten sein eigen Gutt unverwechselt liefern wil. Was ich auch erfahren werde / das dieser jetzigen Ordnung zuwider seyn möchte / solches alles wil ich bey dem Praesidirenden Ampte treulich melden und offenbahren. So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Wort.

**Verzeichnis aller Gold- und Silber-Fabrikanten in Danzig,
die in den Akten erwähnt werden.**

1. Samuel Remus; 1627 Aug. 4.
2. Hans von der Hagen; 1628 Aug. 18.
3. Georg Remus; 1634 März 14. (Konfens).
4. Christoph Harder; 1634 Sept. 28 (Konfens).
5. Andreas Stechmesser; 1634 Oct. 17.
6. Christian Meinershagen; 1638 Febr. 22. (Konfens).
7. Dürk Schmidt, geb. 1628 zu Bremen, seit 1673 Bürger in Danzig, 1701 †, oft als der tüchtigste Fabrikant in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erwähnt.
8. Johann Maurer, 1704 †, nachdem er 30 Jahre lang als Fabrikant tätig gewesen war.
9. Johann Maurer, der Jüngere, Sohn des vorigen, Konfens: 1704 Nov. 24.; vereidigt: 1714 Dez. 3.; seine Witwe vereidigt: 1721 Juni 18.
10. Arnoldus Rabe; 1707 Sept. 19.; vereidigt: 1714 Nov. 20.
11. Georg Paip, 1707 Sept. 19.; vereidigt: 1714 Nov. 20.; Witwe vereidigt: 1720 Dezember 10.
12. Daniel Christian Eyer (auch Ayer), 1707 Sept. 19.
13. Fr. Jost von Dauphe, 1707 Sept. 19.
14. Alexander Clercke (auch Clarecke), 1707 Sept. 19.; vereidigt: 1714 Nov. 20.
15. Johann Christoph Rohde (auch Rothe), 1707 Sept. 19.; vereidigt: 1714 Nov. 23.
16. George Wilkens (auch Wilcke), 1707 Sept. 19.; vereidigt 1714 Nov. 20.
17. Jacob Waltendörffer, 1707 Sept. 19.; vereidigt: 1714 Nov. 23.
18. Johann Bestvater (auch Bestvader), 1707 Sept. 19.; vereidigt: 1714 Nov. 26.
19. Wilhelm Richtig, 1707 Sept. 19.
20. Johann Friedrich von Duncla, 1707 Sept. 19.; später Konfens entzogen.
21. N. Brovo (?), 1707 Sept. 19.
22. Daniel Adrian Ayrer, 1712 Dez. 19.
23. Rauffseffen (Vorname nicht genannt), 1723 Mai 17.
24. Heinrich Arendts, 1714/16: Rechnungsbücher des Schmelzers.
25. Franz Grünmacher, 1714/16: Rechnungsbücher des Schmelzers.
26. George Israel Beschke, vereidigt: 1714 Nov. 23.
27. Fr. Concordia-Renate Freundin, vereidigt: 1714 Nov. 23.
28. Joachim-Friedrich Krug, vereidigt: 1714 Nov. 20.
29. Gottfried Beck (auch Becke), vereidigt: 1714 Nov. 20.; seine Witwe, vereidigt: 1721 Juni 18.
30. George Wilkens, vereidigt: 1719 Mai 22.
31. Dietrich Elstorpff, vereidigt: 1720 Aug. 2.
32. George Stuhr, vereidigt: 1721 April 30.; 1726: Konfens entzogen.
33. Nathanael Dickhoff, vereidigt: 1724 Aug. 11.
34. Heinrich Lampe, vereidigt: 1724 Aug. 18.
35. Daniel Junckers, vereidigt: 1727 Oct. 13.
36. Johann-Paul Postell, vereidigt: 1728 Nov. 24.
37. Christian v. Löbbeffel (auch Lollhoeffel), vereidigt: 1729 Dez. 10.
38. Johann Bestvater, vereidigt: 1730 Febr. 22.
39. George Kühn, vereidigt: 1730 Juni 7.
40. Gottfried Beck, vereidigt: 1732 Oct. 17.

41. Heinrich von (sic!) Dühren, vereidigt: 1732 Febr. 2.
42. Gottfried Schwarz, Konsens: 1738 Oct. 1.
43. Fabian Ludwig Gorzuchowski, Konsens: 1737 Aug. 14.
44. Johann Diedrich Elsdorff, Konsens: 1738 Nov. 14.
45. Gottfried Kühn, seit 1739.
46. Christian von Löllhöffell, Konsens: 1739 Nov. 20.
47. Anthony Romber, seit 1739.
48. Sigismund Rehefeld, Konsenz: 1740 Dez. 2. (Wappen: 1750 Aug. 21.).
49. Peter Dodenhoff, seit 1742.
50. Philipp Ernst Rauffseyssen, seit 1742.
51. Johann Christoph Hoffmann, Konsens 1745 Jan. 11.
52. Arthurus Payne, Konsens: 1745 Sept. 10.
53. Adam Triff, Konsens: 1746 Dez. 19.
54. Christian Heinrich Elstorpff, Konsens: 1748 Aug. 16.
55. Friedrich Christian Wagner, Konsens: 1752 Febr. 28.; Witwe, Konsens: 1765 Oct. 25.
56. Carol von Beuningen, Konsens: 1755 Febr. 10.
57. Gottlieb Klafen, Konsens: 1758 Juli 31.
58. Joh. Benj. Elstorpff, Konsens: 1764 Nov. 16.
59. Samuel Schwiderky, seit 1764.
60. Alexander Winning, Konsens: 1764 Juli 1.
61. Christoph Friedrich Denzel, Konsens: 1765 Juli 19.
62. Jacob Mahl, Konsens: 1766 April 7.
63. Friedr. Conrad Haber, Konsens: 1766 Jan. 10.
64. George Czerwinski, Konsens: 1766 Febr. 6.
65. Johann van Beuningen, Konsens: 1767 Dez. 6.
66. Johann Benjamin Gebhardt, Konsens: 1767 Jan. 12.
67. Gottfried Wilhelm Schwarz, Konsens: 1767 Jan. 19., Neffe von Gottfried Schwarz.
68. David Lehmann, Konsens: 1771 Jan. 25.
69. Ernst Gottlieb Bordewisch, Konsens: 1774 Juli 1.
70. Samuel Gottlieb Elstorpff, Konsens: 1774 April 27; 1807 erwähnt.
71. Peter Dodenhoff jr., Konsens: 1774 Aug. 8.; 1807 erwähnt.
72. Johann Rawicz, Konsens: 1775 Febr. 22.
73. Arthurus Payne jr., Konsens: 1776 Jan. 29.
74. Cornelius von Gammern, Konsens: 1776 Jan. 10.; 1807 erwähnt.
75. Daniel Dodenhoff, Konsens: 1776 Aug. 16.; 1807 erwähnt.
76. Thom. Herm. Langh, Konsens: 1777 Oct. 10.
77. Johann Gottfried Lohrenz, Konsens: 1780 Juni 19.; seine Witwe 1807 erwähnt.
78. Carl Gottlieb Schubert, Konsens: 1780 Juni 5.; 1807 erwähnt.
79. Gottlieb Hülszen, Konsens: 1780 Aug. 21.
80. Nathanael Gottlieb Rehefeld, Konsens: 1781 Febr. 19.
81. Joh. Dan. Winning, Konsens: 1788 Juni 18.; 1807 erwähnt.
82. C. E. Jaricke, 1807.
83. Sigismund Rehefeldt, 1807, wohl Sohn von Nathanael Gottlieb Rehefeldt.

Anlage IV.

**Genaues Verzeichnis der Gold- und Silber-Fabrikanten
nach den Rechnungsbüchern des Schmelzers.**

Heft	Jahr	Zahl der Fabrikanten	Namen der Fabrikanten und Bemerkungen
2	1714—16	13	Arnold Rabe; Jacob Waltendörffer; Hartmann Freundtin; George Israel Geschke; Heinrich Arendts; Franz Grümmacher; Johann Christoph Rohde; Alexander Clercke; George Wilckens; Johann Bestvater; Johann Maurer; Gottfried Beck; Joachim Friedrich Krug.
3	1716—17	11	Es scheiden aus: Arnold Rabe; Heinrich Arendts.
4	1717—18	10	Es scheiden aus: Jacob Waltendörffer; Franz Grümmacher; es tritt hinzu: Georg Paip.
5	1718—19	10	Keine Änderung.
	1719—20		Heft fehlt.
6	1720—21	9	Es scheiden aus: Johann Christoph Rohde; Joachim Friedrich Krug; es tritt hinzu: Dietrich Elsdorff.
7	1721—22	10	Es tritt hinzu: Georg Stubr. Die Fabriken von Johann Maurer, Gottfried Beck, George Paip werden von ihren Witwen fortgeführt.
8	1722—23	10	Keine Änderung.
9	1723—24	11	Es tritt hinzu: Jacob Waltendörffer.
10	1724—25	13	Es scheidet aus: George Paipin; es treten hinzu: Heinrich Lampe; Nathanael Dickhoff; Arnold Rabe.
11	1725—26	10	Es scheiden aus: Hartmann Freundtin; Alexander Clercke; Jacob Waltendörffer.
12	1726—27	10	Es scheidet aus: Georg Stubr; es tritt hinzu: Hartmann Freundtin.
13	1727—28	10	Es scheidet aus: Hartmann Freundtin; es tritt hinzu: Daniel Junckers.
	1728—29		Heft fehlt.
14	1729—30	13	Es treten hinzu: Hartmann Freundtin; Christian Loelhwel (sic!); Johann Paul Postel.

**Genaueres Verzeichnis der Gold- und Silber-Fabrikanten
nach den Rechnungsbüchern des Schmelzers.**

Hefst	Jahr	Zahl der Fabrikanten	Namen der Fabrikanten und Bemerkungen
15	1730—31	11	Es scheiden aus: Hartmann Freundin; Johann Mauerin; Arnhold Rabe; es tritt hinzu: George Kühn.
16	1731—32	11	Keine Änderung.
17	1732—33	11	Keine Änderung.
18	1733—34	11	Es scheidet aus: G. Beckin; es tritt hinzu: Heinrich von Dühren.
19	1734—35	9	Es scheiden aus: N. Dickhoff; G. J. Geshke.
20	1735—36	12	Es treten hinzu: Gottfried Becke; N. Dickhoff; G. J. Geshke.
21	1736—37	11	Es scheidet aus: G. J. Geshke.
22	1737—38	11	Es scheidet aus: G. Becke; es tritt hinzu: Fabian Ludwig Gorzuchowski. Die Fabrik von Johann Bestvater wird von seiner Witwe und seinem Sohn, die von George Wilckens von seiner Witwe fortgeführt.
23	1738—39	11	Es scheiden aus: N. Dickhoff; G. Kühn; J. P. Postel; es treten hinzu: Frau Johann Bestvaterin (neben: Frau Johann Bestvaterin und Sohn); Johann Bestvater; Gottfried Schwarz.
24	1739—40	12	Es scheiden aus: Fr. J. Bestvaterin und Sohn (es bleiben: Fr. Joh. Bestvaterin und Johann Bestvater); Fr. G. Wilckens; es treten hinzu: Johann Dieterich Elstorff; Gottfried Kühn; Anthon Nomber.
25	1740—41	12	Keine Änderung.
	1741—42	13	Es tritt hinzu: Sigismund Rehesfeld.
26	1742—53		11 Hefte fehlen.
27	1753—54	12	Gottfr. Schwarz; Heinr. von Dühren; Peter Doderhoff; Anthoni Nomber; Johann Diederich Elstorff; Arthurus Pape Junior; Fabian Ludwig Gorzuchowski; Friedr. Christian Wagner; Christian Heinrich Elstorff; Daniel Juncker; Adam Triff; Sigismund Rehesfeld.

Anlage V.

Statistische Zusammenstellung der Anzahl der Drahtzieher von 1705—1805.

Jahr	Meister	Gefellen	Lehrburschen	Bemerkungen
1705	32	?	?	
1732	39	?	?	
1734	12	19	?	Belagerung
1736	32+4 Witw.	?	?	Einführung der geschlossenen Meisterzahl (24).
1740	30	?	?	
1745	26+7 Witw.	?	?	
1751	28	44	?	Erhöhung der Anzahl der Meister um 4 (24+4 = 28)
1752	34	?	?	Erhöhung der Anzahl der Meister um 6 (28+6 = 34)
1764	50 (m. Witw.)	?	?	
1767				Aufhebung der geschlossenen Zahl der Meister.
1772	54	61	?	
1774	57	?	?	
1780	56	77	58	
1805	38	28	?	

Anlage VI.

Umfang der Gold- und Silberdrahtindustrie nach den Rechnungsbüchern der Schmelze.

Heft	Jahr	Mark: Silber	Heft	Jahr	Mark: Silber
1/2	1714—16	3991	15	1730—31	7423
3	1716—17	4825	16	1731—32	9121
4	1717—18	6446	17	1732—33	8657
5	1718—19	5829	18	1733—34	8369
	1719—20	Heft fehlt.	19	1734—35	4207
6	1720—21	5474	20	1735—36	7136
7	1721—22	7127	21	1736—37	7035
8	1722—23	7142	22	1737—38	6290
9	1723—24	5860	23	1738—39	6873
10	1724—25	4957	24	1739—40	8464
11	1725—26	6042	25	1740—41	8925
12	1726—27	6558	26	1741—42	9809
13	1727—28	6027		1742—53	11 Hefte fehlen
	1728—29	Heft fehlt.	27	1753—54	18 528
14	1729—30	6475			

Anlage VII.Einnahme der Kammerei-Kasse aus den Abgaben
der Gold- und Silberfabrikanten.Staatsarchiv
Danzig: 300, XII

Nr.	Jahr	Gulden	Nr.	Jahr	Gulden
131	1714—15	keine Einnahme	168	1754—55	11 474
	1715—19	Hefte fehlen	169	1755—56	14 089
132	1719—20	3 935	170	1756—57	12 488
133	1720—21	4 093		1757—58	Heft fehlt
134	1721—22	5 465	171	1758—59	14 011
136	1722—23	5 590	173	1759—60	18 576
137	1723—24	4 102	174	1760—61	15 789
138	1724—25	3 470	175	1761—62	17 112
139	1725—26	4 229	176	1762—63	17 208
140	1726—27	5 191	177	1763—64	19 344
141	1727—28	3 600	178	1764—65	21 118
142	1728—29	4 784	179	1765—66	20 041
	1729—30	Heft fehlt	180	1766—67	17 896
143	1730—31	5 189		1767—68	Heft fehlt
144	1731—32	6 385	181	1768—69	12 433
	1732—33	Heft fehlt	182	1769—70	13 432
146	1733—34	5 858		1770—71	Heft fehlt
147	1734—35	2 945	183	1771—72	11 205
148	1735—36	4 995		1772—73	Heft fehlt
149	1736—37	5 033	184	1773—74	22 857
150	1737—38	4 717	185	1774—75	20 006
152	1738—39	5 154	187	1775—76	11 643
153	1739—40	6 348	188	1776—77	26 811
154	1740—41	6 694		1777—78	Heft fehlt
	1741—42	Heft fehlt	189	1778—79	16 955
155	1742—43	7 400		1779—80	Heft fehlt
156	1743—44	5 350	191	1780—81	21 880
158	1744—45	8 700	192	1781—82	12 112
160	1745—46	10 500		1782—84	2 Hefte fehlen
161	1746—47	10 400	193	1784—85	14 495
162	1747—48	10 800	194	1785—86	13 361
163	1748—49	10 500	195	1786—87	9 199
164	1749—50	9 300	196	1787—88	12 918
165	1750—51	12 879	197	1788—89	11 010
166	1751—52	13 492	199	1789—90	6 778
	1752—53	Heft fehlt		1790—93	4 Hefte fehlen
167	1753—54	12 896	200	1794	Kein Eintrag in das eingerrichtete Konto

Anlage VIII.**Verzeichnis der Beamten der Münze, die mit der Gold- und Silberdrahtindustrie beschäftigt waren.****I. Die vereidigten Schmelzer:**

1. **Mauriz Würdemann**, seit 1714 Octob. 26 bis zu seinem Tode 1736 Juli 16.
Nach M. Würdemanns Tode führte sein erster Schmelzer, der frühere Drahtzieher-Meister Ephraim Steinfurth, der schon 8 Jahre unter ihm gearbeitet hatte, für seine Witwe die Schmelze weiter.
2. **Konstantin Hein**, seit 1736, Octob. 1 bis zu seinem Tode 1743 Dez. 6.
In der Vakanzzeit verwaltete wieder der erste Schmelzer Ephraim Steinfurth für die Witwe des verstorbenen Schmelzers die Schmelze.
3. **Daniel Siewert**, der neben seinem Amt als Münz-Wardein zum Schmelzer ernannt wurde, seit 1744 März 9. bis zu seinem Tode 1750 Febr. 13.
4. **Johann Conrad Stenkel**, seit 1750 Febr. 16.; wurde nach eingehenden Inquisitionsverhandlungen (von 1761 Octob. 22. bis 1762 Octob. 15.) abgesetzt (1726 Octob. 29.). Im Anschluß an diese Untersuchungen wurde 1763 Jan. 31. die erste Schmelzer-Ordnung verfaßt (nicht erhalten).
5. **Johann Carl Diedrich**, seit 1763 (war 1779 Dez. 15. über 16 Jahre in seinem Amt). Gegen ihn wurde 1779 Dez. 15. ein Inquisitionsverfahren eingeleitet, jedoch von seiner Verurteilung abgesehen. Er starb 1780 kurz vor April 28 im Alter von 80 Jahren.
Im Anschluß an diese Untersuchungen wurde 1780 die zweite Schmelzer-Ordnung verfaßt.
Nach Johann Carl Diedrichs Tode leitete der erste Schmelzer Langh die Schmelze.
6. **Arthurus Payne jr.**, seit 1780 Juni 2.; die Kaution von 9000 Gulden für ihn stellten Benjamin Feyerabend, Samuel Schwiderky, Johann von Beuningen¹⁾.

II. Die Münz-Wardeine, die das Silber für die Gold- und Silber-Fabrikanten warden mußten:

1. **Daniel Siewert**, Sohn des Münzwardeins Daniel Siewert, Enkelsohn des Münzwardeins Christian Schirmer; war 1744—50 gleichzeitig Schmelzer (s. oben); starb 1750 vor Febr. 16.
2. **Christian Siewert**, Bruder des vorigen, seit 1750 Febr. 16., bis dahin 18 Jahre lang Münzwardein in Königsberg. Sein Besuch, gleichzeitig wie sein Bruder das Amt des Schmelzers zu erhalten, wird grundsätzlich abgelehnt (1750 Febr. 13.); die Caution in Höhe von 10 000 Gulden wird ihm nicht erlassen (1750 Febr. 27.). Starb kurz vor 1761 Febr. 13.
3. **Münzmeister R. E. Deckermann** übernimmt bis zur Neubesezung der Stelle die Funktionen des Münzwardeins (1761 Febr. 13.).
4. **George Anton Schröder**, seit 1764 tätig²⁾; stirbt 1765³⁾.
5. **Benjamin Behrend**, seit 1765 tätig; gegen ihn wurde 1789 eine Beschwerde erhoben.

Im Anschluß an diese Untersuchungen wurde 1789 Jan. 29 eine Neue Verordnung für den Münz-Wardein „nach Anleitung der Alten Verordnung . . . mit den nöthigen Abänderungen“ entworfen und 1789 März 2. vom Rat angenommen (s. Anlage IX).

1) Staatsarchiv Danzig, 300, 25 Nr. 13: 1780 Juni 1.; 1786 Mai 8.

2) „Das ist-lebende Danzig 1764 p. 88.

3) Im Exemplar „Das ist-lebende Danzig“, vom Jahre 1765, das sich in der Stadtbibliothek (Od. 5825) befindet, ist der Name von Georg Daniel Schröder gestrichen und Benjamin Behrend mit Tinte darunter geschrieben. Auch R. E. Deckermann, der im selben Jahre starb, ist gestrichen.

Anlage IX.**Verordnung, nach welcher der Münz-Wardein sich zu verhalten hat.**

1. Wenn bey der Münze dieser Stadt die Veranstaltung getroffen wird, daß silberne und Goldene Münzen geprägt werden sollen, so wird der Münz-Wardein gehalten seyn, von allen Beschickungen die Probe zu machen, und dieselbe mit allem Fleiß zu untersuchen, ob sie dem festgesetzten Korn und Schroof in allem gleichförmig und dem Münz-Fuß gemäß befunden werde.

2. Bey allen Beschickungen, wenn sie gemünzt und geprägt, untersucht und ausgezogen werden, wird er in Gegenwart der Münz-Herren oder Et. Deputation zur Münze einzeugen, ob solche im Schroof und Korn sich richtig befinden.

3. Wird der Münz-Wardein Gold und Silber zu kaufen, sich jederzeit gänzlich enthalten. Wenn aber die Münz-Prägung im Gange ist, und ihm zu der Zeit Silber und Gold angeboten wird, hat er solches an die Deputation zur Münze zu verweisen, welche es als dann kaufen und bezahlen wird. Die Proben von allem was gekauft worden, soll er schuldig seyn, ohne einige Vergeltung zu besorgen und aufzusehen: auch wird er von diesen Proben nichts bey sich behalten, sondern alles in die Münze wiederum einliefern.

4. Wenn Goldschmiede oder andere Personen Proben von Gold und Silber von ihm zu erhalten begehren, wird ihm solches gegen eine mäßige billige Belohnung frey stehen; so wie auch alles dasjenige, so er seiner Kunst gemäß findet, als Krätze waschen, scheiden, abtreiben und dergleichen Handarbeit zu verrichten ihm vergönnt seyn wird.

5. Auf alle fremde Münze die zu Lande oder zu Wasser allhie eingeführt wird, soll er gute Acht haben, dieselbe fleißig probieren, und wenn irgend ein Schade dadurch dem Publico erwachsen könnte, solches gehörigen Orts anzeigen, damit weder das gemeine Gut, noch privati durch solche Münze Schaden leiden mögen.

6. Wenn der Münz-Wardein von denen Gold- und Silber-Fabrikanten Silber zu untersuchen erhält, wird er bey deren Wardirung alle mögliche Sorgfalt anwenden, und solches nicht von geringerm Gehalt an die Schmelze liefern, als wenn solches wenigstens $15\frac{1}{4}$ löthig befunden wird. Sollte er das Silber nicht so fein befinden, wird er dergleichen an den Eigner zurückzuweisen haben.

7. Von gleichem Gehalt müssen auch der grobe Zug, die Stücke oder Ringe beschaffen seyn, ehe solche zur Verarbeitung mit dieser Stadt Wappen gestempelt werden können.

8. Wird in Ansehung der Wardirung derer Silber der Fabrikanten hiemit festgesetzt, daß der Münz-Wardein von einem Silber-Blick der unter 65 Mck. hält, nichts mehr als 1 Probe, d. h. 1 Saß von oben und 1 Saß von unten, von einem Silber-Blick aber der über 65 Mck. wiegt, 2 Proben d. h. 2 Sätze von oben und 2 Sätze von unten, jeder Saß à 2 Pfennige gerechnet, von jedem Stück oder Ringe aber 1 Probe, und zwar jede dieser Proben nur à 4 Pfennige und nicht mehr an Gewicht werde abnehmen und sich bedienen können, sondern vielmehr, da er noch außerdem 18 gl. für jede Probe an Gelde erhält, sich daran genügen lassen.

Im übrigen wird er sich noch seinem Vermögen angelegen seyn lassen, und allen Fleiß anwenden, dieser Verordnung in allen Stücken nachzuleben, damit dadurch allem Schaden und Nachteil sowohl in Ansehung der Münze als auch der Gold- und Silber-Fabriken vorgebeugt werden möge. Act. im Sen. d. 2. Mart. 1789.

Alphabetisches Verzeichnis

fämtlicher Gold- und Silber-Fabrikanten (F.), Drahtziehermeister (Dz.-M.), Drahtziehergesellen (Dz.-G.), Plätterer (Pl.) und Beamten der Schmelze, deren Name in den Akten zur Gold- und Silberfabrik begegnet (Abt. 300, 30 Nr. 67, 68, 69). Dazu treten einige andere Namen aus diesen Akten, die mit der Gold- und Silberdrahtindustrie zusammenhängen.

Hinter den Namen wird das Datum angeführt, an dem die Eingabe, in der der Genannte zuerst sich findet, im Rat verhandelt wurde.

- Adam, Johann Friedrich, Dz.-M.: 1777 Aug. 4.
 Angermann, Johann Gottlieb, Dz.-G.: 1751 Febr. 3.; Dz.-M.: 1777 Aug. 4.
 Archenholz, Eltermann der Dz.-M. in Stockholm: 1705 April 24.
 Arendts, Heinrich, F.: 1714—16 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Arendts, Jan, Unbürger in Danzig, Konsens verweigert: 1659 Juni 28.
 Augustin, Paul, Pl.: 1714 Dez. 17.
 Ayrer, Daniel Adrian, F.: 1712 Dez. 10.
 Babster, Peter, Pl.: 1714 Dez. 17.
 Barendt, Michel, Dz.-M.: 1733 Juni.
 Bartsch, Peter, Dz.-M.: 1733 Juni.
 Baumgardt, Gottfr., Dz.-M.: 1725 Juli 14.
 Beck, Johann Christoff, Dz.-G.: 1751 Febr. 3.
 Becke (auch Ber), Gottfried, F.: 1714—16 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Becke, Gottfried Seel. nachgelassene Wittib, F.: 1726 Febr. 12.
 Beckmann (einmal: Breckmann), Johann Gottfr., Dz.-M.: 1733 Juni.
 Beckmann, Gottfried, Dz.-M.: 1777 Aug. 4.
 Beckmann, Jacob, Dz.-M.: 1777 Aug. 4.
 Beckmannin, Fr., Dz.-M., Witwe: 1777 Aug. 4.
 Beckmann, Johann David, Dz.-M.: 1781 Aug. 1.
 Beckmann, Anna Elisabeth, Dz.-M.-Witwe, Mutter des Johann David B.
 (diese Werkstätte besteht schon seit über 50 Jahren): 1781 Aug. 1.
 Berendt, George; B. besitzt eine „private“ Schmelze: 1766 Nov. 7.
 Berendt, Benjamin, Bürger, Konsens verweigert: 1755 Oct. 1., 1756 Juli 7.
 Münz-Wardein: 1789 Jan. 16.
 Bestvaer (auch: Bestvader), Johann, F.: 1714—16 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Bestvaeder, Johann jr., F.: 1730 Febr. 1.
 Beuningen, Jacob von, F.: 1755 Febr. 10.
 Beuningen, Johann von, F.: 1767 Dez. 2., Dez. 6.
 Blanck, Abrah., Dz.-M.: 1729 Aug. 30.
 Blanck, Johann Abraham, Dz.-M.: 1740 Oct. 12.
 Blöddau, Paul Heinrich, Dz.-M.: 1777 Aug. 4.
 Blumberg, Joh., Dz.-M.: 1725 Juli 14.
 Blumenau, Christian, Pl.: 1714 Dez. 17.
 Bohnath, Johann Gottfried, Dz.-G.: 1751 Febr. 3.
 Bollmann, Emanuel, Dz.-M.: 1743 Oct. 9.
 Bordewisch, Ernst Gottlieb, F.: 1774 Juli 1.
 Borosffky, Jacob, Dz.-M.: 1733 Juni.
 Borzowsky, Johann Emmanuel, Dz.-G.: 1751 Febr. 3.
 Brade, Peter Wilhelm, Dz.-G.: 1772 Febr. 5.
 Brammer (auch Brähler), Johann Gottlieb, Dz.-M.: 1777 Aug. 4.
 Brock, Paul, Dz.-M.: 1713 Mai 7.
 Bronckhorst, Heinrich von: 1634 Oct. 17.

- Brückmann, Simon Friedrich, D₃-G.: 1745 Juni 14.
 Buhkert, Joh. Gottfr., D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Bureau, Philip, D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Canßler, Paul, D₃-G.: 1763 Oct. 31.; D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Canßler, Christian-Benjamin, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Cklaaßen, Jacob, D₃-M.: 1764 Juli 23.
 Cklaaßen, C. G., D₃-G.: 1780 Juni 5.
 Cklaaßen, Daniel Sigismund, D₃-M.: 1781 Nov. 5., heiratet D₃-M.-Witwe
 Johann Gottfried Weinstein (s. dort).
 Clercke, Alexander, F.: 1712 Dez. 19.
 Conrad, Johann Gottlieb, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Cornelius, Paul, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Cronpufch, Ernst Ludwig, D₃-M.: 1750 März 2.
 Czerwinski, George, F.: 1766 Oct. 6.
 Daelinck, Johann Friedrich, D₃-M.-Witwe (geb. Schnoddin): 1788 Nov. 17.
 Domascky, David, D₃-M.: 1777.
 Dausß (auch Daus), (Johann) Gottlieb, D₃-G.: 1750 März 2.; D₃-M.: 1777
 Aug. 4.
 Dehling, Johann Friedrich, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Denßel, Christoph Friedrich, F.: 1765 Juli 19.
 Dern, Carel, D₃-G.: 1727 Febr. 28.
 Dickhoff, Nathanael, F.: 1724 Aug. 4.
 Dietrich, Joh. Carl, Schmelzer: 1779 Dez. 15.
 Ditmer, Johann Heinrich, 1705 März 16.
 Dirksen, Jacob B., Konzens verweigert: 1758 Dez. 20.
 Doderhoff, Peter, Stieffohn von Christian von Lollhöffell, F.: 1739 Nov. 20.
 Doderhoff, Peter jr., F.: 1774 Aug. 8.
 Doderhoff, Daniel, F.: 1776 Aug. 16.
 Dühren, Heinrich von (sic!), F.: 1733 Febr. 18.
 Dühren, Heinrich von (sic!), Witwe und Sohn, F.: 1765 Sept. 13.
 Duncla, Johann Friedrich von, F.: 1707 Sept. 19.
 Elsdorff, Diedrich, Pl.: 1714 Dez. 17; F.: 1720 Jan. 26.
 Elsdorff (auch Elsdorpf), Johann Diederich, F.: 1738 Nov. 14.
 Elsdorff, Christian Heinrich, Sohn von Diederich C., F.: 1748 Aug. 16.
 Elsdorpf, Joh. Benj., F.: 1764 Nov. 16.
 Elstorpff, Sam. Gottlieb, F.: 1774 April 27.
 Elster, Diederich, F.: 1725 Aug. 4., wohl Elstorf.
 Emgots, Franz Johann Henning, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Engeler, Christo., Pl.: 1725 Juli 14.
 Erichs, Johann Heinrich, D₃-G.: 1713 Mai 19.
 Erlinger, Franz Veit, D₃-G. (aus Wien): 1743 Oct. 9.
 Erlinger, Franz Paul, D₃-G.: 1750 März 2.; D₃-M.: 1763 Oct. 31.
 Eßen, Abraham von, D₃-M.: 1722 Febr. 17.
 Ferchmin, Jacob, D₃-M.: 1725 Juli 9.
 Ferchmin, Gottfried, D₃-M.: 1749 Febr. 17.
 Ferchmin, Jacob, G₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Ferchmin, Carol, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Ferchmin, Johann Carl, Stieffohn des D₃-M. Anthon Starost, D₃-Lehrling:
 1767 Aug. 3.; D₃-M.: 1789 Sept. 14.
 Feudrein, Johann, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Fichert, Emanuel, D₃-M.: 1733 Juni.
 Finckenhagen, Peter, D₃-M.: 1713 Mai 19.
 Fischer, Christian, D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Fischer, Abraham, D₃-M.: 1733 Juni.
 Fischer, Carl, D₃-G.: 1751 Febr. 3.

- Fischer, Abraham, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Fischer, Johann, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Fischer, Gottlieb, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Fliers Frank, D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Francke, Joh. Matthäus, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Freundin, Hartmann, F.-Witwe: 1714—16 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Fröling (auch Freling), Lohrenz (auch Laurentius), Pl.: 1714 Dez. 17.
 Gammern, Cornelius von, F.: 1776 Jan. 10.
 Gebhardt, Johann Benjamin, F.: 1767 Jan. 12.
 Gerharts, Emmanuel, B., Konsens verweigert: 1708 Aug. 21.
 Gerstenberger, Johann Christian, D₃-G.: 1751 Febr. 3.; D₃-M.: 1767 April 27.
 Gerstenberger, Joh. Gottl., D₃-G.: 1780 Juni 5.
 Geschke (auch Jäschke), George Israel, F.: 1712 März 16.
 Gorzuchowski, Fabian Ludwig, F.: 1737 Aug. 14.
 Groll, Daniel, D₃-M.: 1733 Juni.
 Grungen, Johann Gottfried, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Grüzmacher, Frank, F.: 1714—16 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Grüzmacher, Franciscus, Dr., Besitzer einer Schmelze und Hütte, 1763 Mai 4.
 Haber, Friedrich Conrad, F.: 1766 Jan. 10.
 Hancofius, Friedrich, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Harder, Christoph, F.: 1734 Sept. 28.
 Haudrein, Johann, D₃-M.: 1762 Oct. 25.
 Hein, Constantin, D₃-M., Schmelzer: 1736 Oct 1.
 Heinen, Fr., D₃-M.-Witwe, 1777 Aug. 4.
 Heinbeck, Zacharias, D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Heinbeck, Emanuel, D₃-G.: 1745 Juni 25.; D₃-M.: 1751 Juli 19.
 Heiseler, Christian, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Heyer, Johann Christian, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Hinnerichsen, Matthias Beiam, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Hirzel, Johann Benjamin, D₃-G.: 1751 Febr. 3.; D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Hoffmann, Johann Christoph, F.: 1745 Jan. 11.
 Hopp, Michael, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Hübner, Hans Heinrich, Pl.: 1727 Aug. 11.
 Hülzzen, Gottlieb, B. (Konsens verweigert), 1780 Aug. 2; F.: 1780 Aug. 21.
 Jacht, Gottfried, D₃-M.: 1718 Mai 9.
 Jachtmann, Johann Gottlieb, D₃-G.: 1750 März 2.
 Jankowsky, Christian, Pl.-G.: 1736 April 16.; Pl.-M.: 1742 Oct. 31.
 Jarike, C. E., F.: 1807.
 Jäschke, Georg Israel, s. Geschke.
 Jenrikowsky, Mathias, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Ingemann, Johann Gottlieb, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Johannes, Gottlieb, D₃-M.: 1778 Juni 19.
 Junder(s), Daniel, F.: 1727—28 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Kehler, Caspar, D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Keinnen, Fr., D₃-M.-Witwe, 1777 Aug. 4.
 Keinfft (Keinski) (schwer lesbar, ohne Vornamen), D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Kellermann, Johann Gottfried, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Klaffen, Gottlieb, F.: 1758 Juli 31.
 Kniger, Elias, Pl.: 1725 Juli 14.
 Knor, Georgen, D₃-M.: 1715 Mai 13.
 Knorr, Emanuel, D₃-M.: 1733 Juni.
 Kolb, Heinrich, D₃-M.: 1705 März 16.
 Kolbe, Nath., D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Korkowski, Salomon, D₃-M.: 1733 Juni.

- Koszynski, Martin, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Kowalek, Matthias, Pl.-M.: 1736 Oct. 8.
 Krahm (auch Kram), Abraham, D₃-G.: 1751 Febr. 3.; D₃-M.: 1772 Febr. 5.
 Kramer, Michael, D₃-M.: 1788 Nov. 17.
 Kraß, Johann-George, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Kraß, Gottlieb, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Kregczick, Frans Carl, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Krug, Jochem-Friedrich, F.: 1713 Mai 7.
 Krüger, Elias, Pl., 1714 Dez. 17.
 Krüger, Johann, Pl.: 1735 März 14.
 Krüger, Johann, D₃-G.: 1751 Febr. 3.; D₃-M.: 1763 Oct. 31.
 Kynn, Johann Jacob, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Kühn, George, F.: 1730 März 15.
 Kühn, Gottfried, F.: 1739—40 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Kulmus, Marie, Seel. Daniel Siewert (s. dort) nachgel. Witwe: 1750 Febr. 16.

 Lampe, Heinrich, F.: 1725 Juli 14.
 Langh, Thom. Herm., F.: 1777 Oct. 10.
 Lehmann, David, F.: 1771 Jan. 25.
 Lieber, Johann Jacob, D₃-M.: 1733 Juni.
 Linde, Johann, D₃-M.: 1733 Juni.
 Lohrenß, Johann Gottfried, B. (Konfens verweigert): 1778 April 27.
 Lorenß, Fr. C. G., Witwe, F.: 1807.
 Lollhöffell, Christian von, F.: 1729 Nov. 21.
 Lopnau, Johann Gottlieb, D₃-M.: 1777 Aug. 4.

 Mahl, Jacob, F.: 1766 April 7.
 Maurer, Johann, F.: 1704 Nov. 28. (vor kurzem †).
 Maurer, Johann jr., F.: 1704 Nov. 28.
 Mehder, Christian Andreas, D₃-G.: 1777 Febr. 5.; D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Mehrmann, Michael, D₃-M.: 1781 Aug. 1.
 Meinerzhagen, Christian, F.: 1638 Febr. 22.
 Merwing (auch Merwinek), Johann (Gottlieb), D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Merwinc, Johann Gottlieb, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Meerwinc, Carl Gottfried, D₃-M.: 1749 Juli 16.
 Meerwinc, Johanna Christina, Witwe d. D₃-M. Carl Gottfried: 1772 April 8.
 Michau, Philip, Pl.: 1714 Dez. 17.
 Michau, Constin, Pl.: 1714 Dez. 17.
 Michau, Johan. Philip, Pl.: 1725 Juli 14., Sohn von Philip Michau.
 Michau, Constantin, Sohn von Constantin Michau, Pl.: 1736 Jan. 18.
 Michau, Constantin, D₃-M.: 1743 Nov. 1. (mit dem vorigen identisch?).
 Michau, Johann Carl, D₃-G.: 1751 Febr. 3.; D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Michau, Constain (sic!), D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Michau, J. D., D₃-G.: 1780 Juni 5.
 Romber, Anthon, F.: 1739—40 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Müller, Johann, D₃-M.: 1713 Mai 19.

 Neckerin, Dorothea Maria, verwitwete Heinin (s. dort), 1743 Dez. 6.
 Nehrich, Friedrich, D₃-M.: 1742 Oct. 24.
 Nefolizke, Oergen, Pl.: 1714 Dez. 17.
 Neumann, Christian, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Neumann, Johann Christian, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Neymannin, Fr. Anna Constantia, Witwe des Johann Christian Neumann:
 1779 Nov. 28.
 Norke, Matties, Pl.: 1714 1714 Dez. 17.
 Nüchtern (auch Nichtern od. Nüchter), Peter Dav., D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Nüßig, Friedrich, D₃-M.: 1751 April 16.

- Deckermann, Rudolph Ernst, Münz-Meister: 1761 Febr. 13.
 Ost, Johann Lönhardt (auch Leonhardt), Schwiegersohn vom D₃-M. Abraham
 Blanck (s. dort), D₃-M.: 1746 Aug. 10.
 Ohl, Jacob, B., (Konsens verweigert): 1765 April 19.; Aug. 28.
 Olrich, Michael, B., Besitzer einer Schmelze: 1766 Nov. 7.
 Osten, Johann Leonard, D₃-M.: 1788 Sept. 5. (ausgestoßen aus dem Gewerk).
 Pahlau, Jacob-Friedrich, D₃-M.: 1713 Mai 17.
 Pahnke, Jacob, D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Paip, George, F.: 1718 Febr. 28 (s. a. 1717—18: Rechnungsbücher des
 Schmelzers).
 Pawliżki, Andr., D₃-M.: 1713 Mai 7.
 Payne, Arthurus, F.: 1745 Sept. 10.
 Payne, Arthurus jr., F.: 1776 Jan. 29.; Schmelzer: 1780 Juni 2.
 Petershen, Johann Michael, D₃-M.: 1785 Juni 10.
 Pohlmann, Emanuel, D₃-M.: 1733 Juni.
 Polmankowsky, Michael, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Pommer, Isaac, Pl.: 1725 Juli 14.
 Postell, Paul, F.: 1728 Nov. 11.
 Pummel, Friedrich Christian, August, D₃-G.: 1772 Febr. 5.
 Quintern, Gottfried, B., Besitzer einer Schmelze: 1766 Nov. 7.
 Raabe, Arnoldus, F.: 1705 Oct. 13.
 Rabe, Philipp, B., (Konsens verweigert): 1730 Mai 17.
 Rahtke, Salomon, D₃-G.: 1772 Febr. 5.
 Ramm, Johann Gottlieb, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Rauffseßsen (Vorname nicht genannt), F.: 1713 Mai 7.
 Rauffseßsen, Philipp Ernst, F.: 1742.
 Rawicz, Johann, F.: 1775 Febr. 22.
 Rawicz, Johann, F.-Witwe, bisher in Compagnie mit E. Gottlieb Bördewisch
 (s. dort): 1791 Aug. 13.
 Rehefeld, Sigism., F.: 1740 Dez. 2.
 Rehefeld, Eleonora Dorothea, Witwe des Sigism. Rehefeld, F.: 1765 Sept. 11.
 Rehefeld, Sigism., Witwe, mit Wappen: 1780 Aug. 21.; 1781 Febr. 19.
 Rehefeld, Nathanael Gottlieb, F.: 1781 Febr. 19.
 Rehefeldt, Sig., F.: 1807.
 Reinhardt, Gottfried, D₃-G.: 1765 Juli 3.
 Remus, Samuel, F.: 1627 Aug. 4.
 Remus, George, F.: 1634 März 14.
 Richter, Christoph, D₃-M.: 1701 Febr. 5.
 Roskowsky, Fr., D₃-M.-Witwe: 1777 Aug. 4.
 Rösge, Benjamin, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Rothe, Johann Christoph, F.: 1714—16 (Rechnungsbücher des Schmelzers).
 Roßmann, Benjamin, Pl.-G.: 1736 Oct. 8.
 Rożkowszky, Martin, D₃-G.: 1730 März 2.
 Rückert, G., D₃-G., 1780 Juni 6.
 Sakowsky, Johann Davidt, D₃-M.: 1733 Juni.
 Schimmer, Paul Christoff, D₃-G.: 1780 Juni 5.
 Schmalander, Niclas, D₃-G.: 1713 Mai 19.
 Schmalander, Johann Nikolaus, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Schmidt, Johann, Pl.: 1714 Dez. 17.
 Schmidt, Dürk, F.: (s. Anlage III).
 Schmidt, Johann Christian, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Schmidt, Jacob, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Schnabel, Johann (Paul), Pl.: 1714 Dez. 17.
 Schröder, Daniel, B.: 1704 Nov. 10.
 Schröder, Jac. Lothar, D₃-M.: 1725 Juli 14.

- Schröder, George Anton, Schmelzer: (s. Anlage VIII, II).
- Schubert, Johann Michael, D₃-M.: 1736 Oct. 31.
- Schubert, Carl Gottlieb, F.: 1780 Juni 5.
- Schubert, Peter August, D₃-M.: 1786 März 29.
- Schubertin, Fr. Dorothea, D₃-M.-Witwe: 1786 März 29.
- Schulz, Johann Christian, D₃-G.: 1762 Oct. 25.; D₃-M.: 1777 Aug. 4.
- Schulz, Christian, D₃-M.: 1782 Febr. 15.
- Schumacher, Johann Christoff, D₃-G.: 1751 Febr. 3.; D₃-M.: 1777 Aug. 4.
- Schuhmacher, Ludwig Gottlieb, Sohn des D₃-M. Johann Christopf Schuhmacher, D₃-M.: 1786 Jan. 23.
- Schuhmacherin, Helena, D₃-M.-Witwe, (W. des Johann Christopf Sch.): 1786 Januar 23.
- Schwarz, Gottfried, F.: 1738 Oct. 1.
- Schwarz, Gottfried Wilhelm, Neffe des Gottfried Schw., F.: 1767 Jan. 19.
- Schwiderky, Samuel, F.: 1762 Dez. 6.
- Seele, Daniel, leitet die Fabrik der Fr. Wagner: 1765 Oct. 25.
- Sich(e), David, D₃-M.: 1725 Juli 14.
- Simons, Cornelius, Unbürger, Konsens verweigert: 1634 Oct. 17.
- Sivert, Heinrich, Pl.: 1714 Dez. 17.
- Sivert (auch Siewers), Daniel, Münz-Wardein: 1717 Jan. 26.
- Siewert, Heinrich-Anton, Pl.: 1718 Mai 9.
- Siewert, Christian, Bruder von Daniel Siewert, Söhne des Münz-Wardins Danil Siewert, Münz-Wardein: 1750 Febr. 13.; Febr. 16.
- Sohnholz, Johann Peter, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
- Starost, Anton, D₃-M., heiratet die Witwe des D₃-M. Ferschmin, flieht wegen Schulden: 1767 Aug. 3.
- Stechmesser, Andreas, F.: 1634 Oct. 17.
- Steinsohrt, Ephraim, D₃-M.: 1713 Mai 7.; später Gehilfe beim Schmelzer.
- Stengel, Johann Conrad, Schmelzer: 1750 Febr. 16.
- Strelke (auch Strelcke), Gergen, D₃-M.: 1733 Juni.
- Streuß, Daniel, D₃-M.: 1733 Juni.
- Streuß, Anna Regina, D₃-M.-Witwe (des Daniel Streuß): 1763.
- Stuhr, George, F.: 1725/26 ?.
- Suhr, Carl, D₃-G.: 1780 Juni 5.
- Tezmer, Johann Michael, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
- Tiers, Franz, D₃-M.: 1718 Mai 9.
- Tritt, Adam, F.: 7146 Dez. 19.
- Tolsdorff, Ernst („mit geführter Hand“, über dem Namen zwei Kreuze!), D₃-G.: 1782 Febr. 15.
- Wohler, Johann Gottfried, D₃-M.: 1726 Sept. 14.
- Vorredt, Michel, D₃-M.: 1735 Aug. 8.
- Wabster, Peter, Pl.: 1725 Juli 20.
- Wagner, Friedrich Christian, F.: 1752 Febr. 28.
- Wagner, Dorothea Constantia, Witwe der Friedrich Christian Wagner, F.: 1765 Oct. 25.
- Wandt, Jan de, B.: 1634 Oct. 17.
- Waltendörffer, Heinrich, D₃-M.: 1701 Febr. 5.
- Waltendörffer, Johann, D₃-M.: 1705 März 16.
- Waltendorff (od. Waltendörffer), Jacob, der Ältere, F.: 1708 Aug. 21.; später: D₃-M.: 1740 Jan. 27.
- Waltendörffer, Carl Ludwig, D₃-G.: 1739 Nov. 23.; D₃-M.: 1750 März 2.
- Waltendörffer, Jacob, der Jüngere, D₃-M.: 1740 Jan. 27.
- Waltendörffer, Abraham Reinhold, D₃-M.: 1764 Mai 23.
- Waltendörffer, Stepahn Daniel, D₃-M.: 1777 Aug. 4.

- Waltendorfferin, Fr., D₃-M.-Witwe: 1777 Aug. 4.
 Walter, J., Ph., D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Weber, Johann Christian, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Weinstein, Johann Gottfried, D₃-G.: 1739 Dez. 2.; D₃-M.: 1751 Juli 19.
 Weinstein, Carl Salomon, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Weinstein, Johann Gottfried, D₃-Witwe, heiratet D₃-M. Daniel Sigismund
 Claassen: 1788 Nov. 5.
 Wenschekewitz, Peter, Pl.-M.: 1742 Oct. 31.
 Wilckens (auch Wilcke), Georg, F.: 1705 Oct. 13.
 Wilckens (o. Wilcke), Niclas, D₃-G.: 1705 Oct. 13.
 Windek, Jochim, D₃-M.: 1733 Juni.
 Windek, Johann Philipp, D₃-M.: 1777 Aug. 4.
 Winning, Alexander, F.: 1764 Juli 9.
 Winning, Joh. Dan., F.: 1788 Jan. 18.
 Winfer, Johann Daniel, D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Wührmann, Wilhelm, D₃-M.: 1713 Mai 7.
 Wirmann, Johann Wilhelm, D₃-M.: 1725 Juli 9.
 Wiermann, Johann Christopf, D₃-M.: 1739 Nov. 23., Dez. 4.
 Wiermann, Emanuel, D₃-M.: 1739 Nov. 23.; Dez. 4.
 Wiermann, Radaniel (sic!), D₃-G.: 1751 Febr. 3.
 Wiermann, Emanuel, D₃-M.-Witwe: 1789 Sept. 14.
 Wollner, Johann Peter, D₃-Lehrjunge: 1772 Mai 4., aus der Lehre entlassen,
 geht nach Amsterdam.
 Würdemann, Mauritz, D₃-M.: 1705 März 16.; Schmelzer 1717 Jan. 26.
 Würdemann, Mauritz, Seel. nagelassene Wittwe Catharina: 1736 Juli 18.
 Zacharias (auch Zacharissen), Henrich, D₃-M.: 1725 Juli 14.
 Zimmermann, Peter, Pl.: 1726 Mai 10.

Opitz in Thorn.

(1635/1636.)

Von

Dr. Richard Alwyn, Heidelberg.



Die folgende Untersuchung bringt neues Material nur vereinzelt, ihre Hauptabsicht ist, durch erstmalige Zusammenstellung von zerstreuten und entlegenen Nachrichten die immer noch bestehenden Mißverständnisse und Unklarheiten über Opitzens Thorer Aufenthalt und die Vorgänge, die zu seiner Anstellung als polnischer Historiograph führten, zu berichtigen und aufzuklären. Unsere biographischen Quellen fließen für die in Frage stehende Zeit sehr spärlich¹⁾. Colerus, dem wir die frühesten Nachrichten über Opitzens Leben verdanken, ist offensichtlich gerade über die polnischen Jahre nur sehr mangelhaft unterrichtet. Trotzdem gehen alle späteren Biographen bis Str eh l k e²⁾ mehr oder weniger kritiklos auf ihn zurück. Hermann P a l m³⁾, der begonnen hatte durch Erschließung brieflicher und archivalischer Quellen die Opitzbiographie auf eine zuverlässigere Grundlage zu stellen, hat bis heute leider fast keine Nachfolge gefunden. So erklärt es sich, daß über die Verhältnisse des Thorer Jahres immer noch völlige Unklarheit besteht. Trotz eines flüchtigen Hinweises Palms herrscht immer noch die traditionelle auf Colerus zurückgehende Auffassung, daß Opitz schon im Sommer 1635 nach kurzer Station in Thorn endgültig nach Danzig übergesiedelt sei. Die inzwischen aufgetauchten Zeugnisse für Thorn sucht Str eh l k e⁴⁾ damit in Einklang zu bringen durch die willkürliche Annahme „einiger kleinerer Reisen nach Thorn im März 1636“, (wohl weil am 15. dieses Monats hier die Widmung der „Antigone“ unterzeichnet ist) zur Verlegung seiner Panegyrici. R a s h k e⁵⁾ schreibt das — übrigens bis in den Wortlaut hinein — ab. Daran weckt indes lebhaften Zweifel schon die Absurdität der Vorstellung, daß Opitz, der, wenn er in Danzig wohnte, dort große Verlage in unmittelbarer Nähe hatte, zu denen er in freundschaftlichen Beziehungen stand, seine Schriften umständlicher Weise in einer obskuren Thorer Offizin habe ans Licht treten lassen und zu diesem Zweck jedesmal hinübergereist sei. Wir werden in der Tat feststellen können, daß Opitz aller Wahrscheinlichkeit nach ein ganzes Jahr vom Spätsommer 1635 bis Ende August 1636 in Thorn zugebracht hat, daß für einen längeren Aufenthalt in Danzig überhaupt nur das Spätjahr 1635 als Möglichkeit in Betracht kommt, positive Zeugnisse dafür aber bis jetzt in keiner

1) Auch diese Untersuchung kann nur auf gedruckten Nachrichten fußen. Weitere Aufschlüsse versprechen nun erst lokale Nachforschungen, evtl. auch in polnischen Staatsarchiven, die mir nicht möglich gewesen sind.

2) In seiner (bis heute der einzigen biographisch zusammenfassenden) Arbeit: Martin Opitz, Leipzig 1856.

3) In verschiedenen Einzeluntersuchungen, die zusammengestellt sind in: Beiträge zur deutschen Literatur des 16. und 17. Jahrhunderts. Breslau 1877.

4) a. a. O. S. 60.

5) In einer ungedruckten Rostocker Dissertation von 1922: Der Danziger Dichterkreis des 17. Jahrhunderts, in der überhaupt, obwohl sie auf Lokalforschungen beruht, in den Teilen wenigstens, die meiner Nachprüfung zugänglich sind, falsche oder unbewiesene Angaben ein unerhörtes Maß erreichen.

Weise vorhanden sind. So erklärt sich das Schweigen Ogiers⁶⁾, das schon seinem Herausgeber Strebiński aufgefallen war, des Sekretärs einer französischen Gesandtschaft, der im Winter 1635/36 in Danzig ein kulturhistorisch stoffreiches Tagebuch geführt hat, und so erledigen sich auch die Vermutungen, die Manheimer⁷⁾ an die Tafsache angeknüpft hat, daß kein Zeugnis vorliegt, daß der junge Gryphius, der bis Ende Juli 1636 sich in Danzig aufhielt und dort ebenfalls in der Gesellschaft verkehrte, mit dem berühmten Dichter zusammengetroffen sei. Gryphius verließ diese Stadt gerade einen Monat, ehe sie Opitz zu dauerndem Aufenthalt betrat.

Seit Opitz im Jahre 1632 den Dienst Dohnas verlassen hatte, hatte er wieder Beziehungen zu seinen alten Vönnern, den Herzögen Georg Rudolf von Liegnitz und Johann Christian von Brieg angeknüpft. Diese wußten seine Gaben im diplomatischen Dienste zu verwerten, und so finden wir ihn denn in den nächsten Jahren mit mannigfachen Aufträgen in Stettin, Breslau, Thorn, Frankfurt a. O. und bei der schwedisch-brandenburgischen Armee im Gefolge Orenstjernas in Schlesien und Böhmen. Im Frühjahr 1635 wissen wir ihn in Breslau. Hier scheint er einige Monate zugebracht zu haben, jedenfalls um das Ergebnis der laufenden Prager Friedensverhandlungen abzuwarten, das auch sein Schicksal entschied, da er im Dienste der Gegner Österreichs gestanden hatte. Der am 30. Mai abgeschlossene Friede versprach zwar den reformierten Parteigängern auf Antrag volle Amnestie, indes scheint Opitz deren Zuverlässigkeit nicht sehr hoch eingeschätzt zu haben. Jedenfalls folgte er bald dem Beispiel seiner Herzöge, die sich schon im Jahre 1633 auf den schützenden polnischen Boden zurückgezogen hatten.

Am 5. August ist Opitz zum letzten Male in Breslau bezeugt durch einen Brief an Nicolaus Henelius⁸⁾. Spätestens Anfang Oktober muß er dann in Thorn eingetroffen sein, denn vom 25. Oktober besitzen wir von demselben Henelius eine Antwort auf eine inzwischen von dort ergangene Anfrage nach den Möglichkeiten einer Rückkehr in die Heimat⁹⁾. Der zugrundeliegende Opitzsche Brief ist nicht erhalten, aus der vorliegenden Antwort geht jedoch hervor, daß Opitz sein Exil zunächst nur als vorübergehend auffaßte.

Für das nun folgende Jahr besitzen wir nur wenige Daten, die aber ausnahmslos nach Thorn weisen, in Gestalt von mit Zeit und Ort versehenen Widmungen und Briefen. Ich stelle sie in einer folgenden Liste zusammen, wobei der erste Brief nur erschlossen ist, die übrigen Dokumente sämtlich erhalten sind und später noch besprochen werden. Es sind in Thorn angefertigt:

Mitte Aug./Mitte Okt. 1635: Brief an Henelius (f. o.)

15. März 1636: „Antigone“ an Dönhoff

4. April 1636: Gedicht an Arcischow

⁶⁾ Vgl. Strebiński, *Altpreußische Monatschrift*, Bd. 16, 1879, und Schottmüller, *Zeitschrift des Westpreuß. Geschichtsvereins*, Bd. 52, 1910.

⁷⁾ Manheimer, *Die Lyrik des Andreas Gryphius*, Berlin 1904, S. 403 f.

⁸⁾ Reifferscheid, *Quellen zur Geschichte des geistigen Lebens in Deutschland*. Heilbronn 1889, S. 545. Damit entfällt Palms Vermutung, daß O. sich schon im Juni dem ihm befreundeten Kanzler David von Schweinitz angeschlossen habe.

⁹⁾ Bei Palm a. a. O.

7. Mai 1636: Brief an Buchner
 24. Juni 1636: Brief an Buchner
 22. August 1636: Brief an Cunrad.

Dazu kommt, daß sechs von Desterley¹⁰⁾ in seiner Bibliographie aus den Jahren 1635 und 1636 verzeichnete undatierte Gelegenheitsgedichte in Thorn in der Offizin des Franz Schnellholz gedruckt worden sind¹¹⁾. Da sich ferner aus einer noch zu besprechenden Briefnotiz Nüßlers¹²⁾ ergibt, daß Opitz im Anfang Januar 1636 mindestens nicht in Danzig gewesen sein kann, gestatten unsere Nachrichten die Annahme eines längeren dortigen Aufenthalts grundsätzlich nur für die Zeit von Oktober bis Dezember 1635. Da alle übrigen Zeugnisse nach Thorn führen, wird man aber bis auf den Beweis des Gegenteils auch für diese Monate unseren Dichter in Thorn ansetzen müssen¹³⁾. Damit soll natürlich nicht die Möglichkeit von kurzen Besuchen in dem nahegelegenen Danzig ausgeschlossen sein.

Die Stadt Thorn war ihm nicht unbekannt, war sie doch seit zwei Jahren der Wohnsitz der Herzöge von Liegnitz und Brieg. Er selbst hatte sie in der Zeit seiner Kurierläufigkeit wohl schon mehrmals betreten, bestimmt im Frühling 1634 zu mehrmonatigem Aufenthalt: Am 26. März widmete er von hier aus die Übersetzung von „Pibracs Vierversen“ an Heinrich von Reichenbach. Der Aufenthalt scheint von März bis Mai gedauert zu haben. Am 10. März und 19. Mai schreibt ihm Mochinger aus dem benachbarten Danzig¹⁴⁾, am 3. März dagegen schrieb Opitz noch aus Breslau an Johann Christian, am 3. Juni meldet er sich wieder aus Frankfurt a. O. als „unlängst abgefertigt“ bei Georg

¹⁰⁾ Bibliographie der Einzeldrucke von M. D.' Gedichten, Zentralbl. f. Bibliothekswesen, Bd. 2, (1885), S. 403 ff.

¹¹⁾ Die Anführung eines Leichengedichts auf Johannes' Freudenberg, das 1636 in Danzig erschien (Desterley Nr. 144), führt irre. Es handelt sich um keine selbständige Publikation Opitzens, sondern um eine gemeinsame Unternehmung, zu der Opitz für seinen Landsmann, den Freund des ihm nahestehenden Mochinger, eine lateinische Elegie beisteuerte.

¹²⁾ N. schreibt in bezug auf Ereignisse des Januar 1636 (s. u.) „Jussit rex [Opitium], ut Dantiscum se sequeretur“, — wonach er vorher nicht dort gewesen sein kann.

¹³⁾ In dieser Lücke allein könnte man unterbringen, was Colerus von diplomatischer Bewährung im Dienste Polens zu berichten weiß: *Regem sibi . . . sic conciliavit, ut fidei suae . . . multa apud reges Galliae, Angliae, Daniae expedientia crederentur.* Im Jahre 1636 bleibt nach Ausweis unseres obigen Kalenders für so ausgedehnte Geschäfte kein Raum. Das gegen Palm. Im übrigen teile ich völlig dessen Mißtrauen gegen diese Angaben des Colerus. Unsere sämtlichen übrigen Gewährsmänner schweigen über solche Tatsachen oder stehen mit ihnen in Widerspruch. C. dagegen weiß nichts von einem längeren Aufenthalt O's. in Thorn, sondern läßt ihn mit Zustimmung des Herzogs gleich seine Wohnung in Danzig wählen. Sein Wirt, der reformierte Prediger Nigrinus, empfielt ihn dort weiter an Dönhoff, der sich für ihn nun beim König verwendet, der seinerseits seine Treue durch die erledigten diplomatischen Aufträge erprobt. Zum Lohn dafür erhält O. schließlich das ersehnte Amt. — Dem gegenüber beschränke ich mich darauf, darzulegen, wie sich uns das Verhältnis heute darstellt, indem ich darauf verzichte, mich in jedem einzelnen Falle mit C. auseinanderzusetzen.

¹⁴⁾ J a s k i, Epistolae ad Martinum Opitium. — Dantisci 1670 S. 143 u. 147.

Rudolf¹⁵⁾. — Hier fand er nun immer noch den Herzog Johann Christian und in seiner Umgebung gewiß eine ganze Kolonie von geflüchteten Landsleuten und Glaubensgenossen. Der ihm befreundete Liegnitzische Kanzler David von Schweiniß blieb bis zum Oktober dort, und im nächsten Jahre finden wir sogar den alten Vertrauten Wilhelm Räßler in Preußen mit dem Plan sich dort anzusiedeln¹⁶⁾.

Thorn erlebte damals seit dem Abschluß des Waffenstillstandes mit den Schweden (1630) noch eine gewisse Nachblüte. Die Stadt war von den jahrzehntelangen Kämpfen ziemlich unberührt geblieben. Eine Episode des Jahres 1629, wo sie vor drohender schwedischer Überrumpelung durch das rettende Eingreifen Gerhard von Dönhoffs glücklich gerettet wurde, wird von Opiz noch in der Widmung der „Antigone“ erwähnt und scheint als einziges Kriegserlebnis auch nach sieben Jahren noch in frischem Gedächtnis gewesen zu sein. Thorn wird als eine damals nicht unbeträchtliche Stadt von etwa 30 000 Einwohnern geschildert. Seine Bedeutung beruhte auf dem geistigen und kommerziellen Austausch der deutschen Küstengebiete mit dem polnischen Hinterland. Über das geistige und gesellschaftliche Leben sind wir lediglich aus Wernicke¹⁷⁾, dem ich das meiste entnehme, und nur ungenügend unterrichtet. Wenige Ergänzungen bietet Pompecki¹⁸⁾. Danach war der repräsentative Mittelpunkt des geistigen Lebens das Gymnasium, das besonders nach seiner Umgestaltung im Jahre 1584 einen weiten Ruf hatte und aus entfernten Gegenden noch Schüler heranlockte. Hier waltete der Rektor Czimmermann, derselbe, der im Jahre 1642 Andreas Tscherning hierher berief. Die Schulkomödie wurde eifrig gepflegt, es sind bis zu drei Aufführungen im Jahr bezeugt. Daneben bestand eine ansehnliche Gymnasialbibliothek, deren Vermehrung der Rat sich angelegen sein ließ. Bürgermeister war Johann Preuß, dem Opiz im Jahre 1637 das erste Buch seines „Florilegium variorum epigrammatum“ widmete, und der später die Überbleibsel der „Dacia Antiqua“ bei der Versteigerung seines Nachlasses erwarb. Diese spärlichen Umrisse sind das einzige, was sich über Umwelt und Beziehungen von Opizens Thorner Aufenthalt etwa ermitteln läßt.

Erst im Laufe der Zeit reifte hier sein Entschluß, sich in dem gastlichen Lande, dessen Hof sich deutschem Einflusse gerne öffnete, und das sich besonders als Beschützer der calvinistischen Partei betrachtete, eine neue Existenz zu gründen. Anfangs hatte er noch mit dem Gedanken einer Rückkehr in die Heimat gespielt, wie die erwähnte vorsichtige Erkundigung bei Henelius bezeugt. Wir wissen nicht, ob es dessen zweideutige Auskunft war oder andere ungünstige Nachrichten, die ihn bestimmten seine Bemühungen einer anderen Seite zuzuwenden.

¹⁵⁾ Palm, a. a. O., S. 251 ff.

¹⁶⁾ H. H. Borchardt, Augustus Buchner, München 1919, S. 125.

¹⁷⁾ Wernicke, Geschichte Thorns, 2 Bände, Thorn 1839 und 1842.

¹⁸⁾ Pompecki, Literaturgeschichte der Provinz Westpreußen, Danzig 1915, S. 69—72, Thorn im 17. Jahrhundert.

Herzog Johann Christian mochte selbst die Verpflichtung fühlen, Opitz, der sich in seinem Dienst die Rückkehr in die Heimat unmöglich gemacht hatte, und den er — selbst in geldlicher Bedrängnis — im eigenen Dienst nicht mehr verwenden konnte, einem der einflussreichsten polnischen Großen zu empfehlen. Er dürfte selbst die Bekanntschaft vermittelt haben, die für Opitzens Schicksal entscheidend wurde, die Verbindung mit dem Reichsgrafen Gerhard¹⁹⁾ von Dönhoff. Dieser war dem Herzog nicht nur durch das gemeinsame Bekenntnis, sondern auch noch persönlicher verbunden: im folgenden Jahre führte er dessen Tochter Sibylla Margaretha als Gattin heim.

Über die Lebensumstände dieses bemerkenswerten Mannes sind wir durch einen Aufsatz von Gustav Sommerfeld²⁰⁾ unferrichtet. Dönhoff war in Pommerellen ansässig. Gerade im Herbst 1635 war er zum königlichen Administrator der Marienburg bestellt worden. Sein Ansehen war bei den Städten Thorn und Danzig nicht geringer als bei dem König Wladislaw IV., dessen Leibpage er in seiner Jugend gewesen, und bei dessen Wahl er seinen Einfluß auf die calvinistische Partei hervorragend eingesetzt hatte. Hohe militärische und diplomatische Verdienste, umfassende Bildung und gewinnende Güte werden ihm auch von unparteiischer Seite nachgerühmt.

Dieser einflussreiche Mann ist es, dem Opitzens Bemühungen um eine Anstellung im polnischen Dienst ihren Erfolg zu danken haben. Hören wir die erhaltenen Zeugnisse, und versuchen wir aus ihnen die Vorgänge zu rekonstruieren:

Daß Dönhoff wirklich der Hauptbeteiligte war, geht aus Opitzens eigenem Bekenntnis an dessen Gemahlin hervor. In der Widmung des „Hohen Liedes“ an Sibylla Margaretha am 6. Dezember 1637 heißt es: „Daß die Königliche Majestät . . . mir gnädigt wol will / daß ich dieser Orte Fug vnnnd Ruhe deß meinigen abzuwarten gefunden / . . . solches habe ich / nechst Gott / dem Herren Grafen . . . zu danken.“ Eine solche öffentliche Äußerung ist der Schmeichelei unverdächtig, denn sie konnte nur getan werden, wenn andere ernsthafte Ansprüche auf Opitzens Dank dadurch nicht verletzt werden konnten. Nähere Andeutungen enthält die Vorrede der „Antigone“ an Dönhoff, die am 15. März 1636 unterzeichnet ist: „tot argumentis perspecta mihi [fuit] ac explorata Gedani²¹⁾ nuper singularis illa & propensa animi erga me tui voluntas . . .“ Schließlich verweist ein drittes Zeugnis anscheinend auf denselben Vorgang: Rühlker berichtet am 21. Juni 1636, was er aus Opitzens eigenem Munde gehört hat²²⁾: „Jussit etiam rex, ut Dantiscum se sequeretur, ubi intima admissione dignatum secreto colloquio in alteram horam detinuit.“ Das kann sich nur beziehen auf den einzigen Besuch, den der König

¹⁹⁾ Nicht „Bernhard“, wie sowohl Goedeke als Desterley angeben.

²⁰⁾ „Zur Geschichte des Pommerellischen Voivoden, Grafen Gerhard von Dönhoff“, Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 43. Der Aufsatz gedenkt leider nicht der Beziehungen zu Opitz, obwohl die Widmung der „Antigone“ sein Material hätte ergänzen können.

²¹⁾ Danzig.

²²⁾ Palm, a. a. O., S. 237.

in diesem Jahre der Stadt Danzig abstattete, der vom 12. Januar bis zum 9. Februar dauerte²³). Hier muß Dönhoff, der damals mit seinem Bruder selbst in Danzig war und einige Tage später den König als seinen Gast auf der Marienburg sah, den entscheidenden Schritt getan haben, indem er diesen auf seinen Schützling aufmerksam machte. Er muß es dabei erreicht haben, daß Opitz nach Danzig beschieden wurde, wo ihm die erwähnte so huldvolle Audienz zuteil wurde²⁴). Vielleicht hat Opitz bei dieser Gelegenheit dem König seinen Panegyricus²⁵) überreicht. Der Zusammenhang der Nüßlerschen Brieffstelle wenigstens scheint darauf hinzuweisen: Unmittelbar vor dem zitierten Satze heißt es: „Panegyricus Opitii placuit imprimis Serenissimo Regi et aulae praecipuis, quorum plerique ad regis exemplum et sermonem et cultum Germanicum affectant“. Dann folgt der uns schon bekannte Satz, und danach erzählt er: „Donario quoque regio prosecutus est“, eine Summe, die er weiter unten auf „CIO imperialium“ angibt. Ein solches Geschenk muß wohl als Erkennlichkeits für das Lobgedicht verstanden werden. Wenn im Zwischenfatz von der Audienz die Rede ist, so müssen die berichteten Vorgänge auch zeitlich zusammenfallen. Bestimmt kann man jedenfalls annehmen, wann immer das „Lobgedicht“ verfaßt sein mag, daß es die Beziehungen zum König erst einleitete. Hätte Opitz sich schon früher seiner Aufmerksamkeit oder Gunst zu erfreuen gehabt, so müßte das in der vierseitigen persönlichen Vorrede vermerkt sein²⁶).

Mit dieser im Januar oder Anfang Februar erfolgten Audienz in Danzig treten die Bemühungen Opitzens in das erkennbare Stadium. Nun beginnt eine großzügige Kampagne: Das Lobgedicht auf den König wird gedruckt (mit der Jahreszahl 1636) und gleich an drei Orten zugleich vertrieben: in Thorn, in Danzig und in Polnisch Lissa. Der größte Schlag war die Dedikation der „Antigone“²⁷) an seinen wichtigsten Gönner Dönhoff am 15. März 1636, die zugleich Dank für genossene und Bitte um weitere gnädige Verwendung ist.

²³) Schottmüller, a. a. O., S. 235.

²⁴) Daß Opitz schon im Sommer 1635 bei einem von des Königs kurzen Aufenthalt in Thorn (vgl. Zernecke, Thornische Chronica, 2. Aufl., Berlin 1727, S. 291) diesem durch den Herzog Johann Christian vorgestellt und empfohlen worden sei, wie Palm vermuten möchte, halte ich deshalb für unwahrscheinlich, weil Opitz, eben erst in Thorn eingetroffen, wie wir wissen, damals noch gar nicht mit einer dauernden Niederlassung in Polen rechnete.

²⁵) Lobgedicht an die Kgl. Majestät zu Polen und Schweden, 1636.

²⁶) Es scheint mir keine Notwendigkeit, dieses Gedicht wegen seiner Anspielungen in die zeitliche Nähe des Stuhmsdorfer Friedensschlusses (12. September 1635) rücken zu müssen, wie Palm das tut. Die Tatsache, daß es erst im Jahre 1636, dann aber mit so propagatorischem Einfaß von drei Stellen aus gleichzeitig verbreitet wurde, macht dies höchst unwahrscheinlich. Das Ereignis aber, das den vieljährigen Krieg zwischen Polen und Schweden beendete, war politisch bedeutend genug, um auch einige Monate später noch eindrucksvoll verwendet werden zu können. — Daß D. schon im Jahre 1634 dem Könige „seine Panegyrica“ gewidmet habe, ist eine Erfindung Raschkes (a. a. O., S. 6). Damals hatte er dazu gar keinen Anlaß.

²⁷) Siehe meine Abhandlung „Vorbarocker Kassizismus und Griechische Tragödie. Analyse der „Antigone“-Übersetzung des Martin Opitz“. Neue Heidelberger Jahrbücher 1926. (Auch als Sonderabzug, Heidelberg 1926.)

Ihr persönlicher Ton läßt ebenfalls auf längere Beziehungen schließen. Ihr Inhalt gibt uns noch einmal Aufschluß über Opizens Beschäftigungen und Gesinnungen in diesen Tagen: Er, der, durch das Unglück seiner Heimat vertrieben, die Ruhe dieses Reiches aufgesucht habe, habe auch diese Mußezeit seines Lebens nicht unfätig verbringen wollen, und — das einzige fast, was ihm verblieben sei — den größten Teil seiner Zeit literarischen und gelehrten Studien zugewandt. Als eine Frucht dessen sei in diesen Tagen („his diebus“) die deutsche „Antigone“ entstanden.

Diese Worte betonen den Gegensatz seiner jetzigen Muße zu dem tätigen und wechselreichen Dasein, das er in den letzten Jahren als herzoglicher Diplomat und Kurier geführt hatte, ein Wechsel, dessen Unfreiwilligkeit durch die Komplimente auf Land und König doch ein wenig unzufrieden hindurchklingt. Das Leben des beweglichen und ehrgeizigen Mannes mochte um ein Empfindliches eingeschränkter und enger geworden sein. (Auch diese Stimmung macht eine so ausgedehnte und ehrenvolle Tätigkeit, wie sie Colerus für diese Zeit unterstellt, ganz unwahrscheinlich.) So warf sich seine Rastlosigkeit denn wieder auf die lange vernachlässigten literarischen Beschäftigungen. Ubrigens ist der Eingang auch ein wenig konventionell. Opiz spielt gerne in der Widmung mit einer gewissen koketten Verächtlichkeit gegen seine Poesien als den Produkten seiner Nebensunden, gefällt sich auch ein wenig in der Schnelligkeit und Leichtigkeit seiner Produktion, die wir ihm übrigens gerne glauben dürfen. So brauchen wir auch für die Entstehung der einzigen größeren Dichtung dieser Zeit keinen großen Spielraum anzunehmen. Sie kann leicht in die Pause nach den Danziger Tagen eingeschaltet werden, also in die Wochen zwischen Januar und Mitte März. Dann wäre allerdings auch die Annahme unausweichlich, daß erst das Bedürfnis nach einem würdigen und wirksamen Geschenk den Anstoß zu der Arbeit gab. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Plan schon längere Zeit bestand²⁸⁾.

Die „Antigone“ ist Opizens einzige Dichtung, die nachweisbar in der Thorner Zeit vollendet aber in Danzig gedruckt wurde. Wenn man nicht annehmen will, daß sie überhaupt erst im Spätjahr 1636 unter die Presse kam, als Opiz schon nach Danzig übergesiedelt war, so genügt zur Erklärung dessen schon die einfache Tatsache, daß die „Antigone“ als größeres Werk gegenüber den übrigen Gelegenheitschriften naturgemäß auf einen größeren Wirkungskreis rechnete und deshalb nur einem größeren Verlag anvertraut werden konnte. Dafür war der gegebene Verleger für Opiz Andreas Hünefeldt in

²⁸⁾ Auf eine Beschäftigung mit der „Antigone“ in Breslau weist ein von Josef Friz veröffentlichter Fund hin (Zu M. D's. philologischen Studien, Euphorion 26, 1925, S. 106). Am Rande eines Exemplars der Heinsius'schen Apostoliosausgabe finden sich handschriftliche Kollationen und Notizen von D's. Hand nach einem Manuskript der Rediger'schen Bibliothek in Breslau. Darunter auch (S. 87) der genauere Quellennachweis des dort zitierten Verses 755 der „Antigone“: „haec mon.[et] ap.[ud] Creontem Antigone“. Indes ist erstens die Angabe nicht ganz richtig, da die genannte Stelle von Haimon gesprochen wird, zweitens wird der Wert der Eintragung dadurch vermindert, daß sie nicht im mindesten datierbar ist.

Danzig, der ihm befreundet war, und mit dem er auch schon früher in Beziehung gestanden hatte²⁹⁾.

Der „Antigone“ folgte eine dichte Reihe von Gelegenheitsgedichten an einflussreiche Personen aus der Umgebung des Königs, die zum Teil wohl die Befähigung zu dem erstrebten Amt dartun sollten, zum Teil aber auch wohl schon in Ausübung seiner neuen Pflichten verfaßt sind. Am 4. April unterzeichnet er ein Widmungsgedicht an den Kgl. Kammerherrn Elias von Arcischow Arcischewsky³⁰⁾, als dieser nach Holstein fuhr, um dort seine Braut heimzuholen. — Im April starb der Graf Raphael Leszynski von Lissa (Leszno), Woiwode von Belz. Dessen Söhnen hat Opitz eine Gedächtnischrift³¹⁾ gewidmet, die Taten und Tugenden des Verstorbenen preist, allerdings erst im August vollendet wurde³²⁾. Vielleicht im Auftrage des Königs selbst verfaßt, vielleicht auch eine Dankesbezeugung Opitzens für die inzwischen erhaltene Anstellung, ist ein Nachruf auf Vladislaws vor elf Jahren verstorbene Tante, die schwedische Prinzessin Anna³³⁾, deren Leiche gerade nach Thorn überführt und dort am 16. Juli in der Marienkirche in einem kostbaren Sarkophag beigelegt wurde³⁴⁾. Einen Tag später wurde in derselben Kirche der Kastellan von Kulm, Fabian Freiherr von Zehmen bestattet³⁵⁾, auf den Opitz ebenfalls eine Laudatio Funerbris³⁶⁾ lieferte. Sie ist gewidmet dem Baron von Gildenstern, Kgl. Kammerherrn, der schon drei Tage später die Tochter des Verstorbenen heimführte³⁷⁾. All diese Schriften erschienen in Thorn in der Offizin des Franz Schnellbold³⁸⁾.

Gleichzeitig mit diesen Bemühungen waren einflussreiche Freunde, deren Namen uns nicht bekannt sind, am Hofe für ihn tätig. Nüßler bezeugt das in dem schon mehrmals zitierten Brief vom 21. Juni: „neque iam nunc desistit per amicos postulare, ut munus historiographi suscipiat“. Ein eigener Brief Opitzens vom 7. Mai³⁹⁾ an Buchner ist noch zurückhaltend aber in sichtlich Erwartung der Entscheidung geschrieben, ein zweiter Brief vom 24. Juni⁴⁰⁾ meldet dem Freunde freudig die erhaltene Anstellung als königlicher Sekretär und Historiograph.

Ein Gehalt von 1000 Talern versprach, ihn nunmehr allen materiellen Sorgen zu entheben. Welche literarischen und repräsentativen Verpflichtungen

²⁹⁾ Über ihn vgl. Löschin, Geschichte der Danziger Buchdruckereien, Danzig 1840.

³⁰⁾ Desterley No. 146.

³¹⁾ Desterley No. 148.

³²⁾ Vgl. Brief an Cunrad, Palm, a. a. O., S. 254 f.

³³⁾ Desterley No. 147.

³⁴⁾ Zernecke, a. a. O., S. 293, wo auch die Opitzsche Festschrift erwähnt ist.

³⁵⁾ ebd. S. 294.

³⁶⁾ Desterley No. 149.

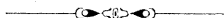
³⁷⁾ Zernecke, a. a. O., S. 294.

³⁸⁾ Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß in diesen Tagen auch ein Leichencarmen auf Opitzens Freund David Müller entstand, der am 15. März in Breslau gestorben war. (Desterley No. 153.)

³⁹⁾ L. Geiger, Mitteilungen aus Handschriften, Leipzig 1876, S. 65.

⁴⁰⁾ ebd. S. 68.

mit seinem Amte verbunden gewesen sind, ist nicht ganz klar. Häufige Reisen, gewiß teilweise auch amtlichen Charakters, sind aus den Briefen bezeugt. Jedoch die Wahl seines Aufenthaltsortes stand ihm frei. Der Brief vom 22. August 1636 an Caspar C u n r a d ⁴¹⁾ teilt mit, daß er binnen vier Tagen nach Danzig abzureisen gedenke. Eine Widmung, zu Danzig am 9. November 1636 unterzeichnet⁴²⁾, ist das erste Zeugnis der erfolgten Übersiedlung. Danzig ist Opitzens Wohnsitz in den letzten drei Jahren seines Lebens geblieben. Hier ist er am 19. August 1639 an der Pest gestorben.



⁴¹⁾ Palm, a. a. O., S. 254 f.

⁴²⁾ Desterley No. 155.

